

## HANDELSGESETZ

In Kraft ab dem 01.07.1991, Denomination vom 05.07.1999 ist eingeschlossen

Erg. AB 48 vom 18. Juni 1991, geänd. AB 25 vom 27. März 1992, geänd. AB 61 vom 16. Juli 1993, geänd. AB 103 vom 7. Dezember 1993, erg. AB 63 vom 5. August 1994, geänd. AB 63 vom 14. Juli 1995, geänd. AB 42 vom 15. Mai 1996, geänd. AB 59 vom 12. Juli 1996, geänd. AB 83 vom 1. Oktober 1996, geänd. AB 86 vom 11. Oktober 1996, geänd. AB 104 vom 6. Dezember 1996, geänd. AB 58 vom 21. Juli 1997, geänd. AB 100 vom 31. Oktober 1997, geänd. AB 124 vom 23. Dezember 1997, erg. AB 39 vom 7. April 1998, erg. AB 52 vom 8. Mai 1998, geänd. AB 70 vom 19. Juni 1998, geänd. AB 33 vom 9. April 1999, erg. AB 42 vom 5. Mai 1999, geänd. AB 64 vom 16. Juli 1999, geänd. AB 81 vom 14. September 1999, geänd. AB 90 vom 15. Oktober 1999, geänd. AB 103 vom 30. November 1999, geänd. AB 114 vom 30. Dezember 1999, geänd. AB 84 vom 13. Oktober 2000, geänd. AB 28 vom 19. März 2002, geänd. AB 61 vom 21. Juni 2002, erg. AB 96 vom 11. Oktober 2002, geänd. AB 19 vom 28. Februar 2003, geänd. AB 31 vom 4. April 2003, geänd. AB 58 vom 27. Juni 2003, geänd. AB 31 vom 8. April 2005, geänd. AB 39 vom 10. Mai 2005, geänd. AB 42 vom 17. Mai 2005, geänd. AB 43 vom 20. Mai 2005, geänd. AB 66 vom 12. August 2005, geänd. AB 103 vom 23. Dezember 2005, geänd. AB 105 vom 29. Dezember 2005, geänd. AB 38 vom 9. Mai 2006, geänd. AB 59 vom 21. Juli 2006, geänd. AB 80 vom 3. Oktober 2006, geänd. AB 105 vom 22. Dezember 2006, geänd. AB 59 vom 20. Juli 2007, geänd. AB 92 vom 13. November 2007, geänd. AB 104 vom 11. Dezember 2007, geänd. AB 50 vom 30. Mai 2008, geänd. AB 67 vom 29. Juli 2008, geänd. AB 70 vom 8. August 2008, geänd. AB 100 vom 21. November 2008, geänd. AB 108 vom 19. Dezember 2008, geänd. AB 12 vom 13. Februar 2009, geänd. AB 23 vom 27. März 2009, geänd. AB 32 vom 28. April 2009, geänd. AB 47 vom 23. Juni 2009, geänd. AB 82 vom 16. Oktober 2009, geänd. AB 41 vom 1. Juni 2010.

**ERSTES BUCH**  
**ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

**Erstes Kapitel**

**Allgemeine Vorschriften**

**Kaufmann**

Art.1. (1) (geändert - AB 83 von 1996). Kaufmann im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbemäßig eine der nachstehend bezeichneten Arten von Geschäften tätigt:

1. Anschaffung und Weiterveräußerung von Waren in ursprünglichem, verarbeitetem oder bearbeitetem Zustand;
2. (geänd. – AB 83 von 1996) Verkauf von Waren eigener Herstellung;
3. (geänd. – AB 83 von 1996) Anschaffung und Weiterveräußerung von Wertpapieren;
4. (geänd. – AB 83 von 1996) die Geschäfte der Handelsvertreter und der Handelsmakler;
5. (geänd. – AB 83 von 1996) die Geschäfte der Kommissionäre, der Spediteure und der Frachtführer;
6. (geänd. – AB 83 von 1996) die Übernahme von Versicherungen;
7. (geänd. – AB 83 von 1996) die Bankier- und Geldwechselgeschäfte;
8. (geänd. – AB 83 von 1996) die Wechsel-, Solawechsel- und Scheckgeschäfte;
9. (geänd. – AB 83 von 1996) die Geschäfte der Lagerhalter;
10. (geänd. – AB 83 von 1996) die Lizenzgeschäfte;
11. (neu – AB 83 von 1996) die Übernahme der Warenkontrolle;
12. (neu – AB 83 von 1996) die Geschäfte mit intellektuellem Eigentum;
13. (neu – AB 83 von 1996) Hotelgewerbe, Tourismus, Werbung, Informationsservice, Programmierung, Impresario-Dienstleistungen und andere;
14. (neu – AB 83 von 1996) Erwerb, Errichtung oder Ausstattung von Immobilien zum Zweck der Weiterveräußerung;
15. (neu – AB 83 von 1996) Leasing.

(2) Kaufleute sind:

1. die Handelsgesellschaften;
2. die Genossenschaften mit Ausnahme der Wohnungsbaugenossenschaften;

(3) Als Kaufmann gilt auch jede Person, deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, auch wenn die von ihnen ausgeübte Tätigkeit nicht im Abs.1 angegeben ist.

### **Personen, die keine Kaufleute sind**

Art.2. Es gelten nicht als Kaufleute:

1. die natürlichen Personen, die Landwirtschaft betreiben;
2. die Handwerker, die Personen, die Dienstleistungen durch persönlich geleistete Arbeit erbringen bzw. die Freiberufler, es sei denn, dass die von ihnen ausgeübte Tätigkeit als Gewerbebetrieb im Sinne des Art.1, Abs.3 bezeichnet werden kann;
3. die Personen, die Hotelierdienstleistungen durch Vermietung von Zimmern in den von ihnen bewohnten Wohnungen anbieten.

## **Zweites Kapitel**

### **Handelsregister**

**(aufg. – AB 38 von 2006, in Kraft vom 01.07.2007 – geänd. bezüglich Inkrafttreten, AB 80 von 2006)**

#### **Führung des Handelsregisters**

Art.3. (Erg. – AB 66 von 2005, aufgehoben – AB 38 von 2006, in Kraft vom 01.07.2007 – geänd. bezüglich Inkrafttreten, AB 80 von 2006)

#### **Eintragungspflicht**

Art.4. (Geänd. – AB 66 von 2005, aufgehoben – AB 38 von 2006, in Kraft vom 01.07.2007 – geänd. bezüglich Inkrafttreten, AB 80 von 2006)

### **Wirkung der Eintragung**

Art. 4a (Geänd. – AB 66 von 2005, aufgehoben – AB 38 von 2006, in Kraft vom 01.07.2007 – geänd. bezüglich Inkrafttreten, AB 80 von 2006)

### **Öffentlichkeit des Handelsregisters**

Art.5. (Aufgehoben– AB 38 von 2006, in Kraft vom 01.07.2007 – geänd. bezüglich Inkrafttreten, AB 80 von 2006)

### **Bekanntmachung der Eintragung**

Art.6. (Aufgehoben– AB 38 von 2006, in Kraft vom 01.07.2007 – geänd. bezüglich Inkrafttreten, AB 80 von 2006)

## **Drittes Kapitel**

### **Handelsfirma und Firmensitz**

#### **Begriffsbestimmung**

Art.7.(1) Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift leistet.

(2) (geändert – AB 103 von 1993) Jede Firma kann außer dem gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt auch eine Bezeichnung des Gegenstands, der beteiligten Personen sowie einen frei gewählten Zusatz enthalten. Die Firma muss wahrheitsgetreu sein, sie darf keine Täuschung herbeiführen und die öffentliche Ordnung und die Sittlichkeit nicht verletzen.

(3) (Neu - AB 103 von 1993) Die Transliteration der Firma ist für den Kaufmann obligatorisch. Zusätzlich kann er sie in einer Fremdsprache ausschreiben.

#### **Firma und Zweigniederlassung**

Art.8. Die Firma der Zweigniederlassung enthält die Firma des Kaufmanns und den Zusatz "Zweigniederlassung".

### **Firma bei Abwicklung**

Art.9. (2) (Ergänzt – AB 63 von 1994) Bei Beginn einer Abwicklung des Kaufmanns hat die Firma den Zusatz "in Abwicklung" und bei einer Insolvenzanmeldung den Zusatz "insolvent" zu enthalten.

### **Änderung der Firma**

Art.10.(1) Die Firma kann auf Antrag des Kaufmanns, der ihre Eintragung veranlasst hat, geändert werden.

(2) Enthält die Firma den Namen eines ausscheidenden Gesellschafters, darf sie nur mit seiner Einwilligung geführt werden.

### **Ausschließliches Recht**

Art.11.(1) Die Firma kann ausschließlich vom Kaufmann, der sie eintragen lassen hat, gebraucht werden.

(2) Bei Gebrauch einer fremden Firma, sind die betroffenen Personen berechtigt die Einstellung des weiteren Gebrauchs zu beantragen und haben Anspruch auf Schadensersatz.

### **Sitz und Adresse**

Art.12.(1) Sitz der Gesellschaft ist der Ort, an dem sich die Geschäftsführung befindet. (2) Adresse des Kaufmanns ist die Adresse des Hauptsitzes.

### **Obligatorische Angaben**

Art.13. (1) (Früherer Art.13 – AB 84 von 2000, erg. – AB 66 von 2005, geänd. und erg. – AB 38 von 2006, in Kraft seit 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, Nr. 80 von 2006) Der Kaufmann hat auf seinen Geschäftsbriefen und auf seiner Internetseite, falls vorhanden, Folgendes anzugeben: Firmenname; Sitz und Geschäftsadresse; einheitlichen Identifizierungscode (EIK) und Bankkonto. Der Kaufmann kann auch eine Zustellungsadresse angeben. Wird die Höhe des Gesellschaftskapitals angegeben, muss das eingezahlte Kapital aufgewiesen werden.

(2) (Neu – AB 84 von 2000, geänd. - AB 38 von 2006, in Kraft seit 01.07.2007 -

geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, Nr. 80 von 2006) In den Geschäftsbriefen der Zweigniederlassung sind die Angaben des Kaufmanns laut Abs. 1 anzugeben.

### **Sitzverlegung**

Art.14. (geändert – AB 58 von 2003) (1) geänd. - AB 38 von 2006, in Kraft seit 01.07.2007 - geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, Nr. 80 von 2006) Die Verlegung der Geschäftsführung auf einen anderen Standort ist zur Eintragung in das Handelsregister zu beantragen.

(2) (Aufgeh. - AB 38 von 2006, in Kraft seit 01.07.2007 - geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, Nr. 80 von 2006)

(3) (Aufgeh. - AB 38 von 2006, in Kraft seit 01.07.2007 - geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, Nr. 80 von 2006)

(4) (Aufgeh. - AB 38 von 2006, in Kraft seit 01.07.2007 - geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, Nr. 80 von 2006)

## **Viertes Kapitel**

### **Unternehmen und Geschäfte mit ihnen**

#### **Geschäfte mit Unternehmen**

Art.15.(1) Als eine Gesamtheit von Rechten, Pflichten und tatsächliche Beziehungen kann das Unternehmen durch ein Geschäft übertragen werden, das für seine Wirksamkeit der Schriftform und der notariellen Beglaubigung der Unterschriften bedarf. Der Veräußerer hat die Gläubiger und die Schuldner von der erfolgten Übertragung in Kenntnis zu setzen.

(2) (neu – AB 58 von 2003) Wird das gesamte Geschäft einer Handelsgesellschaft übertragen, bedarf es für die Übertragung eines nach der Ordnung des Art. 262o gefassten Beschlusses.

(3) (vorheriger Abs.2; ergänzt – AB 58 von 2003) Bei der Übertragung eines Unternehmens haftet der Veräußerer, falls mit den Gläubigern nicht anders vereinbart, solidarisch mit dem Rechtsnachfolger bis zur Höhe der erhaltenen Rechte. Die Gläubiger mit offenen Forderungen haben sich zunächst an den Veräußerer zu wenden.

## **Eintragung**

Art.16 (1) (geändert – AB 58 von 2003, geänd. - AB 38 von 2006, in Kraft seit 01.07.2007 - geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, Nr. 80 von 2006) Die Unternehmensübertragung ist sowohl in der Firmensache des Veräußerers als auch des Rechtsnachfolgers in das Handelsregister einzutragen.

(2) (neu – AB 58 von 2003, geänd. - AB 38 von 2006, in Kraft seit 01.07.2007 - geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, Nr. 80 von 2006)

(3) (neu – AB 58 von 2003, geänd. - AB 38 von 2006, in Kraft seit 01.07.2007 - geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, Nr. 80 von 2006)

(4) (Geändert – AB 104 von 1996; vorheriger Abs.2 – AB 58 von 2003) Werden mit dem Vertrag eine Immobilie oder ein Sachenrecht darauf übertragen, ist der Vertrag beim Eintragungsamt einzutragen.

## **Sicherheit für die Gläubiger**

Art.16a (Neu – AB 42 von 1999; geändert in Nr. 58 von 2003) (1) (geänd. - AB 38 von 2006, in Kraft seit 01.07.2007 - geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, Nr. 80 von 2006) Innerhalb von 6 Monaten nach Eintragung der Übertragung führt der Rechtsnachfolger das ihm übertragene Unternehmen getrennt.

(2) (geänd. - AB 38 von 2006, in Kraft seit 01.07.2007 - geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, Nr. 80 von 2006) Innerhalb der Frist nach Abs. 1 kann jeder Gläubiger des Veräußerers oder Rechtsnachfolgers, dessen Forderung nicht abgesichert und vor dem Tag der jeweiligen Eintragung der Übertragung entstanden ist, nach Maßgabe seiner Rechte den Vollzug bzw. die Leistung einer Sicherheit verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so steht dem Gläubiger eine vorzugsweise Befriedigung aus den Rechten seines Schuldners zu.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsgremiums des Rechtsnachfolgers haften vor den Gläubigern solidarisch für die getrennte Geschäftsführung.

## **Fünftes Kapitel**

### **Zweigniederlassungen**

#### **Zweigniederlassung**

Art.17.(1) Jeder Kaufmann kann eine Zweigniederlassung außerhalb des Orts seiner Hauptniederlassung errichten.

(2) (geändert – AB 58 von 2003, geänd. - AB 38 von 2006, in Kraft seit 01.07.2007 - geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, Nr. 80 von 2006) Die Zweigniederlassung ist durch schriftlichen Antrag im Handelsregister mit folgenden Inhalt einzutragen:

1. Sitz und Unternehmensgegenstand der Zweigniederlassung;
2. Angaben zur geschäftsführenden Person der Zweigniederlassung und Umfang seiner Vertretungsmacht.

(3) (geändert – AB 58 von 2003) Dem Antrag nach Abs. 2 ist die notariell beglaubigte Zustimmung mit Unterschriftsprobe der geschäftsführenden Person der Zweigniederlassung beizulegen.

(4) (geändert – AB 58 von 2003, erg. – AB 66 von 2005, aufg. - AB 38 von 2006, in Kraft seit 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, Nr. 80 von 2006)

(5) (geändert – AB 58 von 2003, aufg. - AB 38 von 2006, in Kraft seit 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, Nr. 80 von 2006)

(6) (neu – AB 58 von 2003, aufg. - AB 38 von 2006, in Kraft seit 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, Nr. 80 von 2006)

(7) (neu – AB 58 von 2003, aufg. - AB 66 von 2005)

#### **Zweigniederlassung ausländischer Unternehmen**

Art. 17a (neu – AB 66 von 2005) (1) (Geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft seit 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, Nr. 80 von 2006) Die Zweigniederlassung eines nach den Gesetzen des Herkunftslandes berechtigtes Unternehmen wird im Handelsregister eingetragen.

(2) Außer den Angaben gem. Art. 17, Abs. 2 enthält der Eintragungsantrag auch folgende Angaben:

1. Rechtsform und Firmenname oder Bezeichnung des ausländischen Unternehmens

sowie bei unterschiedlichen Bezeichnungen auch den Firmennamen der Zweigniederlassung;

2. Register und Nummer der Eintragung des ausländischen Unternehmens, falls das angewandte Recht es vorsieht;

3. bei Nicht-EU-Staaten wird das Recht des entsprechenden Landes angewandt, zuständig für das ausländische Unternehmen;

4. Personen, die dem Eintragsregister nach, falls ein solcher vorhanden ist, das ausländische Unternehmen vertreten - Vertretungsform, sowie Abwickler und Insolvenzverwalter und ihre Zuständigkeit;

(3) Im Register wird Folgendes eingetragen:

1. Angaben gem. Abs. 2, ihre Änderungen, einschließlich Auflösung der Zweigniederlassung;

2. Angaben über die Auflösung des ausländischen Unternehmens - Einleitung eines Insolvenzverfahrens, Fortführung der Tätigkeit, Abbruch und Abschluss des Insolvenzverfahrens;

3. Angaben aus allen Urteilen des Insolvenzgerichts, die im Register eingetragen werden, in welchem das ausländische Unternehmen geführt wird, sowie Urteile gem. Art. 759, Abs. 1 und Art. 760, Abs. 3, falls vorhanden;

4. bezüglich der Löschung des ausländischen Unternehmens.

(4) Im Register werden folgende Abschriften eingereicht:

1. Gründungserklärung, Vertrag oder Satzung des ausländischen Unternehmens, in welchem alle Änderungen und Ergänzungen, einschließlich die Eintragung der Zweigniederlassung enthalten sind;

2. Jahresabschluss des ausländischen Unternehmens für jedes Jahr der Eintragung oder gemäß der Gesetzgebung im Land seiner Eintragung.

### **Verlegung einer Zweigniederlassung**

Art.18. Für den Sitz, der Geschäftsadresse und der Verlegung der Zweigniederlassung gelten sinngemäß die für den Kaufmann geltenden Vorschriften.

## **Handelsbücher der Zweigniederlassung**

Art.19. Die Zweigniederlassung führt die Bücher eines selbstständigen Kaufmanns, ohne eine separate Bilanz zu erstellen. Die Zweigniederlassungen juristischer Personen, die keine Kaufleute im Sinne dieses Gesetzes sind, und die Zweigniederlassungen der ausländischen Personen haben auch eine Bilanz zu erstellen.

### **Gerichtsbarkeit**

Art.20. Die Ansprüche in Verbindung mit Streitigkeiten, die sich aus direkten Beziehungen mit einer Zweigniederlassung ergeben haben, können gegenüber dem Kaufmann wie auch der Zweigniederlassung geltend gemacht werden.

## **Sechstes Kapitel**

### **Handelsvertretung**

#### **Abschnitt I**

#### **Handelsbevollmächtigter**

#### **Prokurist (Geschäftsführer)**

Art.21.(1) (Geändert – AB 70 von 1998) Der Prokurist ist eine natürliche Person, die vom Geschäftsinhaber beauftragt und ermächtigt wurde, sein Unternehmen gegen Vergütung zu führen. Es können mehrere Personen, getrennt voneinander oder zusammen, bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung des Prokuristen (Prokura) erfolgt unter notarieller Beglaubigung der Unterschriften und wird zur Eintragung im Handelsregister seitens des Kaufmanns mit Unterschriftsmuster des Prokuristen beantragt.

(2) Der Prokurist leistet seine Unterschrift, indem er zur Firmenbezeichnung seinen Namen und den Zusatz der Prokura angibt.

#### **Befugnisse des Prokuristen**

Art.22.(1) Der Prokurist ist zu allen Geschäften und Rechtshandlungen, die der

Betrieb des Handelsgewerbes mit sich bringt, ermächtigt, sowie den Kaufmann zu vertreten, Dritte zur Vornahme bestimmter Handlungen zu ermächtigen. Er kann seine Rechte laut Gesetz nicht auf Dritte übertragen.

(2) Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken des Geschäftsinhabers ist der Prokurist nur mit ausdrücklich erteilter Befugnis ermächtigt. Die Prokura kann auf den Betrieb nur einer Niederlassungen beschränkt werden. Darüber hinaus kann die Prokura Dritten gegenüber nicht wirksam eingeschränkt werden.

### **Verhältnis zwischen Geschäftsinhaber und Prokurist**

Art.23. Das Verhältnis zwischen Geschäftsinhaber und Prokuristen wird vertraglich geregelt.

### **Wirksamkeit der Prokura Dritten gegenüber**

Art.24. Die Prokura ist nur nach Eintragung in das Handelsregister Dritten gegenüber wirksam.

### **Erlöschen der Prokura**

Art.25.(1) Die Prokura erlischt mit ihrem Widerruf durch den Geschäftsinhabers und nach Eintragung des Widerrufs in das Handelsregister.

(2) Die Prokura erlischt nicht durch den Tod oder bei Ingewahrsamnahme des Geschäftsinhabers

### **Handlungsbevollmächtigter**

Art.26.(1) Der Handlungsbevollmächtigte ist eine Person, die vom Geschäftsinhaber zur Vornahme bestimmter Art von Geschäften gegen Vergütung bevollmächtigt wird.

In Ermangelung weiterer Hinweise ist der Handlungsbevollmächtigte zu allen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb des Handelsgewerbes gewöhnlich mit sich bringt, ermächtigt. Die Handlungsvollmacht erfolgt schriftlich und bedarf notarieller Beglaubigung der Unterschrift.

(2) Zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozessführung bedarf der Handlungsbevollmächtigte einer Spezialvollmacht. Die Beschränkung

gegenüber Dritten ist ungültig, wenn diese sie nicht kennen mussten.

(3) Ohne Zustimmung des Geschäftsinhabers kann der Handlungsbevollmächtigte seine Handlungsvollmacht nicht auf Dritte übertragen.

(4) Der Handlungsbevollmächtigte zeichnet in der Regel neben Firmenbezeichnung mit seinen Namen und dem Zusatz des Handlungsbevollmächtigten.

### **Verhältnis zwischen Geschäftsinhaber und Handlungsbevollmächtigter**

Art.27. Das Verhältnis zwischen Geschäftsinhaber und Handlungsbevollmächtigter wird vertraglich geregelt.

### **Erlöschen der Handlungsvollmacht**

Art.28. Die Handlungsvollmacht erlischt in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zivilgesetzordnung.

### **Beschränkungen und Verantwortlichkeit**

Art.29.(1) Der Prokurist und der Handlungsbevollmächtigte können Handelsgesellschaften für eigene oder fremde Rechnung nur im Rahmen der ihnen erteilten Befugnis des Geschäftsinhabers abschließen. Ist dem Geschäftsinhaber bei Bevollmächtigung die Ausübung solcher Geschäfte bekannt und deren ausdrücklicher Unterlassung nicht geregelt, gelten diese als von ihm zugestimmt.

(2) Bei Verletzung der Vorschriften des vorangehenden Absatzes, kann der Geschäftsinhaber Schadensersatz fordern oder erklären, dass die von den bevollmächtigten Personen getätigten Geschäfte für seine Rechnung abgeschlossen sind. Die Erklärung ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des Geschäfts, jedoch nicht über 1 Jahr nach Abschluss zu tätigen und an den Prokuristen oder den Handlungsbevollmächtigten und der Dritten zu richten.

(3) Die Ansprüche nach Abs.2 verjähren in fünf Jahren ab Tätigung der Geschäfte.

### **Handlungsgehilfe**

Art.30.(1) Das Dienstverhältnis zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfen wird vertraglich geregelt.

(2) Der Handlungsgehilfe ist zu keinen Geschäften für Rechnung des Prinzipals berechtigt. Ist der Handlungsgehilfe an einer öffentlich zugänglichen Geschäftsstelle beschäftigt, ist er zur dafür üblichen Geschäftsausübung befugt.

### **Beschränkungen**

Art.31. Der Handlungsgehilfe darf ohne ausdrückliches Einverständnis seines Arbeitgebers keine konkurrierende Nebentätigkeit für eigene oder fremde Rechnung ausüben.

## **Abschnitt II**

### **Handelsvertreter**

#### **Begriffsbestimmung**

Art.32.(1) Handelsvertreter ist, wer als selbstständiger Gewerbetreibender mit einem anderen Unternehmer bei dem Betreiben seines Handelsgeschäfts zusammenarbeitet. Er kann ständig damit betraut werden, im Namen des Unternehmers oder im eigenen Namen jedoch für seine Rechnung Geschäfte abzuschließen.

(2) Der Vertrag zwischen dem Unternehmer und dem Handelsvertreter bedarf der Schriftform. Der Unternehmer darf gegen den Handelsvertreter keine Abmachungen, die von den Vorschriften des Art. 33, 34 und 36, Abs. 4 und 5 und Abs. 40 abweichen und nicht zugunsten des Vertreters sind, geltend machen.

#### **Pflichten des Handelsvertreters**

Art.33. (Geändert - AB 83 von 1996, Vortext des Art. 33 – AB 38 von 2006) Der Handelsvertreter hat sich um die Vermittlung oder den Abschluss der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu bemühen; er hat hierbei das Interesse des Unternehmers wahrzunehmen. Er ist verpflichtet den Unternehmer über jeden Geschäftsabschluss in Kenntnis zu setzen.

(2) (Neu – AB 38 von 2006) Der Handelsvertreter ist verpflichtet, den Anweisungen des Unternehmers nachzukommen und die ihm verfügbare, vollständige Information über die Tätigkeit zu geben.

### **Pflichten des Unternehmers**

Art.34.(1) (Geänd. – AB 38 von 2006) Der Unternehmer hat dem Handelsvertreter die zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrags erforderlichen Auskünfte zur Verfügung zu stellen.

(2) (Erg. – AB 38 von 2006) Der Unternehmer hat dem Handelsvertreter unverzüglich die Annahme eines von ihm ohne Vertretungsmacht abgeschlossenen Geschäfts, sowie den Abschluss eines von ihm vorbereiteten Geschäfts, mitzuteilen.

(3) (Neu – AB 38 von 2006) Der Unternehmer ist verpflichtet dem Handelsvertreter die zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendigen Information zur Verfügung zu stellen, einschließlich über erwartete Volumensenkung der abgewickelten Geschäfte im Vergleich mit den Geplanten.

### **Delkredereprovision**

Art.35. Verpflichtet sich ein Handelsvertreter, für die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus abgeschlossenen Geschäften einzustehen, so kann er eine besondere Vergütung beanspruchen, die schriftlich zu vereinbaren ist. Der Anspruch kann nicht im Voraus ausgeschlossen werden.

### **Vergütungsanspruch**

Art.36.(1) (Geänd. und erg. – AB 38 von 2006) Der Handelsvertreter hat Vergütungsanspruch für alle während des Vertragsverhältnisses vermittelte Geschäfte oder für entsprechende Geschäfte mit von ihm akquirierten Kunden. Die Vergütung ist auch für von ihm vorbereitete und noch nicht abgeschlossene Geschäfte fällig, außer der Grund dafür ist nicht vom Unternehmer zu verschulden.

(2) Ist dem Handelsvertreter ein bestimmter Bezirk oder ein bestimmter Kundenkreis zugewiesen, so hat er Anspruch auf Provision auch für die Geschäfte, die ohne seine Mitwirkung mit Personen seines Bezirks oder seines Kundenkreises abgeschlossen sind.

(3) Der Handelsvertreter hat Anspruch auf Inkassoprovision für die von ihm auftragsgemäß eingezogenen Beträge.

(4) (Neu – AB 38 von 2006) Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Handelsvertreter die zur Abrechnung seiner Vergütung notwendigen Information innerhalb der in Art.

38 vorgesehenen Frist zu Verfügung zu stellen.

(5) (früherer Art. 4, erg. – AB 38 von 2006) Jede Vertragspartei kann von der anderen Partei Auszüge aus den Handelsbüchern betreffend der im Rahmen des Vertrags über die Handelsvertretung abgeschlossenen Geschäfte verlangen, einschließlich die zur Überprüfung der bestimmten Vergütung erforderlichen Auszüge.

### **Provisionshöhe**

Art.37. (Erg. – AB 38 von 2006) Ist die Höhe der Provision nicht bestimmt, so ist der übliche Satz als vereinbart anzusehen. Kann der übliche Satz nicht bestimmt werden, wird die Vergütung vom Gericht angemessen zu bestimmen.

### **Zahlungsfrist der Provision**

Art.38. (Geänd. und erg. – AB 38 von 2006) Die Vergütung ist dem Handelsvertreter monatlich auszuzahlen. Vertraglich kann eine abweichende Zahlungsfrist bestimmt werden, die höchstens bis zu Monatsende folgend dem Quartal, in dem das entsprechende Geschäft abgeschlossen wurde oder worden wäre, andauert.

### **Ersatz der Aufwendungen**

Art.39. Der Handelsvertreter hat Anspruch auf Ersatz der im regelmäßigen Handelsbetrieb entstandenen handelsüblichen Aufwendungen, soweit im Vertrag nicht ein anderes bestimmt ist.

### **Abfindung und Ausgleichsanspruch (geänd. Überschrift – AB 38 von 2006)**

Art.40.(1) (Geänd. und erg. – AB 38 von 2006) Der Handelsvertreter, bzw. seine Erben – im Todesfall, hat nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Anspruch auf einmaligen Ausgleich, wenn der Unternehmer aus der Geschäftsverbindung mit der vom Handelsvertreter geworbenen Kundschaft weiterhin Vorteile hat oder der Letzte hat das Geschäftsvolumen mit dieser Kundschaft erheblich erhöht.

(2) Der Ausgleich beträgt höchstens eine nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre der Tätigkeit des Handelsvertreters berechnete Jahresprovision.

(3) Der Anspruch nach vorstehendem Absatz besteht nicht, wenn:

1. bereits ein Jahr nach Vertragskündigung abgelaufen ist und der Handelsvertreter

die Abfindung vor dem Unternehmer nicht schriftlich beantragt hat.

2. der Vertrag durch Verschulden des Handelsvertreters oder vom Handelsvertreter einseitig gem. Art. 47, Abs. 1 und 2 gekündigt wurde, außer in Fällen der dauerhaften Erwerbsunfähigkeit oder seines Alters wegen;

3. der Handelsvertreter das Vertragsverhältnis auf einer anderen Person übertragen hat, einschließlich mit Zustimmung des Unternehmers.

(4) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Handelsvertreter Anspruch auf Ausgleich für bereits abgeschlossene oder künftig zustande kommende Geschäfte.

(5) Der Handelsvertreter hat kein Anspruch auf Provision gem. Art. 36, wenn und soweit die Provision nach Abs. 4 dem ausgeschiedenen Handelsvertreter zusteht, außer in Fällen der Teilung zwischen den Beiden.

### **Beschränkungen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses**

Art.41.(1) Die Beschränkung der gewerblichen Tätigkeit des Handelsvertreters nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bedarf der Schriftform.

(2) Die Beschränkung darf sich nur auf den dem Handelsvertreter zugewiesenen Bezirk und die Waren- oder Dienstleistungsarten, die Gegenstand des Vertragsverhältnisses sind, erstrecken. Die Abrede kann nur für höchstens zwei Jahre von der Beendigung des Vertragsverhältnisses getroffen werden. Für die Dauer der Beschränkung ist dem Handelsvertreter eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

(3) Kündigt der Handelsvertreter das Handelsverhältnis wegen schuldhaftes Verhalten des Unternehmers, so kann er sich durch schriftliche Erklärung binnen einem Monat nach der Kündigung von der Abrede lossagen.

### **Wirksamkeit der Beschränkung**

Art.42. Ein Handelsvertreter gilt, auch wenn ihm keine Vollmacht zum Abschluss von Geschäften erteilt ist, als ermächtigt, Handlungen, durch die ein Dritter seine Rechte aus mangelhafter Leistung geltend macht, entgegenzunehmen. Der Handelsvertreter kann die dem Unternehmer zustehenden Rechte auf Sicherung des Beweises geltend machen. Eine Beschränkung dieser Rechte braucht ein Dritter gegen sich nur gelten zu lassen, wenn er sie kannte oder kennen musste.

## **Genehmigung des Vertrags**

Art.43 Hat ein Handelsvertreter, der nur mit der Vermittlung von Geschäften betraut ist, ein Geschäft im Namen des Unternehmers abgeschlossen, und war dem Dritten der Mangel an Vertretungsmacht nicht bekannt, so gilt das Geschäft als von dem Unternehmer genehmigt, wenn dieser nicht unverzüglich, nachdem er von dem Handelsvertreter oder dem Dritten über Abschluss und wesentlichen Inhalt benachrichtigt worden ist, dem Dritten gegenüber das Geschäft ablehnt.

## **Vertretungsverbot**

Art.44. Der Handelsvertreter kann weitere Unternehmer nur vertreten, wenn sie nicht in Wettbewerbsverhältnis zueinanderstehen. Er kann mit dem Unternehmer auch vereinbaren, ausschließlich ihn zu vertreten.

## **Umfang der Vertretungsmacht**

Art.45. Der Vertrag über die Handelsvertretung setzt den Gegenstand und den Bezirk der Tätigkeit des Handelsvertreters fest.

## **Verhältnis zwischen Unternehmer und Handelsvertreter**

Art.46.(1) Die internen Beziehungen zwischen dem Handelsvertreter und dem Unternehmer sind im Vertrag zu regeln. In Ermangelung einer anderslautenden Vereinbarung hat der Handelsvertreter seinen Dienstraum selbstständig einzurichten. Ist im Vertrag die Vergütung nicht festgelegt, so wird als Vergütung der handelsübliche Betrag angenommen.

(2) Mit der Vertretung nach vorstehendem Absatz kann keiner weiteren Person im selben Bezirk betraut werden.

(3) Der Handelsvertreter ist verpflichtet, in allen von ihm ausgegebenen Dokumenten sowie im geführten Handelsschriftwechsel die Angaben nach Art.13 zu vermerken.

## **Kündigung der Handelsvertretung**

Art.47.(1) (Neu – AB 103 von 1993, geändert – AB 38 von 2006) Ist das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen, so kann es in im ersten Jahr der Vertragsdauer mit einer Frist von einem Monat, im zweiten Jahr – mit einer Frist

von zwei Monaten und nach dem zweiten Jahr – mit einer Frist von drei Monaten durch jede der Parteien gekündigt werden, wobei die Parteien zur Vereinbarung von kürzeren Fristen nicht berechtigt sind. Ist eine längere Kündigungsfrist vereinbart, muss diese für beide Parteien gleich sein. Falls nichts anderes vereinbart wurde, gilt die Kündigung zum Ende des Kalendermonats, in welchen die Kündigungsfrist abgelaufen ist.

(2) (Neu – AB 103 von 1993) Wird ein für eine bestimmte Zeit eingegangenes Vertragsverhältnis vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, ist die Partei, die es kündigt, zum Ersatz des durch die Aufhebung des Vertragsverhältnisses entstehenden

Schadens verpflichtet.

(3) (Neu – AB 103 von 1993) Die Rechte des Handelsvertreters nach Art.40 bleiben von der Kündigung des Vertragsverhältnisses nach Abs.1 und 2 unberührt.

(4) (Neu – AB 38 von 2006) Führen die Parteien ihre vertraglichen Verpflichtungen auch nach Fristablauf des Vertragsverhältnisses weiter, ist er auf unbestimmte Zeit verlängert. In diesem Fall wird bei Bestimmung der Kündigungsfrist nach Abs. 1 der die Vertragsdauer bis zum Ablauf berücksichtigt.

(5) (vorh. Abs. 1 – AB 103 von 1993, vorh. Abs. 4, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Ein Handelsvertreter, der seine Tätigkeit aufgegeben hat, ist verpflichtet, binnen der Frist nach Art.4 bei dem Gericht die Löschung der Eintragung im Handelsregister zu beantragen.

(6) (vorh. Abs. 2 – AB 103 von 1993, vorh. Abs. 5, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Wird die Handelsvertretung durch den Tod des Handelsvertreters oder durch den Ausspruch ihm gegenüber einer Untersagung aufgehoben, so sind den Erben bzw. dem Vormund und bei Insolvenzeröffnung – vom zuständigen Gericht verpflichtet die Löschung im Handelsregister zu beantragen.

(6) (vorh. Abs. 3 – AB 103 von 1993, augeh. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007)

### **Anwendbarkeit**

Art.48. Die Vorschriften der Absätze 32-47 finden keine Anwendung für Personen, die als Vertreter oder Makler bei Börsenoperationen oder als Vertreter jener, die

[www.ruskov-law.eu](http://www.ruskov-law.eu)

Operationen im Rahmen von Ausschreibungen ausführen, tätig sind.

### **Abschnitt III**

#### **Handelsmakler**

##### **Begriffsbestimmung**

Art.49.(1) Handelsmakler ist, wer gewerbsmäßig die Vermittlung von Geschäften übernimmt.

(2) (geändert – AB 86 von 1996) Auf die Vermittlung von Geschäften über Beförderung auf dem Seeweg sowie Börsengeschäften finden, auch wenn die Vermittlung durch einen Handelsmakler erfolgt, die Vorschriften für die jeweiligen Tätigkeiten Anwendung.

##### **Tagebuch des Handelsmaklers**

Art.50.(1) Der Handelsvertreter ist verpflichtet, ein Tagebuch zu führen und in dieses alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen. Das Eingetragene ist von dem Handelsmakler mit Datum zu versehen und zu unterzeichnen.

(2) Die Eintragungen sind nach der Zeitfolge zu bewirken; sie haben die Namen der Parteien, das Abschlussdatum des Vertrags und die wesentlichen Vereinbarungen zu enthalten.

(3) Der Handelsmakler ist verpflichtet, den Parteien jederzeit auf Verlangen Auszüge aus dem Tagebuch zu geben, die alles enthalten, was von ihm in Ansehung des vermittelten Geschäfts eingetragen ist.

##### **Maklerlohn**

Art.51. Der Handelsmakler hat Anspruch auf Maklerlohn, der je nach Vereinbarung von der einen oder von beiden Parteien zu entrichten ist. Ist unter den Parteien nichts darüber vereinbart, wer den Maklerlohn bezahlen soll, so ist er in der handelsüblichen Höhe von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten.

## **Abschnitt IV**

### **Handelsgeheimnisse**

**(Neue Überschrift – AB 103 von 1993)**

**Schweigepflicht** (Überschrift geändert – AB 103 von 1993)

Art.52. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben der Prokurist, der Handelsbevollmächtigte, der Handelsgehilfe, der Handelsvertreter und der Handelsmakler über die Betriebsgeheimnisse der Personen, die sie mit der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit betraut haben, Schweigen zu bewahren sowie das Handelsansehen dieser Personen zu wahren.

## **Siebttes Kapitel**

### **Handelsbücher**

#### **Buchführungspflicht**

Art.53.(1) Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen die Lage seines Betriebsvermögens ersichtlich zu machen. Die Geschäftsvorfälle sind in chronologischer Reihenfolge zu erfassen.

(2) Der Kaufmann ist verpflichtet, in den Fristen laut Vorschriften des Buchführungsgesetzes die Elemente der Aktiva und Passiva des Betriebsvermögens durch körperliche Bestandsaufnahme mengen- und wertmäßig festzustellen.

(3) (geänd. und erg. – AB 66 von 2005, geänd. – AB 67 von 2008) Der Kaufmann ist verpflichtet, die Ergebnisse seiner Handelstätigkeit aufgrund der in den Handelsbüchern gemachten Eintragungen und der durchgeführten Bestandsaufnahme zusammenzufassen, indem er einen Jahresabschluss und je nach Erfordernis Buchführungsinformationen erstellt. Der Jahresabschluss ist in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vom vereidigten Buchprüfer zu beglaubigen.

#### **Entsprechung zwischen Schluss- und Eröffnungsbilanz**

Art.54. Die Eröffnungsbilanz für das jeweilige Geschäftsjahr hat der Schlussbilanz für das Vorjahr zu entsprechen. Bei Stilllegung seines Handelsgewerbes hat der

Unternehmer ebenfalls eine Bilanz aufzustellen.

### **Beweiskraft**

Art.55.(1) Die ordnungsmäßig geführten Handelsbücher und die darin gemachten Eintragungen haben Beweiskraft für die Feststellung der unter Kaufleuten abgeschlossenen Handelsgeschäfte.

(2) Die Handelsbücher, die in Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes und des Buchführungsgesetzes geführt werden, haben keine Beweiskraft zugunsten jener, die zu ihrer Führung verpflichtet sind.

## **ZWEITES BUCH**

### **Unternehmer**

#### **ERSTER TEIL**

### **Einzelunternehmer**

#### **Achtes Kapitel**

### **Unternehmer – natürliche Person**

#### **Begriffsbestimmung**

Art.56. Als Einzelunternehmer kann jede handlungsfähige natürliche Person, die ihren

Wohnort im Land hat, eingetragen werden.

#### **Beschränkungen**

Art.57. Einzelunternehmer kann nicht eine Person sein,

1. für die ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde,
2. (Geändert – AB 63 von 1994) die ein zahlungsunfähiger Kaufmann ist, dessen

Rechte nicht wiederhergestellt sind;

3. (Neu – AB 63 von 1994) die wegen Bankrott verurteilt worden ist.

### **Eintragung**

Art.58.(1) Die Eintragung des Einzelkaufmanns erfolgt aufgrund eines Antrags mit folgenden Angaben:

1. Name, Wohnsitz, Adresse und Personenkennzahl der Person;
2. Firma, unter der die Tätigkeit ausgeübt wird;
3. Sitz und Geschäftsadresse;
4. Gegenstand der Tätigkeit.

(2) Dem Antrag ist ein Unterschriftsmuster des Unternehmers und eine Erklärung darüber, dass der Person die Ausübung einer Handelstätigkeit nicht untersagt wurde, beizufügen.

(3) (Neu – AB 124 von 1997) Die Angaben nach Abs.1 sind in das Register einzutragen.

(4) (Vorheriger Abs.3 – AB 124 von 1997) Jede Person kann nur eine Firma als Einzelkaufmann eintragen lassen.

### **Firma des Einzelunternehmers**

Art.59. Die Firma des Einzelkaufmanns hat den ausgeschriebenen Vor- und Nach- oder auch den Vatersnamen, mit dem er in der Öffentlichkeit bekannt ist, zu enthalten.

### **Übertragung der Firma**

Art.60.(1) Die Firma des Einzelkaufmanns ist nur zusammen mit seinem Handelsgeschäft auf einen Dritten übertragbar. Die Einwilligung für die Übertragung der Firma ist unter Beachtung der Vorschriften des Art.15, Abs.1 zu geben.

(2) Die Erben des Einzelkaufmanns, die das Handelsgeschäft übernehmen, dürfen seine Firma weiterführen.

(3) In den Fällen nach vorstehendem Absatz ist der Firma der Name des neuen Inhabers beizufügen.

(4) (Geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) Die Übertragung ist in das Handelsregister einzutragen.

### **Löschung der Eintragung**

Art.60a (Neu – AB 84 von 2000) Die Eintragung des Einzelunternehmers wird in folgenden Fällen gelöscht:

1. (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) bei Auflösung seiner Tätigkeit bzw. bei Verlegung seines ständigen Wohnsitzes ins Ausland – auf sein Antrag;
2. (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) im Todesfall – auf schriftlichen Antrag seiner Erben;
3. (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) bei Ausspruch ihm gegenüber einer Untersagung – auf schriftlichen Antrag des Vormunds.

## **ZWEITER TEIL**

### **Staatliche und kommunale Unternehmen**

#### **Neuntes Kapitel**

### **Unternehmer – öffentliches Unternehmen**

#### **Status**

Art.61. Das staatseigene oder kommunale Unternehmen kann eine Einmanngesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Einzelaktiengesellschaft sein. Die staatseigenen und kommunalen Unternehmen können weitere Handelsgesellschaften oder Vereinigungen von Handelsgesellschaften errichten.

#### **Errichtung**

Art.62.(1) Die Errichtung und die Umwandlung staatseigener Unternehmen in Einmanngesellschaften mit beschränkter Haftung oder Einzelaktiengesellschaften

erfolgen aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

(2) Die Errichtung und die Umwandlung staatseigener Unternehmen in Einmangellschaften mit beschränkter Haftung oder Einzelaktiengesellschaften erfolgen durch Beschluss des jeweiligen Gemeinderats.

(3) Durch Gesetz können staatseigene Unternehmen errichtet werden, die keine Handelsgesellschaften sind.

## **DRITTER TEIL**

### **Handelsgesellschaften**

#### **Zehntes Kapitel**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **Begriffsbestimmung**

Art.63.(1) Die Handelsgesellschaft ist eine Vereinigung von zwei oder mehreren Personen zum Betrieb von Handelsgeschäften mit gemeinsamen Mitteln.

(2) In einigen durch Gesetz bestimmten Fällen kann auch eine Einzelperson eine Gesellschaft errichten.

(3) Die Handelsgesellschaften sind juristische Personen.

##### **Arten von Handelsgesellschaften**

Art.64.(1) Handelsgesellschaften sind:

1. die offene Handelsgesellschaft;
2. die Kommanditgesellschaft;
3. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
4. die Aktiengesellschaft;
5. die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

(2) Nur die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Handelsgesellschaften können

errichtet werden.

(3) (neu – AB 58 von 2003) Die Handelsgesellschaften nach Abs.1 Ziff.1 und 2 sind Personengesellschaften und jene nach Ziff.3 – 5 sind Kapitalgesellschaften.

(4) (vorheriger Abs.2, geändert – AB 58 von 2003) Durch Gesetz kann vorgesehen werden, dass eine bestimmte Tätigkeit ausschließlich von einer bestimmten Art von Handelsgesellschaften ausgeübt werden kann.

### **Gesellschaftsbeteiligte**

Art.65.(1) Die Gründer der Gesellschaft haben handlungsfähige bulgarische Staatsbürger oder ausländische natürliche oder juristische Personen zu sein.

(2) Insofern vom Gesetz nicht verboten, darf sich jede Person an mehreren Gesellschaften beteiligen.

(3) (Neu – AB 84 von 2000) Ist eine Handelsgesellschaft an einer anderen Gesellschaft beteiligt, werden die ihr als Mitgeschafter bzw. Alleininhaber zustehenden Rechte vom Vertretungsberechtigten oder einer dafür ausdrücklich bevollmächtigten Person ausgeübt.

### **Entwurf der Gründungsurkunde**

Art.66. Die Personen, welche die Gesellschaftsgründung beabsichtigen, können die zur Vorbereitung der Gesellschaftsgründung dienenden Handlungen vereinbaren. Bei Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haften die Parteien ausschließlich für zugefügten Schäden.

### **Entstehung der Gesellschaft**

Art.67. Ab dem Tage ihrer Eintragung in das Handelsregister gilt die Gesellschaft als errichtet. Die Anmeldung zur Eintragung ist durch das gewählte Leitungsorgan zu bewirken.

### **Auslegung der Satzung**

Art.68. Bei der Auslegung der Satzung ist der Wille der Parteien wie das Ziel der auszulegenden Vorschrift zu suchen.

## **Haftung für Handlungen im Namen der Vorgründungsgesellschaft**

Art.69.(1) Die Handlungen der Gründer im Namen der Gesellschaft vor der Eintragung rufen Rechte und Pflichten für die Personen, die sie bewirkt haben, hervor. Bei Abwicklung der Geschäfte ist unbedingt anzugeben, dass die Gesellschaft im Gründungsprozess ist. Die Personen, die die Geschäfte abgeschlossen haben, haften als Gesamtschuldner für die übernommenen Verpflichtungen.

(2) Wurde das Geschäft durch die Gründer oder eine von ihnen bevollmächtigte Person abgeschlossen, so gehen die Rechte und Pflichten daraus auf die errichtete Gesellschaft über.

## **Unwirksamkeit der errichteten Gesellschaft**

Art.70.(1) (Geändert – AB 84 von 2000) Die Errichtung der Gesellschaft ist unwirksam, wenn einer der nachstehend aufgeführten Verstöße vorliegt:

1. kein Gründungsvertrag vorhanden ist oder ein solcher in einer der gesetzlich vorgesehenen Form abweichend aufgestellt;
2. die Vorschriften der Art.159 und 163 wurden bei Aktiengesellschaften bzw. die Kommanditgesellschaften auf Aktien nicht beachtet;
3. (aufgeh. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006)
4. der Gegenstand des Unternehmens dem Gesetz bzw. den guten Sitten zuwiderläuft;
5. im Gründungsvertrag oder in der Satzung sind keine Angaben über die Firma, den Gegenstand des Unternehmens oder die Höhe der Einlagen sowie das Kapital, wenn es das Gesetz vorschreibt, enthalten;
6. das Kapital nicht in der vom Gesetz vorgeschriebenen Höhe eingebracht ist;
7. an der Gründung der Gesellschaft haben sich weniger handlungsfähige Personen beteiligt, als im Gesetz vorgeschrieben ist.

(2) (geändert und ergänzt – AB 84 von 2000; ergänzt in AB 58 von 2003, geändert – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Jeder davon Betroffene wie auch der Staatsanwalt kann bei dem Bezirksgericht nach Eintragung der Gesellschaft die Erklärung der

Unwirksamkeit der Gesellschaft innerhalb von einem Jahr nach Errichtung der Gesellschaft oder, wenn die Errichtung der Bekanntmachung unterlag, nach erfolgter Bekanntmachung, beantragen. In den Fällen nach Abs.1 Nr. 3, 4, 5 und 6 erklärt das Gericht die Unwirksamkeit der Gesellschaft, nur wenn die Verletzung nicht inzwischen behoben wurde bzw. nicht in einer angemessenen Frist, die vom Gericht durch Erlass einer Bestimmung angesetzt wird, behoben wird.

(3) (Erg. – AB 66 von 2005, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Der Gerichtsbeschluss über die Erklärung der Gesellschaft für unwirksam erlangt Rechtswirkung ab Datum seines Inkrafttretens. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Gesellschaft als aufgelöst, wobei dieser Umstand vom Amts wegen in das Handelsregister einzutragen ist, nachdem die Abwicklung durch einen seitens der zuständigen Eintragungsagentur bestellten Abwickler zu erfolgen hat.

(4) (neu – AB 58 von 2003, aufgeh. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006)

(5) (vorheriger Abs.4 – AB 58 von 2003) Wurden Handlungen im Namen der für unwirksam erklärten Gesellschaft unternommen, so haften die Gründer unbeschränkt als Gesamtschuldner.

(6) (Neu – AB 84 von 2000, vorheriger Abs.5 – AB 58 von 2003, geändert – AB 59 von 2007, in Kraft ab 01.03.2008, geändert – AB 50 von 2008, in Kraft ab 01.03.2008) Die Vorschrift des Art.604 der Zivilprozessordnung findet für die Errichtung einer Handelsgesellschaft keine Anwendung.

### **Schutz der Gesellschaftsbeteiligung**

Art.71. Jeder Gesellschafter kann durch eine bei dem Bezirksgericht nach Sitz der Gesellschaft eingereichte Forderungsklage seine Beteiligung sowie die einzelnen aus der Beteiligung hervorgehenden Rechte schützen, sollten sie durch die Organe der Gesellschaft verletzt worden sein.

### **Sacheinlagen**

Art.72.(1) Bringt ein Gesellschafter bzw. Aktionär Sacheinlagen ein, so hat der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung den Namen des Einzahlers, den Gegenstand der geleisteten Sacheinlage, ihren Geldwert sowie die Begründung seiner Rechte zu enthalten.

(2) (Ergänzt - AB 103 von 1993; geändert und ergänzt – AB 84 von 2000, erg. – AB 66 von 2005, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Die Sacheinlage in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ist auf Antrag des Einlagezahlers durch 3 Gutachter zu bewerten, die von der zuständigen Eintragungsagentur, bestellt werden. Die Beurteilung der Gutachter hat eine vollständige Beschreibung der Sacheinlage, Angaben über die Bewertungsmethode, den Wert selbst und eine Bestätigung der Übereinstimmung der eingebrachten Sacheinlage mit dem Kapitalanteil bzw. der Anzahl, dem Nenn- und dem Emissionswert der vom Einzahler gezeichneten Aktien zu enthalten. Die Beurteilung wird durch Antrag in das Handelsregister eingetragen.

(3) (Neu – AB 84 von 2000, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Der im Gesellschaftsvertrag bzw. in der Satzung angegebene Wert der Einlage darf nicht über die Bewertung der Gutachter liegen.

(4) (Vorheriger Abs.3 – AB 84 von 2000) Ist der Einzahler mit der Bewertung nicht einverstanden, kann er sich an der Gesellschaft durch Leistung einer Geldeinlage beteiligen oder die Beteiligung gar verweigern.

(5) (Vorheriger Abs.4 – AB 84 von 2000) Der Gegenstand der Einlage kann keine künftig zu erbringenden Arbeits- oder Dienstleistungen enthalten.

### **Einbringen der Sacheinlagen**

Art.73.(1) Die Einlage, die in ein Recht besteht, für dessen Herstellung oder Übertragung es der notariellen Form bedarf, erfolgt mit dem Gesellschaftsvertrag. Bei der Leistung der Einlage in eine Aktiengesellschaft sind der Satzung die schriftliche Zustimmung des Einzahlers samt Beschreibung des Gegenstands der Einlage und die notarielle Beglaubigung seiner Unterschrift beizufügen.

(2) Die Einlage, die in anderen Rechten besteht, hat in der durch Gesetz vorgeschriebenen Form hinsichtlich ihrer Herstellung oder Übertragung zu erfolgen.

(3) (Ergänzt – AB 84 von 2000) Die Einlage, die in einer Forderung besteht, erfolgt mit dem Gesellschaftsvertrag bzw. der Satzung, indem die leistende Person, den Beweis zu erbringen hat, dass er dem Schuldner die Übertragung der Forderung mitgeteilt hat. Es besteht keine Mitteilungspflicht, wenn die jeweilige Forderung gegen die Gesellschaft selbst lautet.

(4) Das Recht an der Einlage wird ab dem Zeitpunkt der Errichtung der Gesellschaft erworben.

(5) (Geändert – AB 104 von 1996) Besteht der Gegenstand der Einlage in Immobiliarsachenrecht, so hat das zuständige Gesellschaftsorgan nach Errichtung beim Eintragungsamt einen notariell beglaubigten Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag zur Eintragung und je nach Erfordernis die Einwilligung der Person, die die Einlage einbringt, vorzulegen. Das Organ hat einen notariell beglaubigten Auszug aus der Satzung und die Einwilligung der Person, die die Einlage einbringt, vorzulegen. Bei der Eintragung prüft der für die Eintragungen zuständige Richter die Rechte der die Einlage einbringenden Person.

### **Erlass- und Abzugsverbot**

Art.73a (Neu – AB 84 von 2000) Die Verpflichtung der Gesellschafter in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Aktionäre, Einlagen auf das Stammkapital zu leisten, darf weder erlassen, es sei denn, dass es herabgesetzt wird, noch davon abgezogen werden.

### **Verdeckte Sacheinlage**

Art.73b (Neu – AB 84 von 2000) (1) Erwirbt eine Aktiengesellschaft innerhalb von 2 Jahren ab deren Errichtung Rechte zu einem Preis, der 10 v. H. des Kapitals übersteigt, von einer Person, die bei der Errichtung der Gesellschaft Aktien gezeichnet hat, so hat die Hauptversammlung der Aktionäre darüber zu beschließen; für die übertragenen Rechte findet die Vorschrift des Art.72 Abs.2 Anwendung.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Das Geschäft wird erst nach Eintragung des Beschlusses der Hauptversammlung in das Handelsregister wirksam.

(3) Die Vorschriften der Abs.1 und 2 finden keine Anwendung für Rechte, die im Zuge der üblichen Tätigkeit der Gesellschaft, an der Börse bzw. unter Aufsicht eines Verwaltungs- bzw. Gerichtsorgans erworben wurden.

### **Leistungen der Gesellschafter und Aktionäre**

Art.73c (neu – AB 58 von 2003) Leistungen der Gesellschafter und Aktionäre, die sich aus Anteilen oder Aktien einer Handelsgesellschaft ergeben, die verpfändet oder

gesperrt sind, können nur stattfinden, wenn der Gläubiger innerhalb von einem Monat nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung sich dem nicht durch Pfandbestellung oder Sperrung widersetzt. Im Falle einer Widersetzung wird der geschuldete Betrag bei einer Bank als Sicherheit für den Gläubiger hinterlegt.

### **Aufhebung eines Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft**

Art.74.(1) Jeder Gesellschafter oder Aktionär kann bei dem Bezirksgericht des Sitzes der Gesellschaft die Aufhebung des Beschlusses der Hauptversammlung verlangen, wenn er den zwingenden gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes oder des Gründungsvertrags bzw. der Satzung der Gesellschaft zuwiderläuft. Die Aufhebungsklage ist gegen die Gesellschaft einzureichen.

(2) Die Klageschrift ist binnen vierzehn Tagen ab dem Datum der Versammlung, wenn der Kläger daran teilgenommen hat oder ordnungsgemäß eingeladen wurde, und in den übrigen Fällen binnen vierzehn Tagen ab Kenntnisnahme jedoch spätestens drei Monate nach Hauptversammlungstag einzureichen.

(3) Jeder Gesellschafter oder Aktionär kann in das Verfahren unter Beachtung der Vorschriften der Zivilprozessordnung eintreten. Er kann die Klage auch dann weiterverfolgen, auch wenn der Kläger sich lossagt oder die Klage zurückzieht.

(4) (Neu – AB 59 von 2007, in Kraft ab 01.03.2008) Wird ein Beschluss der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft mit ausgestellten Inhaberaktien oder einer offenen Investitionsgesellschaft angefochten, wird die Klageschrift wird den Bestimmungen des dreiunddreißigsten Kapitels „Sammelklagenverfahren“ der Zivilprozessordnung behandelt.

### **Unwirksamkeit bei Wiederholung des aufgehobenen Beschlusses**

Art.75.(1) Die gerichtlichen Hinweise bei Aufhebung der Beschlüsse der Hauptversammlung hinsichtlich der Auslegung der Gesetze, des Gründungsvertrags und der Satzung sind für die Hauptversammlung bei wiederholter Behandlung derselben Angelegenheit verbindlich.

(2) Beschlüsse oder Handlungen der geschäftsführenden Organe der Gesellschaft, die einem in Kraft getretenen Gerichtsbeschluss zuwiderlaufen, sind nichtig. Jeder Gesellschafter oder Aktionär kann sich jederzeit auf die Nichtigkeit berufen und bei

dem Gericht verlangen, dass sie bekannt gemacht wird.

## **Elftes Kapitel**

### **Offene Handelsgesellschaft**

#### **Abschnitt I**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **Begriffsbestimmung**

Art.76. Die offene Handelsgesellschaft ist eine von zwei oder mehreren Personen errichtete Gesellschaft, deren Zweck in dem Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma besteht. Die Gesellschafter haften als Gesamtschuldner und unbeschränkt.

##### **Firma**

Art.77. Die Firma der offenen Handelsgesellschaft muss die Namen oder Firmen eines oder mehreren Gesellschaftern mit der Bezeichnung „offene Handelsgesellschaft“ oder „Gesellschaft“ („Ges.“) enthalten.

##### **Inhalt des Gründungsvertrags**

Art.78. Der Gründungsvertrag der offenen Handelsgesellschaft bedarf der Schriftform und der notariellen Beglaubigung der Unterschriften der Gesellschafter und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. (geänd. und erg. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) Name und Wohnsitz bzw. Firma, Sitz und einheitlicher Identifizierungscode sowie Adresse der Gesellschafter;
2. (Geändert – AB 103 von 1993; ergänzt – Nr. 84 von 1997) Firma, Sitz, Geschäftsadresse und Gegenstand der Gesellschaft;
3. Art und Höhe der von jedem Gesellschafter geleisteten Einlagen sowie deren Bewertung;
4. Gewinn -und verlustverteilung unter die Gesellschafter;

5. (Geändert – AB 103 von 1993) Form der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft.

### **Eintragung der offenen Handelsgesellschaft**

Art.79.(1) Die Anmeldung zur Eintragung der offenen Gesellschaft in das Handelsregister ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen. Ihr ist der Gesellschaftsvertrag beizufügen.

(2) In das Register sind die Angaben nach Nr.1, 2 und 5 des vorstehenden Absatzes einzutragen.

(3) Die Personen, die kraft Gründungsvertrags die Gesellschaft vertreten sollen, haben ihre Namensunterschrift vorzulegen.

## **Abschnitt II**

### **Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander**

#### **Maßgeblichkeit des Gesellschaftsvertrags**

Art.80. Das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander richten sich zunächst nach den Bestimmungen dieses Abschnitts, insoweit durch den Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist und mit Ausnahme der Vorschriften des Art. 87.

#### **Ersatz für Aufwendungen und Verluste**

Art.81.(1) Für die mit den Gesellschaftsangelegenheiten verbundenen Aufwendungen und damit zusammenhängenden Verluste ist die Gesellschaft dem Gesellschafter zum Ersatz verpflichtet.

(2) Auf die gemachten Aufwendungen und die erlittenen Verluste ist die Gesellschaft dem Gesellschafter gegenüber zur Zahlung von Zinsen verpflichtet.

#### **Pflicht zur Zahlung von Zinsen**

Art.82. Lässt ein Gesellschafter Zahlungsverzug der Geldeinlagen zu oder empfängt, bzw. eignet sich unbefugt Gesellschaftsmittel an, ist zur Rückzahlung des Betrags samt gesetzlichen Zinsen verpflichtet. Hat die Gesellschaft größere Verluste erlitten,

kann sie einen Anspruch auf die Differenz geltend machen.

### **Wettbewerbsverbot**

Art.83.(1) (ergänzt - AB 103 von 1993) Der Gesellschafter darf sich ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter weder an einer anderen Handelsgesellschaft beteiligen noch Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung tätigen, wenn diese in irgendeiner Weise den Gegenstand der Gesellschaft betreffen.

(2) (Geändert - AB 103 von 1993) Verletzt ein Gesellschafter die ihm nach Abs.1 obliegende Verpflichtung, so kann die Gesellschaft Schadensersatz fordern oder erklären, dass sie die aus den abgeschlossenen Geschäften hervorgehenden Rechte und Pflichten antritt. Die Erklärung ist schriftlich binnen einem Monat, nachdem das Geschäft bekannt geworden ist, jedoch spätestens ein Jahr ab Geschäftsabschluss dem Gesellschafter und dem Dritten gegenüber abzugeben.

(3) Die Ansprüche nach vorstehendem Absatz verjähren in drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem die übrigen Gesellschafter von den erfolgten Rechtshandlungen Kenntnis erlangen; sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von ihrer Entstehung an.

### **Geschäftsführung**

Art.84.(1) Grundsätzlich ist jeder Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt, es sei denn, dass im Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung einem oder mehreren Gesellschafter oder einem Dritten übertragen ist.

(2) Zum Erwerb von und zur Verfügung mit Immobiliarsachenrechte, zur Bestellung eines Geschäftsführers, der kein Gesellschafter ist, zum Abschluss eines Vertrags über die Aufnahme eines Darlehens, dessen Höhe über der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Höhe hinausgeht, bedarf es der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter.

### **Entzug der Geschäftsführungsbefugnis**

Art.85. (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) Die Befugnis zur Geschäftsführung kann einem Gesellschafter oder mehreren Gesellschaftern auf Antrag der übrigen Gesellschafter durch Entscheidung des Bezirksgerichts des Gesellschaftssitzes, wenn Pflichtverletzung sowie andere Gründe laut Gesellschaftsvertrag vorliegen, entzogen

werden. Die gerichtliche Entscheidung wird von Amts wegen an der Eintragungsgesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister gesendet.

### **Überwachungsrecht der Gesellschafter**

Art.86. Ein Gesellschafter kann, auch wenn er von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich unterrichten, die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft einsehen und von den Geschäftsführern Aufklärungen verlangen.

### **Gesellschafterbeschlüsse**

Art.87. Werden die Beschlüsse der Gesellschaft laut Gesellschaftsvertrag mit Mehrheit getroffen, steht jedem Gesellschafter eine Stimme zu. Die Beschlüsse sind ins Protokollbuch einzutragen.

## **Abschnitt III**

### **Rechtsverhältnis der Gesellschafter zu Dritten**

#### **Haftung der offenen Handelsgesellschaft**

Art.88. (Geändert - AB 103 von 1993) Aus einer gegen die Gesellschaft gerichteten Klageschrift kann der Kläger einen oder mehrere Gesellschafter verklagen. Die Zwangsvollstreckung ist zunächst gegen die Gesellschaft und, sollte die Befriedigung unmöglich sein, gegen die Gesellschafter zu richten.

#### **Vertretung**

Art.89.(1) Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter ermächtigt, sofern im Gesellschaftsvertrag nicht ein anderes bestimmt ist.

(2) Die Beschränkung der Vertretungsmacht eines Gesellschafters ist gutgläubigen Dritten gegenüber unwirksam, wenn sie nicht im Handelsregister eingetragen ist.

#### **Entzug der Vertretungsmacht**

Art.90. Die Vertretungsmacht eines Gesellschafters kann in Beachtung der

[www.ruskov-law.eu](http://www.ruskov-law.eu)

Vorschriften des Art.85 entzogen werden.

### **Einwendungen der Gesellschafter**

Art.91. Nebst den Einwendungen der Gesellschaft kann ein Gesellschafter den Gläubigern gegenüber auch Einwendungen, die in seiner Person begründet sind, geltend machen.

### **Haftung bei Eintritt in eine bestehende Gesellschaft**

Art.92. Bei Neueintritt in eine bereits bestehende Gesellschaft, haftet der Gesellschafter als Gesamtschuldner für alle bestehende Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

## **Abschnitt IV**

### **Auflösung der Gesellschaft und Ausscheiden von Gesellschaftern**

#### **Auflösungsgründe der oHG**

Art.93. Die offene Handelsgesellschaft wird aufgelöst:

1. (Ergänzt – AB 103 von 1993) durch den Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen ist oder auch in weiteren im Gesellschaftsvertrag festgelegten Fällen;
2. durch Auflösungsbeschluss der Gesellschafter;
3. durch die Eröffnung der Insolvenz über das Vermögen der Gesellschaft;
4. durch den Tod, Volluntersagung oder eines Gesellschafters – eine juristische Person, sofern nicht ein anderes bestimmt ist;
5. (Geändert – AB 63 von 1994) auf Antrag des Insolvenzverwalters bei Insolvenz eines Gesellschafters;
6. durch Kündigung seitens eines Gesellschafters;
7. durch gerichtliche Entscheidung in den durch Gesetz vorgeschriebenen Fällen.

#### **Kündigung eines Gesellschafters**

Art.94. Die Kündigung eines Gesellschafters kann, wenn die Gesellschaft für

[www.ruskov-law.eu](http://www.ruskov-law.eu)

unbestimmte Zeit eingegangen ist, durch schriftliche Mitteilung an allen Gesellschaftern unter Beachtung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten erfolgen, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht ein anderes bestimmt.

### **Auflösung der OHG durch gerichtliche Entscheidung**

#### **Ausschluss eines Gesellschafters**

Art.95.(1) Auf Antrag eines Gesellschafters kann das Bezirksgericht die Auflösung der Gesellschaft aussprechen, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird. Diese Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn ein Gesellschafter gegen die Interessen der Gesellschaft handelt.

(2) Auf Antrag eines Gesellschafters kann das Gericht anstatt der Auflösung der Gesellschaft den Ausschluss des schuldigen Gesellschafters aus der Gesellschaft aussprechen.

#### **Kündigung der OHG durch Privatgläubiger eines Gesellschafters**

Art.96.(1) Hat ein Privatgläubiger eines Gesellschafters, nachdem innerhalb der letzten sechs Monate eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Gesellschafters ohne Erfolg versucht ist, so kann er die Pfändung des Anspruchs auf den Liquidationsanteil des Schuldners erwirken und die Gesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist und Beachtung der Vorschriften des Art.94 kündigen.

(2) Wird die Schuld durch die Gesellschaft oder die übrigen Gesellschafter nach der Erwirkung der Pfändung nach vorstehendem Absatz beglichen, wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Bei einem solchen Falle wird lediglich der jeweilige Gesellschafter von der Gesellschaft ausgeschlossen, sofern die Gesellschafter nicht ein anderes beschließen.

#### **Fortführung der Gesellschaft**

Art.97.(1) Im Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, dass beim Ausscheiden eines Gesellschafters die Gesellschaft fortgeführt wird. In diesem Falle haben die übrigen Gesellschafter den Anteil am Gesellschaftsvermögen des ausgeschiedenen

Gesellschafters zu bezahlen und im Falle des Todes eines Gesellschafters treten an seiner Stelle in der Gesellschaft seine Erben an. Die Erben haben innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in welchem sie von dem Anfall der Erbschaft Kenntnis erlangt haben, ihren Eintritt in die Gesellschaft zu beantragen.

(2) Verzichten die Erben auf Eintritt als Gesellschafter sowie bei Ausscheiden von Gesellschafter, bezahlt die Gesellschaft den Anteilswert des Erblassers und bei ausscheidenden Gesellschafter - den ihm zukommenden Gewinnanteil für den Zeitraum bis zur Kündigung seiner Mitgliedschaft.

### **Verjährung**

Art.98. (1) Die Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft verjähren in fünf Jahren, sofern nicht der Anspruch gegen die Gesellschaft einer kürzeren Verjährung unterliegt.

(2) (Erg. – AB 58 von 2003) Die Verjährung läuft ab des Tages, an welchem die Auflösung oder die Umwandlung der Gesellschaft oder das Ausscheiden des Gesellschafters in das Handelsregister eingetragen wird.

(3) Die Unterbrechung der Verjährung gegenüber der aufgelösten Gesellschaft wirkt auch gegenüber den Gesellschaftern, welche der Gesellschaft zur Zeit der Auflösung angehört haben.

## **Zwölftes Kapitel**

### **Kommanditgesellschaft**

#### **Abschnitt I**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **Begriffsbestimmung**

Art.99.(1) Eine aufgrund eines Vertrags errichtete Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine Kommanditgesellschaft, wenn einer oder mehrere Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamtschuldner und unbeschränkt haften, während bei den Übrigen die Haftung auf den Betrag einer bestimmten

Vermögenseinlage beschränkt ist.

(2) (Abs.2 aufgehoben, bisheriger Abs.3 – AB 103 von 1993) Soweit nicht in diesem Kapitel ein anderes vorgeschrieben ist, finden auf die Kommanditgesellschaft die für die offene Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung.

### **Form**

Art.100. Der Gesellschaftsvertrag bedarf der Schriftform und der notariellen Beglaubigung der Unterschriften der Gesellschafter.

### **Firma**

Art.101.(1) Die Firma einer Kommanditgesellschaft hat den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit dem Zusatz "Kommanditgesellschaft" oder "KG" zu enthalten

(2) Der Name eines beschränkt haftenden Gesellschafters darf in die Firma einer Kommanditgesellschaft nicht aufgenommen werden, ist das aber geschehen, so gilt er gegenüber den Gesellschaftsgläubigern als persönlich haftender Gesellschafter.

### **Vertragsinhalt**

Art.102. Der Gründungsvertrag der Kommanditgesellschaft hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Firma der Gesellschaft;
2. Sitz und Adresse;
3. Unternehmensgegenstand;
4. (erg. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Name bzw. Firma, einheitlichen Identifizierungscode, Adressen der Gesellschafter und Umfang ihrer Haftung;
5. (Aufgehoben – AB 84 von 2000);
6. Art und Betrag der Einlagen der Gesellschafter;
7. Beteiligung an Gewinn und Verlust;
8. Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.

## **Eintragung**

Art.103. (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Die Kommanditgesellschaft wird von den unbeschränkt haftenden Gesellschafter unter Vorlegung des Gründungsvertrags und Unterschriftsmuster ins Handelsregister eingetragen.

## **Abschnitt II**

### **Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander**

#### **Maßgeblichkeit des Gesellschaftsvertrags**

Art.104. Das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander richtet sich nach diesem Abschnitt, sofern nicht durch den Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist.

#### **Geschäftsführung**

Art.105. Mit der Führung der Gesellschaft können ausschließlich die persönlich haftenden Gesellschafter betraut werden. Die Kommanditisten sind von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen; sie können einer Handlung der persönlich haftenden Gesellschafter nicht widersprechen.

#### **Handlungen eines Kommanditisten**

Art.106. Schließt ein Kommanditist, ohne Geschäftsführer oder Bevollmächtigter der Gesellschaft zu sein, Geschäfte im Namen und für Rechnung der Gesellschaft ab, so haftet er persönlich, es sei denn, dass die Gesellschaft das Geschäft bestätigt.

#### **Wettbewerbsverbot**

##### **für den persönlich haftenden Gesellschafter**

Art.107. Auf die persönlich haftenden Gesellschafter findet Art.83 Anwendung.

## **Rechte des Kommanditisten**

Art.108. (Geänd. – AB 66 von 2005) Der Kommanditist ist berechtigt, Einsicht in die Handelsbücher der Gesellschaft und eine abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses zu verlangen. Bei Verweigerung kann das Bezirksgericht auf Antrag des Kommanditisten die Vorlegung der Bücher sowie die Mitteilung des Jahresabschlusses anordnen.

## **Beteiligung an Gewinn und Verlust des Kommanditisten**

Art.109.(1) Hat der Kommanditist die bedungene Einlage nicht vollständig geleistet, wird von dem ihm zustehenden Gewinnanteil der Betrag der rückständigen Einlage in Abzug gebracht.

(2) An dem Verlust nimmt der Kommanditist nur bis zum Betrage seiner bedungenen Einlage. Der Kommanditist ist nicht verpflichtet, den bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzuzahlen.

## **Verbot der Gewinnverteilung**

Art.110. Wird beim Abschluss des Kalenderjahres ein Verlust ermittelt, der die geleisteten Einlagen betrifft, wird bis zur ihrer Auffüllung kein Gewinn verteilt.

## **Abschnitt III**

### **Rechtsverhältnis der Gesellschafter zu Dritten**

#### **Haftung des Kommanditisten**

Art.111. Der Kommanditist haftet den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe der bedungenen Einlage, auch wenn sie nicht vollständig geleistet worden ist.

#### **Haftung vor der Eintragung**

Art.112. Der Kommanditist haftet persönlich für Geschäfte, die er im Namen der Gesellschaft vor oder nach ihrer Eintragung abgeschlossen hat, wenn seine Beteiligung als Kommanditist dem Gläubiger nicht bekannt war.

**Dreizehntes Kapitel**  
**Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

**Abschnitt I**  
**Allgemeine Vorschriften**

**Begriffsbestimmung**

Art.113. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann von einer oder mehreren Personen errichtet werden, die für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit ihrer Einlage am Kapital der Gesellschaft haftet bzw. haften.

**Form des Gesellschaftsvertrags**

- Art.114.(1) (Neu – AB 103 von 1993) Der Gesellschaftsvertrag bedarf der Schriftform.
- (2) (Neu – AB 103 von 1993) Jeder Gesellschafter kann von einem Bevollmächtigten kraft einer Vollmachtsurkunde mit notariell beglaubigter Unterschrift vertreten werden.
- (3) (Neu – AB 103 von 1993) Wenn die Gesellschaft mit beschränkter Haftung von einer Person errichtet wird, ist anstelle des Gesellschaftsvertrags eine Gründungsurkunde zusammenzustellen.

**Inhalt des Gesellschaftsvertrags**

Art.115. Der Gesellschaftsvertrag hat wie folgt zu enthalten:

1. (Geändert und ergänzt – AB 124 von 1997) Firma, Sitz und Geschäftsadresse der Gesellschaft;
2. Unternehmensgegenstand und Laufzeit des Vertrags;
3. (erg. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB von 2006) Name bzw. Firmenname der Gesellschafter;
4. (Ergänzt – AB 84 von 2000, geänd. – AB 82 von 2009) Betrag des Stammkapitals;
5. Höhe der Stammeinlage jedes Gesellschafters;
6. Geschäftsführung und Vertretung;

7. Vorzugsrechte der Gesellschafter sollten solche vereinbart worden sein;
8. sonstige Rechte und Pflichten der Gesellschafter.

### **Firma**

Art.116.(1) Die Firma der Gesellschaft muss die zusätzliche Bezeichnung "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" oder die Abkürzung "GmbH" enthalten.

(2) Ist der Besitzer des Stammkapitals nur eine Person, muss die Firma die Bezeichnung "Einmann-GmbH" enthalten.

### **Stammkapital und Stammeinlagen**

Art.117.(1) (Geändert – AB 100 von 1997, geändert. – AB 82 von 2009) Das Stammkapital der Gesellschaft mit beschränkter Haftung beträgt mindestens 2 Leva. Es besteht aus den Stammeinlagen der Gesellschafter, die mindestens 1 Leva betragen müssen.

(2) (geändert. – AB 66 von 2005, geändert. – AB 82 von 2009) Die Summe der Einlagen muss dem Kapital gleich sein, wobei der Wert jeder Einlage durch 1 teilbar zu sein hat.

(3) Die Einlagen können für die einzelnen Gesellschafter wertmäßig unterschiedlich sein.

(4) Eine Stammeinlage kann von mehreren Gesellschaftern gemeinsam übernommen werden.

### **Verantwortlichkeit der Gründungsgesellschafter**

Art.118.(1) Die Gründungsgesellschafter sind der Gesellschaft als Gesamtschuldner verantwortlich für die Schäden, die sie ihr bei der Errichtung zugefügt haben, sollten sie nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verfahren haben.

(2) Die Gründungsgesellschafter haben kein Anspruch auf Vergütung aus Mitteln des Gründungskapitals der Gesellschaft.

### **Eintragung**

Art.119.(1) Zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ist Folgendes

[www.ruskov-law.eu](http://www.ruskov-law.eu)

erforderlich:

1. den Gesellschaftsvertrag vorzulegen;
2. einen oder mehrere Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt zu haben;
3. (Geändert – AB 84 von 2000, aufgeh. – AB 82 von 2009)
4. (geänd. – AB 100 von 2008, geänd. – AB von 2009) das gesetzlich vorgesehene Mindestkapital muss eingezahlt werden.

(2) (geänd. – AB 50 von 2008, in Kraft ab dem 30.05.2008) In das Register werden die Angaben gem. Nr.1, 2, 3, 4 (nur Kapitalhöhe) und Nr.6 des Art.115, eingetragen und veröffentlicht.

(3) (Neu – AB 114 von 1999, in Kraft seit dem 31.01.2000, geänd. – AB 39 von 2005) Zum Zwecke der Eintragung in das Handelsregister einer Investitionsvermittlung und weitere durch andere Gesetze genehmigungspflichtige Tätigkeiten, muss auch die entsprechende Lizenz oder Genehmigung vorgelegt werden.

(4) (Neu – AB 84 von 2000) Im Falle der Abänderung bzw. Ergänzung des Gesellschaftsvertrags ist bei dem Handelsregister eine Abschrift davon vorzulegen, die alle Änderungen und Ergänzungen enthält, bestätigt vom zur Gesellschaftsvertretung bevollmächtigten Organ.

## **Abschnitt II**

### **Rechte und Pflichten der Gesellschafter**

#### **Stammeinlagen**

Art.120.(1) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, seine Einlage nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags einzuzahlen bzw. einzubringen.

(2) (Aufgehoben – AB 84 von 2000)

#### **Folgen bei Nichteinzahlung oder Nichteinbringen der Stammeinlage**

Art.121.(1) Die Nichtzahlung oder das Nichteinbringen der Stammeinlage ist ein Grund für den Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft. Ein Gesellschafter, der seine Einlage nicht in der festgesetzten Frist geleistet hat, ist zur Leistung der gesetzlichen Zinsen und eines Schadensersatzes für die sie

übersteigenden Schäden verpflichtet.

(2) Kann die Einlage nicht vom jeweiligen Gesellschafter eingezahlt bzw. eingebracht werden, und besteht keine Möglichkeit, ihn einem Dritten zu veräußern, so sind die anderen Gesellschafter verpflichtet, fehlenden Betrag im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile aufzubringen oder das Gesellschaftskapital um dessen Höhe ordnungsgemäß herabzusetzen.

### **Aufnahme eines neuen Gesellschafters**

Art.122. Ein neuer Gesellschafter wird von der Hauptversammlung auf seinen schriftlichen Antrag, in dem er zu erklären hat, dass er die Festlegungen im Gesellschaftsvertrag akzeptiert, aufgenommen. Der Aufnahmebeschluss ist in das Handelsregister einzutragen.

### **Rechte des Gesellschafters**

Art.123. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, an der Geschäftsführung, Gewinnverteilung teilzunehmen, über den Verlauf der Gesellschaftstätigkeit informiert zu werden, Einsicht in die Bücher der Gesellschaft zu bekommen sowie das Recht auf Liquidationsanteil.

### **Obliegenheiten des Gesellschafters**

Art.124. Der Gesellschafter ist verpflichtet, seine Stammeinlage einzuzahlen bzw. einzubringen, sich an der Verwaltung der Gesellschaft zu beteiligen, Unterstützung bei der Ausübung der Tätigkeit zu leisten sowie die Beschlüsse der Hauptversammlung zu erfüllen.

### **Ausscheiden aus der Gesellschaft**

Art.125.(1) Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft ist fällig:

1. bei Ableben oder Volluntersagung des Gesellschafters;
2. bei Ausschluss;
3. bei Auflösung mit Liquidation - für juristische Personen;
4. bei Insolvenzanmeldung.

(2) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft durch schriftliche Willensäußerung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ausscheiden.

(3) Die Vermögensfolgen werden aufgrund der Bilanz zum Monatsende vom Eintreten der Ausscheidung geregelt.

### **Ausschluss eines Gesellschafters**

Art.126.(1) (geändert – AB 58 von 2003) Der Gesellschafter, der seine Einlage nicht in der ihm von der Hauptversammlung eingeräumten zusätzlichen Leistungsfrist, die nicht unter 1 Monat liegen darf, eingezahlt bzw. eingebracht hat, gilt für ausgeschlossen. Für die Bestimmung der zusätzlichen Leistungsfrist bedarf es einer qualifizierten Mehrheit. Der Geschäftsführer hat den Gesellschafter über den Beschluss der Hauptversammlung schriftlich zu benachrichtigen und des Ausschlusses zu verwarnen.

(2) Im Falle gem. Abs.1 verliert der Gesellschafter das Recht auf die bereits geleisteten Einlagen.

(3) Der Gesellschafter kann nach schriftlicher Mahnung von der Hauptversammlung ausgeschlossen werden, wenn:

1. er seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Unterstützungsleistung bei der Ausübung der Tätigkeit der Gesellschaft nicht nachgeht;

2. er die Beschlüsse der Hauptversammlung nicht erfüllt;

3. er gegen die Interessen der Gesellschaft handelt.

(4) (Neu – AB 84 von 2000; geändert in Nr. 58 von 2003) bei Nichtleistung einer Nachschusszahlung, vorausgesetzt, dass der Gesellschafter seinem Austrittsrecht nach Art.134, Abs.2 nicht ausgeübt hat.

### **Geschäftsanteil**

Art.127. Der Geschäftsanteil jedes Gesellschafters bestimmt sich nach dem Betrage der von ihm übernommenen Stammeinlage, sofern nichts anderes vereinbart ist.

### **Beteiligungsurkunde**

Art.128. Die den Gesellschaftern für ihre Gesellschaftsbeteiligung ausgestellte Urkunde ist kein Wertpapier.

## **Übertragung von Geschäftsanteilen**

Art.129.(1) Die Geschäftsanteile sind übertragbar und vererblich. Die Übertragung des Geschäftsanteils von einem auf einen anderen Gesellschafter kann frei, und an Dritten - nur unter Einhaltung der Anforderungen für die Aufnahme eines neuen Gesellschafters erfolgen.

(2) Die Übertragung des Geschäftsanteils bedarf der notariellen Beglaubigung der Unterschriften und der Eintragung in das Handelsregister.

## **Haftung bei der Übertragung**

Art.130. Der Rechtsnachfolger haftet solidarisch mit dem Veräußerer in Bezug auf die zum Zeitpunkt der Übertragung zu leistenden Einlagen gegen den Anteil am Kapital.

## **Teilung eines Geschäftsanteils**

Art.131. Die Teilung eines Geschäftsanteils ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter zulässig, soweit nicht anders vereinbart ist.

## **Mitberechtigung mehrerer am Geschäftsanteil**

Art.132. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so können sie die Rechte aus demselben nur gemeinschaftlich ausüben. Für die auf den Geschäftsanteil zu bewirkenden Leistungen haften sie der Gesellschaft solidarisch. Die Mitberechtigten an einem Geschäftsanteil bestimmen eine Person, die sie vor der Gesellschaft gemeinsam vertritt.

## **Gewinne und Zahlungen**

Art.133. (1) Die Gesellschafter sind nicht berechtigt, solange die Gesellschaft besteht, die von ihnen geleisteten Einlagen einzufordern. Sie haben das Recht lediglich auf einen Gewinnanteil nach Maßgabe der von ihnen geleisteten Einlagen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(2) Die Vereinbarung von Zinsen auf die Einlagen der Gesellschafter ist unzulässig.

## **Nachschusspflicht der Gesellschafter**

Art.134. (1) Auf Beschluss der Hauptversammlung über die Deckung von Verlusten oder bei vorübergehendem Bedarf an Zahlungsmitteln kann bestimmt werden, dass die Gesellschafter für eine bestimmte Zeit zu Nachschusszahlungen verpflichtet werden. Die Einzahlung der Nachschüsse hat im Verhältnis der Geschäftsanteile zu erfolgen, wenn nicht ein anderes vereinbart wurde.

(2) (geändert – AB 58 von 2003) Ein Gesellschafter, der über den Beschluss nach Abs.1 nicht abgestimmt hat, ist berechtigt, seine Beteiligung an der Gesellschaft nach der Vorschrift des Art.125 Abs. 2 und 3 aufzulösen. Dieses Recht kann innerhalb von einem Monat von Abhaltung der Hauptversammlung – für die Gesellschafter, die daran teilgenommen haben oder ordnungsgemäß eingeladen waren, bzw. vom Tag der Mitteilung – für alle übrigen Gesellschafter, ausgeübt werden.

(3) (ergänzt - AB 58 von 2003) Die eingezahlten Nachschüsse gehören nicht zum Kapital der Gesellschaft. Für sie können Zinsenzahlungen vereinbart werden. Für die Rückzahlung der geleisteten Nachschüsse findet die Vorschrift des Art.73c keine Anwendung.

## **Abschnitt III**

### **Geschäftsführung**

#### **Organe**

Art.135.(1) Organe der Gesellschaft sind:

1. die Hauptversammlung;
2. der (die) Geschäftsführer;

(2) Der Geschäftsführer muss kein Gesellschafter sein.

#### **Gesellschafterversammlung**

Art.136.(1) Die Hauptversammlung besteht aus den Gesellschaftern.

(2) Der Geschäftsführer der Gesellschaft nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, wenn er kein Gesellschafter ist.

(3) Wenn die in der Gesellschaft beschäftigten Personen über 50 sind, werden sie an

der Hauptversammlung mit beratender Stimme vertreten.

### **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

Art.137.(1) Die Gesellschafterversammlung:

1. ändert ab und ergänzt den Gesellschaftsvertrag;
2. (Geändert – AB 103 von 1993) nimmt auf und schließt Gesellschafter aus, genehmigt die Übertragung eines Geschäftsanteils auf ein neues Mitglied;
3. billigt den Jahresbericht und die Bilanz, verteilt und entscheidet über die Auszahlung des Gewinns;
4. beschließt über Kapitalherabsetzung und -erhöhung;
5. bestellt den Geschäftsführer, legt seine Vergütung fest und entlastet ihn;
6. beschließt die Eröffnung und Schließung von Zweigniederlassungen sowie die Beteiligungen an anderen Gesellschaften;
7. beschließt den Erwerb und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen und Sachenrechte darauf;
8. beschließt die Klageerhebung der Gesellschaft gegen den Geschäftsführer bzw. den Kontrolleur und benennt einen Bevollmächtigten zur Verfahrensführung;
9. beschließt über die Nachschusspflicht.

(2) Jeder Gesellschafter hat in der Gesellschafterversammlung so viele Stimmen, wie ihm Geschäftsanteile zustehen, sofern nichts anderes vereinbart.

(3) (Geändert – AB 103 von 1993, AB 84 von 2000; ergänzt in AB 58 von 2003) Die Beschlüsse gem. Abs.1, Nr.1, 2 und 9 bedürfen der Stimmen von mindestens drei Vierteln des Kapitals und die Beschlüsse nach Nr.4 bedürfen der Einstimmigkeit aller Gesellschafter, wobei im Gesellschaftsvertrag auch eine größere Stimmenmehrheit vorgesehen werden darf. Der auszuschließende Gesellschafter stimmt nicht ab und sein Anteil wird bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit vom Kapital abgezogen. Alle anderen Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von über 1/2 des Kapitals, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

(4) Die Gesellschafter können ihr Stimmrecht durch einen Vertreter nur kraft einer schriftlichen ausdrücklichen Vollmacht ausüben, mit Ausnahme der Abstimmungen über Gesellschafter - juristische Personen und gesetzliche Vertreter.

(5) Die Gesellschafterversammlung beschließt arbeitsrechtliche und soziale

Angelegenheiten erst nach Einholung der Stellungnahme des Vertreters der Belegschaft der Gesellschaft.

### **Einberufung der Gesellschafterversammlung**

Art.138.(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer mindestens einmal im Jahr einberufen.

(2) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Gesellschafterversammlung auch auf schriftliches Verlangen der Gesellschafter, deren Geschäftsanteile mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, einzuberufen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, so sind die o. g. Gesellschafter berechtigt, die Berufung selbst zu bewirken.

(3) (ergänzt – AB 58 von 2003) Sollten sich die Verluste der Gesellschaft auf über 1/4 des Kapitals belaufen, ist der Geschäftsführer verpflichtet, die Gesellschafterversammlung unverzüglich zu berufen, wie auch dann, wenn der Reinwert des Vermögens der Gesellschaft nach Art. 247a, Abs.2 unter das Ausmaß des eingetragenen Kapitals fällt.

### **Einladung zur Gesellschafterversammlung**

Art.139.(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch schriftliche Einladung an jeden Gesellschafter, eingegangen mindestens sieben Tage vor dem Sitzungsdatum, einberufen, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart. In der Einladung ist auch die Tagesordnung bekannt zu geben.

(2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch ohne Gesellschafterversammlung gefasst werden, wenn sich die Gesellschafter mit dem Beschluss schriftlich einverstanden erklären.

### **Eintragung der Beschlüsse**

Art.140.(1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, die sich auf die Eintragungen gem. Art.119, Abs.2 beziehen, bedürfen der Eintragung in das Handelsregister.

(2) Für die Beschlüsse eines Gesellschafters bei Einmann-Gesellschaften, findet die Bestimmung unter Abs.1 Anwendung.

(3) (neu – AB 84 von 2000; geändert in AB 58 von 2003) Die Beschlüsse über die Abänderung und die Ergänzung des Gesellschaftsvertrags und die Auflösung der Gesellschaft erlangen Rechtskraft erst nach erfolgter Eintragung in das Handelsregister.

(4) (neu – AB 58 von 2003) Die Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, die Aufnahmen und Ausschlüsse von Gesellschaftern, die Umwandlung der Gesellschaft, die Bestellung und die Entlassung des Geschäftsführers sowie die Bestellung eines Abwicklers werden erst durch deren Eintragung in das Handelsregister wirksam.

### **Geschäftsführung und Vertretung**

Art.141.(1) Der Geschäftsführer organisiert und leitet die Tätigkeit der Gesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

(2) (Ergänzt – AB 84 von 2000) Die Gesellschaft wird vom Geschäftsführer vertreten. Bei mehreren Geschäftsführern ist jeder von ihnen zur selbstständigen Handlung berechtigt, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorgesehen ist. Andere Beschränkungen der Vertretungsmacht sind Dritten gegenüber unwirksam.

(3) (Geändert – AB 84 von 2000, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) In das Handelsregister ist der Name des Geschäftsführers einzutragen, der seine notariell beglaubigte Zustimmung mit Unterschriftsmuster vorzulegen hat.

(4) (neu – AB 58 von 2003) Die Ermächtigung des Geschäftsführers kann jederzeit entzogen und sein Name kann im Handelsregister gelöscht werden.

(5) (neu – AB 58 von 2003, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Der Geschäftsführer kann durch eine schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft verlangen, im Handelsregister gelöscht zu werden. Innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung hat die Gesellschaft die Eintragung der erfolgten Entlassung in das Handelsregister zu bewirken. Unterlässt die Gesellschaft diese Pflicht, so kann der Geschäftsführer die Eintragung dieses Umstandes selbstständig beantragen und wird ohne Rücksicht darauf, ob an seiner Stelle eine andere Person bestellt wurde oder nicht, eingetragen.

(6) (neu – AB 66 von 2005) Die Ermächtigung und seine Löschung ist gegenüber gewissenhafte Dritte nach Eintragung wirksam.

(7) (neu – AB 58 von 2003, vorh. Abs. 6, AB 66 von 2005) Die Verhältnisse zwischen

der Gesellschaft und dem Geschäftsführer werden aufgrund eines Geschäftsführungsvertrags geregelt. Der Vertrag bedarf der Schriftform und wird im Namen der Gesellschaft von einer Person abgeschlossen, die von der Gesellschafterversammlung oder dem Alleininhaber dazu ermächtigt wurde.

### **Wettbewerbsverbot**

Art.142. (1) Ohne Zustimmung der Gesellschaft ist der Geschäftsführer nicht berechtigt:

1. in eigenem oder eines Dritten Namen Handelsgeschäfte zu tätigen;
2. sich an offenen und Kommanditgesellschaften sowie Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu beteiligen;
3. Mitglied der Verwaltungsorgane anderer Gesellschaften zu sein.

(2) Die Beschränkungen unter Abs.1 kommen dann zur Anwendung, wenn eine mit jener der Gesellschaft vergleichbare Tätigkeit ausgeübt wird.

(3) (geändert – AB 58 von 2003) Bei Verletzung der Verpflichtungen nach Abs.1 ist der Geschäftsführer zum Schadensersatz für die der Gesellschaft zugefügten Schäden verpflichtet.

### **Gesellschaftsbücher**

Art.143.(1) Die Gesellschaft führt ein Buch der Geschäftsanteile und ein Protokollbuch.

(2) Im Buch der Geschäftsanteile werden die Höhe des Geschäftsanteils jeden Gesellschafters, die geleisteten Einlagen und alle Änderungen darin eingetragen.

(3) Der Geschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher der Gesellschaft verantwortlich.

### **Prüfer**

Art.144.(1) Im Gesellschaftsvertrag kann die Wahl eines oder mehrerer vorgesehen werden, der die Einhaltung der Festlegungen des Gesellschaftsvertrags und die Erhaltung des Gesellschaftsvermögens kontrolliert und der Gesellschafterversammlung darüber Bericht erstattet.

(2) Folgende Personen können nicht die Funktion eines Kontrolleurs bekleiden:

1. die Geschäftsführer, ihre Stellvertreter und die in der Gesellschaft beschäftigten Personen;
2. der Gatte bzw. die Gattin, die Verwandten in gerader Linie und bis 3. Grades in der Seitenlinie der Personen nach vorstehender Nummer;
3. die Personen, die kraft eines Gerichtsurteils des Rechts enthoben sind, eine mit materieller Haftung verbundene Funktion auszuüben.

(3) In der Alleingesellschaft wird der Prüfer vom Geschäftsinhaber bestellt.

### **Haftung des Geschäftsleiters und des Prüfers**

Art.145. Der Geschäftsführer und der Prüfer haben eine Vermögenshaftpflicht für der Gesellschaft zugefügte Schäden.

### **Abschlussprüfer**

Art.146.(1) (geänd. – AB 66 von 2005, erg. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006, geänd. – AB 67 von 2008) Der Jahresabschlussbericht der Gesellschaft ist von einem oder mehreren Abschlussprüfer – vereidigter Buchprüfer – bei vom Gesetz vorgesehene Fälle zu prüfen.

(2) (Geänd. – AB 66 von 2005) Diese Prüfung ist Bedingung für die Annahme des Jahresabschlussberichts.

(3) Die Abschlussprüfer werden von der Gesellschafterversammlung vor Ablauf des Kalenderjahrs gewählt. Sie haften für die gewissenhafte und unvoreingenommene Prüfung und Geheimhaltung.

(4) (Neu – AB 84 von 2000, geänd. – AB 66 von 2005, erg. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Der gebilligte Jahresabschluss wird in das Handelsregister eingetragen.

### **Geschäftsführung der Einmann-GmbH**

Art.147.(1) Der Alleininhaber des Kapitals leitet und vertritt die Gesellschaft persönlich oder durch einen von ihm bestellten Geschäftsführer. Sollte der Inhaber eine juristische Person sein, so wird die Gesellschaft durch ihren Vorstand oder eine von

ihm bestimmte Person geleitet.

(2) (Ergänzt –AB 84 von 2000) Der Alleininhaber beschließt die Zuständigkeitsfragen der Gesellschafterversammlung, worüber Protokoll in der für die Beschlüsse der Hauptversammlung vorgeschriebenen Form zu führen ist.

(3) (Neu – AB 84 von 2000) Die Verträge zwischen dem Alleininhaber und der Gesellschaft, wenn sie von ihm vertreten wird, bedürfen der Schriftform.

## **Abschnitt IV**

### **Änderung des Gesellschaftsvertrages**

#### **Kapitalerhöhung**

Art.148.(1) Die Kapitalerhöhung erfolgt durch:

1. Erhöhung der Stammeinlagen;
2. Zeichnung neuer Stammeinlagen;
3. Aufnahme neuer Gesellschafter.

(2) Die Gesellschafter können ihre Stammeinlagen ihrer bisherigen Einlagen anteilmäßig erhöhen, wenn im Gesellschaftsvertrag oder im Beschluss der Gesellschafterversammlung nichts anderes vereinbart wurde.

#### **Kapitalherabsetzung**

Art.149. (1) (Geändert – AB 70 von 1998, geänd. - AB 84 von 2000) Mit Beschluss auf Abänderung des Gesellschaftsvertrags und unter Beachtung der Bestimmungen der Art.150 und 151 kann das Kapital bis auf das im Gesetz bezeichneten Mindestausmaß herabgesetzt werden. In diesem Falle kann gleichzeitig eine Kapitalherabsetzung bzw. –erhöhung nach der Vorschrift des Art.203 vorgenommen werden.

(2) Im Beschluss sind das Ziel, das Ausmaß und die Art und Weise, in der die Herabsetzung erfolgen wird, festzuhalten.

(3) Die Herabsetzung erfolgt durch:

1. Wertminderung des Geschäftsanteils;

2. Erstattung der Stammeinlage des ausgeschiedenen Gesellschafters;
3. Befreiung von der Pflicht zur Einzahlung des ungezahlten Teils der Stammeinlagen.

### **Benachrichtigung der Gläubiger**

Art.150.(1) (Erg. – AB 60 von 2005, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Der Beschluss über die Herabsetzung des Kapitals ist in das Handelsregister einzutragen und zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung gilt auch als Bereitschaftserklärung der Gesellschaft die bestehenden Forderungen abzusichern oder die mit der Kapitalherabsetzung nicht einverstanden Gläubigern zum Zeitpunkt der Veröffentlichung zu vergüten.

(2) (Geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Bringen die Gläubiger bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten ab Bekanntmachung ihr Nichteinverständnis nicht schriftlich zum Ausdruck, so wird ihr Einverständnis mit der Herabsetzung vermutet.

(3) (Aufgehoben – AB 84 von 2000)

### **Eintragung der Kapitalherabsetzung**

Art.151.(1) Die Änderung des Gesellschaftsvertrags, mit der das Kapital herabgesetzt wird, ist nach Ablauf der Frist nach dem vorstehenden Artikel eintragen zu lassen.

(2) Zum Antrag auf Eintragung sind Nachweise über das Einhalten der Bestimmungen des Art.150 und eine schriftliche Erklärung des Geschäftsführers darüber, dass den Gläubigern, die sich mit der Herabsetzung nicht einverstanden erklärt haben, Sicherheiten gegeben oder die Schuld beglichen wurde, vorzulegen.

### **Gläubigerschutz (Überschrift geändert – Ab 104 von 2007)**

Art.152. (1) (vorh. Text von Art. 152 – AB 104 von 2007) Sollten die vom Geschäftsführer anlässlich der Eintragung der Herabsetzung gemachten Angaben falsch sein, haftet er für die den Gläubigern zugefügten Schäden bis auf die Höhe, in der sie von der Gesellschaft nicht befriedigt werden konnten. Wird die Gesellschaft von mehreren Geschäftsführern geleitet, so haften sie solidarisch.

(2) (neu – AB 104 von 2007) Gläubiger laut Art. 150, Abs. 1, der seine Einwände laut Art. 150, Abs. 2 fristgemäß geäußert hat und dessen Forderungen in dieser Frist nicht beglichen oder unausreichend sichergestellt wurden, kann vom Gericht nach dem Klageverfahren die ordnungsgemäße Sicherstellung seiner Forderungen durch Pfändung oder Untersagung beantragen.

### **Zahlungen infolge der Herabsetzung**

Art.153. (Ergänzt – AB 84 von 2000) Zahlungen an den Gesellschaftern infolge der Kapitalherabsetzung können nur nach erfolgter Eintragung der Herabsetzung in das Handelsregister und nachdem die Gläubiger, die der Herabsetzung widersprochen haben, eine Abfindung bzw. Zahlung erhalten haben, geleistet werden.

## **Abschnitt IV**

### **Auflösung und Liquidation der Gesellschaft**

#### **Auflösung der Gesellschaft**

Art.154.(1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird aufgelöst:

1. mit Ablauf der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Zeit;
2. (Geändert – AB 84 von 2000) auf Gesellschafterbeschluss, gefasst mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  des Kapitals, sofern im Gesellschaftervertrag keine größere Mehrheit vorgesehen wird;
3. durch Fusion in einer Aktiengesellschaft oder eine andere Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
4. bei Insolvenzanmeldung;
5. durch gerichtliches Urteil in den dafür in diesem Gesetz bestimmten Fällen.

(2) Im Gesellschaftsvertrag können auch weitere Gründe für die Auflösung der Gesellschaft bestimmt werden.

#### **Auflösung durch Urteil**

Art.155. (Geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geändert in Bezug auf

[www.ruskov-law.eu](http://www.ruskov-law.eu)

das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Durch Urteil des Bezirksgerichts nach Gesellschaftssitz kann die Gesellschaft in folgenden Fällen aufgelöst werden:

1. auf Auflösungsklage der Gesellschafter, sollten gewichtige Gründe dafür vorliegen. Die Auflösungsklage ist gegen die Gesellschaft zu richten, wenn die Geschäftsanteile der Kläger zusammen mindestens dem fünften Teil des Stammkapitals entsprechen;
2. (Geändert – AB 84 von 2000) auf Antrag der Staatsanwaltschaft, wenn die Tätigkeit der Gesellschaft dem Gesetz zuwiderläuft.
3. (neu – AB 58 von 2003) auf Antrag der Staatsanwaltschaft, wenn die Gesellschaft im Laufe von drei Monaten keinen eingetragenen Geschäftsführer hat.

### **Liquidation der Gesellschaft**

Art.156.(1) In den Fällen der Auflösung aufgrund des Art.154, Nr.1, 2 und 5 und Art.155 wird ein Liquidationsverfahren eingeleitet.

(2) Zum Liquidator der Gesellschaft wird der Geschäftsführer bestellt, sofern im Gesellschaftsvertrag oder durch Gesellschafterversammlungbeschluss keine andere Person bestimmt wurde.

(3) Auf Antrag des Prüfers oder der Gesellschafter, die mindestens 1/10 des Kapitals besitzen, kann das Gericht andere Liquidatoren bestellen.

(4) Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach der Vorschrift des siebzehnten Kapitels.

### **Auflösung einer Einmann-GmbH**

Art.157.(1) Die Gesellschaft, deren Kapital sich in der Hand einer natürlichen Person befindet, wird mit dem Ableben derselben aufgelöst, sofern nichts anderes bestimmt wurde oder die Erben die Fortführung der Tätigkeit beantragen.

(2) Wenn sich das Kapital in der Hand einer juristischen Person befindet, ist mit ihrer Auflösung auch die Gesellschaft aufzulösen.

## **Vierzehntes Kapitel**

### **Aktiengesellschaft**

#### **Abschnitt I**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **Begriffsbestimmung**

Art.158.(1) Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft, deren Grundkapital in Aktien zerlegt ist. Die Gesellschaft haftet den Gläubigern gegenüber mit dem Gesellschaftsvermögen.

(2) Die Firma der Aktiengesellschaft muss die Bezeichnung "Aktiengesellschaft" oder die Abkürzung "AG" enthalten.

##### **Gründerzahl**

Art.159. (Geändert – AB 84 von 2000) (1) Die Aktiengesellschaft kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gegründet werden.

(2) Wird eine Aktiengesellschaft von einer Person errichtet, so ist mit der Gründungsurkunde die Satzung festzustellen und der erste Aufsichtsrat und Vorstand bestellt.

(3) Die Gründungsurkunde bedarf der Schriftform.

##### **Gründer**

Art.160.(1) (Geändert – AB von 2000) Gründer sind jene Personen, die anlässlich der Hauptversammlung Aktien gezeichnet haben.

(2) Gründer können keine Personen sein, die Insolvenz angemeldet haben.

##### **Grundkapital und Aktien**

Art.161.(1) Das Grundkapital und die Aktien müssen auf einen Nennbetrag in bulgarischen Lewa lauten.

(2) (Geändert – AB 100 von 1997, geänd. – AB 84 von 2000) Der Mindestbetrag des

Grundkapitals ist 50 000 Leva.

(3) (Geändert im AB 25 von 1992, AB 70 von 1998) Der Mindestbetrag des Grundkapitals bei Ausübung von Bank- oder Versicherungsgeschäften oder Tätigkeiten der freiwilligen Krankenversicherung, wird im gesonderten Gesetz festgelegt.

(4) (Geändert – AB 84 von 2000, erg. – AB 66 von 2005) Das Grundkapital hat vollständig gezeichnet zu sein. Die Gesellschaft darf Aktien vom eigenen Kapital nicht zeichnen. Wird bei der Errichtung der Gesellschaft gegen dieses Verbot verstoßen, so sind die Gründer zur Leistung der Einlagen gegen die gezeichneten Aktien solidarisch verpflichtet. Zeichnet eine Person Aktien im eigenen Namen und auf Rechnung der Gesellschaft, gelten sie als auf Rechnung dieser Person erworben.

### **Mindestnennbetrag einer Aktie**

Art.162. (Geändert – AB 84 von 2000) Der Mindestnennbetrag einer Aktie ist 1 Leva.

Höhere Aktiennennbeträge müssen auf volle Leva lauten.

## **Abschnitt II**

### **Errichtung**

#### **Gründungsversammlung**

Art.163. (Geändert im AB 63 von 1995; Nr.84 von 2000) (1) Die Errichtung einer Aktiengesellschaft erfolgt in einer Gründungsversammlung, der alle Personen, die Aktien zeichnen, beiwohnen. Ein Gründer kann von einem Bevollmächtigten aufgrund einer besonderen Vollmacht mit notariell beglaubigter Unterschrift vertreten werden.

(2) Die Aktien werden in der Gründungsversammlung gezeichnet.

(3) Die Gründungsversammlung:

1. beschließt die Errichtung der Gesellschaft;
2. billigt die Satzung;
3. stellt die Höhe der Gründungsaufwendungen fest;
4. bestellt Vorstand und Aufsichtsrat.

(4) Die Beschlüsse nach Abs.3 Ziffer 1 und 2 bedürfen der Einstimmigkeit, worüber

ein Protokoll unter Beachtung der Vorschrift des Art.232 aufzustellen ist.

(5) Wird die Aktiengesellschaft von einer Person errichtet, so ist eine Gründungsurkunde zusammenzustellen.

### **Inhalt des Vorschlags**

Art.164. (aufgehoben - AB 63 von 1995)

### **Inhalt der Satzung**

Art.165. (Geänd. – AB 84 von 2000) Die Satzung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Firma, Sitz und Geschäftsadresse der Gesellschaft;
2. Unternehmensgegenstand und Dauer, sofern eine festgelegt ist;
3. (erg. – AB 66 von 2006) Kapitalhöhe sowie der bei Gründung der Gesellschaft einzuzahlende Anteil, Gattung und Anzahl der Aktien, Rechte aus den Aktiegattungen, besondere Bedingungen für deren Übertragung, sofern solche definiert sind, Nennwert der Aktie;
4. Gesellschaftsorgane, deren Amtszeit und Anzahl ihrer Mitglieder;
5. Art und Wert der Sacheinlagen, wenn solche eingebracht wurden, die Personen, die sie eingebracht haben, Anzahl und Nennwert der Aktien, die sie dagegen erhalten werden;
6. die Vorteile, die den Gründern namentlich vorbehalten bleiben, wenn solche vorgesehen sind;
7. die Bedingungen und die Ordnung für die Emission von Aktien, die dem Rückkauf unterliegen, wenn ein solcher vorgesehen ist;
8. Art und Weise der Gewinnverteilung;
9. Verfahren zur Einberufung der Hauptversammlung;
10. weitere Bedingungen in Verbindung mit der Errichtung, dem Betrieb und der Auflösung der Gesellschaft.

### **Einlagen**

Art.166.(1) (Geändert – Nr.84 von 2000) Die Bareinlagen sind auf ein Bankkonto, das

vom Verwaltungsrat, bzw. Vorstand auf den Namen der Gesellschaft eröffnet wurde, unter Angabe des Einzahlers zu leisten, wobei über diese Beträge auf einstimmig gefassten Beschluss dieses Organs verfügt wird.

(2) Für die Sacheinlagen gelten sinngemäß die Vorschriften der Art.72 und 73.

(3) (Neu – AB 84 von 2000) Hat der Verwaltungsrat, bzw. Vorstand vor der Bank nicht innerhalb von 3 Monaten den Nachweis erbracht, dass die Gesellschaft zur Eintragung angemeldet wurde, sind die Einzahler berechtigt, die von ihnen geleisteten Einlagen in vollem Umfang abzuheben. Die Mitglieder des jeweiligen Rats haften solidarisch für die Rückzahlung der Einlagen.

### **Interimsscheine (Zwischenscheine)**

Art.167.(1) (Geändert – Nr.84 von 2000) Für die eingebrachten Sacheinlagen werden den Aktionären auf Rechnung der gezeichneten Aktien Interimsscheine (Zwischenscheine), die von einem bevollmächtigten Mitglied des Verwaltungsrats bzw. des Vorstands gezeichnet zu sein haben, ausgegeben.

(2) Die Aktien werden den Aktionären gegen Vorlage des Interimsscheins ausgegeben.

### **Gründungsversammlung**

Art.168. (Aufgehoben – AB 84 von 2000)

### **Errichtung durch Zeichnung**

Art.169 (geändert – AB 58 von 2003) Eine Aktiengesellschaft kann auch durch eine Zeichnung zur Kapitalbeschaffung nur errichtet werden, wenn die Bedingungen und die Ordnung dafür ausdrücklich in einem Gesetz vorgesehen sind.

### **Aufgaben der Gründungsversammlung**

Art.170. (Aufgehoben – AB 84 von 2000)

### **Errichtung einer Gesellschaft mit gezeichnetem Kapital**

Art.171. (Aufgehoben – AB 84 von 2000)

## **Inhalt der Satzung**

Art.172. (Aufgehoben – AB 84 von 2000)

## **Verantwortlichkeit der Gründer**

Art.173. (Aufgehoben – Nr.84 von 2000)

## **Bedingungen für die Eintragung der Gesellschaft**

Art.174.(1) Für die Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister ist es erforderlich, dass:

1. die Satzung festgestellt ist;
2. das Kapital vollständig subskribiert ist;
3. (Geändert – AB 84 von 2000) der in der Satzung vorgesehene Bruchteil des Werts jeder Aktie, jedoch mindestens 25% des Nennwerts bzw. des in der Satzung festgesetzten Emissionswerts jeder Aktie eingezahlt sind;
4. (ergänzt – AB 58 von 2003) der Vorstand, bzw. Aufsichtsrat und Verwaltungsrat bestellt sind;
5. die übrigen Vorschriften des Gesetzes beachtet sind.

(2) (Geändert – AB 84 von 2000, AB 58 von 2003, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) In das Handelsregister sind die Angaben nach Art.165, Ziffern 1-4, 5 (nur Art und Wert der eingebrachten Sacheinlage) und 10 sowie die Namen der Mitglieder des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats und des Verwaltungsrats einzutragen und die Eintragung ist bekannt zu machen. Zum Eintragungsantrag werden die Gründungsurkunde und die Liste der Personen, die Aktien anlässlich der Gründung gezeichnet haben, beglaubigt vom Verwaltungsrat, bzw. Vorstand, vorzulegen. Werden die Aktien nach Errichtung der Gesellschaft durch einer Person erworben, so ist in das Handelsregister der Name bzw. die Firma des Aktionärs einzutragen.

(3) (Neu – AB 114 von 1999, in Kraft ab 31.01.2000, geänd. – AB 39 von 2005) Zwecks der Eintragung in das Handelsregister eines Bank- und Versicherungsgeschäfts, Effektenbörse, Investitionsvermittlung, Investitionsgesellschaft, Verwaltungsgesellschaft sowie weiterer Tätigkeiten, für deren

Ausübung kraft separaten Gesetzes die Genehmigung eines Staatsorgans zur Bedingung gemacht wurde, ist auch die jeweilige Genehmigung vorzulegen.

(4) (Neu – AB 84 von 2000) Bei erfolgter Abänderung bzw. Ergänzung der Satzung ist bei dem Handelsregister eine Abschrift der Satzung mit den Änderungen zum jeweiligen Tag vorzulegen, die von der Person bzw. den Personen, die die Gesellschaft vertreten, beglaubigt zu sein hat.

### **Abschnitt III**

#### **Aktien**

##### **Nennwert der Aktien. Stückelungen**

Art.175.(1) Die Aktie ist ein Wertpapier, das den Anteil des Inhabers am Grundkapital in Höhe ihres Nennwertes verkörpert.

(2) Die Aktiengesellschaft kann nicht Aktien mit verschiedenem Nennwert ausgeben.

(3) Die Aktien können in Stückelungen von 1, 5, 10 oder auf 10 lautenden Stückelungen ausgeben.

##### **Emissionswert**

Art.176.(1) Als Emissionswert wird der Wert bezeichnet, zu dem die Aktien von den Gründern bzw. den Personen, die an der Zeichnung zum Zweck der Kapitalbeschaffung teilnehmen, übernommen werden.

(2) Der Emissionswert kann nicht unter dem Nennwert liegen. Es können Aktien zu höheren Nennbeträgen gezeichnet werden.

(3) Die Differenz zwischen dem Nenn- und dem Emissionswert ist in den Rücklagenfonds der Gesellschaft einzustellen.

##### **Unteilbarkeit**

Art.177. Die Aktien sind unteilbar. Steht eine Aktie mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, üben sie ihre Rechte darauf gemeinschaftlich, indem sie einen Bevollmächtigten bestimmen.

## **Aktienarten**

Art.178.(1) Die Aktien können Namensaktien und Inhaberaktien sein. Es können auch Vorzugsaktien ausgegeben werden.

(2) (Neu – AB 84 von 2000) Die Aktiengesellschaft kann auch bargeldlose Aktien ausgeben. Die Ausgabe von und die Verfügung über bargeldlose Aktien erfolgen nach einer kraft Gesetzes festgelegten Ordnung.

(3) (Vorheriger Abs.2 – AB 84 von 2000) Die Inhaberaktien können nur nach Leistung ihres Nenn- bzw. Emissionswertes ausgegeben werden.

(4) (Vorheriger Abs.3 – AB 84 von 2000) Wenn die Namensaktien vor der Leistung ihres vollen Emissionswertes ausgegeben werden, ist darin die Höhe der geleisteten Teilzahlungen anzugeben.

## **Aktienbuch**

Art.179. Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in das die Namensaktien unter Bezeichnung des Inhabers nach Namen und Wohnort mit Angabe der Art, des Nenn- und Emissionswertes, der Zahl und der Nummern der Aktien einzutragen sind. Das gleiche gilt auch für die Zwischenscheine.

## **Aktientausch**

Art.180. (Geändert – Nr.84 von 2000) Auf Wunsch des Aktionärs können die Inhaberaktien nach vollständiger Leistung ihres Wertes gegen Namensaktien und umgekehrt getauscht werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

## **Rechte des Aktionärs**

Art.181.(1) Die Aktie räumt ein Stimmrecht in der Hauptversammlung der Aktionäre sowie das Recht auf Dividende und Liquidationsanteil nach Aktiennennbetrag ein.

(2) Gibt die Gesellschaft Aktien aus, die Sonderrechte einräumen, so hat dies in der Satzung festgesetzt und vorgesehen zu sein.

(3) (Ergänzt – AB 84 von 2000) Aktien mit gleichen Rechten bilden eine Gattung. Jede Begrenzung der Rechte einzelner Aktionäre, die Aktien der gleichen Gattung haben, ist unzulässig.

## **Vorzugsaktien**

Art.182.(1) (Ergänzt – AB 103 von 1993) Die Vorzugsaktien können eine Dividendengarantie oder zusätzliche Dividende oder Anteil am Gesellschaftsvermögen bei der Liquidation sowie weitere Rechte laut Festsetzungen in diesem Gesetz oder der Satzung gewähren. Die Satzung kann Vorzugsaktien ohne Stimmrecht festsetzen, was in der Aktie anzugeben ist.

(2) Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht sind in den Nennwert des Kapitals aufzunehmen.

(3) (Neu – AB 63 von 1995) Die Aktien ohne Stimmrecht können höchstens eine Hälfte der Gesamtzahl der Aktien sein.

(4) (Vorheriger Abs.3 – AB 63 von 1995) Wird der Vorzugsbetrag in einem Jahr nicht gezahlt und der Rückstand im nächsten Jahr nicht neben dem vollen Vorzug dieses Jahres nachgezahlt, so haben die Vorzugsaktionäre das Stimmrecht, bis die Rückstände nachgezahlt sind. In diesem Fall sind die Vorzugsaktien auch bei der Berechnung des nach Gesetz oder Satzung erforderlichen Quorums und Kapitalmehrheit zu berücksichtigen.

(5) (Vorheriger Abs. 4 – AB 63 von 1995) Ein Beschluss, durch den der Vorzug, den die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht einräumen, beschränkt wird, bedarf zu seiner Wirksamkeit die Zustimmung der Vorzugsaktionäre. Über die Zustimmung beschließen die Vorzugsaktionäre in einer gesonderten Versammlung, Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn darin mindestens 50% der Vorzugsaktien vertreten sind. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der vertretenen Aktien umfasst. Ist der Vorzug aufgehoben, so gewähren die Aktien das Stimmrecht.

## **Inhalt der Aktie**

Art.183.(1) Die Aktie enthält:

1. Aktie für die Einzelaktien und die jeweilige Aktienzahl für Stückelungen mit mehreren Aktien;
2. Aktienart;
3. Nummer der Stückelung und laufende Nummern der darin enthaltenen Aktien;
4. Firma und Sitz der Aktiengesellschaft;

5. Kapitalhöhe;
  6. Gesamtzahl der Aktien, Aktiennennwert und Struktur der Stückelungen;
  7. Coupons und Zahlungstermin;
  8. Unterschriften von zwei Personen, die die Gesellschaft verpflichten können, und Emissionsdatum.
- (2) (neu – AB 63 von 1995) Für die Unterzeichnung von Aktien genügt eine vervielfältigte Unterschrift.
- (3) (Vorheriger Abs.2 – AB 63 von 1995) Auf der Vorderseite der Namensaktie ist der Name des ersten Aktieninhabers anzugeben.

### **Coupons**

Art.184.(1) Wurde in der Satzung nichts anderes bestimmt, so werden die Aktien mit Dividendencoupons für 20 Jahre ausgegeben.

(2) Die Coupons sind nur zusammen mit den Aktien übertragbar.

(3) Der Coupon hat die Bezeichnung Coupon, die Firma der Aktiengesellschaft, die Couponnummer, die Aktie, die Stückelung und das Jahr, für das Dividende auszuschütten ist, zu enthalten.

### **Verfügungshandlungen mit Aktien** (Überschrift geändert – AB 58 von 2003)

Art.185.(1) (ergänzt – AB 58 von 2003) Die Inhaberaktien werden durch ihre Übergabe übertragen und verpfändet.

(2) Die Namensaktien werden durch Indossament übertragen, das zu seiner Wirksamkeit gegenüber der Gesellschaft der Eintragung in das Aktienbuch bedarf. In der Satzung können auch andere Bedingungen für die Übertragung von Namensaktien bestimmt werden.

(3) (neu – AB 58 von 2003) Inhaberaktien werden durch Indossament verpfändet, wobei sie mit dem Vermerk „als Gewährleistung“ oder „als Pfand“ oder einem anderen Ausdruck, mit dem sie als Sicherheit gekennzeichnet werden, zu versehen sind. Das Stimmrecht nach den verpfändeten Aktien wird von dem Aktionär ausgeübt, sofern im Pfandvertrag nichts anderes vorgesehen ist. Die Vorschrift des Art.473 findet keine Anwendung.

### **Haftung des Namensaktienübertragenden**

Art.186. Der die Namensaktien Übertragende und der Erwerber der Aktien sind der Gesellschaft für die nicht geleisteten Einlagen und die aus den Aktien hervorgehenden Verpflichtungen als Gesamtschuldner verantwortlich. Die Verantwortlichkeit der die Aktien übertragenden Person erlischt nach Ablauf von zwei Jahren ab Tag der Eintragung des erfolgten Übergangs in das Aktienbuch.

### **Übertragung von Interimsscheinen**

Art.187.(1) Der Interimsschein kann vor Errichtung der Gesellschaft nicht übertragen werden.

(2) Für die Übertragung der Interimsscheine gelten die Vorschriften des Art.185, Abs.2.

(3) (neu – AB 104 von 2007, in Kraft seit 01.07.1991) Die Übertragung des Interimsscheins gilt als Übertragung der dadurch bescheinigten Aktien.

### **Erwerb eigener Aktien**

Art.187a. (Neu – AB 84 von 2000) (1) Die Gesellschaft kann ihre eigenen Aktien nur in folgenden Fällen erwerben:

1. bei Kapitalherabsetzung nach der Vorschrift des Art. 200, Ziffer 2;
2. (geänd – AB 66 von 2005) bei einer Gesamtrechtsnachfolge, außer bei Umwandlung;
3. wenn der Erwerb unentgeltlich erfolgt;
4. wenn sie gewerbemäßig Geschäfte mit Wertpapieren tätigt und die Aktien im Auftrage eines Dritten erwirbt;
5. bei Ausschluss eines Aktionärs aufgrund der Vorschrift des Art.189 Abs.2 und 3;
6. infolge der Zwangsvollstreckung einer Verpflichtung eines Aktionärs gegenüber der Gesellschaft;
7. wenn sie als Vorzugsaktien speziell mit diesem Vorzug ausgegeben wurden;
8. im Falle des Rückkaufs.

(2) (geänd. – AB 66 von 2005) In den Fällen nach Abs.1 Ziffern 3, 4, 6, 7 und 8

müssen die Aktien vollständig bezahlt worden sein.

(3) Die Gesellschaft stellt die Ausübung der aus den eigenen Aktien hervorgehenden Rechte bis zu ihrer nachfolgenden Übertragung ein.

(4) (geänd. – AB 66 von 2005) Der Gesamtnennwert der eigenen Aktien, die nach der Vorschrift des Abs.1 mit Ausnahme jener nach Ziffern 1 erworben wurden, darf höchstens 10% des Kapitals ausmachen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die diesen Satz überschreitenden Aktien innerhalb von 3 Jahren zu übertragen.

(5) Werden die Aktien, die nach den Vorschriften des Abs.1, Ziffern 2 – 8 erworben wurden, nicht in der unter Abs.4 bezeichneten Frist veräußert, so werden sie für kraftlos erklärt; für sie findet dann die Vorschrift des Art.200 Ziffer 2 Anwendung;

(6) (geändert – AB 58 von 2002) Die eigenen Aktien werden bei der Ermittlung des Reinwerts der Vermögen der Gesellschaft nach Art.247a Abs.2 nicht in Betracht gezogen.

### **Rückkauf von Aktien**

Art.187b (Neu – AB 84 von 2000) (1) Die Gesellschaft kann den Rückkauf eigener Aktien auf Beschluss der Hauptversammlung vornehmen, die wie folgt zu bestimmen hat:

1. die Höchstzahl der Aktien, die dem Rückkauf unterliegen;
2. (geänd. – AB 104 von 2007) die Bedingungen und die Ordnung, zu denen der Vorstand, bzw. Verwaltungsrat innerhalb der maximalen Frist von fünf Jahren den Rückkauf bestimmt;
3. Mindest- und Höchstpreis, zu dem der Rückkauf vorgenommen wird.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft von 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) Der Beschluss nach Abs.1 bedarf der Mehrheit des vertretenen Kapitals und, ist der Rückkauf nicht ausdrücklich in der Satzung vorgesehen, einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Aktien. Der Beschluss ist ins Handelsregister zu veröffentlichen.

(3) (Erg. – AB 66 von 2005) Für den Rückkauf finden die Vorschriften des Art.247a Abs.1 und 2 entsprechende Anwendung. Der Gesamtnennwert der gekauften Aktien und der Aktien laut Art. 187a, Abs. 4 darf 10% des Kapitals nicht übersteigen. Für die diesen Wert überschreitenden Rückkaufaktien werden die Bestimmungen des Art. 187d angewandt.

(4) (Neu – AB 66 von 2005) Der Vorstand, bzw. Verwaltungsrat wickelt den Rückkauf unter Einhaltung der Bestimmungen von Art. 1 – 3 ab.

### **Aktien mit Rückkaufsvorzug**

Art.187c (neu – AB 84 von 2000) (1) Die Satzung kann die Ausgabe von Aktien, die dem Rückkauf zu Bedingungen und nach einer darin festgelegten Ordnung unterliegen, vorsehen.

(2) (Geänd. – AB 30 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) Die Gesellschaft legt bei dem Handelsregister den Vorschlag über den Rückkauf vor.

(3) Der Rückkauf darf ausschließlich aus Mitteln, die zur Verteilung nach der Vorschrift des Art.247a Abs.1, 2 und 3 bestimmt sind, erfolgen.

(4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, Rücklagen in Höhe des Nennwerts aller nach Abs.1 zurückgekauften Aktien zu bilden. Diese Rücklagen dürfen unter die Aktionäre nur bei Kapitalherabsetzung um den Wert der zurückgekauften Aktien verteilt bzw. für eine Kapitalerhöhung verwendet werden.

### **Unzulässigkeit des Erwerbs eigener Aktien**

Art.187d (Neu – AB 84 von 2000) Hat die Gesellschaft eigene Aktien in Verletzung der Vorschriften der Art.187a bis 187c erworben, so sind diese innerhalb von einem Jahr ab Erwerb zu übertragen. Im entgegengesetzten Fall werden die Aktien für kraftlos erklärt und für sie findet die Vorschrift des Art.200, Ziffer 2 Anwendung.

### **Ausweis von Informationen (Überschrift geändert – AB 66 von 2005)**

Art.187e (Neu – AB 84 von 2000, geänd. – AB 66 von 2005, geänd. – AB 105 von 2006, in Kraft ab 01.01.2007) Der Jahresfinanzbericht der Gesellschaft hat zwingend Angaben zu enthalten über:

1. die Anzahl und den Nennwert der im Laufe des Jahres erworbenen und übertragenen Aktien, ihren Kapitalanteil sowie der Erwerbs- oder Übertragungspreis;
2. den Rechtsgrund für den im Laufe des Jahres erfolgten Erwerb;
3. die Anzahl und den Nennwert der im Eigenbesitz befindlichen Aktien und ihren Kapitalanteil.

## **Dem Eigenaktienerwerb gleichgestellte Fälle**

Art.187f (Neu – AB 84 von 2000) (1) Die Regeln unter Art.187a bis 187e finden auch dann Anwendung, wenn:

1. Aktien der Gesellschaft von einer Person für Rechnung der Gesellschaft erworben und gehalten werden;
2. Aktien der Gesellschaft von einer anderen Gesellschaft erworben und gehalten werden, in der die erste Gesellschaft direkt oder indirekt eine Stimmenmehrheit hat bzw. auf die sie direkt oder indirekt einen wesentlichen Einfluss nehmen kann;
3. die Gesellschaft eigene Aktien oder Aktien einer Gesellschaft gem. Ziffer 2 als Pfand annimmt.

(2) (Geänd. – AB 66 von 2005) Im Falle, dass die Gesellschaft bei ihrer Gründung oder Kapitalerhöhung eigene Aktien gezeichnet hat, müssen sie sofort übertragen werden. Andernfalls werden die Aktien für kraftlos erklärt und die Bestimmungen von Art. 200, Ziff. 2 angewandt. Für diese Aktien finden Art. 187a, Abs. 3 und Art. 187e Anwendung.

(3) erg. – AB 66 von 2005, geänd. – AB 59 von 2006, in Kraft ab dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien zur Europäischen Union) Zum Zwecke des Erwerbs ihrer Aktien darf die Gesellschaft einem Dritten weder Darlehen gewähren noch Sicherheiten geben. Diese Begrenzung erstreckt sich nicht auf Geschäfte, die Banken oder Finanzinstitute bei der Ausübung ihrer üblichen Gewerbetätigkeit tätigen.

## **Abschnitt IV**

### **Einlagen**

#### **Leistungspflicht**

Art.188.(1) (Ergänzt – AB 84 von 2000) Für die gezeichneten Aktien sind die Aktionäre zur Leistung von Einlagen, die den in der Satzung bestimmten Teil des Aktienwertes decken, verpflichtet. Der Restbetrag ist in einer in der Satzung festgelegten Frist, jedoch innerhalb von höchstens 2 Jahren ab Eintragung der

Gesellschaft bzw. der erfolgten Kapitalerhöhung zu leisten.

(2) Die Teileinzahlungen können von den einzelnen Aktionären im unterschiedlichen Verhältnis geleistet werden, wenn das in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist.

### **Folgen bei Zahlungsverzug der Einlagen**

Art.189.(1) Aktionäre, die den eingeforderten Betrag nicht rechtzeitig einzahlen, haben ihn zu verzinsen, sofern die Satzung keine Konventionalstrafe vorsieht. Bei Verzug einer Sacheinlage kann der effektive Schaden geltend gemacht werden.

(2) (Geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Sollten die säumigen Aktionäre den eingeforderten Betrag nicht in der ihnen mit der schriftlichen Aufforderung gewährten Nachfrist von einem Monat einzahlen, gelten sie als ausgeschlossen. Die Nachfrist bedarf der Veröffentlichung in das Handelsregister, außer wenn die Übertragung der Aktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist.

(3) Der ausgeschlossene Aktionär wird seinen Aktien und der geleisteten Einzahlungen für verlustig erklärt. Die Aktien des ausgeschlossenen Aktionärs werden für kraftlos erklärt und vernichtet. Anstelle der für kraftlos erklärten Aktien bietet die Gesellschaft neue Aktien zum Verkauf an. Die vom ausgeschlossenen Aktionär geleisteten Einzahlungen sind in den Rücklagenfonds der Gesellschaft einzustellen.

### **Zinsen**

Art.190.(1) Den Aktionären können keine Zinsen auf die geleisteten Einlagen ausgezahlt werden außer in den Fällen, die in der Satzung bestimmt sind.

(2) (Geändert – AB 84 von 2000) Haben die Aktionäre Teilzahlungen im unterschiedlichen Verhältnis geleistet, so wird die Mehrdifferenz verzinst, wenn das in der Satzung vorgesehen ist. Die Zinsen sind vom Gewinn vor Ausschüttung der Dividende nach Art.247a ausbezahlen und zwar ohne Rücksicht auf den Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre über die Gewinnverteilung.

(3) Die Früchte der geleisteten Einlagen vor der Errichtung bleiben zugunsten der Gesellschaft, sofern in der Satzung nichts anderes vereinbart ist.

## **Sicherheit**

Art.191. In der Satzung kann bestimmt werden, dass für den nicht eingezahlten Teil die Aktionäre eine Sicherheit hinterlegen müssen.

## **Abschnitt V**

### **Kapitalerhöhung**

#### **Voraussetzungen**

Art.192.(1) Das Kapital kann durch Ausgabe neuer Aktien, durch Erhöhung des Nennwertes der bereits ausgegebenen Aktien oder durch Umwandlung von Obligationen in Aktien nach der Vorschrift des Art.215 erhöht werden.

(2) Der Beschluss der Hauptversammlung über die Kapitalerhöhung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der darin vertretenen Aktien. Die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit bestimmen sowie weitere Erfordernisse aufstellen.

(3) (Geändert – AB 84 von 2000) Sind mehrere Gattungen von Aktien vorhanden, so bedarf es des Beschlusses der Aktionäre jeder Gattung.

(4) Sollen die neuen Aktien für einen höheren Betrag als den Nennbetrag ausgegeben werden, ist der Mindestkaufpreis mit Beschluss der Hauptversammlung zu bestimmen.

(5) Eine Kapitalerhöhung ist nur zulässig, nachdem der in der Satzung festgesetzte Betrag vollständig eingezahlt ist.

(6) (Neu – AB 84 von 2000, erg. – AB 66 von 2005) Wird eine Kapitalerhöhung in Verletzung der Vorschrift des Art.161, Abs.4 vorgenommen, sind die Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. des Vorstands für die Leistung der Einlagen gegen die gezeichneten eigenen Aktien solidarisch verpflichtet. Zeichnet eine Person Aktien im eigenen Namen und auf Rechnung der Gesellschaft, gelten sie als alleinig auf seine Rechnung erworben.

(7) (Neu – AB 63 von 1995; vorheriger Abs.6, ergänzt in AB 84 von 2000) Für die Kapitalerhöhung finden Anwendung die Vorschriften des vierzehnten Kapitels, Abschnitt II sinngemäß; die Kapitalerhöhung durch Zeichnung erfolgt zu Bedingungen und nach einer Ordnung, die in einem Gesetz festgesetzt sind.

(8) (Neu – AB 114 von 1999; vorheriger Abs.7 – AB 84 von 2000) Zwecks Eintragung

der Kapitalerhöhung durch Zeichnung ist eine Prospektbestätigung vorzulegen, außer in den gesetzlich ausgeschlossenen Fällen.

### **Anforderung zur Eintragung der Kapitalerhöhung**

Art.192a (Neu – AB 84 von 2000) (1) Für die Eintragung einer Kapitalerhöhung in das Handelsregister müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. die neuen Aktien müssen gezeichnet sein;
2. mindestens 25 v. H. des Nennwerts der gezeichneten neuen Aktien muss eingezahlt worden sein;
3. der Unterschiedsbetrag zwischen Nenn- und Emissionswert der neuen Aktien muss eingezahlt worden sein.

(2) Wurden die neuen Aktien nicht vollständig gezeichnet, so wird das Kapital nur um den Wert der gezeichneten Aktien erhöht, wenn der Beschluss der Hauptversammlung über die Erhöhung eine solche Möglichkeit zulässt.

(3) Im Handelsregister ist eine Liste der Personen, die die neuen Aktien gezeichnet haben, vorzulegen, die vom Verwaltungsrat, bzw. Aufsichtsrat zu bestätigen ist.

### **Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen**

Art.193. (1) (Vorh. Text von Art. 193 – AB 66 von 2005) Erfolgt die Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen, so ist im Beschluss der Hauptversammlung der Gegenstand, die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und der Nennbetrag der bei der Sacheinlage zu gewährenden Aktien festzusetzen.

(2) (Neu – AB 66 von 2005, geänd. und erg. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Der Sachverständigenbericht laut Art. 72, Abs. 2 ist ein Teil der Unterlagen gem. Art. 224 und wird zur Veröffentlichung in das Handelsregister zusammen mit dem Kapitalerhöhungsbeschluss vorzulegen.

### **Vorrang der Aktionäre bei neuen Aktien**

#### **(Überschrift geänd. – AB 66 von 2005)**

Art.194.(1) (Geändert AB 84 von 2000) Jedem Aktionär muss auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der neuen Aktien

zugeteilt werden.

(2) (Geändert – AB 84 von 2000) Bei Aktien verschiedener Gattungen kann das Recht nach Abs.1 nur von den Aktionären, die Aktien der entsprechenden Gattung halten, in Anspruch genommen werden. Die übrigen Aktionäre können ihren Vorteil erst nach den Aktionären der jeweiligen Gattung, von der die neu ausgegebenen Aktien sind, geltend machen.

(3) (Neu – AB 84 von 2000, geänd. - AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Das Bezugsrecht der Aktionäre nach Abs.1 und 2 erlischt in einer von der Hauptversammlung festgesetzten Frist, jedoch mindestens nach einem Monat ab Veröffentlichung in das Handelsregister der Einladung zur Aktienzeichnung. Die Einladung zur Zeichnung neu emittierter Aktien wird mit dem Beschluss zur Kapitalerhöhung in das Handelsregister veröffentlicht.

(4) (Neu – AB 84 von 2000, erg. – AB 66 von 2005, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Das Bezugsrecht der Aktionäre nach Abs.1 und 2 kann aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung, der eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Aktien bedarf, beschränkt bzw. aufgehoben werden. Der Verwaltungsrat bzw. der Aufsichtsrat hat über die Gründe für die Aufhebung bzw. die Beschränkung der Vorteile zu berichten und den Emissionswert der neuen Aktien zu begründen. Der Beschluss der Hauptversammlung ist in das Handelsregister zu veröffentlichen.

### **Kapitalerhöhung unter Vorbehalt**

Art.195. Das Kapital kann unter dem Vorbehalt erhöht werden, dass die Aktien durch bestimmte Personen zu einem bestimmten Preis sowie gegen Obligationen der Gesellschaft gekauft werden.

### **Kapitalerhöhung durch den Verwaltungsrat (Aufsichtsrat)**

Art.196. (1) (Vorheriger Text des Art.196; geändert und ergänzt – AB 84 von 2000) Die Satzung kann den Verwaltungsrat bzw. den Aufsichtsrat fünf Jahre nach Eintragung der Gesellschaft ermächtigen, das Grundkapital bis zu einem bestimmten Nennbetrag durch Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen. Der Beschluss kann unter Beachtung der Vorschrift des Art.192 Abs.3 auch durch Satzungsänderung für höchstens fünf Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung gefasst werden.

(2) (Neu – AB 84 von 2000) Bei Kapitalerhöhung nach Abs.1 finden die Bestimmungen des Art.194 Abs.1 und 2 Anwendung.

(3) (Neu – AB 84 von 2000, geänd. – AB 66 von 2005) Der Verwaltungsrat bzw. der Aufsichtsrat kann das Recht der Aktionäre nach Art.194 Abs.1 nur beschränken bzw. aufheben, wenn er dafür mit Beschluss der Hauptversammlung, getroffen durch 2/3 Stimmmehrheit der Anwesenden, ermächtigt wurde. Die Ermächtigung kann nur für eine Frist, die höchstens die Frist nach Abs.1 betragen darf, erteilt werden. In diesem Falle kann die Kapitalerhöhung auch nach der Vorschrift der Art.193 und 195 vorgenommen werden.

### **Kapitalerhöhung aus Geschäftsmitteln**

Art.197.(1) (geänd. – AB 66 von 2005) Die Hauptversammlung kann eine Erhöhung des Grundkapitals durch Umwandlung eines Gewinnanteils in Grundkapital beschließen. Die Erhöhung kann erst 3 Monate nach Feststellung des Jahresabschlusses für das letzte vor der Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung abgelaufene Geschäftsjahr beschlossen werden, wobei der Beschluss einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung vertretenen Aktien bedarf.

(2) (Geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Für die Eintragung des Erhöhungsbeschlusses ist die Bilanz unter Angabe, dass die Erhöhung aus Geschäftsmitteln durchgeführt wird, vorzulegen.

(3) (Ergänzt – AB 84 von 2000) Die neuen Aktien stehen den Aktionären, einschließlich der Gesellschaft, wenn sie eigene Aktien besitzt, im Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Kapital zu. Ein entgegenstehender Beschluss der Hauptversammlung ist unwirksam.

### **Erhalt der Aktien**

Art.198.(1) Nach der Eintragung der Kapitalerhöhung nach vorstehendem Artikel hat der Verwaltungsrat bzw. der Aufsichtsrat unverzüglich die Aktionäre aufzufordern, die neuen Aktien zu erhalten.

(2) (Geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Nach Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister sind die nicht abgeholten Inhaberaktien auf der Börse zu veräußern. Damit erlöschen die Rechte der Aktionäre und die

Verkaufserlöse sind im Rücklagenfonds der Gesellschaft einzustellen.

## **Abschnitt VI**

### **Kapitalherabsetzung**

#### **Vereinfachte Kapitalherabsetzung**

Art.199.(1) Eine Kapitalherabsetzung wird von der Hauptversammlung beschlossen.

(2) (Geändert – AB 84 von 2000) Sind mehrere Gattungen von Aktien vorhanden, ist zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Aktionäre jeder Gattung erforderlich.

(3) In diesem Beschluss ist festzusetzen, zu welchem Zweck und in welcher Weise die Herabsetzung stattfindet.

#### **Herabsetzungsverfahren**

Art.200. Das Grundkapital kann herabgesetzt werden:

1. durch Herabsetzung des Nennbetrags der Aktien;
2. durch Einziehung von Aktien.

#### **Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien**

Art.201.(1) Aktien können zwangsweise oder nach Erwerb durch die Gesellschaft kraftlos erklärt werden.

(2) (Geändert – AB 84 von 2000) Eine Zwangseinziehung ist nur zulässig, wenn sie in der Satzung festgesetzt war und die Aktien zu dieser Kondition gezeichnet wurden.

(3) Die Voraussetzungen und die Einzelheiten der Durchführung der Zwangseinziehung sind in der Satzung zu bestimmen.

#### **Gläubigerschutz**

Art.202.(Geändert – AB 84 von 2000) (1) (Geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Für Gläubiger, deren Forderungen vor Veröffentlichung des Beschlusses über die Kapitalherabsetzung in das Handelsregister begründet worden sind, finden die

Bestimmungen der Art.150 bis 153 Anwendung.

(2) Die Vorschrift des Abs.1 findet keine Anwendung, wenn die Kapitalherabsetzung zum Zwecke der Verlustdeckung erfolgt ist. In diesem Falle werden die Aktionäre von der Pflicht, Einlagen zu leisten, nicht befreit.

(3) Die Vorschrift des Abs.1 findet auch dann keine Anwendung, wenn die Herabsetzung des Grundkapitals aufgrund eigener Aktien erfolgt, die vollständig bezahlt sind und unentgeltlich bzw. aus Mitteln nach Art.247a Abs.1 – 3 erworben wurden. In diesen Fällen finden die Vorschrift des Art.187c Abs.4 Anwendung.

### **Gleichzeitige Kapitalherabsetzung und –erhöhung**

Art.203. (Geändert – AB 83 von 1996; geänd. - 84 von 2000) (1) Das Kapital der Gesellschaft kann gleichzeitig herabgesetzt und erhöht werden, jedoch nur dann, wenn die Herabsetzung erst nach Durchführung der geplanten Kapitalerhöhung wirksam wird.

(2) In den Fällen nach Abs.1 kann das Kapital auch unter dem gesetzlichen Mindestbetrag herabgesetzt werden, wenn durch die Erhöhung zumindest das gesetzliche Mindestausmaß erreicht wird.

(3) Die Vorschrift des Art.202 Abs.1 findet keine Anwendung, wenn das Ausmaß des Kapitals vor der Veränderung infolge der Kapitalerhöhung erreicht bzw. überstiegen wird.

## **Abschnitt VII**

### **Obligationen**

#### **Ausgabeverfahren der Obligationen**

Art.204.(1) (Geändert – AB 114 von 1999, in Kraft ab 31.01.2000, geänd. – AB 58 von 2003, geänd. – AB 66 von 2005) Obligationen können nur von einer Aktiengesellschaft ausgegeben werden. Die Ausgabe von Obligationen durch öffentliches Angebot kann frühestens zwei Jahre nach Handelsregistereintragung der Gesellschaft und bei vorliegenden, von der Hauptversammlung festgestellten zwei Jahresabschlüssen stattfinden.

(2) (Geändert – AB 114 von 1999, in Kraft ab 31.03.2000) Die Bestimmung nach

Abs.1 betrifft nicht die Obligationen, die von dem Staat oder von Banken garantiert werden.

(3) (geändert und ergänzt – AB 61 von 2002) Die Ausgabe von Obligationen wird von der Hauptversammlung beschlossen, die dazu den Aufsichtsrat bzw. den Verwaltungsrat nach der Vorschrift des Art.196 ermächtigen kann.

(4) Die Obligationen einer Emission bei gleichem Nennbetrag gewähren ein gleiches Forderungsrecht.

(5) (neu – AB 63 von 1995; ergänzt – AB 61 von 2002) Man unterscheidet bare und bargeldlose Obligationen. Für die Ausgabe, die Übertragung und die Verpfändung der baren und bargeldlosen Obligationen finden die für die Aktien geltenden und in diesem Gesetz festgesetzten Regeln Anwendung, mit Ausnahme dieser nach Art.176 Abs.2 und Art.184 Abs.2.

### **Bedingungen und Verfahren der Ausgabe von Obligationen**

#### **(Überschrift geänd. – AB 61 von 2002)**

Art.205. (geändert – AB 61 von 2002) (1) Die Ausgabe von Obligationen durch Zeichnung und andere Formen des öffentlichen Angebots erfolgt zu den gesetzlich bestimmten Bedingungen und Verfahren.

(2) Bei der Ausgabe von Obligationen außer in den Fällen nach Abs.1 erstellt die Gesellschaft ein Angebot für die Zeichnung von Obligationen, das mindestens folgende Angaben zu enthalten hat:

1. den Beschluss nach Art.204 Abs.3;
2. (aufgehoben – AB 58 von 2003);
3. den Gesamtnenn- und –emissionswert der Obligationenemission;
4. Anzahl, Art, Nenn- und Emissionswert der angebotenen Obligationen sowie die vorgesehenen Beschränkungen für deren Übertragung;
5. bei zinsbringenden Obligationen – die Frist bis zur Fälligkeit der Obligationen, den Tilgungsplan der Obligationenemission einschließlich der Schonfrist, wenn eine solche vorgesehen ist, die Zinszahlungen, das Berechnungsverfahren und die Zahlungsziele;
6. bei Obligationen mit einer anderen Einkommensart – Einkommensgestaltung und Fälligkeit der Leistungen;

7. Art und Höhe der geleisteten Sicherheit, sofern solche vorhanden;
8. Zahlungsmodalitäten -und fristen von Zinsen und Hauptsumme;
9. Anfangs- und Endtermin sowie Ort und Ordnung für die Zeichnung der Obligationen;
10. Bedingungen für die Zeichnung von Obligationen;
11. Mindest- und Höchstbetrag der geleisteten Geldeinlagen, bei dem die Anleihe als abgeschlossen gelten wird.

(3) Die Obligationen sind erst nach vollständiger Leistung ihres Emissionswerts auszugeben.

(4) Im Beschluss nach Art.204 Abs.3 über die Ausgabe einer nicht öffentlichen Emission von Obligationen kann die entsprechende Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes hinsichtlich des Treuhänders der Obligationäre und der Absicherung der öffentlichen Emission von Obligationen vorgesehen werden.

#### **Durchführung der Zeichnung** (Überschrift geändert – AB 61 von 2002)

Art.206. (1) (geändert – AB 61 von 2002) Die Aufnahme der Beträge und die Übergabe der Obligationen haben über eine Bank oder einen Investitionsvermittler zu erfolgen.

(2) (geändert – AB 61 von 2002) Die Personen, die Obligationen gezeichnet haben, haben die Beträge auf ein Sonderkonto bei einer von der Gesellschaft benannten Bank einzuzahlen. Die auf dieses Konto eingezahlten Beträge können vor Bekanntmachung der Mitteilung nach Abs.6 nicht verwendet werden.

(3) (geändert – AB 61 von 2002) Im Beschluss nach Art.204 Abs.3 werden die Bedingungen, zu denen die Anleihe als abgeschlossen gilt, bestimmt. Eine zwingende Bedingung ist die vollständige Einzahlung des Emissionswerts aller gezeichneten Obligationen.

(4) (geändert – AB 61 von 2002) Innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Zeichnung hat die Gesellschaft einen Vertrag mit einer Bank abzuschließen, in dem die Ordnung und das Verfahren für die Bedienung der Zahlungen nach der Obligationsanleihe bestimmt werden.

(5) (geändert – AB 61 von 2002) Läuft die Frist nach Art.205, Abs.2, Ziff.9 ab, ohne dass die für den Abschluss der Anleihe festgesetzten Bedingungen erfüllt worden sind, so sind die eingezahlten Beträge den Obligationen gezeichneten Personen samt

Zins von der Bank, bei der sie eingezahlt wurden, zurückzuerstatten.

(6) (neu – AB 61 von 2002, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) Innerhalb eines Monats nach dem Endtermin für die Zeichnung der Obligationen nach Art.205 Abs.2 Ziff.9 hat das Verwaltungsorgan der Gesellschaft eine Mitteilung über die abgeschlossene Obligationsanleihe in das Handelsregister eintragen zu lassen, in der wie folgt anzugeben sind:

1. Höhe der Anleihe;
2. Datum, von dem die Frist bis zur Fälligkeit zu laufen beginnt;
3. Fälligkeitsdatum – für Zinsen- und Hauptbetragszahlungen;
4. die Bank nach Abs.4, die die Zahlungen nach der Obligationsanleihe bedient;
5. Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung der ersten Hauptversammlung der Obligationäre.

(7) (neu – AB 61 von 2002, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) Die erste Hauptversammlung der Obligationäre darf auf einen Tag spätestens 30 Tage nach Bekanntmachung der Mitteilung nach Abs. 6 angesetzt werden. Der Ort, wo die Versammlung abgehalten wird, darf sich vom Geschäftssitz der Gesellschaft nicht unterscheiden.

(8) (neu – AB 61 von 2002) Die Gesellschaft hat die Vertreter der Obligationäre nach Art.209 und die Bank, die die Zahlungen nach der Obligationsanleihe bedient, von allen Änderungen ihrer Geschäftstätigkeit, die in irgendwelcher Weise ihre Verpflichtungen in Verbindung mit den ausgegebenen Obligationen betreffen, unverzüglich zu unterrichten.

### **Nichtigkeit eines Beschlusses über die Ausgabe von Obligationen**

#### **(Überschrift geänd. – AB 61 von 2002)**

Art.207. (geändert – AB 61 von 2002) Nichtig ist jeder Beschluss der Gesellschaft über:

1. die Änderung der Bedingungen, zu denen die Obligationen gezeichnet wurden;
2. die Ausgabe neuer Obligationen, die einen Vorzug bei der Auszahlung gewähren, ohne die Zustimmung der Hauptversammlungen der Obligationäre aus

vorangehenden nicht ausgezahlten Emissionen.

### **Erste Hauptversammlung der Obligationäre**

(Neue Überschrift - AB 103 von 1993)

Art.208. (geändert – AB 61 von 2002) Die erste Hauptversammlung der Obligationäre ist rechtsgültig, wenn darin mindestens die Hälfte der gezeichneten Anleihe vertreten ist.

### **Vertretung der Obligationäre**

Art.209.(1) Die Obligationäre einer Emission bilden eine Gruppe zum Schutz ihrer Interessen vor der Gesellschaft.

(2) Die Gruppe wird von Vertretern, die von der Hauptversammlung der Obligationäre gewählt werden, vertreten. Die Vertreter können höchstens drei sein.

### **Persönliche Voraussetzungen für Vertreter**

Art.210.(1) Vertreter nach vorstehendem Artikel können nicht sein:

1. die Schuldnergesellschaft;
2. (geändert – AB 61 von 2002) Personen, die mit der Gesellschaft – Schuldner verbunden sind;
3. die Gesellschaften, die die übernommenen Verpflichtungen vollständig oder auch teilweise gesichert haben;
4. die Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands oder Verwaltungsrats sowie ihre Verwandten in gerader Linie und Ehegatten;
5. die Personen, denen kraft Gesetzes die Teilnahme an den Verwaltungsorganen der Gesellschaft untersagt ist.

(2) Mit Beschluss der Hauptversammlung der Obligationäre können die Vertreter von ihren Verpflichtungen befreit werden.

### **Vollmachten der Vertreter**

Art.211. Die Vertreter sind befugt, Handlungen zum Schutz der Interessen der

Obligationäre in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hauptversammlung der Obligationäre durchzuführen.

### **Teilnahme der Vertreter an der Hauptversammlung der Aktionäre**

Art.212.(1) Die Vertreter der Obligationäre können an der Hauptversammlung der Aktionäre ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie haben Auskunftsrecht zu den gleichen Bedingungen wie die Aktionäre.

(2) Werden Beschlüsse, die die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Obligationsanleihe betreffen, gefasst, so hat sich die Hauptversammlung der Aktionäre den Standpunkt der Vertreter der Obligationäre anzuhören.

### **Vergütung der Vertreter**

Art.213.(1) Die Vergütung der Vertreter der Obligationäre wird von der Gesellschaft für ihre Rechnung bestimmt. Sollte die Gesellschaft keine Vergütung festgesetzt haben, so beschließt darüber die Hauptversammlung der Obligationäre.

(2) Sollte die Gesellschaft der somit festgesetzten Höhe der Vergütung entgegnetreten, so wird sie auf Antrag der Vertreter vom Bezirksgericht bestimmt.

### **Hauptversammlung der Obligationäre**

Art.214.(1) (ergänzt – AB 61 von 2002, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) Die Hauptversammlung der Obligationäre wird von den Vertretern der Obligationäre durch Einladung, die im Handelsregister mindestens 10 Tage vor der Versammlung bekannt zu machen ist, einberufen.

(2) (geändert – AB 61 von 2002) Die Hauptversammlung kann auch auf Wunsch der Obligationäre, die mindestens ein Zehntel der Obligationen der jeweiligen Emission vertreten, oder der Liquidatoren der Gesellschaft, wenn ein Liquidationsverfahren eröffnet worden ist, einberufen werden.

(3) Die Vertreter der Obligationäre müssen die Hauptversammlung der Obligationäre einberufen unter Benachrichtigung des Vorstands der Aktiengesellschaft über:

1. den Vorschlag zur Abänderung des Gegenstands, der Art der Gesellschaft oder zur

Umwandlung der Gesellschaft;

2. (geändert – AB 61 von 2002) den Vorschlag für die Ausgabe einer neuen Emission von Vorzugsobligationen.

(4) Für jede neue Emission von Obligationen wird eine gesonderte Hauptversammlung gebildet.

(5) Für die Hauptversammlung der Obligationäre finden die für die Hauptversammlung der Aktionäre geltenden Regeln Anwendung.

(6) Die Hauptversammlung der Aktionäre hat den Beschluss der Hauptversammlung der Obligationäre zu erörtern.

## **Abschnitt VIII**

### **Umwandlung von Obligationen in Aktien**

#### **Beschluss über die Umwandlung von Obligationen in Aktien**

Art.215.(1) Die Hauptversammlung kann die Ausgabe von Obligationen, die in Aktien umgewandelt werden, beschließen. Gesellschaften, an denen der Staat mit über 50% des Kapitals beteiligt ist, können diese Art von Obligationen nicht ausgeben. Die Aktionäre haben Vorzug bei der Zeichnung solcher Obligationen zu den Konditionen, zu denen Aktien neuer Emissionen gezeichnet werden.

(2) Die Ordnung zur Umwandlung der Obligationen in Aktien ist im Beschluss der Hauptversammlung über die Ausgabe der Obligationen festzusetzen.

(3) Die Hauptversammlung der Aktionäre kann die Bedingungen, zu denen die Obligationeninhaber, für die es nicht vorgesehen ist, dass sie die geschuldeten Beträge durch Umwandlung in Aktien begleichen werden, sie in solche umwandeln können, festlegen.

(4) Der Emissionswert der umzuwandelnden Obligationen muss mindestens den Nennbetrag der Aktien, die die Obligationäre dagegen erworben hätten, betragen.

(5) Bei einer Kapitalherabsetzung, die dazu dienen soll, durch Einziehung von Aktien oder Minderung ihres Nennbetrags Verluste zu decken, werden die Rechte der Obligationäre auf Umwandlung der Obligationen in Aktien anteilmäßig beschränkt.

## **Wirksamwerden des Beschlusses**

### **über die Ausgabe neuer Obligationen**

Art.216. Der Beschluss über die Ausgabe neuer Obligationen, die in Aktien umgewandelt werden können, bedarf für seine Wirksamkeit der Bestätigung durch die Hauptversammlung der Obligationäre, die das Recht erworben haben, ihre Obligationen in Aktien umzuwandeln.

### **Umwandlung bei Kapitalerhöhung**

Art.217. Nach Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung hat der Vorstand bzw. der Verwaltungsrat eine Frist für die Umwandlung der Obligationen in Aktien festzusetzen. Diese Frist kann höchstens drei Monate betragen.

### **Eintragung des erhöhten Kapitals (Überschrift geänd. – AB 61 von 2002)**

Art.218. (geändert – AB 61 von 2002) Der Vorstand bzw. der Verwaltungsrat hat die Kapitalerhöhung infolge der Umwandlung von Obligationen in Aktien zur Eintragung anzumelden.

## **Abschnitt IX**

### **Organe der Aktiengesellschaft**

#### **Arten**

Art.219. (1) (Vorheriger Art.219 – AB 84 von 2000) Organe der Aktiengesellschaft sind:

1. die Hauptversammlung der Aktionäre;
2. der Verwaltungsrat (Einstufensystem) oder der Aufsichtsrat und der Vorstand (Zweistufensystem)

(2) (Neu – AB 84 von 2000) In der Alleinaktiengesellschaft beschließt über Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit der Hauptversammlung stehen, der Alleininhaber des Kapitals.

## **Unterabschnitt I**

### **Hauptversammlung**

#### **Zusammensetzung der Hauptversammlung**

Art.220.(1) (ergänzt – AB 58 von 2003) Die Hauptversammlung umfasst die stimmberechtigten Aktionäre. Sie nehmen an der Hauptversammlung persönlich oder durch ihren Vertreter teil. Ein Mitglied des Verwaltungsrats bzw. des Aufsichtsrats oder des Vorstands darf keinen Aktionär vertreten.

(2) (geändert – AB 58 von 2003) Die Aktionäre mit Vorzugsaktien ohne Stimmrecht sowie die Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. des Aufsichtsrats und des Vorstands nehmen an den Verhandlungen der Hauptversammlung ohne Stimmrecht teil, es sei denn, dass sie Aktionäre sind.

(3) (neu – AB 58 von 2003) Werden bei der Gesellschaft über 50 Personen beschäftigt, so werden sie in der Hauptversammlung durch eine Person mit beratender Stimme vertreten. Ihr Vertreter hat die Rechte nach Art.224.

#### **Zuständigkeit**

Art.221. Die Hauptversammlung:

1. ändert und ergänzt die Satzung der Gesellschaft;
2. erhöht oder setzt das Kapital herab;
3. entscheidet über die Umwandlung und die Auflösung der Gesellschaft;
4. (geändert – AB 58 von 2003) wählt und entlässt der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. des Aufsichtsrats;
5. (neu – AB 58 von 2003) bestimmt die Höhe der Vergütungen der Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. der Mitglieder des Verwaltungsrats, die mit keinen Funktionen im Bereich der Geschäftsführung beauftragt werden, sowie über deren Beteiligung an der Gewinnverteilung und das Recht, Aktien und Obligationen der Gesellschaft zu erwerben;
6. (bisherige Ziff.5 – AB 58 von 2003, geänd. – AB 67 von 2008) bestellt und entlässt vereidigte Abschlussprüfer;
7. (bisherige Ziff.6 – AB 58 von 2003, geänd. – AB 66 von 2005, geänd. – AB 67 von 2008) genehmigt den Jahresabschluss nach Bestätigung durch den Abschlussprüfer,

beschließt die Gewinnverteilung, die Ergänzung des Rücklagenfonds und die Dividendenzahlung:

8. (bisherige Ziff.7 – AB 58 von 2003) genehmigt die Ausgabe von Obligationen;
9. (bisherige Ziff.8 – AB 58 von 2003) bestellt Liquidatoren bei Auflösung der Gesellschaft außer bei einer Zahlungsunfähigkeit;
10. (bisherige Ziff.9 – AB 58 von 2003) entlastet der Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Verwaltungsrats;
11. (bisherige Ziff.10 – AB 58 von 2003) entscheidet über weitere Angelegenheiten, die laut Gesetz und Satzung in ihrer Zuständigkeit stehen.

### **Abhaltung der Hauptversammlung**

Art.222. (1) (geändert und ergänzt – AB 58 von 2003) Die Hauptversammlung hat mindestens einmal im Jahr in der Geschäftsstelle der Gesellschaft zu verhandeln, sofern in der Satzung dafür ein anderer Ort in der Republik Bulgarien vorgesehen ist.

(2) (neu – AB 58 von 2003) Die erste Hauptversammlung hat spätestens 18 Monate nach Errichtung der Gesellschaft und die nachfolgenden ordentlichen Versammlungen – spätestens 6 Monate nach Ende des Berichtsjahrs stattfinden.

(3) (neu – AB 84 von 2000; vorheriger Abs.2 – Nr. 58 von 2003) Sollten die Verluste die Hälfte des Kapitals übersteigen, ist eine Hauptversammlung innerhalb drei Monate ab Feststellung der Verluste abzuhalten.

(4) (vorheriger Abs.2 – AB 84 von 2000; vorheriger Abs.3 – AB 58 von 2003) Setzt die Satzung der Gesellschaft nichts anderes fest, wählt die Hauptversammlung den Vorsitzenden und den Sekretär der jeweiligen Verhandlung.

### **Einberufung**

Art.223.(1) (geändert – AB 58 von 2003) Die Hauptversammlung wird durch den Verwaltungsrat bzw. den Vorstand einberufen. Sie kann auch durch den Aufsichtsrat sowie auf Verlangen der Aktionäre, die seit mindestens drei Monaten Aktien besitzen, deren Wert zusammen mindestens den fünften Teil des Grundkapitals erreichen, einberufen werden.

(2) (Geändert – AB 33 von 1999; geändert und ergänzt in AB 58 von 2003) Wird dem Verlangen nach Abs.1 der Aktionäre, deren Aktien zusammen mindestens den fünften

Teil des Grundkapitals erreichen, binnen eines Monats nicht entsprochen, bzw. wird keine Hauptversammlung innerhalb von drei Monaten abgehalten, hat das Bezirksgericht die Hauptversammlung einzuberufen oder die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, oder ihren Vertreter zu ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen. Den Umstand, dass sie die Aktien länger als drei Monate in ihrem Besitz gehabt haben, weisen die Aktionäre vor dem Gericht durch Vorlage einer notariell beglaubigten Erklärung nach.

(3) (Geändert – AB 100 von 1997, AB 84 von 2000, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Einladung, die im Handelsregister bekannt zu machen ist. Wurden keine Inhaberaktien ausgegeben, kann die Satzung die Einberufung ausschließlich aufgrund schriftlicher Einladungen bestimmen.

(4) Die Einladung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. Firma und Sitz der Gesellschaft;
2. Ort, Datum und Uhrzeit für die Abhaltung der Hauptversammlung;
3. Art der Hauptversammlung;
4. Mitteilung über die Formalitäten, die, wenn sie in der Satzung festgesetzt sind, in Verbindung mit der Teilnahme an der Hauptversammlung und der Ausübung des Stimmrechts beachtet werden müssen;
5. (geändert – AB 61 von 2002) Tagesordnung unter Angabe der Diskussionsgegenstände sowie die konkreten Vorschläge zur Beschlussfassung.

(5) (Geändert – AB 100 von 1997, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) Die Bekanntmachung in das Handelsregister der Einberufung der Hauptversammlung hat mindestens dreißig Tage vor dem Datum der Sitzung zu erfolgen.

### **Aufnahme von Tagesordnungspunkte**

Art.223a (neu – AB 58 von 2003) (1) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) Aktionäre, die länger als drei Monate im Besitz von Aktien sind, deren Wert mindestens einen fünften Teil des Kapitals der Gesellschaft erreichen, können nach Bekanntmachung im Handelsregister oder Zusendung der Einladung weitere Tagesordnungspunkte für die Hauptversammlung aufnehmen.

(2) (Geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) Spätestens 15 Tage vor der Eröffnung der Hauptversammlung haben die Personen nach Abs.1 bei dem Handelsregister eine Liste der Punkte, die sie in die Tagesordnung aufnehmen wollen, die Vorschläge zu Beschlussfassung vorzulegen. Mit der Veröffentlichung in das Handelsregister sind die Tagesordnungspunkte rechtskräftig.

(3) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) Der Besitz der Aktien über drei Monate wird durch Erklärung nachgewiesen.

(4) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) Spätestens am nächsten Arbeitstag nach der Bekanntmachung haben die Aktionäre die Liste der Punkte, die Vorschläge zu Beschlussfassung und die damit verbundenen Schriftstücke am Sitz und Geschäftsadresse der Gesellschaft vorzulegen. Entsprechende Anwendung findet die Vorschrift nach Art. 224.

### **Auskunftsrecht**

Art.224. (1) (vorheriger Art.224; geändert – AB 58 von 2003, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) Die mit der Tagesordnung der Hauptversammlung verbundenen Schriftstücke müssen spätestens bis zum Datum der Bekanntmachung oder der Zusendung der Einladungen zu Einberufung der Hauptversammlung den Aktionären zur Verfügung gestellt werden.

(2) (neu – AB 58 von 2003) Ist in der Tagesordnung auch die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. des Aufsichtsrats vorgesehen, haben die Schriftstücke nach Abs.1 auch die Namen, die Telefonnummern und die Angaben über die Berufsqualifikation der Personen, die zu Mitgliedern vorgeschlagen werden, zu enthalten. Diese Regelung findet auch dann Anwendung, wenn der Gegenstand in die Tagesordnung nach der Vorschrift nach Art. 223a aufgenommen worden ist.

(3) (neu – AB 58 von 2003) Auf Anforderung sind die Schriftstücke jedem Aktionär unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

### **Verzeichnis der Teilnehmer**

Art.225. In der Hauptversammlung ist ein Verzeichnis der erschienenen Aktionäre [www.ruskov-law.eu](http://www.ruskov-law.eu)

oder ihrer Vertreter mit Angabe der Zahl der besessenen oder vertretenen Aktien aufzustellen. Die Aktionäre und die Vertreter bescheinigen ihre Anwesenheit durch Unterschriftslegung. Das Verzeichnis ist von dem Vorsitzenden und dem Sekretär der Hauptversammlung zu unterzeichnen.

### **Vertreter**

Art.226. Jeder Aktionär ist berechtigt, eine Person zur Vertretung in der Hauptversammlung schriftlich zu ermächtigen.

### **Quorum**

Art.227. (1) (vorheriger Art.227; geändert – AB 58 von 2003) Die Satzung kann die Erfordernis des Quorums des Kapitals festsetzen.

(2) (neu – AB 58 von 2003) Die Beschlüsse nach Art.221 Ziff. 1 – 3 können nur gefasst werden, wenn in der Hauptversammlung mindestens die Hälfte des Kapitals vertreten ist. Die Satzung kann ein höheres Quorum vorsehen.

(3) (neu – AB 58 von 2003) Bei Ermangelung des Quorums kann in den Fällen nach Abs.1 und 2 eine neue Hauptversammlung frühestens nach 14 Tagen einberufen werden, die dann unabhängig vom darin vertretenen Kapital beschlussfähig ist. Das Datum der neuen Versammlung kann auch in der Einladung für die erste Verhandlung festgesetzt werden.

### **Stimmrecht**

Art.228.(1) Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage, sofern die Satzung nichts anderes festsetzt.

(2) (geändert – AB 58 von 2003) Betrifft ein Vorschlag zur Beschlussfassung die Rechte der Aktionäre einer Gattung, so hat die Abstimmung getrennt für jede Gattung zu geschehen, wobei die Voraussetzungen hinsichtlich des Quorums und der Stimmenmehrheit für jede Gattung einzeln Anwendung finden.

### **Ausschluss des Stimmrechts**

Art.229. Kein Aktionär darf persönlich oder durch einen Vertreter das Stimmrecht

ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob:

1. die Gesellschaft gegen ihn einen Anspruch geltend macht;
2. Handlungen zur Geltendmachung seiner Verantwortlichkeit gegenüber der Gesellschaft unternommen werden sollen.

### **Stimmenmehrheit**

Art.230.(1) Für die Beschlussfassung der Hauptversammlung bedarf es der Mehrheit der darin vertretenen Aktien, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes festsetzten.

(2) (geändert – AB 58 von 2003) Für die Beschlussfassung nach Art.221, Ziffern 1, 2 und 3 (nur über die Auflösung) bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln des vertretenen Kapitals. Für diese Fälle kann die Satzung eine größere Mehrheit bestimmen.

(3) (neu – AB 58 von 2003) In den Fällen, in denen kraft Gesetzes oder Satzung vorgesehen ist, die Abstimmung nach Gattungen durchzuführen, finden die Regeln für Quorum und Mehrheit für jede Gattung einzeln entsprechende Anwendung.

### **Minderheit**

1. Art.230a (Neu – AB 84 von 2000; aufgehoben in AB 58 von 2003).

### **Beschlüsse**

Art.231.(1) (geändert – AB 58 von 2003, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht ordnungsgemäß und unter Beachtung der Vorschrift des Art.223 und Art.223a bekannt gemacht sind, darf die Hauptversammlung nicht beschließen, es sei denn, dass alle Aktionäre in der Verhandlung persönlich anwesend oder vertreten sind und keiner von ihnen sich gegen die Behandlung der gestellten Fragen äußert.

(2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung treten sofort in Kraft, wenn ihr Wirksamwerden nicht aufgeschoben wird.

(3) (geändert – AB 100 von 1997, geänd. – AB 84 von 2000, geänd. – AB 58 von 2003) Die Beschlüsse über eine Satzungsänderung bzw. -ergänzung und die Auflösung der Gesellschaft sind erst nach Eintragung ins Handelsregister wirksam.

(4) (neu – AB 58 von 2003) Die Beschlüsse über die Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Umwandlung der Gesellschaft, Wahl und Entlassung der Ratsmitglieder sowie Bestellung von Liquidatoren sind erst nach Eintragung ins Handelsregister wirksam.

### **Protokoll**

Art.232.(1) Über die Verhandlung ist in einem Sonderbuch ein Protokoll anzufertigen, in der anzugeben sind:

1. der Ort und der Tag der Verhandlung;
2. die Namen des Vorsitzenden und des Sekretärs und bei einer Abstimmung auch die Namen der Personen, die die Stimmen gezählt haben;
3. die Anwesenheit der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie von Personen, die keine Aktionäre sind;
4. die gemachten Vorschläge in Grundzügen;
5. die durchgeführten Abstimmungen und ihre Ergebnisse;
6. die erhobenen Einwände.

(2) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Sekretär der Verhandlung sowie den Stimmzählern zu unterschreiben.

(3) Dem Protokoll sind beizufügen:

1. das Verzeichnis der Teilnehmer;
2. die Belege über die Einberufung der Hauptversammlung;

(4) (neu – AB 58 von 2003, geändert – AB 59 von 2008, in Kraft ab 01.03.2008) Auf Verlangen eines Aktionärs oder Ratsmitglieds kann der Sitzung der Hauptversammlung ein Notar zur Aufstellung eines Feststellungsprotokolls nach Art.539 der Zivilprozessordnung beiwohnen. Eine Abschrift des Feststellungsprotokolls ist dem Protokoll der Hauptversammlung beizulegen.

(5) (vorheriger Abs.4 – AB 58 von 2003) Die Protokolle und die Anlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen sind sie jedem Aktionär vorzulegen.

### **Beschlüsse des Alleininhabers**

Art.232a (Neu – AB 84 von 2000) Über die Beschlüsse des Alleininhabers des

Kapitals ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **Unterabschnitt II**

### **Allgemeine Regelungen für beide Verwaltungssysteme**

#### **Amtszeit**

Art.233.(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats und des Vorstands werden für die Zeit von fünf Jahren gewählt, sofern die Satzung keine kürzere Amtszeit festsetzt.

(2) Die Mitglieder des ersten Verwaltungs- bzw. Aufsichtsrats können höchstens für drei Jahre gewählt werden.

(3) Die Ratsmitglieder können unbeschränkt wiedergewählt werden.

(4) (Neu – AB 84 von 2000; ergänzt in Nr. 58 von 2003) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Aufsichtsrats können auch vor Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt wurden, entlassen werden.

(5) (neu – AB 58 von 2003, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) Ein Ratsmitglied kann durch eine schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft verlangen, im Handelsregister gelöscht zu werden. Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Mitteilung hat die Gesellschaft die Eintragung der erfolgten Entlassung in das Handelsregister zu bewirken. Unterlässt die Gesellschaft diese Pflicht, so kann der betroffene Ratsmitglied die Eintragung dieses Umstandes selbstständig beantragen und die Eintragung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob an seiner Stelle eine andere Person bestellt wurde oder nicht.

#### **Zusammensetzung der Räte**

Art.234.(1) Mitglied eines der Räte kann eine natürliche, geschäftsfähige Person sein. Sollte es die Satzung zulassen, so kann auch eine juristische Person Ratsmitglied sein. In einem solchen Fall hat die juristische Person einen Vertreter zur Ausübung ihrer Funktionen als Ratsmitglied zu bestimmen. Die juristische Person ist zusammen mit den übrigen Ratsmitgliedern für die Verpflichtungen, die aus den Handlungen ihres Vertreters hervorgehen, als Gesamtschuldner und unbeschränkt verantwortlich.

(2) Ratsmitglied kann nicht sein, wer:

1. (geändert – AB 84 von 2000) Mitglied eines Verwaltungs- oder Kontrollorgans einer Gesellschaft gewesen ist, wenn sie in den letzten zwei Jahren wegen Zahlungsunfähigkeit aufgelöst wurde und unbefriedigte Gläubiger verblieben sind;

2. (aufgehoben – AB 84 von 2000);

3. anderen Erfordernissen laut Satzung nicht entspricht.

(3) (neu – AB 58 von 2003) Die Ratsmitglieder werden ins Handelsregister eingetragen, bei dem sie ihre notariell beglaubigte Zustimmung sowie eine Erklärung über das Fehlen der Hindernisse nach Abs.2 vorzulegen haben.

### **Vertretungsmacht**

Art.235.(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. des Vorstands vertreten die Gesellschaft gemeinsam, sofern in der Satzung nichts anderes festgesetzt ist.

(2) Der Verwaltungsrat bzw. der Vorstand kann nach Bewilligung des Aufsichtsrats einen oder mehrere Ratsmitglieder zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigen. Die Vollmacht kann jederzeit entzogen werden.

(3) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) Die Namen der Personen, die zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt wurden, sind in das Handelsregister einzutragen. Für die Eintragung sind notariell beglaubigte Unterschriftsmuster vorzulegen.

(4) (Geändert – AB 84 von 2000) Die Einschränkungen der Vertretungsmacht des Verwaltungsrats, des Vorstands und der von ihnen ermächtigten Personen nach Abs.2 sind in Bezug auf Dritte unwirksam.

(5) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) Die Ermächtigung und der Vollmachtsentzug sind gegenüber gutgläubigen Dritten erst nach Eintragung wirksam.

### **Verträge des Alleininhabers**

Art.235a (neu – AB 84 von 2000) Der Abschluss von Verträgen zwischen dem Alleininhaber des Kapitals und der Gesellschaft, wenn sie von ihm vertreten wird, bedürfen der Schriftform

## **Sonderregelungen für den Geschäftsabschluss**

Art.236.(1) (geändert und ergänzt – AB 58 von 2003) (1) Die Satzung der Gesellschaft kann vorsehen, dass bestimmte Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder mit einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrats abgeschlossen werden dürfen. Solche Beschränkungen können auch vom Aufsichtsrat bzw. dem Verwaltungsrat beschlossen werden.

(2) Folgende Geschäfte können nur auf Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre abgeschlossen werden:

1. Übertragung oder Überlassung zur Nutzung des gesamten Handelsunternehmens;
2. (geänd. – AB 66 von 2005) Verfügungshandlungen mit Aktiva, deren Gesamtwert im laufenden Jahr die Hälfte des Werts der Aktiva der Gesellschaft nach dem letzten beglaubigten Jahresfinanzbericht übersteigt;
3. (geänd. – AB 66 von 2005) Übernahme von Verpflichtungen oder Gewährung von Sicherheiten an eine Person oder verbundene Personen, deren Ausmaß im laufenden Jahr die Hälfte des Werts der Aktiva der Gesellschaft nach dem letzten beglaubigten Jahresfinanzbericht übersteigt.

(3) In der Satzung der Gesellschaft kann ausdrücklich vorgesehen werden, dass die Geschäfte nach Abs.2 nur auf Beschluss des Verwaltungsrats bzw. des Vorstands abgeschlossen werden können. In diesem Falle bedarf es des einstimmig gefassten Beschlusses des Verwaltungsrats bzw. der vorab eingeholten Zustimmung des Aufsichtsrats.

(4) Ein Geschäft, das nur in Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 – 3 abgeschlossen wurde, ist wirksam, die Person jedoch, die es abgeschlossen hat, haftet vor der Gesellschaft für die ihr zugefügten Schäden.

## **Rechte und Pflichten**

Art.237. (ergänzt – AB 58 von 2003) (1) Die Ratsmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, unabhängig von der internen Funktionsaufteilung und der Einräumung des Verwaltungs- und Vertretungsrechts einigen von ihnen.

(2) Die Ratsmitglieder haben ihren Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre nachzugehen.

(3) Jede Person, die zum Ratsmitglied vorgeschlagen wird, ist verpflichtet, die

[www.ruskov-law.eu](http://www.ruskov-law.eu)

Hauptversammlung der Aktionäre bzw. den Aufsichtsrat vor seiner Bestellung über seine Beteiligung an Handelsgesellschaften als persönlich haftender Gesellschafter, den Besitz von über 25 v. H. des Kapitals einer anderen Gesellschaft sowie seine Teilnahme an der Geschäftsführung anderer Gesellschaften oder Genossenschaften als

Prokurist, Geschäftsführer oder Ratsmitglied zu informieren.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands sind nicht berechtigt, im eigenen oder eines fremden Namens Handelsgeschäfte zu tätigen, sich an Handelsgesellschaften als persönlich haftende Gesellschaft zu beteiligen, sowie Funktionen als Prokuristen, Geschäftsführer oder Ratsmitglieder anderer Gesellschaften oder Genossenschaften wahrzunehmen, wenn diese eine Wettbewerbstätigkeit ausüben. Diese Beschränkung findet keine Anwendung, wenn dies in der Satzung ausdrücklich zugelassen ist oder das Organ, das die Ratsmitglieder bestellt, seine ausdrückliche Zustimmung dafür gegeben hat.

(5) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, über die Informationen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen bekannt wurden, Stillschweigen zu bewahren, wenn durch die Verlautbarung dieser die Tätigkeit und die Weiterentwicklung der Gesellschaft beeinträchtigt werden könnten, einschließlich nach dem sie ihre Mitarbeit als Ratsmitglieder beendet haben. Diese Pflicht betrifft nicht die Informationen, die Dritten kraft Gesetzes zugänglich ist oder von der Gesellschaft bereits bekannt gemacht wurde.

(6) Die Vorschriften nach Abs. 1 – 5 finden Anwendung für natürliche Personen, die juristische Personen – Ratsmitglieder nach Art.234 Abs.1 vertreten.

### **Quorum und Mehrheit**

Art.238.(1) Die Räte sind beschlussfähig, wenn in der Sitzung mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder persönlich oder durch ein anderes Ratsmitglied vertreten sind. Niemand der anwesenden Mitglieder kann mehr als ein abwesenden Mitglied vertreten.

(2) Für die Beschlussfassung bedarf es der einfachen Mehrheit der Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) In der Satzung kann bestimmt werden, dass es der Abhaltung einer Sitzung nicht bedarf, wenn sich sämtliche Mitglieder schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung einverstanden erklärt haben.

(4) (neu – AB 58 von 2003) Ist ein Ratsmitglied oder eine ihm verbundene Person an einer zur Diskussion gestellten Frage interessiert, so hat er den Vorsitzenden spätestens vor Eröffnung der Sitzung schriftlich darüber zu informieren und darf an der Beschlussfassung nicht teilnehmen.

### **Protokolle**

Art.239. (ergänzt – AB 58 von 2003) Die Beschlüsse des Vorstands, des Aufsichts- und des Verwaltungsrats sind durch Protokoll zu beurkunden, die von allen anwesenden Mitgliedern des jeweiligen Rats zu unterschreiben sind, wobei darin zu vermerken ist, wie jeder von ihnen über die behandelten Gegenstände abgestimmt hat.

### **Haftung**

Art.240.(1) Die Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- und Vorstandsmitglieder haben für ihre geschäftsführende Tätigkeit zwingend eine Sicherheit zu hinterlegen in einer Höhe, die von der Hauptversammlung zu bestimmen ist, jedoch mindestens von drei Monatsvergütungen. Die Sicherheit kann auch in Form von deponierten Aktien oder Obligationen der Gesellschaft bestehen.

(2) Die Ratsmitglieder sind für Schäden, die sie vorsätzlich der Gesellschaft zugefügt haben, als Gesamtschuldner verantwortlich.

(3) Jedes Ratsmitglied kann entlastet werden, sollte nachgewiesen werden, dass er keine Schuld für die zugefügten Schäden trägt.

### **Haftung auf Verlangen der Aktionäre**

Art.240a (neu – AB 58 von 2003) Aktionäre, die mindestens einen zehnten Teil des Kapitals der Gesellschaft besitzen, können für der Gesellschaft zugefügte Schäden eine Klage auf Verantwortungsziehung der Mitglieder des Direktorenrats bzw. des Aufsichtsrats und des Vorstands erheben.

### **Verträge mit Ratsmitgliedern und mit ihnen verbundenen Personen**

Art.240b (neu – AB 58 von 2003) (1) Die Ratsmitglieder haben den Verwaltungsrat bzw. den Vorstand schriftlich zu informieren, wenn sie oder mit ihnen verbundene

Personen Verträge mit der Gesellschaft, die aus ihrer gewöhnlichen Tätigkeit hinausgehen oder sich von den Marktbedingungen erheblich unterscheiden, abschließen.

(2) Die Verträge nach Abs.1 werden aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats bzw. des Vorstands abgeschlossen.

(3) Ein Geschäft, das nur in Verletzung der Vorschrift nach Abs.2 abgeschlossen wurde, ist nichtig und die Person, die es abgeschlossen hat, indem sie es gewusst hat oder es erfahren könnte, dass ein solcher Beschluss nicht vorliegt, haftet vor der Gesellschaft für die dadurch zugefügten Schäden.

### **Unterabschnitt III**

#### **Zweistufensystem**

##### **Vorstand**

Art.241.(1) Die Aktiengesellschaft wird vom Vorstand, der seine Tätigkeit unter der Überwachung des Aufsichtsrats ausübt, geleitet und vertreten.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt, der auch ihre Vergütung bestimmt und sie jederzeit auswechseln kann.

(3) Ein Aufsichtsratsmitglied kann nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.

(4) (geändert – AB 58 von 2003) Die Zahl der Vorstandsmitglieder ist in der Satzung zu bestimmen und liegt bei 3 – 9 Personen.

(5) Die innere Ordnung des Vorstands ist vom Aufsichtsrat zu bestätigen.

(6) (neu – AB 58 von 2003) Die Verhältnisse zwischen der Gesellschaft und einem Vorstandsmitglied werden aufgrund eines Geschäftsbesorgungsvertrags geregelt. Der Vertrag bedarf der Schriftform und wird im Namen der Gesellschaft vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder einem von ihm dazu ermächtigten Ratsmitglied abgeschlossen.

##### **Aufsichtsrat**

Art.242.(1) Der Aufsichtsrat kann nicht an der Geschäftsführung der Gesellschaft teilnehmen. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft lediglich Vorstandsmitgliedern gegenüber.

(2) (Geändert – AB 84 von 2000) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Der Aufsichtsrat kann aus drei bis sieben Mitgliedern bestehen.

(3) Der Aufsichtsrat setzt seine interne Ordnung fest und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(4) (neu – AB Nr. 58 von 2003) Der Aufsichtsrat führt eine ordentliche Sitzung mindestens einmal im Quartal durch.

(5) (vorheriger Abs.4 – AB 58 von 2003) Die Einberufung des Aufsichtsrats liegt in der Entscheidung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, kann jedoch auf Verlangen der Aufsichtsrats- sowie der Vorstandsmitglieder erfolgen.

(6) (neu – AB 58 von 2003) Die Verhältnisse zwischen der Gesellschaft und einem Aufsichtsratsmitglied werden aufgrund eines Vertrages geregelt. Der Vertrag wird im Namen der Gesellschaft durch eine von der Hauptversammlung der Aktionäre oder dem Alleingeschäftsinhaber bevollmächtigte Person abgeschlossen.

### **Berichte und Aufsicht**

Art.243.(1) (ergänzt – AB 58 von 2003) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat der Gesellschaft über seine Tätigkeit mindestens einmal im Quartal zu berichten. Der Bericht hat entsprechend auch die Angaben nach Art. 247 Abs.2 und 3 zu enthalten.

(2) Der Vorstand hat dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen unverzüglich zu berichten.

(3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte oder einen Bericht über jede die Gesellschaft betreffende Angelegenheit verlangen.

(4) (ergänzt – AB 58 von 2003) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner Pflichten die erforderlichen Nachprüfungen einleiten, wobei die Ratsmitglieder Zugang zu der gesamten erforderlichen Information und den Unterlagen haben. Im Zusammenhang damit kann er die Leistungen von Sachverständigen beziehen.

## **Unterabschnitt IV**

### **Einstufensystem**

#### **Verwaltungsrat**

Art.244. (1) (Geändert – AB 84 von 2000) Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat geleitet und vertreten. Er hat mindestens aus drei und höchstens aus neun Mitgliedern zu bestehen.

(2) Der Verwaltungsrat setzt die innere Ordnung für seine Tätigkeit fest und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(3) Der Verwaltungsrat hält seine ordentliche Sitzungen mindestens einmal alle drei Monate ab, um die Lage und die Entwicklung der Gesellschaft zu erörtern.

(4) (geändert – AB 58 von 2003) Der Verwaltungsrat beauftragt mit der Geschäftsführung der Gesellschaft ein oder mehrere geschäftsführende Mitglieder, die er aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt hat, und setzt ihre Vergütungen fest. Die geschäftsführenden Mitglieder sind zahlenmäßig weniger als die übrigen Ratsmitglieder.

(5) Jedes geschäftsführende Mitglied hat dem Ratsvorsitzenden über Umstände, die von erheblichem Einfluss für die Gesellschaft sein können, unverzüglich zu berichten.

(6) Jedes Ratsmitglied kann vom Vorsitzenden die Einberufung des Verwaltungsrats für die Besprechung einzelner Angelegenheiten verlangen.

(7) (neu – AB 58 von 2003) Die Verhältnisse zwischen der Gesellschaft und einem geschäftsführenden Ratsmitglied werden aufgrund eines Geschäftsführungsvertrags geregelt, der der Schriftform bedarf und im Namen der Gesellschaft vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats abgeschlossen wird. Die Verhältnisse mit den übrigen Ratsmitgliedern können aufgrund eines Vertrages geregelt werden, der im Namen der Gesellschaft durch eine von der Hauptversammlung der Aktionäre oder dem Alleingeschäftsinhaber dazu ermächtigten Person abgeschlossen wird.

## **Abschnitt X**

### **Jahresabschluss und Gewinnverteilung**

#### **Unterlagen für den Jahresabschluss**

Art.245. (Geänd. – AB 66 von 2005, geänd. – AB 105 von 2006, in Kraft ab 01.01.2007, geänd. – AB 67 von 2008) Der Verwaltungsrat, bzw. Vorstand erstellt jährlich bis zum 31. März den Jahres- und Lagebericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahren und legt diese der von der Hauptversammlung bestimmten vereidigten Abschlussprüfer vor.

#### **Rücklagenfonds**

Art.246.(1) Die Gesellschaft hat Rücklagen zu bilden.

(2) Quellen für die Bildung der Rücklage:

1. mindestens 1/10 des Gewinns, der abgeleitet wird, bis die Rücklagemittel 1/10 betragen oder einen höheren Teil des Kapitals, bestimmt laut Satzung;
2. die Beträge, die den Nennwert der Aktien und der Obligationen bei ihrer Ausgabe übersteigen;
3. der Betrag der Nachschusszahlungen, die die Aktionäre gegen die ihnen für die Aktien gewährten Vorzüge leisten;
4. weitere Quellen, die in der Satzung oder in einem Beschluss der Hauptversammlung bestimmt sind.

(3) Die Rücklage darf verwendet werden ausschließlich zum:

1. Ausgleich des Jahresverlusts;
2. Ausgleich des Verlustvortrags aus dem Vorjahr.

(4) Übersteigt die gesetzliche Rücklage 1/10 oder laut Satzung bestimmten höheren Teil des Grundkapitals, darf der übersteigende Betrag zur Kapitalerhöhung verwendet werden.

#### **Inhalt des Lageberichts**

Art.247. (vorheriger Art. 247 – AB 58 von 2003, geänd. – AB 66 von 2005, geänd. – AB 105 von 2006, in Kraft ab 01.01.2007) (1) Der Lagebericht hat den Verlauf der

[www.ruskov-law.eu](http://www.ruskov-law.eu)

Tätigkeit und die Lage der Gesellschaft sowie Erläuterungen zum Jahresabschluss zu enthalten.

(2) (neu – AB 58 von 2003, geänd. – AB 105 von 2006, in Kraft ab 01.01.2007) Im Lagebericht sind zwingend anzugeben:

1. die Vergütungen, die die Ratsmitglieder im Laufe des Jahres insgesamt erhalten haben;
2. die im Laufe des Jahres von den Ratsmitgliedern erworbenen, besessenen und übertragenen Aktien und Obligationen der Gesellschaft;
3. die Rechte der Ratsmitglieder auf Erwerb von Aktien und Obligationen der Gesellschaft;
4. die Beteiligungen der Ratsmitgliedern an Handelsgesellschaften als persönlich haftende Gesellschafter, den Besitz von über 25 v. H. des Kapitals einer anderen Gesellschaft sowie ihre Beteiligung an der Geschäftsführung anderer Gesellschaften oder Genossenschaften als Prokuristen, Geschäftsführer oder Ratsmitglieder;
5. die Verträge nach Art. 240b, die im Rahmen des Jahres abgeschlossen wurden.

(3) (neu – AB 58 von 2003) Im Bericht sind auch die für das nachfolgende Jahr geplante Geschäftspolitik, darunter die voraussichtlichen Investitionen und Personalentwicklungen sowie die anstehenden Geschäfte, die für die Tätigkeit der Gesellschaft von Bedeutung sind, anzugeben.

### **Dividenden- und Zinsenzahlung**

Art.247a (Neu – AB 84 von 2000) (1) (geändert – AB 58 von 2003, geänd. – AB 66 von 2005) Dividende und Zinsen nach Art.190 Abs.2 können nur ausgezahlt werden, wenn laut unter Beachtung der Vorschriften des XI. Abschnitts geprüftem und genehmigtem Finanzbericht für das jeweilige Jahr der Reinwert des Vermögens, herabgesetzt um die der Ausschüttung unterliegende Dividende und die Zinsen, mindestens den Betrag des Kapitals der Gesellschaft, der Rücklagen und der in den übrigen Fonds, die die Gesellschaft kraft Gesetzes oder Satzung zu bilden hat, eingestellten Mittel erreicht.

(2) (geändert – AB 58 von 2003) Im Sinne des Art.1 ist unter Reinwert des Vermögens der Unterschiedsbetrag zwischen den Werten der Rechte und der Verbindlichkeiten der Gesellschaft laut Bilanz zu verstehen.

(3) Die Zahlungen nach Abs.1 erfolgen bis auf das Ausmaß des Gewinns vom

jeweiligen Jahr, des unverteiltern Gewinns aus Vorjahren, des Teils der Rücklagen und der übrigen Fonds, das den im Gesetz bzw. der Satzung festgesetzten Mindestbetrag, herabgesetzt um den Betrag des ungedeckten Verlusts aus Vorjahren und die Beträge, die die Gesellschaft kraft Gesetzes oder Satzung in die Rücklage bzw. die übrigen Fonds einstellen muss, nicht übersteigen darf.

(4) Wurden Zahlungen vorgenommen, ohne dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 3 vorliegen, sind die Aktionäre nicht verpflichtet, die entgegengenommenen Beträge zurückzuzahlen, es sei denn, dass die Gesellschaft den Beweis erbringt, dass dieser Umstand ihnen bekannt war bzw. bekannt werden konnte.

(5) (neu – AB 58 von 2003) Die Gesellschaft hat die von der Hauptversammlung beschlossene Dividende innerhalb von drei Monaten nach der Verhandlung auszuschütten, es sei denn, dass in der Satzung eine längere Frist vorgesehen ist.

## **Abschnitt XI**

### **Prüfung des Jahresabschlusses**

#### **Gegenstand und Umfang der Prüfung**

Art.248.(1) (Geänd. – AB 66 von 2005, geänd. – AB 67 von 2008) Der Jahresabschluss ist durch die von der Hauptversammlung bestellten Abschlussprüfer zu prüfen.

(2) Die Prüfung hat zum Ziel, die Beachtung der Erfordernisse des Buchführungsgesetzes und der Satzung in Bezug auf die Aufstellung des Jahresabschlusses festzustellen.

#### **Bestellung und Verantwortlichkeit der Abschlussprüfer**

Art.249.(1) (geänd. – AB 50 von 2008, in Kraft ab dem 30.05.2008, geänd. – AB 67 von 2008) Hat die Hauptversammlung bis zum Ende des Kalenderjahrs die Abschlussprüfer nicht bestellt, so werden sie auf Antrag des Verwaltungsrats bzw. des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder eines einzelnen Aktionärs durch den Beamten der zuständigen Eintragungsgesellschaft bestellt.

(2) (Geänd. – AB 67 von 2008) Die Abschlussprüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung sowie der Verschwiegenheit verpflichtet.

### **Bericht der Abschlussprüfer**

Art.250. (Geänd – AB 66 von 2005, geänd. – AB 105 von 2006, in Kraft ab dem 01.01.2007 – geänd. – AB 67 von 2008) Nach Eingang des Berichts der Abschlussprüfer hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bericht der Abschlussprüfer vorzulegen. Der Vorstand legt auch den Vorschlag für die Gewinnverteilung, den er während der Hauptversammlung unterbreiten wird, vor.

### **Billigung des Jahresabschlusses**

Art.251.(1) (Geänd. – AB 66 von 2005) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Gewinnverwendung und nach ihrer Billigung beschließt er über die Einberufung einer ordentlichen Hauptversammlung.

(2) Bei dem Einstufensystem der Verwaltung ist der Vorschlag über die Gewinnverwendung vom Verwaltungsrat zu unterbreiten, der auch die Hauptversammlung einberuft.

(3) (ergänzt – AB 58 von 2003, geänd. – AB 66 von 2005, geänd. – AB 67 von 2008) Ist der Jahresabschluss durch eingetragene Abschlussprüfer nicht geprüft worden, so kann er von der Hauptversammlung nicht genehmigt werden. Der eingetragene Abschlussprüfer nimmt an der Sitzung des Aufsichtsrats bzw. des Verwaltungsrats nach Abs.1 und 2 teil.

(4) (Geändert – AB 84 von 2000, geänd. – AB 66 von 2005, geänd. und erg. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geändert in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Der geprüfte und genehmigte Jahresabschluss ist bei dem Handelregister zur Veröffentlichung vorzulegen.

### **Prüfung auf Verlangen der Aktionäre**

Art.251a (neu – AB 58 von 2003) (1) (geänd. – AB von 2005) Aktionäre, die mindestens einen zehnten Teil des Kapitals der Gesellschaft besitzen, können die Hauptversammlung auffordern, einen Prüfer, der den Jahresfinanzbericht prüft, zu bestellen.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Für den Fall, dass die Hauptversammlung über die

Bestellung eines **Kontrolleurs** (Prüfers) nicht beschließt, sind die Aktionäre nach Abs.1 berechtigt, seine Bestellung durch den Beamten an der zuständigen Eintragungsagentur zu beantragen.

(3) Der bestellte **Kontrolleur** (Prüfer) erstellt einen Bericht über die von ihm gemachten Feststellungen, der der jeweils nächsten Hauptversammlung vorgelegt wird.

(4) Die Kosten der Prüfung werden von der Gesellschaft getragen.

## **Abschnitt XII**

### **Auflösung**

#### **Auflösungsgründe**

Art.252. (1) (vorheriger Art.252 – AB 58 von 2003) Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

1. durch Beschluss der Hauptversammlung;
2. durch Ablauf der bestimmten Zeit, für die sie errichtet wurde. Die Hauptversammlung kann vor Ablauf dieser Zeit ihre Verlängerung beschließen;
3. durch die Insolvenzanmeldung;
4. (geänd. –AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) durch Beschluss des Registergerichts auf Klage des Staatsanwalts, wenn die Gesellschaft gesetzwidrige Ziele verfolgt;
5. (geändert – AB 58 von 2003) wenn der Reinwert des Vermögens der Gesellschaft nach Art. 247a Abs.2 unter das Ausmaß des eingetragenen Kapitals fällt; beschließt die Hauptversammlung nicht innerhalb eines Jahres über die Kapitalherabsetzung, die Umwandlung oder die Auflösung, so wird die Gesellschaft nach der Ordnung des Ziffer 4 aufgelöst;
6. (neu – AB 58 von 2003) bleibt die Anzahl der Mitglieder eines der Räte der Gesellschaft im Laufe von 6 Monaten unter der im Gesetz bestimmten Mindestanzahl, so kann sie nach der Vorschrift der Ziff.4 aufgelöst werden;
7. (vorherige Ziff. 6 – AB 58 von 2003) bei Vorliegen der in der Satzung der Gesellschaft festgesetzten Gründe.

(2) (neu – AB 58 von 2003) Eine Einzelaktiengesellschaft wird durch den Tod oder die

Auflösung des Alleininhabers des Kapitals nicht aufgelöst.

## **Fünfzehntes Kapitel**

### **Kommanditgesellschaft auf Aktien**

#### **Begriffsbestimmung**

Art.253.(1) Die Kommanditgesellschaft auf Aktien wird kraft eines Vertrags errichtet, indem für die von den beschränkt haftenden Gesellschaftern geleisteten Einlagen Aktien ausgegeben werden. Die Zahl der Kommanditaktionäre kann nicht unter drei liegen.

(2) Für die Kommanditgesellschaft auf Aktien gelten, soweit sich aus den Vorschriften dieses Kapitels nichts anderes ergibt, die Vorschriften über die Aktiengesellschaft sinngemäß.

(3) Die Firma der Gesellschaft muss die Bezeichnung "Kommanditgesellschaft auf Aktien" oder die Abkürzung "KGaA" enthalten.

#### **Gründer**

Art.254.(1) Die Kommanditgesellschaft auf Aktien wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter errichtet. Sie sind berechtigt, die Aktionäre aus der Mitte der an der Zeichnung Beteiligten auszuwählen.

(2) Die persönlich haftenden Gesellschafter stellen die Satzung der Gesellschaft fest und berufen die Gründungsversammlung ein.

#### **Einlagen**

Art.255. (1) Die Höhe der eingeforderten Einlagen ist in der Satzung festzusetzen.

(2) (Aufgehoben – AB 103 von 1993)

#### **Organe der Gesellschaft**

Art.256. Verwaltungsorgane der Kommanditgesellschaft auf Aktien sind die in diesem Gesetz festgesetzten Verwaltungsorgane der Aktiengesellschaft nach dem Einstufensystem.

## **Hauptversammlung**

Art.257.(1) Ein Stimmrecht in der Hauptversammlung haben ausschließlich die Kommanditaktionäre. Die persönlich haftenden Gesellschafter, auch wenn sie Aktieninhaber sind, nehmen an der Hauptversammlung nur mit einer beratenden Stimme teil.

(2) Die Zuständigkeit der Hauptversammlung ist in der Satzung festzusetzen.

(3) Die Hauptversammlung erörtert und beschließt über die von den Kommanditaktionären gestellten Anträge auf Prüfung der Tätigkeit der Gesellschaft.

## **Verwaltungsrat**

Art.258. Der Verwaltungsrat setzt sich aus persönlich haftenden Gesellschaftern zusammen.

## **Festsetzung und Änderung der Satzung**

Art.259. (1) Für die Feststellung und Abänderung der Satzung sowie die Auflösung der Gesellschaft bedarf es der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter.

(2) Die Gesellschaft wird mit dem Ableben oder durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eines Kommanditaktionärs nicht aufgelöst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

## **Liquidationsanteil**

Art.260. Jedem Gesellschafter steht ein Liquidationsanteil im Verhältnis der von ihm geleisteten Einlagen am Kapital der Gesellschaft zu.

## **Sechszehntes Kapitel**

### **Umwandlung von Handelsgesellschaften**

(geändert und ergänzt – AB 58 von 2003 – in Kraft ab dem 1.01.2004)

## **Abschnitt I**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **Umwandlungsformen**

Art.261. (geänd. – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) Die Handelsgesellschaften werden durch Fusion, Verschmelzung, Spaltung, Abspaltung und Ausgliederung in Einmanngesellschaft, sowie durch Rechtsformwandel.

(2) Bei Umwandlungsformen können die sich umwandelten Gesellschaften, die aufnehmenden und neu gegründeten Gesellschaften (an der Umwandlung beteiligten Gesellschaften) unterschiedlicher Art sein, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

(3) Eine Einmanngesellschaft kann auch durch Übertragung des Gesamtvermögens auf den Alleininhaber umgewandelt werden, wenn er eine natürliche Person ist.

#### **Umwandlung einer Gesellschaft in Liquidation oder Zahlungsunfähigkeit**

Art.261a (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) Eine in Liquidation befindliche Gesellschaft kann nach der Ordnung dieses Kapitels umgewandelt werden, wenn in Bezug auf sie die Voraussetzungen nach Art.247 Abs.1 gegeben sind.

(2) Eine Gesellschaft, in deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, kann umgewandelt werden, wenn der Sanierungsplan die Fortführung ihrer Tätigkeit vorsieht. Für die Umwandlung finden die Regelungen dieses Kapitels Anwendung.

#### **Umtauschverhältnis**

Art.261b (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) Bei einer Umwandlung werden die Gesellschafter oder die Aktionäre der sich transformierenden Gesellschaften zu Gesellschaftern oder Aktionären einer oder mehrerer der neu gebildeten und/ oder übernehmenden Gesellschaften. Die nach der Umwandlung erworbenen Anteile oder Aktien haben dem gerechten Preis der vor der Umwandlung besessenen Anteile oder Aktien der sich umwandelnden Gesellschaft äquivalent zu sein.

(2) Zum Erreichen eines äquivalenten Umtauschverhältnisses können den Gesellschaftern oder den Aktionären Geldzahlungen in einer Höhe von höchstens 10

v. H. des Gesamtnennwerts der erworbenen Anteile oder Aktien geleistet werden.

(3) (neu – AB 66 von 2005) Es dürfen keine Aktien oder Anteile in der aufnehmenden oder neugegründeten Gesellschaft gegen Aktien oder Anteile in der sich umwandelnden Gesellschaft erworben werden, die im Besitz der aufnehmenden Gesellschaft sind, sowie gegen Aktien der sich umwandelnden Gesellschaft selbst. Dieses Verbot bezieht sich auch für Personen, die im eigenen Namen jedoch auf Rechnung der Gesellschaft tätig sind.

### **Haftung der Mitglieder der Verwaltungsorgane**

Art. 261c (Neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab 01.01.2004) Die Mitglieder der Verwaltungsorgane in den sich transformierenden oder den aufnehmenden Gesellschaften und die Aktionäre haften für die durch Nichterfüllung Ihrer Verpflichtungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Umwandlung entstandenen Schäden.

### **Vorbehaltene Rechte Dritter**

Art.261d (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) Bei Umwandlung gehen die in den sich transformierenden Gesellschaften vorhandenen Pfande und Anteilen- und Aktienpfändungen auf die tauschweise erworbenen Anteile oder Aktien in den übernehmenden und/oder neu gebildeten Gesellschaften über.

(2) Die übergehenden Pfande und Pfändungen werden von Amts wegen oder auf Antrag des Gläubigers ins Handelsregister oder ins Aktienbuch, das bei der Gesellschaft oder der Wertpapierverwahrstelle geführt wird, eingetragen.

## **Abschnitt II**

### **Umwandlung durch Fusion, Verschmelzung durch Aufnahme,**

### **Spaltung und Abspaltung**

**(Neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004)**

### **Fusion**

Art.262. (geändert – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) Bei einer Verschmelzung durch Aufnahme geht das gesamte Vermögen einer oder mehrerer

Handelsgesellschaften (sich transformierende Gesellschaften) auf eine bereits existierende Gesellschaft (übernehmende Gesellschaft) über, die zu ihr Rechtsnachfolger wird. Die sich umwandelnden Gesellschaften werden ohne Liquidation aufgelöst.

(2) Im Falle nach Abs.1 kann zugleich die Rechtsform der übernehmenden Gesellschaft geändert werden.

### **Verschmelzung**

Art.262a (geändert – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) Bei einer Verschmelzung durch Neubildung geht das gesamte Vermögen einer oder mehrerer Handelsgesellschaften (sich umwandelnden Gesellschaften) auf eine neu gegründete Gesellschaft über, die zu ihren Rechtsnachfolger wird. Die sich umwandelnden Gesellschaften werden ohne Liquidation aufgelöst.

### **Spaltung**

Art.262b (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) Bei einer Spaltung geht das gesamte Vermögen einer Handelsgesellschaft (sich umwandelnde Gesellschaft) auf zwei oder mehrere Handelsgesellschaften über, die zu ihren Rechtsnachfolgern werden. Die sich umwandelnde Gesellschaft wird ohne Liquidation aufgelöst.

(2) Die Gesellschaften, auf die das Vermögen der sich umwandelnden Gesellschaft übergeht, können vorhandene Gesellschaften (übernehmende Gesellschaften) bei Teilung durch Erwerb, neu gegründete Gesellschaften bei Teilung durch Gründung sowie auch vorhandene und neu gegründete Gesellschaften zugleich sein.

(3) Mit der Spaltung kann zugleich auch die Rechtsform der übernehmenden Gesellschaft geändert werden.

### **Abspaltung**

Art.262 c (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) Bei einer Abspaltung geht ein Teil des Vermögens einer Handelsgesellschaft (sich umwandelnde Gesellschaft) auf eine oder mehrere Gesellschaften über, die zu ihren Rechtsnachfolgern werden. Die sich umwandelnde Gesellschaft wird nicht aufgelöst.

(2) Die Gesellschaften, auf die der Teil des Vermögens der sich umwandelnden

Gesellschaft übergeht, können vorhandene Gesellschaften (übernehmende Gesellschaften) bei Abspaltung durch Erwerb, neu gegründete Gesellschaften bei Abspaltung durch Gründung sowie auch vorhandene und neu gegründete Gesellschaften zugleich sein.

(3) Zugleich mit der Abspaltung kann auch die Rechtsform der übernehmenden Gesellschaft geändert werden.

### **Ausgliederung in Einmanngesellschaft**

Art.262d (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) Bei der Ausgliederung in Einmanngesellschaft geht ein Teil des Vermögens einer Handelsgesellschaft (sich umwandelnde Gesellschaft) auf eine oder mehrere Einmanngesellschaften mit beschränkter Haftung und/oder Einzelaktiengesellschaften (neu gebildeten Gesellschaften über, wobei die sich umwandelnde Gesellschaft zum Alleininhaber ihres Kapitals wird. Diese Umwandlung kann zugleich mit einer Abspaltung nach Art.262c stattfinden.

(2) Auf die Ausgliederung in Einmanngesellschaft finden die Regeln für die Abspaltung durch Neugründung Anwendung, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

### **Umwandlungsvertrag und –plan**

Art.262e (neu – 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) Vor Beschlussfassung über die Umwandlung wird zwischen den darin beteiligten übernehmenden und/oder sich umwandelnden Gesellschaften ein Umwandlungsvertrag abgeschlossen.

(2) Der Umwandlungsvertrag kann auch nach erfolgter Beschlussfassung abgeschlossen werden. In diesem Falle jedoch haben die sich umwandelnden und die übernehmenden Gesellschaften einen Vertragsentwurf zu erstellen, auf den all Regeln für den Umwandlungsvertrag Anwendung finden. Als Datum des Umwandlungsvertrags gilt im Sinne dieses Abschnitts das Datum des Vertragsentwurfs.

(3) Bei Abspaltung, Aufspaltung und Ausgliederung in einer Einmanngesellschaft wird kein Vertrag abgeschlossen. In diesem Falle hat die sich umwandelnde Gesellschaft einen Umwandlungsplan aufzustellen.

### **Form des Umwandlungsvertrags und –plans**

Art. 262f (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) Der Umwandlungsvertrag wird von den Gesellschaftsvertretern in Schriftform mit notariell beglaubigten Unterschriften abgeschlossen.

(2) In den Fällen, in denen ein Vertragsentwurf angefertigt wird, ist dieser in Schriftform mit notariell beglaubigten Unterschriften der Personen, die die sich umwandelnden und die übernehmende Gesellschaft vertreten, zu erstellen.

(3) Der Umwandlungsplan ist in Schriftform mit notariell beglaubigten Unterschriften der Mitglieder des Verwaltungsorgans der Gesellschaft oder der geschäftsführenden Gesellschafter der Personengesellschaft aufzustellen.

### **Inhalt des Umwandlungsvertrags und des Umwandlungsplans**

Art. 262g (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) Im Umwandlungsvertrag wird das Verfahren, nach dem die Umwandlung durchgeführt wird, geregelt.

(2) Der Umwandlungsvertrag hat mindestens folgende Regelungen zu enthalten:

1. (erg. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. bezüglich des Inkrafttretens, AB 80 von 2006) Rechtsform, Firma, einheitliches Identifizierungscode und Geschäftssitz jeder der sich umwandelnden und der übernehmenden Gesellschaften;

2. das Verhältnis, in dem die Aktien und Anteile umgetauscht werden, bestimmt zu einem konkreten Datum;

3. Ausmaß der Geldzahlungen, wenn solche nach Art.261b vorgesehen sind, und die Frist für deren Leistung;

4. Beschreibung der Anteile, der Aktien oder der Beteiligung, die jeder Gesellschafter oder Aktionär an den neu gebildeten und/oder übernehmenden Gesellschaften erwirbt;

5. die Bedingungen für die Verteilung und Übergabe der Aktien der neu gebildeten oder übernehmenden Gesellschaften;

6. Zeitpunkt, ab dem die Beteiligung an einer neu gebildeten oder übernehmenden Gesellschaft, ein Recht auf Gewinnanteil einräumt, sowie alle Besonderheiten in Verbindung mit diesem Recht;

7. Zeitpunkt, ab dem die Handlungen der sich umwandelnden Gesellschaften für die Belange der Buchführung als für Rechnung der neu gebildeten oder übernehmenden Gesellschaften ausgeführt gelten;

8. Rechte, die die neu gebildeten oder übernehmenden Gesellschaften den Aktionären mit besonderen Rechten sowie den Inhabern von Wertpapieren, die keine Aktien sind, gewähren;

9. jeder Vorteil, der den Prüfern nach Art.262k oder den Mitgliedern der Verwaltungs- und Kontrollorgane der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaften gewährt wird.

(3) Der Umwandlungsplan hat neben den Angaben nach Abs.2 auch folgendes zu enthalten:

1. genaue Beschreibung und Verteilung der Rechte und der Pflichten, die sich aus dem Vermögen der sich umwandelnden Gesellschaft ergeben und auf jede neu gegründete Gesellschaft übergehen;

2. Verteilung der Anteile, der Aktien und der Beteiligung an den neu gebildeten und/oder übernehmenden Gesellschaft zwischen den Gesellschaftern oder Aktionären der sich umwandelnden Gesellschaften und die Kriterien für diese Verteilung;

(4) Das Umtauschverhältnis ist zu einem Datum zu bestimmen, das nicht früher als 6 Monate vor Datum des Umwandlungsvertrags bzw. -plans und nicht später als das Datum des Umwandlungsvertrags bzw. -plans sein darf.

### **Wirkung des Umwandlungsvertrags**

Art.262h (neu - AB.58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) Der Umwandlungsvertrag wird vom Zeitpunkt seines Abschlusses für jede der sich umwandelnden und übernehmenden Gesellschaften wirksam. Wird der Vertrag durch den Umwandlungsbeschluss einer der beteiligten Gesellschaften nicht genehmigt, wird er gekündigt. In diesem Falle ist die Haftung für Schäden ausgeschlossen.

(2) Vor erfolgter Beschlussfassung über die Umwandlung kann der Vertrag vom Verwaltungsorgan der Gesellschaft gekündigt werden. Nach Beschlussfassung über die Umwandlung und vor Eintragung der Umwandlung kann der Vertrag nur durch Beschluss, für den es der Stimmenmehrheit nach Art.262o bedarf, gekündigt werden.

### **Bericht des Verwaltungsorgans**

Art.262i (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) Das Verwaltungsorgan jeder der sich umwandelnden und der übernehmenden Gesellschaften erstellt einen schriftlichen Umwandlungsbericht. Bei den Personengesellschaften wird dieser Bericht von den geschäftsführungsberechtigten Gesellschaftern erstellt.

(2) (Erg. – AB 66 von 2005) Der Bericht nach Abs.1 hat eine detaillierte rechtliche und wirtschaftliche Begründung des Umwandlungsvertrags bzw. –plans, insbesondere hinsichtlich des Umtauschverhältnisses, und in den Fällen einer Spaltung und Ausgliederung – das Verteilungskriterium der Anteile und Aktien zu enthalten. Im Bericht sind zwingend Angaben über den bestellten Prüfer und den beauftragten Depositär nach Art.262w sowie der Schwierigkeiten bei der Bewertung, wenn es solche gegeben hat, zu machen. Ist das neugegründete Unternehmen eine Kapitalgesellschaft oder es erhöht das Kapital der übernehmenden Gesellschaft, hat der Bericht Angaben auch über die in dieser Gesellschaft übergehendem Vermögen, auf dessen Grundlage die Kapitalhöhe gem. Art. 262r, Abs. 3 und Art. 262t, Abs. 1 ermittelt wird, zu enthalten.

(3) (Neu – AB 108 von 2008) In Fällen laut Art. 262k, Abs. 5 wird zum Bericht die Einwilligung der Gesellschafter oder Aktionäre beigefügt.

**Vorlage des Umwandlungsvertrags, des Umwandlungsplans und des Berichts vor dem Handelsregister (geänd. Überschrift – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.01.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006)**

Art.262j (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.01.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Der Umwandlungsvertrag bzw. der Umwandlungsplan und der Bericht des Verwaltungsorgans sind vor dem Handelsregister vorzulegen und die Veröffentlichung findet gleichzeitig in den Akten jeder sich umwandelnden und übernehmenden Gesellschaft.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.01.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Die Vorlage der Unterlagen nach Abs.1 für die beteiligten Kapitalgesellschaften ist spätestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, die über die Umwandlung beschließen wird, im Handelsregister bekannt zu machen.

## **Überprüfung der Umwandlung**

Art.262k (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) Der Umwandlungsvertrag bzw. –plan wird von einem für jede sich umwandelnde oder übernehmende Gesellschaft extra dafür bestellten Prüfer überprüft.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.01.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Ein Prüfer wird von dem Verwaltungsorgan oder denführungsberechtigten Gesellschaftern für jede sich umwandelnde oder übernehmende Gesellschaft bestellt auf einen gemeinschaftlichen Antrag der Verwaltungsorgane kann der Beamte der Eintragungsagentur einen gemeinsamen Prüfer für alle sich umwandelnden und übernehmenden Gesellschaften bestellen.

(3) Der Prüfer soll ein zugelassener Abschlussprüfer sein. Zum Prüfer kann keine Person bestellt werden, die in den letzten zwei Jahren Abschlussprüfer der ihn bestellenden Gesellschaft gewesen ist oder die Bewertung einer Sacheinlage erstellt hat. Der bestellte Prüfer kann für die Dauer von zwei Jahren vom Datum der Umwandlung nicht zum Abschlussprüfer einer der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaften bestellt werden.

(4) Dem Prüfer ist zu jeder Information und den Schriftstücken, die jede der sich umwandelnden und der übernehmenden Gesellschaften betreffen und mit der Erfüllung seiner Aufgaben in Verbindung stehen, Zugang zu gewähren.

(5) (1) (Neu – AB 108 von 2008) Die Umwandlungsprüfung wird nicht durchgeführt, wenn alle Gesellschafter und Aktionäre der sich umwandelnden und übernehmenden Gesellschaften darüber schriftlich geeinigt haben.

## **Prüfbericht**

Art.262l (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) Der bestellte Prüfer erstellt einen Bericht über die durchgeführte Prüfung an die Gesellschafter bzw. Aktionäre der betreffenden Gesellschaft. Wurde für alle Gesellschaften nur ein Prüfer bestellt, so erstellt er den Bericht für alle beteiligten Gesellschaften.

(2) Der Prüferbericht hat auch eine Wertung darüber, ob das im Umwandlungsvertrag bzw. -plan vorgesehene Umtauschverhältnis entsprechend und sinnvoll ist, sowie folgende Angaben zu enthalten:

1. angewandte Bemessungsverfahren des Umtauschverhältnisses;

2. inwiefern eignen sich die angewandten Verfahren für den konkreten Fall;
3. die durch die Verfahrensanwendung erhaltenen Werte und relative Gewichtung jedes Verfahrens bei der Ermittlung des Werts der Aktien oder Anteile;
4. besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung, wenn solche aufgetreten sind.

(3) Der Prüfer haftet vor allen an der Umwandlung beteiligten Gesellschaften und deren Gesellschaftern und Aktionären für Schäden aus der Nichterfüllung seiner Pflichten.

### **Informationspflicht**

Art.262m (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) Vor Beschlussfassung über die Umwandlung sind den Gesellschaftern und Aktionären folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

1. den Umwandlungsvertrag oder Umwandlungsplan;
2. den Bericht des Verwaltungsorgans;
3. den Prüferbericht;
4. (geänd. – AB 66 von 2005) die Jahresfinanzberichte und Lageberichte aller sich umwandelnden und übernehmenden Gesellschaften für die letzten drei Finanzjahre, soweit solche vorliegen;
5. (geänd. – AB 66 von 2005) die Bilanz zum letzten Tag des Monats vor dem Datum des Umwandlungsvertrags bzw. des Umwandlungsplans, es sei denn, dass der letzte Jahresfinanzbericht sich auf das Finanzjahr, das höchstens 6 Monate vor diesem Datum abgeschlossen wurde, bezieht;
6. die Entwürfe für einen neuen Gesellschaftsvertrag oder Satzung jeder der neu gebildeten Gesellschaften bzw. für Abänderung und Ergänzung der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags jeder der sich umwandelnden und übernehmenden Gesellschaften.

(2) Die Unterlagen nach Abs.1 sind in der Hauptniederlassung und an der Geschäftsadresse der Kapitalgesellschaften spätestens 30 Tage vor dem Datum der Hauptversammlung zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung ist jedem Gesellschafter oder Aktionär eine Kopie der Unterlagen oder Auszüge daraus unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Frist nach Abs.2 darf überschritten werden, wenn alle Gesellschafter oder

Aktionäre ihre Stimmen für die Umwandlung abgegeben haben.

(4) Die Verwaltungsorgane jeder der sich umwandelnden oder übernehmenden Gesellschaften sind verpflichtet, die Hauptversammlung der Gesellschafter bzw. der Aktionäre über jede Änderung der Vermögensrechte und – pflichten, die in der Zeit zwischen der Erstellung des Umwandlungsvertrags bzw. des Umwandlungsplans und dem Tag, an dem die Hauptversammlung abgehalten wird, eingetreten ist, zu informieren. Von der Änderung sind auch die Verwaltungsorgane der anderen sich umwandelnden oder übernehmenden Gesellschaften in Kenntnis zu setzen, die dann die Hauptversammlungen ihrer Gesellschaften darüber zu informieren haben.

### **Umwandlungsbeschluss**

Art.262n (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) Über die Umwandlung jeder sich umwandelnden oder übernehmende Gesellschaft wird einzeln beschlossen.

(2) Durch den Umwandlungsbeschluss wird der Umwandlungsvertrag bzw. der Umwandlungsplan genehmigt.

(3) Hat die Hauptversammlung den Entwurf für einen Umwandlungsvertrag genehmigt, so hat ihn das Verwaltungsorgan der Gesellschaft abzuschließen, nur wenn dies im Beschluss ausdrücklich vorgesehen ist.

(4) Im Umwandlungsbeschluss werden auch die in diesem Abschnitt vorgesehenen Beschlüsse über alle mit der Umwandlung in Verbindung stehenden Änderungen gefasst.

### **Beschlussfassung über die Umwandlung mit Stimmenmehrheit**

Art.262o (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) Die Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft erfolgt mit der Zustimmung aller Gesellschafter, die in Schriftform und mit notariell beglaubigten Unterschriften abgegeben wird.

(2) Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Umwandlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln des Kapitals.

(3) Der Beschluss der Hauptversammlung der Aktionäre über die Umwandlung einer Aktiengesellschaft bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen

stimmberechtigten Aktien. Bei Aktien verschiedener Gattungen wird der Beschluss von den Aktionären jeder Gattung gefasst.

(4) Für die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien bedarf es des Beschlusses der persönlich haftenden Gesellschafter, der einstimmig in Schriftform und mit notariell beglaubigten Unterschriften gefasst wird, und des Beschlusses der Aktionäre, der mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen stimmberechtigten Aktien gefasst wird.

### **Zustimmung für die Umwandlung**

Art.262p (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) Wird ein Gesellschafter in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder ein Aktionär im Ergebnis der Umwandlung zum persönlich haftenden Gesellschafter, so bedarf es dafür seiner ausdrücklichen Zustimmung.

(2) Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn der Gesellschafter oder der Aktionär seine Stimme für den Umwandlungsbeschluss abgegeben hat. In diesem Falle hat der Hauptversammlung ein Notar beizuwohnen, der ein Feststellungsprotokoll nach Art.488a der ZPO aufstellt, eine Kopie von dem der Niederschrift über die Verhandlung der Hauptversammlung beigefügt wird.

(3) Hat ein Gesellschafter oder Aktionär an der Beschlussfassung nicht teilgenommen, so kann er seine Zustimmung schriftlich mit notarieller Beglaubigung seiner Unterschrift abgeben.

### **Neu gegründete Gesellschaft**

Art.262q (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) Wird bei der Umwandlung eine neue Gesellschaft gegründet, so werden der Gesellschaftsvertrag und/ oder die Satzung jeder der neu gegründeten Gesellschaften durch Beschluss jeder der sich umwandelnden Gesellschaften genehmigt und die Organe der Gesellschaft gewählt.

(2) Durch die Beschlussfassung nach Abs.1 gelten die Anforderungen an die Form des Gesellschaftsvertrags und der Satzung als erfüllt.

(3) Das Ausmaß des Kapitals der neu gegründeten Gesellschaft kann den Reinwert des Vermögens, der bei der Umwandlung auf die Gesellschaft übergeht, nicht übersteigen Die Vorschrift des Art. 262s, Abs.3 findet dabei entsprechende

Anwendung.

(4) Auf die neu gebildete Gesellschaft finden die Regeln für die jeweilige Art der Handelsgesellschaft entsprechende Anwendung.

### **Änderung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung**

Art.262r (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) Die Änderungen und die Ergänzungen des Gesellschaftsvertrags und/ oder der Satzung der übernehmenden Gesellschaft, die bei der Umwandlung gemacht werden, sind durch Beschluss jeder der sich umwandelnden Gesellschaften und Beschluss dieser übernehmenden Gesellschaft zu genehmigen.

(2) Die Änderungen oder Ergänzungen des Gesellschaftsvertrags und/ oder der Satzung der sich umwandelnden Gesellschaft wird durch den Umwandlungsbeschluss dieser Gesellschaft genehmigt.

(3) Durch die Beschlussfassung nach Abs.1 und 2 gelten die Anforderungen an die Form des Gesellschaftsvertrags und/oder der Satzung als erfüllt.

### **Kapitalerhöhung**

Art.262s (neu – AB 58 von 2003) (1) Sofern es erforderlich ist, neue Anteile bzw. Aktien für die Gesellschafter bzw. die Aktionäre der sich umwandelnden Gesellschaften zu bilden, wird das Kapital der übernehmenden Gesellschaft zur Durchführung der Umwandlung erhöht. Das Ausmaß der Erhöhung kann den Reinwert des Vermögens, das bei der Umwandlung auf diese Gesellschaft übergeht, nicht übersteigen.

(2) Das Kapital der übernehmenden Gesellschaft kann auch nicht erhöht werden, wenn:

1. sie eigene Aktien besitzt, oder
2. die sich umwandelnde Gesellschaft Aktien der übernehmenden Gesellschaft besitzt und diese vollständig bezahlt sind.

(3) Es kann keine Erhöhung des Kapitals der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen werden, wenn:

1. sie Aktien der sich umwandelnden Gesellschaft besitzt;
2. die sich umwandelnde Gesellschaft eigene Aktien besitzt, oder

3. die sich umwandelnde Gesellschaft Aktien der übernehmenden Gesellschaft besitzt, die nicht vollständig bezahlt sind.

### **Überprüfung des Kapitals**

Art.262t (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) (erg. – AB 108 von 2008) Wird bei der Umwandlung eine Kapitalgesellschaft gegründet oder wird das Kapital der übernehmenden Gesellschaft erhöht, so haben die Prüfer aller Gesellschaften neben dem Bericht nach Art.262l, Abs.3 auch einen allgemeinen Bericht zu erstellen, in dem geprüft wird, ob die Bedingungen nach Art.262q, Abs.3 und Art.262s Abs.1 eingehalten worden sind.

(2) Der Reinwert des Vermögens wird als Differenzbetrag zwischen dem gerechten Preis der Rechte und Pflichten, die bei der Umwandlung auf die neu gebildete oder die übernehmende Gesellschaft übergehen, ermittelt.

(3) In den Fällen nach Abs.2 finden die Regeln für die Leistung der Einlagen ins Kapital keine Anwendung.

### **Kapitalherabsetzung**

Art.262u (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) Wird das Kapital der sich umwandelnden Gesellschaft bei einer Trennung herabgesetzt, so können keine Zahlungen an die Gesellschafter und die Aktionäre geleistet werden. Die Regeln für den Gläubigerschutz finden keine Anwendung.

(2) Die Vorschrift nach Abs.1 findet auch dann Anwendung, wenn die übernehmende Gesellschaft ihr Kapital zur Durchführung der Umwandlung herabsetzt.

### **Inhaber von Sonderrechten**

Art.262v (neu – AB 58 von 2003) (1) Den Inhabern von Wertpapieren, die keine Aktien sind und besondere Rechte gewähren, müssen nach der Umwandlung gleichwertige Rechte in den übernehmenden oder neu gebildeten Gesellschaften gewährt werden.

(2) Auf die Übergabe von Wertpapieren nach Abs.1 findet die Vorschrift des Art.262w Anwendung.

(3) Die Vorschrift nach Abs.1 findet keine Anwendung, wenn die Versammlung der Inhaber dieser Wertpapiere, wenn eine solche kraft Gesetzes vorgesehen ist, der Änderung der sich aus ihnen ergebenden Rechte zugestimmt hat oder jeder Inhaber seine Zustimmung für die Änderung seines Rechts abgegeben hat oder die von ihm gehaltenen Wertpapiere zum Rückkauf anbieten kann.

### **Aktienübergabe**

Art.262w (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) Nach Beschlussfassung über die Umwandlung durch alle beteiligten Gesellschaften hat das Verwaltungsorgan der übernehmenden oder neu gebildeten Aktien- oder Kommanditgesellschaft auf Aktien die Interimsscheine oder die Aktien, die den Gesellschaftern oder den Aktionären der sich umwandelnden Gesellschaften ausgegeben werden sollen, einem Depositar zu übergeben.

(2) Der Depositar ist eine natürliche oder juristische Person, die vom Verwaltungsorgan einer einzelnen sich umwandelnden Gesellschaft bevollmächtigt wurde. Auf die Verhältnisse zwischen dem Depositar und den Gesellschaftern bzw. Aktionären der sich umwandelnden Gesellschaft finden die Regeln für den Auftragsvertrag Anwendung. Der Depositar übt die Rechte in Verbindung mit den ihm übergebenen Aktien nicht aus.

(3) (geänd. – AB von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Nach erfolgter Eintragung nach Art.263c Abs.1 und Art.262d Abs.1 ist der Depositar verpflichtet, den Aktionären die Interimsscheine oder die Aktien innerhalb von zwei Monaten auszugeben.

(4) Die in der First nach Abs.3 nicht erhaltenen Interimsscheinen oder Aktien werden dem Verwaltungsorgan der übernehmenden oder der neu gebildeten Gesellschaft zurückgegeben. Die innerhalb von einem Jahr nicht abgerufenen Inhaberaktien werden vom Verwaltungsorgan veräußert, wobei die Rechte der früheren Aktionäre erlöschen und die Gelderlöse in den Rücklagenfonds abgeführt werden. Die einjährige Frist beginnt vom Ablauf der Frist nach Abs.3 zu laufen.

(5) Sollen die Gesellschafter oder die Aktionäre der sich umwandelnden Gesellschaften bargeldlose Aktien erhalten, so hat das Verwaltungsorgan der übernehmenden oder der neu gebildeten Gesellschaft die Registration der Aktienemission bei der Wertpapierverwahrstelle, einschließlich Eröffnung von Konten oder Übertragung bereits emittierter Aktien, anzumelden. Nach erfolgter Eintragung nach Art.263c Abs.1 und Art.263d Abs.1 trägt die Wertpapierverwahrstelle die

Emission ein und verteilt die Aktien nach Konten oder registriert die Übertragung der Aktien.

### **Tausch von Inhaberaktien**

Art.262x (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) Die Inhaber von Inhaberaktien in der sich umwandelnden Gesellschaft sind im Verzeichnis der Personen, die Anteile, Aktien oder Beteiligung an der neu gebildeten oder übernehmenden Gesellschaft erwerben, anzugeben, sowie im Aktienbuch, das von der Gesellschaft oder dem Zentralen Depositar geführt wird, oder ins Handelsregister unter Angabe der Gattung und der Nummern der von ihnen besessenen Aktien einzutragen.

(2) Hat der Inhaber von Inhaberaktien seine Aktien vor Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung bei der Gesellschaft hinterlegt, so ist er in den Unterlagen nach Abs.1 namentlich anzugeben.

(3) Nach dem Datum der Umwandlung kann jede Person schriftlich beantragen, namentlich im Aktienbuch oder dem Handelsregister bezeichnet zu werden, indem er die von ihm besessenen Inhaberaktien vorlegt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Person die Rechte aus Anteilen, Aktien oder Beteiligung, die sie tauschweise für die entsprechenden Inhaberaktien erworben hat, nicht ausüben und sie werden bei der Feststellung des erforderlichen Quorums und Stimmenmehrheit nicht in Betracht gezogen.

### **Anmeldung zur Eintragung einer Fusion und Verschmelzung durch Aufnahme**

Art.263 (geändert – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Das Verwaltungsorgan jeder der neu gegründeten oder übernehmenden Gesellschaft beantragt beim Handelsregister die Fusion oder Verschmelzung durch Aufnahme. Dem Antrag auf Eintragung sind der Umwandlungsvertrag und die Beschlüsse aller an der Umwandlung beteiligten Gesellschaften beizufügen.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Neben den Unterlagen nach Abs.1 sind dem Antrag noch beizufügen:

1. (aufgeh. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006)

2. (aufgeh. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006);

3. Abschrift des Gesellschaftsvertrags und/oder der Satzung der übernehmenden Gesellschaft, der alle Änderungen und Ergänzungen zu enthalten und von dem die Gesellschaft vertretenden Organ beglaubigt zu sein hat, wenn solche anlässlich der Umwandlung der Gesellschaft gemacht worden sind;

4. der genehmigte Gesellschaftsvertrag und/oder die genehmigte Satzung der neu gegründeten Gesellschaft und die für die Eintragung der gewählten Organe erforderlichen Dokumente;

5. (aufgeh. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006);

6. die Berichte der Prüfer;

7. die Zustimmungen nach Art.262p;

8. die Liste der Personen, die Aktien, Anteile oder Beteiligung an der neu gegründeten oder übernehmenden Gesellschaft erwerben, die Art der Beteiligung sowie Angaben über bestehende Pfande und Pfändungen;

9. Erklärungen der Depositare darüber, dass die Interimsscheine oder die Aktien ihnen übergeben wurden, bzw. Nachweise darüber, dass die Umstände nach Art.262w Abs.5 bei dem Zentralen Depositär angemeldet wurden.

(3) (aufgeh. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006);

(4) Die Anmeldung zur Eintragung von Personengesellschaften ist von jeden der führungsberechtigten Gesellschafter zu bewirken.

### **Anmeldung zur Eintragung der Aufspaltung oder Abspaltung**

Art.263a (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) (geänd. – AB 28 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Das Verwaltungsorgan der transformierenden Gesellschaft beantragt die Eintragung der Auf- oder Abspaltung in das Handelsregister. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Umwandlungsvertrag bzw. der Umwandlungsplan und die Beschlüsse aller an der Umwandlung beteiligten Gesellschaften;

2. Abschrift des Gesellschaftsvertrags und/oder der Satzung der übernehmenden Gesellschaft, der bzw. die alle Änderungen und Ergänzungen zu enthalten und von dem die Gesellschaft vertretenden Organ beglaubigt zu sein hat, wenn solche anlässlich der Umwandlung der Gesellschaft gemacht worden sind;

3. der genehmigte Gesellschaftsvertrag und/oder die genehmigte Satzung der neu gebildeten Gesellschaft und die für die Eintragung der gewählten Organe erforderlichen Dokumente.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Den Unterlagen nach Abs.1 sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. (aufgeh. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006);

2. (aufgeh. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006);

3. Abschrift des Gesellschaftsvertrags und/oder der Satzung der übertragenden Gesellschaft, der alle Änderungen und Ergänzungen zu enthalten und von dem die Gesellschaft vertretenden Organ beglaubigt zu sein hat, wenn solche anlässlich der Umwandlung der Gesellschaft gemacht worden sind;

4. (aufgeh. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006);

5. die Prüferberichte;

6. die Zustimmungen nach Art.262p;

7. die Liste der Personen, die Aktien, Anteile oder Beteiligung an der neu gebildeten oder übernehmenden Gesellschaft erwerben, die Art der Beteiligung sowie Angaben über bestehende Pfände und Pfändungen;

8. Erklärungen der Depositare darüber, dass die Interimsscheine oder die Aktien ihnen übergeben wurden, bzw. Nachweise darüber, dass die Umstände nach Art.262w Abs.5 bei dem Zentralen Depositar angemeldet wurden.

(3). (aufgeh. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006)

(4) Die Anmeldung zur Eintragung von Personengesellschaften ist von jeden der führungsberechtigten Gesellschafter zu bewirken.

### **Frist für die Anmeldung der Eintragung**

Art.263b (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) Die Anmeldung nach Art.263 Abs.2 und Art.263a Abs.2 ist spätestens 8 Monate nach dem Tag, zu dem im Umwandlungsvertrag bzw. –plan das Umtauschverhältnis bestimmt wurde, zu bewirken.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) In den Fällen, in denen kraft Gesetzes die Erteilung einer vorläufigen Genehmigung für die Umwandlung durch ein staatliches Organ vorgesehen ist, ist die Anmeldung in der Frist nach Abs.1 zu bewirken und die Genehmigung ist nach Ausstellung vor dem Handelsregister vorzulegen.

### **Eintragung der Fusion und Verschmelzung durch Aufnahme**

Art.263c (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Die Eintragung der Fusion oder Verschmelzung durch Aufnahme wird vom entsprechenden Beamten laut Geschäftssitz der transformierten, übernehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft, jedoch erst 14 Tage nach Antrag, vorgenommen. Es werden gleichzeitig die Änderung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung und die Änderungen des Kapitals und der geschäftsführenden oder vertretenden Personen, soweit solche bei der Umwandlung vorgenommen wurden.

(2) (aufgeh. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006)

(3) (aufgeh. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006)

### **Eintragung der Teilung und der Trennung**

Art.263d (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Die Eintragung der Teilung oder Trennung wird vom entsprechenden Beamten laut Geschäftssitz der transformierten, übernehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft, jedoch erst 14 Tage nach Antrag, vorgenommen. Es werden gleichzeitig die Änderung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung und die Änderungen des

Kapitals und der geschäftsführenden oder vertretenden Personen, soweit solche bei der Umwandlung vorgenommen wurden.

(2) (aufgeh. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006)

(3) (aufgeh. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006)

### **Ablehnung der Eintragung der Umwandlung**

Art.263e (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004, aufgeh. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006)

### **Benachrichtigung der Gläubiger (geänd. Überschrift – AB 30 von 2006, in Kraft ab 01.07.2007)**

Art.263f (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Mit der Eintragung gelten die Gläubiger über ihre Rechte aus der Umwandlung in Kenntnis gesetzt.

### **Wirkung der Umwandlung**

Art.263g (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Die Umwandlung ist ab dem Tag der Eintragung in das Handelsregister wirksam.

(2) Im Umwandlungsvertrag oder –plan kann ein früheres Datum, von dem an die Handlungen der sich umwandelnden Gesellschaften für die Belange der Buchführung als für Rechnung der neu gebildeten oder übernehmenden Gesellschaften getätigt gelten, vorgesehen werden. Dieses Datum darf dem Datum des Umwandlungsvertrags oder des Umwandlungsplans höchstens um 6 Monate vorangehen.

## **Schluss- und Eröffnungsbilanz**

Art.263h (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) Jede sich umwandelnde Gesellschaft, die aufgelöst wird, hat eine Schlussbilanz zum Datum der Umwandlung aufzustellen. Eine Ausfertigung der Schlussbilanz ist jeder der aufnehmenden oder neu gebildeten Gesellschaften zu übergeben.

(2) Jede neu gebildete Gesellschaft hat eine Eröffnungsbilanz zum Datum der Umwandlung aufgrund der Berichtswerte der infolge der Umwandlung erhaltenen Aktiva und Passiva oder nach deren gerechtem Preis aufzustellen.

(3) Ist im Umwandlungsvertrag oder –plan ein früheres Datum nach Art.263g, Abs.2 vorgesehen, so sind die Schlussbilanz und die Eröffnungsbilanz zu diesem Datum aufzustellen.

## **Wirkungen der Umwandlung**

Art.263i (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) Durch die Eintragung der Umwandlung nach Art.263c Abs.1 bzw. Art.263d Abs.1 entstehen die neu gebildeten Gesellschaften und die sich umwandelnden Gesellschaften werden aufgelöst mit Ausnahme der sich durch Trennung umwandelnden Gesellschaft.

(2) Von der Eintragung der Fusion oder Verschmelzung durch Aufnahme die Rechte und Pflichten der sich umwandelnden Gesellschaften auf die übernehmende oder neu gebildete Gesellschaft über. Die Gesellschafter und Aktionäre der sich umwandelnden Gesellschaften werden zu Gesellschaftern und Aktionären der übernehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft.

(3) Durch die Eintragung der Teilung gehen die Rechte und Pflichten der sich umwandelnden Gesellschaft auf jede Übernehmende und/oder neu gebildete entsprechend der im Umwandlungsvertrag oder –plan vorgesehenen Verteilung über. Wurde ein Recht nicht verteilt, so geht es auf alle Rechtsnachfolger anteilig dem ihnen laut Umwandlungsvertrag oder Umwandlungsplan zustehenden Reinwert des Vermögens über. Die Gesellschafter oder Aktionäre der sich umwandelnden Gesellschaft werden zu Gesellschaftern oder Aktionären in einer oder mehreren der übernehmenden oder neu gebildeten Gesellschaften, so wie es im Umwandlungsvertrag oder dem Umwandlungsplan vorgesehen ist.

(4) Durch die Eintragung der Trennung geht ein Teil der Rechte und Pflichten der sich umwandelnden Gesellschaft auf jede übernehmende und/ oder neu gebildete entsprechend der im Umwandlungsvertrag oder –plan vorgesehenen Verteilung über.

Die Gesellschafter oder Aktionäre der sich umwandelnden Gesellschaft werden zu Gesellschaftern oder Aktionären in einer oder mehreren der übernehmenden oder neu gebildeten Gesellschaften oder bewahren ihre Beteiligung an der sich umwandelnden Gesellschaft, so wie es im Umwandlungsvertrag oder dem Umwandlungsplan vorgesehen ist.

(5) Durch die Eintragung der Trennung zu einer Alleinhandelsgesellschaft geht der im Umwandlungsplan vorgesehene Teil der Rechte und Pflichten der sich umwandelnden Gesellschaft auf die neu gebildete Gesellschaft über. Die sich umwandelnde Gesellschaft wird zum Alleininhaber des Kapitals der neu gebildeten Gesellschaft.

(6) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Gehört zum Vermögen der sich umwandelnden Gesellschaft auch ein dingliches Recht an einer Liegenschaft oder einer beweglichen Sache, die Geschäfte mit der eintragungspflichtig sind, ist der Gerichtsbeschluss nach Art.263c Abs.1 und Art.263d Abs.1 in das jeweilige Register eintragen zu lassen.

(7) Die bei der Teilung und Trennung vorgefundenen schwebenden Gerichtsverfahren werden vom Rechtsnachfolger der in dem Umwandlungsvertrag oder –plan vorgesehenen Seite fortgeführt. Ist die sich umwandelnde Gesellschaft Beklagter, so bringt das Gericht alle Gesellschaften, die solidarisch haften, von Amts wegen nach Art.263k Abs.1 und 2 als Partei hinein.

(8) Die Genehmigungen, Lizenzen und Konzessionen, die im Besitz der sich umwandelnden Gesellschaft sind, gehen, wenn diese aufgelöst wird, bei Fusion oder Verschmelzung durch Aufnahme auf die übernehmende oder neugegründete Gesellschaft und bei Teilung – auf die im Umwandlungsvertrag oder –plan vorgesehene Gesellschaft über, sofern in einem Gesetz oder dem Übertragungsakt nichts anderes bestimmt ist.

### **Gläubigerschutz bei Fusion und Verschmelzung durch Aufnahme**

Art.263j (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Die übernehmende bzw. die neu gebildete Gesellschaft verwaltet das auf sie übertragene Vermögen jeder der sich umwandelnden Gesellschaft bis zum Ablauf einer Frist von 6 Monaten getrennt.

(2) Innerhalb der Frist nach Abs.1 kann jeder Gläubiger einer an der Umwandlung

beteiligten Gesellschaft, dessen Forderung ungesichert oder vor dem Datum der Umwandlung entstanden ist, Befriedigung oder eine Sicherheitsleistung nach Maßgabe ihrer Rechte verlangen. Wird seinem Verlangen nicht entsprochen, hat der Gläubiger Anspruch auf Vorzugsbefriedigung aus den Rechten seines Schuldners.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsorgans der übernehmenden oder der neu gebildeten Gesellschaft sind den Gläubigern für die getrennte Verwaltung des Vermögens verantwortlich.

### **Gläubigerschutz bei Teilung und Trennung**

Art.263k (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) Für die Verbindlichkeiten, die vor dem Datum der Umwandlung entstanden sind, haften alle an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft mit Ausnahme der aufgelösten solidarisch. Jede Gesellschaft haftet bis zur Höhe der ihr übertragenen Rechte außer von der Gesellschaft, deren Verbindlichkeit aufgrund des Umwandlungsvertrags oder –plans verteilt wurde.

(2) Wurde eine Verbindlichkeit bei der Teilung nicht verteilt, so haften für sie solidarisch und eingeschränkt alle übernehmenden und/oder neu gebildeten Gesellschaften. Das dem Gläubiger Gezahlte ist von ihnen anteilig des ihnen kraft Umwandlungsvertrags oder –plans zustehenden Reinwerts des Vermögens getragen.

(3) In den Fällen einer Teilung oder Trennung, in denen ein Teil des Vermögens auf eine oder mehrere bestehende Gesellschaften übergeht, finden auf jede der übernehmenden Gesellschaften die Regeln für die getrennte Verwaltung nach Art.263j entsprechende Anwendung.

(4) War das Kapital der sich umwandelnden Gesellschaft bei der Teilung durch Neubildung oder Trennung durch Neubildung größer als das Gesamtausmaß des Kapitals aller neu gebildeten Gesellschaften, können die Gläubiger, deren Forderungen vor dem Datum der Umwandlung entstanden sind, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe des Differenzbetrags des Kapitals verlangen. Dies gilt auch wenn eine oder alle neu gebildeten Gesellschaften Personengesellschaften sind.

### **Persönliche Haftung bei Umwandlung**

Art.263l (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab 01.01.2004) (1) Die persönlich haftenden Gesellschafter in den sich umwandelnden Gesellschaften haften auch weiterhin vor

den Gläubigern für Verbindlichkeiten, die vor dem Datum der Umwandlung entstanden sind.

(2) Wird eine Person infolge der Umwandlung zum persönlich haftenden Gesellschafter einer übernehmenden Gesellschaft, so haftet er für die Verbindlichkeiten dieser Gesellschaft, die vor dem Datum der Umwandlung entstanden sind, nicht.

### **Verbot der Freistellung von der Pflicht zur Leistung der Einlagen**

Art.263m (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab 01.01.2004) (1) Die Gesellschafter oder Aktionäre der sich umwandelnden oder neu gebildeten Gesellschaft werden von der Pflicht zur Leistung auf die Einlagen, die nicht vollständig bezahlt sind, nicht befreit.

(2) Nach dem Tag der Umwandlung werden die Einlagen bei Fusion Verschmelzung durch Aufnahme und Verschmelzung durch Neugründung gegenüber der übernehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft und bei Teilung und Trennung – nach Maßgabe der im Umwandlungsvertrag oder –plan getroffenen Festlegungen geschuldet.

### **Anfechtung der Umwandlung**

Art.263n (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab 01.01.2004) (1) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Jeder Gesellschafter oder Aktionär einer an der Umwandlung beteiligten Gesellschaft sowie jede an der Umwandlung beteiligte Gesellschaft kann bei dem zuständigen Gericht der übernehmenden oder durch Fusion oder Verschmelzung neu gegründeten Gesellschaft, bzw. vor dem zuständigen Gericht der sich durch Trennung und Teilung umwandelnden Gesellschaft einen Klageantrag einreichen um festzustellen, dass bei der Umwandlung folgende Zuwiderhandlungen zugelassen wurden, unabhängig von welcher der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaften:

1. es liegen kein Vertrag, Vertragsentwurf oder Umwandlungsplan vor oder sind diese unwirksam;
2. die Voraussetzungen nach Art. 262f, Art. 262g Abs. 2 Ziff. 1, 2 und 8 und Abs. 3, Art. 262i, Art. 262j, Art. 262k Abs. 2 und 3, Art. 262l – 262t und Art. 262v Abs. 1 sind nicht erfüllt;
3. der Umwandlungsbeschluss widerspricht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder des Gründungsvertrags bzw. der Satzung der Gesellschaft.

(2) Das nicht äquivalente Umtauschverhältnis ist kein Grund für die Antragstellung nach Abs.1.

(3) Der Klageantrag nach Abs.1 ist spätestens zum Datum der Umwandlung gegen alle an der Umwandlung beteiligten Gesellschaften mit Ausnahme der neu gebildeten Gesellschaften zu stellen. Jeder Gesellschafter oder Aktionär kann in das Verfahren eintreten und die Klage aufrechterhalten, selbst auch dann, wenn der Kläger auf die Klage verzichtet oder den Klageantrag zurücknimmt.

(4) (geänd. und erg. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Durch die Antragstellung nach Abs.1 wird die Eintragung der Umwandlung ausgesetzt. Die Eintragung der Umwandlung wird aufgrund eines rechtskräftigen Beschlusses abgelehnt.

(5) (Geänd. – AB 59 von 2007, in Kraft ab dem 01.03.2008) Der Antrag nach Abs.1 wird nach den Regeln des zweiunddreißigsten Kapitels „Verfahren in Handelsstreitigkeiten“ der der Zivilprozessordnung behandelt.

### **Unwirksamkeit einer neu gebildeten Gesellschaft**

Art.263o (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) (geänd. – AB 66 von 2005) Nach dem Tag der Umwandlung kann die Erklärung der Unwirksamkeit der infolge der Umwandlung neu gebildeten Gesellschaft unter Anwendung der Vorschrift des Art.70 beantragt werden. Die Nichtigkeitsklage kann nur von einem Gesellschafter oder Aktionär oder der neu gebildeten Gesellschaft gestellt werden.

(2) Ein Gesellschafter oder Aktionär kann auch dann die Erklärung der Unwirksamkeit beantragen, wenn die Hauptversammlung, die über die Umwandlung beschlossen hat, nicht nach der im Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung dafür vorgesehenen Ordnung einberufen wurde und er daran nicht teilgenommen hat.

(3) Der Antrag nach Abs.1 kann nicht von einem Gesellschafter oder Aktionär gestellt werden, der am Verfahren nach einem Klageantrag zur Anfechtung der Umwandlung teilgenommen hat und die Klage zurückgewiesen wurde.

### **Anspruch auf Geldausgleich**

Art.263p (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) Jeder Gesellschafter oder Aktionär kann innerhalb von drei Monaten vom Tag der Umwandlung einen Anspruch auf Geldausgleich vor dem Bezirksgericht geltend

machen, wenn das im Umwandlungsvertrag oder –plan festgelegte Umtauschverhältnis nicht äquivalent ist.

(2) Der Anspruch nach Abs.1 ist bei Fusion oder Verschmelzung durch Aufnahme gegen die übernehmende oder neu gegründete Gesellschaft geltend zu machen. Bei Teilung oder Trennung wird der Antrag gegen die Gesellschaft oder Gesellschaften, an welchen der Gesellschafter oder Aktionär nach der Umwandlung beteiligt ist, geltend zu machen.

### **Austrittsrecht**

Art.263q (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab 01.01.2004) (1) Der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Aktionär, dessen Rechtsstatus sich nach der Umwandlung verändert und der gegen den Umwandlungsbeschluss gestimmt hat, kann aus der Gesellschaft, in der er Anteile oder Aktien erhalten hat, austreten. Die Auflösung der Beteiligung erfolgt durch eine notariell beglaubigte Mitteilung an die Gesellschaft innerhalb von drei Monaten vom Tag der Umwandlung.

(2) Dem ausgeschiedenen Gesellschafter steht der Gleichwert seiner Geschäftsanteile oder Aktien vor der Umwandlung nach Maßgabe des im Umwandlungsvertrag oder –plan vorgesehenen Umtauschverhältnisses zu. Der ausgeschiedene Gesellschafter hat innerhalb von 3 Monaten von der Mitteilung nach Abs.1 Anspruch auf Geldausgleich.

(3) Die Anteile des ausgeschiedenen Gesellschafters werden von den übrigen Gesellschaftern übernommen, einem Dritten angeboten oder das Kapital der Gesellschaft wird um ihren Wert herabgesetzt. Die Aktien des ausgeschiedenen Aktionärs werden von der Gesellschaft übernommen, wobei auf sie die Regeln für den Erwerb von Eigenaktien mit Ausnahme der Vorschrift des Art. 187a Abs.4 Anwendung finden.

### **Sonderregeln (geänd. Überschrift – AB 66 von 2005)**

Art.263r (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab 01.01.2004 – geänd. AB 66 von 2005) (1) (geänd.– AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Sind an der Umwandlung nur Personengesellschaften beteiligt, so finden die Vorschriften nach Art. 262i – 262m keine Anwendung. Auf Antrag eines Gesellschafters mit Geschäftsführungsrecht in einer der beteiligten Gesellschaften, bestimmt der Beamte der zuständigen Eintragungsagentur einen

Prüfer, der alle an der Umwandlung beteiligten Gesellschaften überprüft. In diesem Falle finden die Vorschriften von Art. 262l und 262m Anwendung.

(2) Sind alle umwandelnden oder übernehmende Einmanngesellschaften und der Alleininhaber des Kapitals ist dieselbe Person, erfolgt die Umwandlung anhand eines Beschlusses des Alleininhabers. Zum Beschluss werden entsprechend Art. 262f, g angehängt. Die Vorschriften von Art. 263, 262i und Art. 263n – 263s finden keine Anwendung.

(3) Bei Umwandlung durch Teilung der Einmanngesellschaft wird keine Äquivalenz bestimmt und überprüft. Die Art. 261b, 262l und 262m finden keine Anwendung. Dasselbe gilt bei Fusion einer Einmanngesellschaft in dem Alleininhaber seines Kapitals.

### **Abschnitt III**

#### **Umwandlung durch Änderung der Rechtsform**

##### **Änderung der Rechtsform**

Art.264 (geändert – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) Die Umwandlung einer Handelsgesellschaft (sich umwandelnde Gesellschaft) kann durch Veränderung der Rechtsform erfolgen, indem sie sich in eine Handelsgesellschaft anderer Art verwandelt (neu gegründete Gesellschaft). Die neu gegründete Gesellschaft ist Rechtsnachfolger der sich umwandelnden Gesellschaft, die ohne Liquidation aufgelöst wird.

(2) Gleichzeitig mit der Änderung der Rechtsform können kleine neuen Gesellschafter oder Aktionäre aufgenommen werden.

##### **Umwandlungsplan**

Art.264a (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) Bei Veränderung der Rechtsform stellen das Verwaltungsorgan oder die führungsberechtigten Gesellschafter einer Personengesellschaft einen Umwandlungsplan in schriftlicher Form und mit notarieller Beglaubigung der Unterschriften.

(2) Der Umwandlungsplan hat mindestens Folgendes zu enthalten:

1. (geänd.– AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Rechtsform, Firma, einheitliches Identifizierungscode und Geschäftssitz der neu gegründete Gesellschaft;
  2. das Verhältnis, in dem die Aktien und Anteile umgetauscht werden, bestimmt zu einem konkreten Datum;
  3. Ausmaß der Geldzahlungen, wenn solche nach Art.261b Abs. 2 vorgesehen sind, und die Frist für deren Leistung;
  4. Beschreibung der Anteile, der Aktien oder der Beteiligung, die jeder Gesellschafter oder Aktionär an den neu gebildeten Gesellschaften erwirbt, sowie Angaben über die bestehenden Pfande und Verpfändungen;
  5. die Bedingungen für die Verteilung und Übergabe der Aktien der neu gegründeten Gesellschaft;
  6. die Rechte, die den Aktionären mit Sonderrechten und den Inhabern von Wertpapieren, die keine Aktien sind, eingeräumt werden.
- (3) Dem Umwandlungsplan ist auch der Entwurf für den neuen Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der neu gegründeten Gesellschaft beizufügen.

### **Offenbarung von Information**

Art.264b (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) (geänd.– AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Der Umwandlungsplan wird zur Veröffentlichung im Handelsregister vorgelegt.

Ist die sich umwandelnde Gesellschaft eine Kapitalgesellschaft, ist der vorgelegte Plan im Gesetzblatt mindestens 30 Tage vor dem Datum der Hauptversammlung zur Beschlussfassung über die Umwandlung bekannt zu machen.

(2) Den Gesellschaftern und Aktionären sind zur Verfügung zu stellen:

1. der Umwandlungsplan zusammen mit dem Entwurf für den neuen Gesellschaftsvertrag oder die neue Satzung der neu gegründeten Gesellschaft;
2. (geänd. – AB 66 von 2005) die Bilanz zum letzten Tag des Monats vor dem Datum des Umwandlungsplans, es sei denn, dass der letzte Jahresfinanzbericht sich auf das Finanzjahr, das höchstens 6 Monate vor diesem Datum abgeschlossen wurde, bezieht;
3. die Angaben über den bestellten Prüfer und den beauftragten Depositär nach

Art.262w.

(3) Die Unterlagen nach Abs.2 sind in der Hauptniederlassung und an der Geschäftsadresse der Kapitalgesellschaften spätestens 30 Tage vor dem Datum der Hauptversammlung zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung ist jedem Gesellschafter oder Aktionär eine Kopie der Unterlagen oder Auszüge daraus unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Frist nach Abs.3 kann auch nicht eingehalten werden, wenn alle Gesellschafter oder Aktionäre ihre Stimmen für die Umwandlung abgegeben haben.

### **Prüfung der Umwandlung**

Art.264c (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) Handelt es sich bei der neu gegründeten Gesellschaft um eine Kapitalgesellschaft, ist der Umwandlungsplan für einen Prüfer, der vom Verwaltungsorgan oder den führungsberechtigten Gesellschaftern extra dafür bestellt wird, prüfen zu lassen.

(2) Der Prüfer erstellt einen Bericht über die Ergebnisse der Prüfung an die Gesellschafter und Aktionäre. Der Prüferbericht hat auch eine Wertung darüber, ob das im Umwandlungsplan vorgesehene Umtauschverhältnis entsprechend und sinnvoll ist, und die Angaben nach Art.262l Abs.2 zu enthalten.

(3) Auf den Prüfer finden die Regeln nach Art.262k, Abs.3 und 4 und Art.262l, Abs.3 entsprechende Anwendung.

(4) (geänd.– AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Außer in den Fällen nach Abs.1 wird eine Prüfung der Umwandlung auch auf Antrag eines Gesellschafters oder Aktionärs oder auf Beschluss des Verwaltungs- oder Kontrollorgans der Gesellschaft durchgeführt. Wurde die Prüfung von einem Gesellschafter, Aktionär oder Kontrollorgan gefordert, wird der Prüfer vom Beamten der nach Geschäftssitz zuständigen Eintragungsagentur bestellt.

### **Umwandlungsbeschluss**

Art.264d (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) (geänd.– AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Die Veränderung der Rechtsform der Gesellschaft erfolgt durch den Umwandlungsbeschluss nach Art.262o.

(2) Wird ein Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder ein Aktionär infolge der Änderung der Rechtsform zum persönlich haftenden Gesellschafter, findet die Vorschrift des Art. 262, keine Anwendung.

(3) Durch den Umwandlungsbeschluss wird der Umwandlungsplan bestätigt oder abgeändert. Durch diesen Beschluss werden auch der Gesellschaftsvertrag und/oder die Satzung der neu gebildeten Gesellschaft genehmigt und die Organe gewählt; somit gelten die Anforderungen an die Form des Gesellschaftsvertrags und der Satzung als erfüllt.

### **Kapital der neu gegründeten Gesellschaft**

Art.264e (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) Ist die neu gegründete Gesellschaft eine Kapitalgesellschaft, darf das Ausmaß ihres Kapitals den Reinwert des Vermögens der sich umwandelnden Gesellschaft nicht übersteigen. In diesem Falle hat der Prüfer die Beachtung dieser Anforderung zu prüfen.

(2) Entsprechende Anwendung finden die Regeln nach Art.262t Abs. 2 und 3.

### **Zusätzliche Regeln für die Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien**

Art.264f (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) Auf die Inhaber von Inhaberaktien und die Inhaber von Sonderrechten, die keine Aktien der sich umwandelnde Gesellschaft sind, finden die Vorschriften nach Art.262x und Art. 262v entsprechende Anwendung.

(2) Auf die Übergabe von Aktien in der neu gegründeten Gesellschaft findet die Vorschrift nach Art.262w entsprechende Anwendung.

### **Eintragung**

Art-264g (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) (geänd.– AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Die Änderung der Rechtsform wird in das Handelsregister frühestens 14 Tage nach der Anmeldung eingetragen.

(2) Der Antrag auf Eintragung wird vom Verwaltungsorgan oder einem führungsberechtigten Gesellschafter der neu gebildeten Gesellschaft gestellt; dem

Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Umwandlungsbeschluss;
2. die Zustimmungen nach Art.264d Abs.2;
3. der genehmigte Gesellschaftsvertrag und/oder die Satzung der neu gegründeten Gesellschaft und die für die Eintragung der gewählten Organe erforderlichen Unterlagen;
4. der Prüferbericht, wenn eine Prüfung durchgeführt wurde;
5. die Liste der Personen, die Aktien, Anteile oder Beteiligung an der neu gegründeten Gesellschaft erwerben, bzw. die Nachweise darüber, dass die Umstände nach Art.262w Abs.5 bei dem Zentralen Depositar bekannt gemacht wurden.

(3) (aufgeh.– AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geändert. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006)

### **Wirkung der Eintragung**

Art.264h (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) Von der Eintragung in das Handelsregister ist die Veränderung der Rechtsform wirksam.

(2) Durch die Eintragung der Änderung der Rechtsform wird die sich umwandelnde Gesellschaft aufgelöst und es entsteht die neu gegründete Gesellschaft. Die Rechte und die Verbindlichkeiten der sich umwandelnden Gesellschaft gehen vollständig auf die neu gegründete Gesellschaft über.

(3) Die Gesellschafter und die Aktionäre der sich umwandelnden Gesellschaft werden zu Gesellschaftern und Aktionären der neu gegründeten Gesellschaft.

(4) (geändert.– AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geändert. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Gehört zu den Vermögensgegenständen der sich umwandelnden Gesellschaft ein dingliches Recht an einer Liegenschaft oder beweglichen Sache, die Geschäfte mit der eintragungspflichtig sind, ist die Bescheinigung über die Eintragung der Rechtsformänderung in das jeweilige Register eintragen zu lassen.

(5) Die von der umwandelnden Gesellschaft besessenen Genehmigungen, Lizenzen und Konzessionen, gehen der neu gegründeten Gesellschaft über, sofern das Gesetz oder ein Übertragungsakt nichts anderes bestimmen.

(6) Zum Datum der Eintragung sind Schluss- und eine Eröffnungsbilanz nach

Art.263h Abs. 1 und 2 aufzustellen.

### **Gläubigerschutz**

Art.264i (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) Die persönlich haftenden Gesellschafter der sich umwandelnden Gesellschaften sind vor den Gläubigern für Verbindlichkeiten, die vor der Änderung der Rechtsform entstanden sind, weiterhin verantwortlich. Wird eine Person zum persönlich haftenden Gesellschafter der neu gegründeten Gesellschaft, haftet sie nicht für Verbindlichkeiten, die vor der Rechtsformänderung entstanden sind.

(2) Die Gesellschafter und Aktionäre der sich umwandelnden Gesellschaften werden von der Leistungspflicht auf unvollständig eingebrachten Einlagen, nicht befreit.

(3) Handelt es sich bei der sich umwandelnden Gesellschaft um eine Kapitalgesellschaft und bei der neu gegründeten Gesellschaft um eine Personengesellschaft oder eine Gesellschaft mit geringerem Kapital, so können die Gläubiger, deren Forderungen vor Rechtsformänderung entstanden sind, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der Kapitaldifferenz fordern.

### **Anfechtung der Umwandlung**

Art.264j (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) Jeder Gesellschafter oder Aktionär der sich umwandelnden Gesellschaft kann bei dem Gericht seines Geschäftssitzes einen Klageantrag stellen, um fest zu stellen, dass bei der Änderung der Rechtsform eine der nachstehenden Zuwiderhandlungen begangen wurde:

1. es liegt kein Umwandlungsplan vor oder ist dieser unwirksam;
2. die Voraussetzungen nach Art. 264a Abs.1 und 2 Ziff.1, 2 und 6, Art. 264b – 264e und Art. 262v Abs. 1 sind nicht erfüllt;
3. der Umwandlungsbeschluss widerspricht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder des Gründungsvertrags bzw. der Satzung der Gesellschaft.

(2) Das nicht äquivalente Umtauschverhältnis ist Grund für die Antragstellung nach Abs.1.

(3) Der Klageantrag nach Abs.1 ist gegen die sich umwandelnde Gesellschaft spätestens vor Eintragung der Rechtsformänderung zu stellen. Jeder Gesellschafter oder Aktionär kann in das Verfahren eintreten und die Klage aufrechterhalten, auch wenn der Kläger auf die Klage verzichtet oder den Klageantrag zurücknimmt.

(4) (geänd.– AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Durch die Antragstellung nach Abs.1 wird die Eintragung der Umwandlung ausgesetzt. Aufgrund des rechtskräftigen Beschlusses, durch den der Klage stattgegeben wird, wird die Eintragung der Umwandlung abgelehnt.

(5) (geänd. – AB 59 von 2007, in Kraft ab dem 01.03.2008) Der Antrag nach Abs.1 wird nach den Regeln des zweiunddreißigsten Kapitels „Verfahren in Handelsstreitigkeiten“ der Zivilprozessordnung behandelt.

(6) Gegen den Umwandlungsbeschluss kann ein Klageantrag nach Art.74 gestellt werden.

### **Unwirksamkeit der neu gebildeten Gesellschaft**

Art. 264k (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004, geänd. – AB 66 von 2005) Nach dem Tag der Eintragung der Rechtsformänderung kann jeder Gesellschafter oder Aktionär oder die neu gegründete Gesellschaft die Erklärung der Unwirksamkeit beantragen. Es findet die Vorschrift nach Art.263o entsprechende Anwendung.

### **Schutz eines Gesellschafters und Aktionärs**

Art.264l (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) Jeder Gesellschafter oder Aktionär kann innerhalb von drei Monaten nach Eintragung der Rechtsformänderung einen Anspruch gegen die Gesellschaft auf Geldausgleich vor dem Bezirksgericht geltend machen, wenn das im Umwandlungsplan festgelegte Umtauschverhältnis nicht äquivalent ist.

(2) Der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bzw. der Aktionär, dessen Rechtslage sich infolge der Rechtsformänderung verändert oder der gegen den Umwandlungsbeschluss gestimmt hat, kann die neu gegründete Gesellschaft verlassen. Es kommt zur entsprechenden Anwendung die Vorschrift nach Art. 263q.

### **Rechtsformänderung einer Einmanggesellschaft**

Art.264m (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) Wird die Rechtsform einer Einmanggesellschaft verändert, bedarf es keines Umwandlungsplans und es besteht keine Auskunftspflicht. Der bestellte Prüfer hat

lediglich eine Prüfung des Kapitals nach Art. 264e durchzuführen.

(2) Dem Alleininhaber des Kapitals stehen die Rechte nach Art.264k. Art. 264k und Art.264l nicht zu.

## **Abschnitt IV**

### **Umwandlung durch Übertragung des Vermögens auf den Alleininhaber (Neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004)**

#### **Übertragung des Vermögens auf den Alleininhaber**

Art.265 (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) Das gesamte Vermögen einer Einmanngesellschaft (sich umwandelnde Gesellschaft) kann auf den Alleininhaber übergehen, wenn er eine natürliche Person und als Einzelkaufmann eingetragen ist. Die sich umwandelnde Gesellschaft wird ohne Liquidation aufgelöst.

(2) Die Umwandlung nach Abs.1 kann nicht stattfinden, wenn Anteile oder Aktien der sich umwandelnden Gesellschaft verpfändet oder gepfändet sind.

(3) Der Umwandlungsbeschluss wird vom Alleininhaber in Schriftform und mit notariell beglaubigter Unterschrift gefasst.

#### **Eintragung**

Art.265a (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) (geänd.– AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Die Übertragung des Vermögens auf den Alleininhaber wird in das Handelsregister in seiner Partie und der sich umwandelnden Gesellschaft, die gelöst wird, eingetragen.

(2) (aufgeh.– AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006)

(3) (aufgeh.– AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006)

(4) (geänd.– AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Mit der Bekanntmachung gelten die Gläubiger über ihre Rechte nach Art.265c in Kenntnis gesetzt.

## **Wirkung**

Art.265b (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.01.2004) (1) (geänd.– AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Die Übertragung des Vermögens auf den Alleininhaber wird vom Tag dessen Eintragung vom Gericht des Geschäftssitzes der sich umwandelnden Gesellschaft wirksam.

(2) Durch die Eintragung gehen alle Rechte und Verbindlichkeiten der sich umwandelnden Gesellschaft auf den Einzelkaufmann über.

(3) (geänd.– AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Gehört zum Vermögen der sich umwandelnden Gesellschaft auch ein dingliches Recht an einer Liegenschaft oder einer beweglichen Sache, die Geschäfte mit der eintragungspflichtig sind, ist die Bescheinigung über die Eintragung der Vermögensübertragung auf den Alleininhaber in das jeweilige Register eintragen zu lassen.

(4) Die von der sich umwandelnden Gesellschaft besessenen Genehmigungen, Lizenzen und Konzessionen, gehen auf den Einzelkaufmann über, sofern das Gesetz oder im Übertragungsakt nichts anderes bestimmt.

## **Gläubigerschutz**

Art.265c (neu – AB 58 von 2003, in Kraft ab dem 01.04.2004) (1) (geänd.– AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten, AB 80 von 2006) Der Einzelkaufmann verwaltet das auf ihn übertragene Vermögen der sich umwandelnden Gesellschaft bis zum Ablauf einer Frist von 6 Monaten getrennt.

(2) Innerhalb der Frist nach Abs.1 kann jeder Gläubiger der sich umwandelnden Gesellschaft und des Einzelkaufmanns, dessen Forderung ungesichert und vor dem Datum der Eintragung entstanden ist, Befriedigung oder eine Sicherheitsleistung nach Maßgabe seiner Rechte verlangen. Wird seinem Verlangen nicht entsprochen, hat der Gläubiger Anspruch auf Vorzugsbefriedigung aus den Rechten seines Schuldners.

(3) Bis zum Ablauf der Frist der getrennten Verwaltung kann der Einzelkaufmann keine Löschung im Handelsregister beantragen.

## **Abschnitt V**

### **Umwandlung mit Beteiligung von Gesellschaften aus den EU-Mitgliedsstaaten oder eines anderen Landes laut Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (neu – AB 104 von 2007)**

#### **Anwendung**

Art. 265d (neu – AB 104 von 2007) (1) Die Umwandlung nach den Bestimmungen dieses Abschnitts findet nur durch Fusion oder Verschmelzung durch Neugründung statt, wenn mindestens eine der sich umwandelnden Gesellschaften ihren Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder einem anderen Land laut Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und eine Form, die in Art. 1 der Ersten Richtlinie 68/151/EWG des Rates zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrags, um diese Bestimmungen gleichwertig für das gesamte Gemeinschaftsgebiet zu gestalten, hat, außer für offene Investitionsgesellschaften.

(2) Die Umwandlung laut Abs. 1 kann nicht erfolgen, wenn in der Umwandlung eine Gesellschaft teilnimmt, dessen Sitz außerhalb der Europäischen Union ist und oder die Gesetzgebung des Mitgliedsstaats, die für eine der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaften zutrifft, die Umwandlung nicht zulässt.

(3) Die Umwandlung laut Abs. 1 kann nicht erfolgen, wenn die sich umwandelnde Gesellschaft mit Sitz in der Republik Bulgarien, Land besitzt und die neugegründete oder aufnehmende Gesellschaft ihren Sitz außerhalb der Republik Bulgarien hat.

(4) Die Regelungen dieses Abschnitts werden in Bezug auf einer sich an der Umwandlung beteiligende Gesellschaft mit Sitz in der Republik Bulgarien angewandt und wenn die aufnehmende oder neu gegründete Gesellschaft ihren Sitz in der Republik Bulgarien hat – findet auch mit Bezug auf den Eintragungsantrag, der Eintragung und der Wirksamkeit der Eintragung. Art. 216b hier Anwendung.

#### **Gemeinsamer Umwandlungsplan**

Art. 265e (Neu – AB 104 von 2007) (1) Bei Beschlussfassung zur Umwandlung erstellen die an der Umwandlung beteiligten aufnehmenden und/ oder sich

umwandelnden Gesellschaften einen gemeinsamen Umwandlungsplan.

(2) Der gemeinsame Umwandlungsplan wird in schriftlich erstellt und die an der Umwandlung beteiligten Gesellschaften mit Sitz in der Republik Bulgarien leisten die Unterschrift durch ihren Vertreter.

(3) Der gemeinsame Umwandlungsplan regelt die Art der Umwandlung. Darin sind mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. Rechtsform, Firma und Sitz jeder sich umwandelnden Gesellschaft, der aufnehmenden Gesellschaft bei Fusion und der neu gegründeten Gesellschaft bei Verschmelzung durch Neugründung;
2. das Umtauschverhältnis von Aktien und Anteile, bestimmt zum konkreten Datum;
3. Ausmaß der Geldzahlungen, wenn solche nach Art.261b, Abs. 2 vorgesehen sind, und die Frist für deren Leistung;
4. Beschreibung der Anteile oder der Aktien, die jeder Gesellschafter oder Aktionär an den neu gegründeten und/ oder übernehmenden Gesellschaften erwirbt, einschließlich die vorgesehene Kapitalerhöhung der übernehmenden Gesellschaft, falls dies zur Umwandlung erforderlich ist, sowie die Bedingungen über die Verteilung und Übergabe der Aktien seitens der neu gegründeten oder übernehmenden Gesellschaft;
5. Zeitpunkt, ab dem die Beteiligung an einer neu gegründeten oder übernehmenden Gesellschaften ein Recht auf Gewinnanteil einräumt, sowie alle Besonderheiten in Verbindung mit diesem Recht;
6. Zeitpunkt, ab dem die Handlungen der sich umwandelnden Gesellschaften für die Belange der Buchführung als für Rechnung der neu gegründeten oder übernehmenden Gesellschaften ausgeführt gelten;
7. die von der neu gegründeten oder übernehmenden Gesellschaft eingeräumten Rechte der Aktionäre mit besonderen Rechten sowie den Inhabern von Wertpapieren, die keine Aktien sind;
8. jeder Vorteil, der den Prüfern nach Art.265h oder den Mitgliedern der Verwaltungs- und Kontrollorgane der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaften gewährt wird;
9. Auswirkung der Umwandlung auf die Beschäftigungsverhältnisse;
10. Regelung der Beteiligung der Mitarbeiter und Arbeitnehmer an der Leitung der neu gegründeten oder übernehmenden Gesellschaft, falls vorgesehen;
11. Angaben über die Bewertung des in der neu gegründeten oder übernehmenden

Gesellschaft übergehenden Vermögens;

(4) Bestandteil des Umwandlungsplans ist:

1. Projekt des Gesellschaftsvertrags oder Satzung der neu gegründeten Gesellschaft bei Verschmelzung durch Neugründung bzw. die Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrags bei Fusion;

2. die Jahresabschluss und Lageberichte und/ oder Bilanz der sich umwandelnden Gesellschaften und der übernehmenden Gesellschaft, auf dessen Grundlage der Umwandlungsplan erstellt wurde.

### **Bericht des Verwaltungsorgans**

Art. 265f. (Neu – AB 104 von 2007) Der Verwaltungsorgan jeder sich umwandelnden und der aufnehmenden Gesellschaft erstellt einen schriftlichen Umwandlungsbericht. Der Bericht enthält detaillierte Informationen mit rechtlicher und wirtschaftlicher Begründung des gemeinsamen Umwandlungsplans besonders über das Umtauschverhältnis sowie über die Auswirkung der Umwandlung auf die Verlegung der Gesellschafter und Aktionäre, Gläubiger, Mitarbeiter und Arbeitnehmer.

Art. 265g. (Neu – AB 104 von 2007) (1) Der gemeinsame Umwandlungsplan und der Bericht des Verwaltungsorgans der umwandelnden und/ oder aufnehmenden Gesellschaft mit Sitz in der Republik Bulgarien wird im Handelsregister eingetragen. Die Veröffentlichung erfolgt gleichzeitig in den Partien jeder sich umwandelnden und/ oder übernehmenden Gesellschaft jedoch nicht früher als ein Monat vor der Hauptversammlung, auf der der Umwandlungsbeschluss gefasst wurde.

(2) Zusammen mit den Akten laut Art. 1 wird in das Handelsregister die Liste veröffentlicht, die Angaben über Firma, Sitz, Adresse und Register enthält, in welchen jede sich umwandelnde und/ oder aufnehmende Gesellschaft eingetragen wurde. Die Liste enthält ebenfalls Angaben über jede Gesellschaft bezüglich der Schutzregeln der Gläubiger und Minderheitsaktionäre sowie über die Stelle, aus welcher die vollständige Information hierüber entnommen werden kann.

(3) Innerhalb der lat. Abs. 1 gültigen Frist wird der Bericht des Verwaltungsorgans den Vertretern der Mitarbeiter und Arbeitnehmer laut Art. 7a vom Arbeitsgesetzbuch vorgestellt, und falls solche nicht vorhanden sind – den Mitarbeitern und Arbeitnehmern selbst. Die eingereichten Stellungnahmen der Vertreter der Mitarbeiter und Arbeitnehmer werden dem Bericht beigefügt.

## **Überprüfung der Umwandlung**

Art. 265h. (Neu – AB 104 von 2007) (1) Der gemeinsame Umwandlungsplan wird durch einen für jede sich umwandelnde oder aufnehmende Gesellschaft mit Sitz in der Republik Bulgarien vom Verwaltungsorgan der entsprechenden Gesellschaft bestellten Prüfer überprüft.

(2) Auf gemeinsamen Antrag aller sich umwandelnden und der aufnehmenden Gesellschaften kann der zuständige Beamte der Eintragungsagentur einen gemeinsamen Prüfer für die sich umwandelnden und der aufnehmenden Gesellschaften, einschließlich mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat, bestellen.

(3) Für den bestellte Prüfer finden die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 und Art. 262l, Abs. 3 Anwendung.

(4) Der nach Abs. 1 und 2 oder in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung eines anderen Mitgliedsstaates, in welchem die sich umwandelnde oder aufnehmende Gesellschaft ihren Sitz hat, bestellten Prüfer übt Rechte gem. Art. 262l, Abs. 4 aus und verantwortlich nach den Bestimmungen des Art. 262m, Abs. 3.

(5) Die Umwandlungsprüfung findet nicht statt, wenn alle Gesellschafter oder Aktionäre der sich umwandelnden oder der aufnehmenden Gesellschaften ihre schriftliche Zustimmung dafür erklärt haben.

## **Prüferbericht**

Art. 265i. (Neu – AB 104 von 2007) (1) Für den Bericht des laut Art. 265h, Abs. 1 und 2 bestellten Prüfers findet Art. 262m, Abs. 1 und 2 Anwendung.

(2) Ist der Sitz der durch Verschmelzung neu gegründete Gesellschaft in der Republik Bulgarien oder die Fusion erfolgt durch Kapitalerhöhung der aufnehmenden Gesellschaft, dessen Sitz in der Republik Bulgarien ist, erstellt der Prüfer auch einen Bericht über die Prüfung des Kapitals. Es finden Art. 262p, Abs. 2, 3 und 4 Anwendung.

(3) Wird ein Gesellschafter in Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktionär der Gesellschaft mit Sitz in der Republik Bulgarien zum persönlich haftenden Gesellschafter in der aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft, findet Art. 262q statt.

## **Bescheinigung der Rechtmäßigkeit der Umwandlung**

Art. 265l (Neu – AB 104 von 2007) Befindet der Sitz der aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in einem anderen Mitgliedsstaat, beantragt der Verwaltungsorgan jeder sich umwandelnden Gesellschaft mit Sitz in der Republik Bulgarien vor dem Handelsregister eine Bescheinigung über die Rechtmäßigkeit der Umwandlung in Bezug auf diese Gesellschaft. Zum Antrag werden der Umwandlungsbeschluss, Einwilligungen laut Art. 265k, Abs. 3, der Prüferbericht und Nachweise, dass der Beschluss gesetzmäßig getroffen wurde, sowie eine Erklärung, dass die Gesellschaft kein Grundbesitzer gemäß den Verbot von Art. 265d, Abs. 3 ist, beigefügt.

## **Eintragung der Umwandlung**

Art. 265m. (Neu – AB 104 von 2007) (1) Der Verwaltungsorgan der neu gegründeten oder aufnehmenden Gesellschaft mit Sitz in der Republik Bulgarien beantragt die Eintragung der Fusion oder Verschmelzung durch Neugründung in das Handelsregister. Zum Antrag werden der gemeinsame Umwandlungsplan und alle Beschlüsse der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaften beigefügt sowie Bescheinigungen laut Art. 10 der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedsstaaten. Art. 263, Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

(2) Die Eintragung einer Fusion oder Verschmelzung durch Neugründung erfolgt in der Sache der aufnehmenden, bzw. der neu gegründeten Gesellschaft mit Sitz in der Republik Bulgarien sowie in den Sachen der sich umwandelnden Gesellschaften mit Sitz in der Republik Bulgarien, jedoch frühestens nach 14 Tagen ab Antragstellung wenn:

1. die sich umwandelnden Gesellschaften mit Sitz in anderen Mitgliedsstaaten Bescheinigungen nach Art. 10 der Richtlinie 2005/56/EG vorgelegt haben;
2. die an der Umwandlung beteiligten Gesellschaften mit Sitz in der Republik Bulgarien die Vorschriften dieses Abschnitts und gesetzlichen Bedingungen über die Beschlussfassung einer Umwandlung eingehalten haben;
3. die sich umwandelnde oder aufnehmende Gesellschaft einen gemeinsamen Umwandlungsplan bewilligt haben und
4. alle Vorschriften der bulgarischen Gesetzgebung bezüglich der übernehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft eingehalten wurden.

(3) Mit der Fusion werden auch die Änderungen im Gesellschaftsvertrag, falls solche bei der Umwandlung vorgenommen wurden, eingetragen.

### **Löschung der sich umwandelnden Gesellschaften**

Art. 265n. (Neu – AB 104 von 2007) Befindet sich der Sitz der neu gegründeten oder aufnehmenden Gesellschaft in einem anderen Mitgliedsstaat, werden die sich umwandelnden Gesellschaften mit Sitz in der Republik Bulgarien aus dem Handelsregister aufgrund des Bescheids über eingetragener Umwandlung aus dem Register des Mitgliedsstaats, in welchem die aufnehmende oder neu gegründete Gesellschaft eingetragen ist, gelöscht.

### **Wirkung der Eintragung**

Art. 265o. (Neu – AB 104 von 2007) (1) Die Umwandlung nach Art. 265m ist ab Eintragung in das Handelsregister wirksam und die Umwandlung, bei der die aufnehmende oder neu gegründete Gesellschaft mit Sitz im anderen Mitgliedsstaat ist – nach dem Recht dieses Landes wirksam.

(2) Mit Eintragung der Umwandlung entsteht eine neu gegründete Gesellschaft und die sich umwandelnden Gesellschaften werden gelöscht, wobei die Rechte und Pflichten der sich umwandelnden Gesellschaften auf die aufnehmende oder neu gegründete Gesellschaft übergehen. Die Gesellschafter und Aktionäre der sich umwandelnden Gesellschaften werden zu Gesellschafter und Aktionäre in der aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft.

(3) Gehört zum Vermögen der sich umwandelnden Gesellschaft auch ein dingliches Recht an einer Liegenschaft oder einer beweglichen Sache, die Geschäfte mit der eintragungspflichtig sind, ist die Bescheinigung über die Eintragung in das Handelsregister bzw. der Eintragungsbescheid laut Art. 265n vom Register des Mitgliedsstaates, zur Eintragung in das zuständige Register vorzulegen.

(4) Die Genehmigungen, Lizenzen und Konzessionen, die im Besitz der sich umwandelnden Gesellschaft sind, gehen, auf die übertragende oder neu gegründete Gesellschaft über, sofern das Gesetz oder der Übertragungsakt nichts anderes bestimmt.

## **Anfechtung der Umwandlung und Gläubigerschutz**

Art. 265p. (Neu – AB 104 von 2007) (1) Gegen den Umwandlungsbeschluss einer Gesellschaft mit Sitz in der Republik Bulgarien kann keine Klage gem. Art. 74 eingereicht werden. Die Nichtigkeitserklärung ist laut Art. 263p der durch Verschmelzung neu gegründeten Gesellschaft mit Sitz in der Republik Bulgarien nicht zulässig.

(2) Die Umwandlung nach diesem Abschnitt kann nicht für nichtig erklärt werden. Die Umwandlung kann von den Personen und nach den Vorschriften des Art. 263o angefochten werden, wenn die Bedingungen nach diesem Abschnitt nicht eingehalten wurden. Das unäquivalente Umtauschverhältnis ist kein Grund zur Klageerhebung.

(3) Ist der Sitz der aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat, ist die Klage spätestens nach Ausstellung der Bescheinigung laut Art. 265l einzureichen. Die eingereichte Klage hebt die Ausstellung der Bescheinigung auf. Aufgrund einer in Kraft getretenen Entscheidung, mit der die Klage stattfindet, wird die Ausstellung der Bescheinigung verweigert.

(4) Ist der Sitz der aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in der Republik Bulgarien, ist die Klage spätestens vor der Eintragung der Umwandlung einzureichen. Die eingereichte Klage hebt die Eintragung der Umwandlung auf. Aufgrund einer in Kraft getretenen Entscheidung, mit der die Klage stattfindet, wird die Eintragung der Umwandlung verweigert.

## **Sonderregelungen**

Art. 265q. (Neu AB – 104 von 2007) Ist die übernehmende Gesellschaft Alleininhaber des Kapitals aller sich umwandelnden Gesellschaften, erfolgt die Umwandlung durch Beschluss des Alleininhabers des Kapitals. Art. 265e, Abs. 3, Ziff. 2 – 5, Art. 265h, Art. 265i und Art. 265o, Abs. 2 – zweiter Satz, finden keine Anwendung.

## **Beteiligung der Arbeitnehmer und Mitarbeiter**

Art. 165r. (Neu – AB 104 von 2007) (1) Ist der Sitz einer der sich umwandelnden, der aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaften in der Republik Bulgarien, finden für die Beteiligung der Arbeitnehmer und Mitarbeiter die Vorschriften von Art. 12-15, Art. 16, Abs. 1, 2 und Abs. 3, P. 4 und 5 (indem statt 25% der Gesamtzahl der Arbeitnehmer und Mitarbeiter ein Drittel erforderlich ist), Art. 17, 18, 19, 29 und 30 vom Gesetz über Information und Beratung der Arbeitnehmer und Mitarbeiter in

[www.ruskov-law.eu](http://www.ruskov-law.eu)

multinationalen Unternehmen, Unternehmensgruppen und europäische Gesellschaften Anwendung, indem die aufnehmende und neu gegründete Gesellschaft nach diesem Abschnitt als europäische Gesellschaft gilt.

(2) Ist der Sitz der übernehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in der Republik Bulgarien, können die Leitungsorgane der sich umwandelnden Gesellschaften und der übernehmenden Gesellschaft ohne Verhandlungen den Beschluss zur Anwendung der Standardregelungen laut Art. 16 und 17 vom Gesetz über Information und Beratung der Arbeitnehmer und Mitarbeiter in multinationalen Unternehmen, Unternehmensgruppen und europäische Gesellschaften treffen. Ist der Sitz der übernehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in einem anderen Mitgliedsstaat, können sie den Beschluss zur Anwendung der Standardregelungen, die von der entsprechenden Gesetzgebung aufgenommen wurden, in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2001/86/EG des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer fassen.

(3) Ist der Sitz der übernehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in der Republik Bulgarien und eine der sich umwandelnden Gesellschaft wendet die Ordnung über Beteiligung der Arbeitnehmer und Mitglieder im Sinne von Art. 1, P. 20 der zusätzlichen Vorschriften zum Gesetz über Information und Beratung der Arbeitnehmer und Mitarbeiter in multinationalen Unternehmen, Unternehmensgruppen und europäische Gesellschaften an, ist die übernehmende oder neu gegründete Gesellschaft verpflichtet, die Ausübung der aus diesen Regelungen entstammenden Rechte zu gewährleisten. Diese Regelung findet auch bei nachfolgender Umwandlung nach der Ordnung aus diesem Kapitel oder der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) Anwendung, jedoch nur bis zu drei Jahren nach dem Datum laut Art. 265o, Abs. 1.

## **Siebzehntes Kapitel**

### **Abwicklung**

#### **Beginn der Abwicklung**

Aer.266. (1) Nach der Auflösung der Handelsgesellschaft findet die Abwicklung statt.

(2) (Neu – AB 83 von 1996, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB von 2006) Über die Frist für den Schluss

der Abwicklung beschließen die Hauptversammlungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Aktiengesellschaft; in den anderen Handelsgesellschaften wird diese Frist durch einstimmig gefassten Beschluss der persönlich haftenden Gesellschafter festgesetzt. Diese Frist kann auch der nach Eintragung zuständige Beamte der Eintragungsagentur bestimmen, wenn diese Abwickler bestellt. Falls notwendig kann die Frist verlängert werden.

(3) (Vorheriger Abs.2, geändert – AB 83 von 1996; geändert – AB 84 von 2000, erg. – AB 66 von 2005, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB von 2006) Die Abwickler sind in das Handelsregister unter Vorlage ihrer notariell beglaubigten Unterschriftsmuster eintragen zu lassen.

(4) (Vorheriger Abs.3, geändert – AB 83 von 1996, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB von 2006) Das Registergericht kann aus wichtigen Anlässen einen Abwickler auf Verlangen der Gesellschafter bzw. der Aktionäre, deren Anteile bzw. Aktien zusammen mindestens den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, bestellen oder abberufen.

(5) (Neu – AB 83 von 1996) Die Vergütungen der Abwickler werden bestimmt durch:

1. die Hauptversammlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Aktiengesellschaft;
2. die persönlich haftenden Gesellschafter in den Handelsgesellschaften – einstimmig;
3. das Gericht in den Fällen, wenn es die Abwickler bestellt hat;
4. (Neu – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB von 2006) den Beamten nach Eintragung in der zuständigen Eintragungsagentur, wenn diese den Abwickler bestellt hat.

(6) (Neu – AB 83 von 1996) Die Abwickler tragen dieselbe Verantwortung für ihre Tätigkeit in Verbindung mit der Abwicklung wie die Geschäftsführer und die weiteren geschäftsführenden Organe der Handelsgesellschaften.

### **Aufruf der Gläubiger**

Art.267. (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB von 2006) Die Abwickler haben unter Hinweis auf die Auflösung der Gesellschaft die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden. Die Aufforderung ist den bekannten Gläubigern schriftlich

auszurichten und in das Handelsregister zu veröffentlichen.

### **Pflichten der Abwickler**

Art.268.(1) Die Abwickler haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen. Soweit es die Abwicklung erfordert, dürfen sie auch neue Geschäfte eingehen.

(2) Im Einvernehmen mit den Gesellschaftern bzw. den Aktionären und Gläubigern können ihnen die Abwickler einzelne Gegenstände des Liquidationsvermögens übertragen, sollte dies die Rechte der übrigen Gesellschafter und Gläubiger nicht gefährden.

(3) (Neu – AB 61 von 1993, geänd. – AB 105 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)  
Die Abwickler haben die Nationale Einnahmenagentur über den Beginn der Abwicklung zu informieren.

### **Vertretung durch die Abwickler**

Art.269.(1) Die Abwickler vertreten die Gesellschaft und haben die Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Organs der Gesellschaft.

(2) Die Abwickler sind nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Gesellschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Abwickler.

### **Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss und Lagebericht**

Art.270.(1) (geänd. – AB 65 von 2005, geänd. – AB 105 von 2006, in Kraft ab dem 01.01.2007) Die Abwickler haben für den Beginn der Abwicklung eine Bilanz und einen die Eröffnungsbilanz erläuternden Bericht aufzustellen. Zum Ende jeden Jahres haben sie einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen und dem leitenden Organ vorzulegen.

(2) Das leitende Organ beschließt über die Feststellung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses sowie über die Entlastung der Abwickler.

**Verschmelzung durch Aufnahme  
einer in Abwicklung befindlichen Gesellschaft**

Art.270a. (Neu – AB 83 von 1996; aufgehoben in AB 58 von 2003).

**Verteilung des Vermögens**

Art.271. Das nach der Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird unter die Gesellschafter bzw. die Aktionäre verteilt.

**Gläubigerschutz**

Art.272. (1) (Geändert – AB 83 von 1996, geänd. und erg. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB von 2006) Das Vermögen darf nur verteilt werden, wenn sechs Monate seit dem Tage verstrichen sind, an dem der Aufruf der Gläubiger in das Handelsregister veröffentlicht wurde.

(2) Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag für ihn auf seinen Namen bei einer Bank zu hinterlegen.

(3) Ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen nur verteilt werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

(4) (Neu – AB 83 von 1996) Das leitende Organ der Gesellschaft kann, nachdem die Gläubiger befriedigt worden sind, die uneinbringlichen Forderungen der Gesellschaft ausbuchen. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit.

**Einstellung und Aufhebung eines Abwicklungsverfahrens**

**bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens**

Art.272a (Neu – AB 84 von 2000) (1) (Erg. – AB 38 von 2006) Vom Tag des Beschlusses über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in das Vermögen einer in Abwicklung befindlichen Gesellschaft wird das laufende Abwicklungsverfahren eingestellt. Das Insolvenzverfahren wird vom Tag, an dem der Beschluss nach Art.630 rechtskräftig wird, aufgehoben. Durch den Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erklärt das Gericht die Insolvenz der Schuldnergesellschaft gem. Art.630 Abs.2.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB von 2006) In den Fällen nach Abs.1 hat das Insolvenzgericht noch

am selben Tag eine Abschrift vom Beschluss zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens zwecks Eintragung ins Handelsregister zu senden.

### **Bilanz und Bericht des Abwicklers bei Beendigung seiner Tätigkeit**

Art.272b (Neu – AB 84 von 2000) (1) In den Fällen, in denen über das Vermögen einer in Abwicklung befindlichen Gesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, hat der Abwickler innerhalb von sieben Tagen ab Einstellung der Abwicklung bei dem Insolvenzgericht eine Bilanz per Datum des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie einen Bericht über seine Tätigkeit nach Art.270 vorzulegen.

(2) Der bestellte Insolvenzverwalter, der Schuldner bzw. ein Gläubiger können innerhalb von sieben Tagen ab Vorlage der Bilanz und des Berichts bei dem Gericht einen Widerspruch gegen sie einlegen.

(3) Innerhalb von 14 Tagen hat sich das Gericht über den eingelegten Widerspruch durch Erlass einer Bestimmung, die nicht der Anfechtung unterliegt, zu äußern.

(4) Wird in der Frist nach Abs.2 kein Widerspruch eingelegt, so gelten der Bericht und die Bilanz des Abwicklers für akzeptiert.

(5) Solange die Abwicklung eingestellt ist, kann der Abwickler der im Siebzehnten Kapitel vorgesehenen Handlungen nicht durchführen.

### **Schluss der Abwicklung**

Art.273. (1) (Ergänzt – AB 84 von 2000, geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB von 2006) Nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten und Verteilung des verbliebenen Vermögens beantragen die Abwickler die Löschung der Gesellschaft.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB von 2006) Stellt sich nachträglich heraus, dass weitere Abwicklungsmaßnahmen nötig sind, so hat auf Antrag eines Beteiligten das Gericht die bisherigen Abwickler neu zu bestellen oder andere Abwickler zu berufen.

### **Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft**

Art.274.(1) (ergänzt – AB 58 von 2003) Ist eine Gesellschaft durch Zeitablauf oder

durch Beschluss der zuständigen Gesellschaftsorgane aufgelöst worden, so können sie, solange noch nicht mit der Verteilung des Vermögens begonnen ist, die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen. Diese Vorschrift findet Anwendung auch auf die Auflösung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Art. 155 Ziff.3 sowie einer Aktiengesellschaft nach Art.252, Abs.1, Ziff. 6

(2) Der Beschluss nach Abs.1 bedarf:

1. einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst – für die Aktiengesellschaft;
2. der Einstimmigkeit – für die übrigen Handelsgesellschaften.

(3) Die Abwickler haben die Fortsetzung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

## **Achtzehntes Kapitel**

### **Vereinigungen (geänd. Überschrift – AB 104 von 2007)**

#### **Abschnitt I**

#### **Konsortium**

#### **Begriffsbestimmung**

Art.275. Das Konsortium ist die vertragliche Vereinigung von Kaufleuten zur Durchführung einer gemeinsamen Aufgabe.

#### **Anwendbare Vorschriften**

Art.276. Für das Konsortium finden die Vorschriften für eine Personengesellschaft oder für die Gesellschaft, in derer Form das Konsortium organisiert ist, Anwendung.

## **Abschnitt II**

### **Holding**

#### **Begriffsbestimmung**

Art.277.(1) Die Holdinggesellschaft kann eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung sein, die zum Ziel hat, sich in beliebiger Form an andere Gesellschaften oder an ihrer Geschäftsführung zu beteiligen, ungeachtet dessen, ob sie eigenständig eine Produktions- oder Handelstätigkeit ausübt.

(2) Mindestens 25 v. H. des Kapitals der Holdinggesellschaft hat direkt in Tochtergesellschaften eingezahlt zu sein.

(3) Eine Tochtergesellschaft ist jene Gesellschaft, an der die Holdinggesellschaft mit mindestens 25% der Aktien oder Geschäftsanteile beteiligt ist oder darauf einen unmittelbaren oder mittelbaren Einfluss ausübt, oder mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder unmittelbar oder mittelbar bestimmen.

#### **Unternehmensgegenstand**

Art.278.(1) Die Holdinggesellschaft kann folgenden Unternehmensgegenstand haben:

1. Erwerb, Verwaltung, Bewertung und Veräußerung von Beteiligungen an bulgarischen und ausländischen Gesellschaften;
2. Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Obligationen;
3. Erwerb, Bewertung und Veräußerung von Patenten, Lizenzgewährung für Patentnutzung an Gesellschaften, an denen die Holdinggesellschaft beteiligt ist;
4. Finanzierung der Gesellschaften, an denen die Holdinggesellschaft beteiligt ist.

(2) Die Holdinggesellschaft kann:

1. sich an einer Gesellschaft nicht beteiligen, die keine juristische Person ist;
2. keine Lizenzen erwerben, die nicht für die von der Holdinggesellschaft kontrollierten Gesellschaften bestimmt sind;
3. keine Immobilien erwerben, die nicht für die Belange der Gesellschaft nötig sind.  
Der Erwerb von Aktien der Gesellschaften, die mit Immobilien handeln, ist zulässig.

## **Besteuerung der Holdinggesellschaften**

Art.279.(1) (Aufgehoben – AB 59 von 1996)

### **Gewährung von Krediten durch die Holdinggesellschaft**

Art.280.(1) Die Holdinggesellschaft kann Kredite nur gewähren an Gesellschaften, an denen sie unmittelbar beteiligt ist oder sie kontrollieren kann.

(2) Die gewährten Beträge dürfen zusammen den zehnfachen Betrag des Kapitals der Holdinggesellschaft nicht übersteigen.

(3) Der Betrag der Depositen der Tochtergesellschaften und der Unternehmen in der Holdinggesellschaft darf nicht den dreifachen Betrag des Kapitals übersteigen.

## **Abschnitt III**

### **Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (neu – Ab 104 von 2007)**

#### **Rechtslage**

Art. 280a. (Neu AB – 104 von 2007) (1) Die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung nach dem Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates über die Schaffung einer europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV), nachstehend Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 genannt, mit Sitz in der Republik Bulgarien ist eine juristische Person und entsteht ab dem Tag der Eintragung in das Handelsregister. Im Handelsregister werden auch die sich in der Republik Bulgarien befindenden Abteilungen von europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen mit Sitz in anderen Ländern eingetragen.

(2) Für die europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, die in der Republik Bulgarien eingetragen ist, findet Art. 70 Anwendung.

(3) Die Mitglieder der in der Republik Bulgarien eingetragenen Vereinigung haften für die Verpflichtungen der Vereinigung nach den Regelungen der offenen Handelsgesellschaft, falls die Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 nichts anderes vorsieht.

(4) Der Sitz der Vereinigung kann nicht in einem anderen Land verlegt werden, wenn die Vereinigung Grundeigentümer in der Republik Bulgarien ist. Dieses Verbot wird nach den Bedingungen, die durch den Beitritt der Republik Bulgarien zur Europäischen Union bestimmt wurden, angewandt.

## **Auflösung**

Art. 280b (Neu – Ab 104 von 2007) (1) Die europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung kann nach den in Art. 32 der Verordnung (EWG) 2137/85 vorgesehenen Gründen vom zuständigen Gericht laut seinen Sitz aufgelöst werden. Die Vereinigung kann vom Gericht nach Antrag des Staatsanwalts, wenn die Tätigkeit gegen der öffentlichen Ordnung in der Republik Bulgarien verstößt, aufgelöst werden.

(2) Die europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung kann ein Insolvenzverfahren nach dem vierten Teil eröffnen, jedoch wird für die Mitglieder Art. 610 nicht angewandt.

(3) Befindet sich ein Mitglied der Vereinigung einen Sitz in der Republik Bulgarien im Insolvenzverfahren oder diese wird eröffnet, wird seine Beteiligung in der Vereinigung vom Insolvenzverwalter bzw. Abwickler aufgelöst.

## **Neunzehntes Kapitel**

### **Europäische Gesellschaft (Neu – AB 104 von 2007)**

#### **Gründung**

Art. 281. (geänd. – AB 42 von 2005, neu – AB 104 von 2007) (1) Die Europäische Gesellschaft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates über die Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), nachfolgend Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 genannt, mit Sitz in der Republik Bulgarien wird durch Verschmelzung oder Umwandlung einer Aktiengesellschaft mit Sitz in der Republik Bulgarien in einer europäischen Gesellschaft gegründet und in das Handelsregister eingetragen.

(2) Der Sitz der Europäischen Gesellschaft laut Abs. 1 ist der Ort, in welchem sich die Hauptverwaltung der Tätigkeit befindet.

(3) Eine Europäische Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat kann durch Verschmelzung nicht gegründet werden, wenn die sich umwandelnde Gesellschaft mit Sitz in der Republik Bulgarien Grund besitzt. Die grundbesitzende Europäische Gesellschaft mit Sitz in der Republik Bulgarien kann den Sitz nicht in ein anderes Mitgliedsstaat verlegen. Dieses Verbot wird gemäß den Bedingungen, die aus dem Beitritt der Republik Bulgarien zur Europäischen Union hervorgehen, angewandt.

## **Prüfer**

Art. 282. (aufgeh. – AB 42 von 2005, neu – AB 104 von 2007) (1) Ist eine Gesellschaft mit Sitz in der Republik Bulgarien an der Gründung der Europäischen Gesellschaft durch Verschmelzung beteiligt, bestellt der Beamte von der zuständigen Eintragungsagentur laut Art. 22, Abs. 1 und Art. 4, §4 von der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 einen Prüfer.

(2) Bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft mit Sitz in der Republik Bulgarien in einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Gesellschaft mit Sitz in der Republik Bulgarien in einer Aktiengesellschaft, bestellt der Beamte von der zuständigen Eintragungsagentur einen Prüfer laut Art. 37, § 6 und Art. 66, §5 von der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001.

(3) In den Fällen laut Abs. 1 und 2 findet Art. 262I, Abs 3 Anwendung.

## **Auflösung**

Art. 283 (aufgeh. – AB 19 von 2003, neu – AB 104 von 2007) Die Europäische Gesellschaft wird mit Gerichtsbeschluss nach Sitz der Gesellschaft auf Antrag des Staatsanwalts aufgelöst, wenn die Gesellschaft den Vorschriften von Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 nicht mehr entspricht. Die Gesellschaft wird nur dann aufgelöst, wenn der Verstoß innerhalb einer angemessenen, vom Gericht bestimmten Frist nicht beseitigt wird.

## **Zwanzigstes Kapitel**

### **Verwaltungs- und strafrechtliche Vorschriften**

#### **Verstöße und Bußgeld**

Art.284.(1) (Geändert – AB 103 von 1993, geänd. – AB 84 von 2000, aufgeh. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006)

(2) (aufgeh. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006)

(3) (aufgeh. – AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das

Inkrafttreten – AB 80 von 2006)

(4) (Neu – AB 84 von 2000, erg. –AB 38 von 2006, in Kraft ab dem 01.07.2007 – geänd. in Bezug auf das Inkrafttreten – AB 80 von 2006) Eine Person, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet ist, jedoch in ihren Geschäftsbriefen und auf ihrer Internetseite die Angaben nach Art.13 auslässt, erhält eine Geldstrafe in Höhe von 100 bis 500 BGN. Dieselbe Höhe der Strafe wird auch einer Person auferlegt, die die Angaben laut Art. 25 von der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 nicht ausweist.

(5) (Vorheriger Abs. 4 – AB 84 von 2000) Die Geldstrafe wird vom Bezirksgericht verhängt. Die Verfügung des Gerichts unterliegt der Anfechtung durch Einreichung einer Privatklage.

Art.285. (Neu – AB 103 von 1993) (1) Für die Nichterfüllung der Pflicht nach Art. 7 Abs. 3 wird gegen den Kaufmann mit einer Geld- bzw. Vermögensstrafe in Höhe von 50 BGN verhängt.

(2) Die Feststellungsakten werden durch die Bürgermeister der jeweiligen Orte und die Strafverfügungen durch die Bürgermeister der Gemeinden oder die von ihnen dazu ermächtigten Personen erlassen.

(3) Die Feststellung der Verstöße, der Erlass, die Anfechtung und die Vollziehung der Strafverfügungen erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsdelikte und -strafen.

## **DRITTES BUCH**

### **Handelsgeschäfte (Neu – AB 83 von 1996)**

#### **Einundzwanzigstes Kapitel**

##### **Allgemeines**

##### **Abschnitt I**

##### **Allgemeine Vorschriften**

##### **Begriffsbestimmung des Handelsgeschäfts**

Art.286. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Handelsgeschäft ist jedes Geschäft eines Kaufmanns, die zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört.

(2) Die in Art.1 Abs.1 bezeichneten Geschäfte sind auch Handelsgeschäfte ohne Rücksicht auf die Personen, die sie vornehmen.

(3) Das von einem Kaufmann vorgenommene Geschäft gilt im Zweifel als zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehörig.

##### **Anwendbarkeit der Vorschriften über Handelsgeschäfte**

Art.287. (Neu – AB 83 von 1996) Die Vorschriften über die Handelsgeschäfte finden für beide Parteien statt, wenn das Geschäft für eine der Parteien ein Handelsgeschäft ist, soweit von diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist.

##### **Quellen**

Art. 288. (Neu – AB 83 von 1996) Auf die Seiten der Handelsgeschäfte, die in diesem Gesetz keine Berücksichtigung gefunden haben, finden die BGB-Vorschriften und bei Unvollständigkeiten darin - die Handelsbräuche und Handelsusancen des Ortes der Leistung Anwendung.

##### **Rechtsmissbrauch**

Art.289. (Neu – AB 83 von 1996) Die Ausübung eines Rechts aus einem Geschäft ist

unzulässig, wird dadurch beabsichtigt, dem anderen Teil einen Schaden zuzufügen.

## **Abschnitt II**

### **Abschluss eines Handelsgeschäfts**

#### **Öffentliche Aufforderung**

Art. 290. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Kataloge, Preislisten, Tarife und ä.m. sowie über die Massenmedien oder in einer anderen Weise an einen unbestimmten Personenkreis gerichtete Mitteilungen gelten als Aufforderung, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

(2) Wird der Antrag nach Abs.1 unbegründet nicht akzeptiert, haftet, wer die Aufforderung gerichtet hat für die Schäden, die der Antragsteller erlitten hat.

#### **Öffentlicher Antrag**

Art. 291. (Neu – AB 83 von 1996) Der Antrag zum Geschäftsabschluss kann auch einem unbestimmten Personenkreis, einschließlich über die Massenmedien, gerichtet werden. Er hat auch Angaben über die angebotene Gesamtmenge und die Frist, innerhalb welcher der Antrag anzunehmen ist, zu enthalten. In diesem Falle hat sich der Antragsteller an den Antrag bis zur Ausschöpfung der angegebenen Menge in der festgelegten Frist zu halten.

#### **Schweigen als Annahme des Antrags**

Art. 292. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Geht einem Kaufmann ein Antrag von jemandem zu, mit dem er in Geschäftsverbindung steht, und lehnt er ihn nicht unverzüglich ab, so gilt der Antrag als angenommen.

(2) Auch wenn der Kaufmann den Antrag nach Abs.1 ablehnt, hat er die mitgesendeten Waren auf Kosten des Antragstellers, soweit er für diese Kosten gedeckt ist und soweit es ohne Nachteil für ihn geschehen kann, einstweilen vor Schaden zu bewahren.

## **Form**

Art.293.(1) (Neu – AB 83 von 1996) Für die Wirksamkeit des Handelsgeschäfts bedarf es der Schrift- oder einer anderen Form nur in den durch Gesetz vorgeschriebenen Fällen.

(2) Die Willensäußerung in Betreff des Abschlusses, der Leistung und der Aufhebung eines Handelsgeschäfts ist nichtig, wenn sie nicht in der durch Gesetz oder die beiden Teile festgelegten Form geschehen ist.

(3) Weder der eine oder der andere Teil darf sich auf die Nichtigkeit berufen, wenn sein Verhalten dafür spricht, dass er die Wirksamkeit der Willensäußerung nicht bestritten hat.

(4) Die Schriftform gilt als eingehalten, wenn die Aufzeichnung der Willensäußerung technisch in einer Weise, welche die Möglichkeit zu ihrer Wiedergabe gewährleistet, vorgenommen wurde.

(5) Bei Willensäußerungen, die per Telefax oder Telex erfolgt sind, gilt die Schriftform als eingehalten, wenn aufgrund der Bücher und Unterlagen, in denen die Funktion dieser technischen Geräte dargestellt ist, die ungenaue Wiedergabe der Willensäußerung ausgeschlossen werden kann.

(6) Ist für den Abschluss des Handelsgeschäfts eine bestimmte Form vorgeschrieben, so gilt sie auch für die Änderungen und Ergänzungen zum Geschäft.

## **Zinsen**

Art. 294. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Unter Kaufleuten werden Zinsen geschuldet, wenn nicht ein anderes vereinbart wurde.

(2) Zinsen von Zinsen können nur aufgrund einer Vereinbarung gefordert werden.

## **Genehmigung oder Bestätigung durch eine staatliche Behörde**

Art. 295. (1) Bedarf es für die Wirksamkeit des Handelsgeschäfts der Genehmigung bzw. der Bestätigung durch eine staatliche Behörde, wird das Geschäft erst mit der Erteilung derselben wirksam.

(2) Wer sich verpflichtet hat, die Genehmigung bzw. Bestätigung zu beantragen, hat dies mit der üblichen Sorgfalt sofort zu bewirken und die in Verbindung damit anfallenden Kosten zu tragen sowie dem anderen Teil das Ergebnis mitzuteilen.

### **Bestätigung durch einen Dritten**

Art.296. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Wurde bei dem Geschäftsabschluss die Bestätigung durch einen Dritten zu Bedingung gemacht, so wird das Geschäft erst durch die Bestätigung wirksam.

(2) Der Teil, der die Bestätigung zu erwirken hatte, ist verpflichtet, den anderen Teil unverzüglich über das Ergebnis zu informieren.

(3) Sollte der andere Teil innerhalb von drei Monaten seit Geschäftsabschluss nicht über das Ergebnis informiert worden sein, so kann er das Geschäft ablehnen, wenn keine andere Frist vereinbart ist.

### **Äußerste Notwendigkeit**

Art.297. (Neu – AB 83 von 1996) Ein unter Kaufleuten abgeschlossenes Geschäft kann wegen äußerster Notwendigkeit oder ungünstiger Bedingungen durch Aufgebotsverfahren vernichtet werden.

### **Handelsgeschäfte zu allgemeinen Bedingungen**

Art.298. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Ein Kaufmann kann allgemeine Bedingungen, zu denen er Geschäfte abschließt, im Voraus festlegen. Sie werden für den anderen Teil verbindlich, wenn er:

1. schriftlich erklärt, dass er sie akzeptiert;
2. ein Kaufmann ist und sie ihm bekannt waren oder er sie kennen musste und sie nicht unverzüglich bestritten hat.

(2) Bedarf es für die Wirksamkeit des Geschäfts der Schriftform, so werden die vom Kaufmann festgelegten allgemeinen Bedingungen für den anderen Teil nur verbindlich, wenn sie ihm bei dem Geschäftsabschluss überreicht worden sind.

(3) Bei Nichtübereinstimmung der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung mit den allgemeinen Bedingungen maßgebend ist die Vereinbarung.

### **Festlegungen durch einen Dritten**

Art.299.(1) (Neu – AB 83 von 1996) Haben die Teile vereinbart, dass einzelne

Festlegungen durch einen Dritten zu treffen sind, so werden sie für die Parteien nur verbindlich, wenn sie der Dritte in Übereinstimmung mit dem Ziel des Vertrags, mit seinem übrigen Inhalt und dem Handelsbrauch getroffen hat.

(2) Trifft der Dritte die Festlegungen nicht oder nur in Verletzung der Vorschriften des Abs.1, kann jeder der Teile verlangen, dass die Festlegung durch das Gericht vorgenommen wird.

### **Ergänzung des Vertrags durch das Gericht**

Art. 300. (Neu – AB 83 von 1996) Haben die Parteien vereinbart, dass sie bei Eintritt bestimmter Umstände den Vertrag ergänzen werden und bei ihrem Eintritt sie nicht in der Lage sind, ein Übereinkommen zu erzielen, so ist jeder der Teile berechtigt, die Entscheidung des Gerichts zu beantragen. Das Gericht hat unter Berücksichtigung des Vertragsziels, des übrigen Inhalts des Vertrags sowie der Geschäftsbräuche zu beschließen.

### **Handlungen ohne Vertretungsmacht**

Art. 301. (Neu – AB 83 von 1996) Handelt eine Person im Namen eines Kaufmanns, ohne dass ihr die Vertretungsmacht erteilt wurde, so gilt es, dass der Kaufmann diese Handlungen bestätigt, wenn er sie nicht sofort, nachdem er Kenntnis davon erlangt, bestritten hat.

## **Abschnitt III**

### **Leistung**

#### **Sorgfalt**

Art. 302. (Neu – AB 83 von 1996) Wer aus einem Geschäft, das auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, einem anderen zur Sorgfalt verpflichtet ist, hat für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns einzustehen.

## **Frist**

Art. 303. (Neu – AB 83 von 1996) Ist im Vertrag die Ausführungsfrist der Verpflichtung nicht festgehalten, und erfordern das Wesen des Geschäfts oder der Handelsbrauch nicht ein anderes, kann die Leistung jederzeit während der gewöhnlichen Geschäftszeit am Ort der Leistung bewirkt und gefordert werden.

## **Gesamtschuld**

Art. 304. (Neu – AB 83 von 1996) Die Personen, die bei dem Abschluss eines Handelsgeschäfts eine Verbindlichkeit gemeinschaftlich eingehen, haften als Gesamtschuldner, wenn sich aus dem Geschäft nicht ein anderes ergibt.

## **Bargeldlose Zahlungen**

Art.305. (Neu – AB 83 von 1996, geänd. – AB 31 von 2005, in Kraft ab dem 10.10.2005) Erfolgt eine Zahlung durch Belastung bzw. Gutschrift von Bankkonten, so gilt sie als geleistet zum Zeitpunkt, in dem der Betrag dem Bankkonto des Gläubigers gutgeschrieben wird.

## **Abschnitt IV**

### **Nichtleistung**

#### **Unüberwindbare Leistungshindernisse**

Art. 306. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Schuldner aus einem Geschäft ist für die Nichtleistung, die durch unüberwindbare Leistungshindernisse verursacht wurde, nicht verantwortlich. War der Schuldner bereits im Verzug, so kann er sich nicht auf unüberwindbare Leistungshindernisse berufen.

(2) Ein unüberwindbares Leistungshinderniss ist ein unerwartetes und unabwendbares Ereignis außerordentlichen Charakters, das nach dem Vertragsabschluss eingetreten ist.

(3) Ein Schuldner, der seiner Pflicht wegen ein unüberwindbares Leistungshinderniss nicht nachgehen kann, hat die andere Partei innerhalb einer angemessenen Frist

über das Wesen des unüberwindbaren Leistungshindernisses sowie über die sich daraus möglicherweise ergebenden Folgen für die Vertragserfüllung schriftlich zu informieren. Bei Nichtmitteilung ist der Schuldner zum Schadensersatzleistung für die dadurch entstandenen Schäden verpflichtet.

(4) Für die Dauer der Wirkung das unüberwindbare Leistungshindernis wird die Erfüllung der Pflichten und der mit ihnen verbundenen Gegenleistungen eingestellt.

(5) Dauert das unüberwindbare Leistungshindernis so lange an, dass der Gläubiger an der Ausführung nicht mehr interessiert ist, kann er den Vertrag kündigen. Dasselbe Recht steht auch dem Schuldner zu.

### **Geschäftsunverträglichkeit**

Art. 307. (Neu – AB 83 von 1996) Auf Antrag einer der Parteien kann das Gericht den Vertrag abändern oder ganz oder nur teilweise kündigen, wenn Umstände eingetreten sind, die von den Parteien nicht vorzusehen oder dazu nicht verpflichtet waren, und die Aufrechterhaltung des Vertrags der Gerechtigkeit und der Gewissenhaftigkeit zuwiderläuft.

### **Lossagungsgeld**

Art. 308. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Hat eine der Parteien bei dem Vertragsabschluss etwas gegeben oder versprochen, so kann sie, falls sie sich lossagt, vom Vertrag zurücktreten, wenn seine Erfüllung noch nicht begonnen hat. Die sich losgesagte Partei ist zur Leistung eines Lossagungsgeldes verpflichtet, und wenn sie es bei dem Vertragsabschluss gegeben hat, so wird sie dieses Geldes für verlustig erklärt.

(2) Wird der Vertrag erfüllt, ist das Lossagungsgeld zurückzuzahlen oder in Abzug zu bringen. Das Lossagungsgeld ist auch bei Kündigung des Vertrags im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien rückzahlungspflichtig.

### **Vertragsstrafe**

Art. 309. (Neu – AB 83 von 1996) Die Vertragsstrafe, die nach einem zwischen Kaufleuten abgeschlossenen Handelsgeschäft geschuldet wird, kann nicht wegen Übermäßigkeit herabgesetzt werden.

## **Abschnitt V**

### **Handelssicherheiten**

#### **Handelspfand**

Art. 310. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Ein Pfandvertrag, aufgrund dessen Rechte gesichert werden, die aus einem Handelsgeschäft hervorgehen, gilt als abgeschlossen:

1. bei Verpfändung einer beweglichen Sache und eines Inhaberpapiers – mit seiner Geltendmachung bei dem Gläubiger oder bei einem Dritten für seine Rechnung;

2. bei Verpfändung eines Wertpapiers, wenn es an Order lautet – durch Indossament als Sicherheit und seine Übertragung auf den Gläubiger.

(2) Ein gesetzliches Pfandrecht besteht für die Gläubiger in den in diesem Gesetz vorgeschriebenen Fällen.

(3) Mit der Übertragung der gesicherten Forderung gilt das Pfand dann als übertragen, wenn der verpfändete Gegenstand ausgehändigt wird, es sei denn, der Übertragende hat sich nicht bereit erklärt, ihn als ein Dritter im Sinne des Abs.1 Ziffer 1 zu halten.

#### **Befriedigung des Pfandgläubigers**

Art. 311. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Wurde der Pfandvertrag schriftlich mit einem glaubwürdigen Datum abgeschlossen und haben die Parteien vereinbart, dass beim Verzug des Schuldners die Befriedigung aus dem zurückbehaltenen Gegenstand ohne die Einschaltung eines Gerichts, zu erfolgen hat, so ist der Gläubiger berechtigt, die verpfändeten Sache oder Wertpapier zu veräußern, wenn sie einen Markt- oder Börsenpreis haben. Der Gläubiger hat den Pfandgeber über den Verkauf unverzüglich zu informieren und ihm den Restbetrag des erhaltenen Preises zu geben.

(2) Die Rechte nach Abs. 1 stehen auch den Gläubigern nach Art. 310 Abs. 2 zu.

#### **Pfand ohne Übergabe des Pfandgegenstands**

Art. 312. (Neu – AB 83 von 1996) In durch Gesetz bestimmten Fällen und nach einer Ordnung, kann der Pfandgeber den Pfandgegenstand bei sich halten.

### **Verpfändung einer dem Verderb ausgesetzten Sache**

Art. 313. (Neu – AB 83 von 1996) Ist der Pfandgegenstand einem schnellen Verderb ausgesetzt, so kann ihn der Gläubiger verkaufen, wenn die Sache einen Markt- oder Börsenpreis hat, und den Erlös bei der Bank als Sicherheit für sich hinterlegen. Der Gläubiger hat den Schuldner über den erfolgten Verkauf unverzüglich zu informieren.

### **Ausgleich mit den Früchten des Pfandgegenstands**

Art. 314. (Neu – AB 83 von 1996) Bringt die verpfändete Sache Früchte, kann im Pfandvertrag das Recht des Gläubigers, die Früchte wegen der bestehenden Verpflichtung zu sammeln, vereinbart werden.

### **Zurückbehaltungsrecht des Kaufmanns**

Art. 315. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Ein Kaufmann hat wegen der fälligen Forderungen, welche ihm gegen einen anderen Kaufmann aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften, ein Zurückbehaltungsrecht an den beweglichen Sachen und Wertpapieren des Schuldners, die er rechtmäßig erhalten hat. Dieses Recht besteht, solange der Kaufmann im Besitz der beweglichen Sachen und der Wertpapiere ist.

(2) Ein Zurückbehaltungsrecht besteht auch dann:

1. wenn das Eigentum an dem Gegenstand von dem Schuldner auf den Gläubiger übergegangen ist, aber er ihn auf den Schuldner zurückzuübertragen hat;
2. wenn das Eigentum an dem Gegenstand von einem Dritten für den Schuldner auf den Gläubiger übertragen wurde, aber auf den Schuldner zurückzuübertragen ist.

(3) Einem Dritten gegenüber besteht das Zurückbehaltungsrecht insoweit, als dem Dritten die Einwendungen gegen den Anspruch des Schuldners auf Herausgabe des Gegenstandes entgegengesetzt werden können.

(4) Das Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Zurückbehaltung des Gegenstandes der von dem Schuldner vor der Übergabe erteilten Anweisung oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit dem Gegenstand zu verfahren, widerstreitet.

(5) Das Zurückbehaltungsrecht kann auch wegen nicht fälliger Forderungen geltend

gemacht werden:

1. wenn über das Vermögen des Schuldners der Insolvenz eröffnet ist;
2. wenn eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners ohne Erfolg versucht ist;

(6) Das Zurückbehaltungsrecht bleibt bestehen, wenn der Schuldner bis zur Übergabe des Gegenstands etwas anderes angeordnet hat und der Gläubiger sich verpflichtet hat mit dem Gegenstand auf bestimmte Weise vorzugehen, wenn die Umstände laut Abs. 5 von Gläubiger erst nach Übergabe des Gegenstands bekannt wurden.

## **Abschnitt VI**

### **Übertragung von Rechten**

#### **Übertragung von Orderpapieren**

Art. 316. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Anweisungen, die auf einen Kaufmann über die Leistung von Geld, Wertpapieren oder anderen vertretbaren Sachen ausgestellt sind, ohne dass darin die Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Order lauten. Dasselbe gilt von Verpflichtungsscheinen, die von einem Kaufmann über Gegenstände der bezeichneten Art an Order ausgestellt sind, ohne dass darin die Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist.

(2) Ferner können Konnossemente, Ladescheine, Lagerscheine, Seeleihscheine sowie Transportversicherungspolizen durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Order lauten.

#### **Wirkungen des Indossaments**

Art. 317. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Durch das Indossament werden alle Rechte aus dem indossierten Papier übertragen.

(2) Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung der quittierten Urkunde zur Leistung verpflichtet.

(3) in Betreff der Form des Indossaments, in Betreff der Legitimation des Besitzers und der Prüfung der Legitimation sowie in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur

Herausgabe, finden die Vorschriften der Wechselordnung entsprechende Anwendung.

## **Zweiundzwanzigstes Kapitel**

### **Handelskauf**

#### **Abschnitt I**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **Begriffsbestimmung**

Art. 318. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Handelskauf ist jener Kauf, der nach den Vorschriften dieses Gesetzes ein Handelsgeschäft ist.

(2) Kein Handelskauf ist der Verkauf, dessen Gegenstand eine Sache zum eigenen Gebrauch ist und der Käufer eine natürliche Person ist.

##### **Übergabefrist**

Art. 319. (Neu – AB 83 von 1996) Wurde keine Frist für die Übergabe der Ware vereinbart, so kann der Käufer ihre Übergabe in einer vernünftigen Frist verlangen.

##### **Mitteilungspflicht**

Art. 320. (Neu – AB 83 von 1996) Ist die Warenannahme im Lager des Verkäufers vereinbart, bestimmen die Parteien Fristen und Mitteilungsart über die Übergabe der Ware vom Verkäufer an den Käufer. Wurde keine Festlegung getroffen, hat die Benachrichtigung mindestens drei Tage vor dem Tag der Warenübergabe zu erfolgen, und wenn sich die Parteien in verschiedenen Orten befinden - mindestens fünf Tage vor diesem Datum.

##### **Warendokumente**

Art. 321. (Neu – AB 83 von 1996) Auf Aufforderung des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, eine Rechnung und - im Einvernehmen der Teile - auch weitere Dokumente auszustellen.

## **Kundendienst**

Art. 322. (Neu – AB 83 von 1996) Der Verkäufer ist verpflichtet, den erforderlichen Kundendienst je nach der jeweiligen Handelspraxis zur Verfügung zu stellen, wenn nicht anderes vereinbart.

## **Schadensersatz**

Art. 323. (Neu – AB 83 von 1996) Ist der Verkauf nicht zustande gekommen und hat der Käufer innerhalb einer angemessenen Frist danach eine Ersatzware gekauft oder hat der Verkäufer die Ware weiterverkauft, steht der Partei, die einen Schadensersatz beansprucht, das Recht auf die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Preis der Ersatzware sowie auf Schadensersatz zu.

## **Untersuchung der Ware**

Art. 324. (Neu – AB 83 von 1996) Der Käufer hat die Ware in der je nach den Umständen erforderlichen Zeit zu untersuchen und, und bei Feststellung von Mängel sind diese dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt und den Erfordernissen genügend, außer bei verdeckten Mängel.

## **Pflicht zur Aufbewahrung**

Art. 325. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Wird die Annahme einer aus einem anderen Ort zum Versandt gebrachten Ware verweigert, ist der Käufer verpflichtet, sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für die Zeit, die der Verkäufer braucht, um seine Anweisungen zu geben, aufzubewahren. Ist der Verkäufer im Verzug, kann der Käufer, nach Benachrichtigung des Verkäufers, die Ware bei einem Dritten zur Aufbewahrung hinterlegen.

(2) Der Käufer kann die Ware, wenn sie dem Verderb ausgesetzt ist oder ihre Aufbewahrung mit erheblichen Kosten oder Unannehmlichkeiten verbunden ist, auf Rechnung des Verkäufers verkaufen.

(3) Sind keine Anweisungen nach Abs.1 gegeben, so haftet der Käufer nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

### **Festlegung des Preises**

Art. 326. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Preis wird zwischen den Parteien beim Vertragsabschluss festgelegt.

(2) Ist der Preis nicht festgelegt und die Art der Festlegung nicht bestimmt, so gilt es, dass sich die Parteien mit dem Preis, der üblicherweise zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags für eine artgleiche Ware unter vergleichbaren Bedingungen gezahlt wird, sich einverstanden erklärt haben.

(3) Ist der Kaufpreis nach dem Gewicht der Ware zu berechnen, so kommt das Gewicht der Verpackung (Taragewicht) zum Abzug. Diese Regelung findet auch dann Anwendung, wenn für die Erhaltung der Ware ein Schutzmittel, der sich von ihr unterscheidet, verwendet wird.

### **Zahlungstermin**

Art. 327. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Wenn nicht anderes vereinbart, ist der Käufer verpflichtet, den Preis bei Übergabe der Ware oder der Dokumente, die ihm die Empfangsberechtigung einräumen, zu bezahlen.

(2) Hat sich der Verkäufer verpflichtet, die Ware zum Versand zu bringen, ist er berechtigt, zu verlangen, dass dies nur gegen Zahlung des Preises oder Vorlage eines Zahlungsnachweises geschieht.

### **Annahmeverzug**

Art.328. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Ist der Käufer mit der Annahme der Ware im Verzug, so kann der Verkäufer:

1. in Verwahrung hinterlegen;
2. nach vorgängiger Androhung unter Angabe der Zeit und des Orts des Verkaufs oder der Versteigerung die Ware zu Marktpreisen öffentlich versteigern lassen;
3. die Ware, wenn sie dem Verderb ausgesetzt wird, ohne vorgängige Androhung verkaufen.

(2) Die Hinterlegung der Ware in Verwahrung und die Verkäufe nach Abs.1 erfolgen auf Gefahr und Kosten des Käufers.

## **Abschnitt II**

### **Sonderregeln für einige Verkäufe**

#### **Transitverkauf**

Art.329. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Die Teile können vereinbaren, dass der Verkäufer die Ware einem vom Käufer angegebenen Dritten übergibt.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer den Versand der Ware an den Dritten anzuzeigen, indem er ihm eine Abschrift der Begleitdokumente der Ware zusendet.

(3) Der Preis kann auch durch den Dritten bezahlt werden.

#### **Verteilung der in Verbindung mit der Warenübergabe**

##### **anfallenden Kosten**

Art. 330. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Soll die Ware an einen Ort, der sich von dem Ort der Übergabe unterscheidet, geliefert werden, werden die Versand- und die Frachtkosten vom Käufer getragen.

(2) Wurde die Übergabe frei eines bestimmten Ortes, verschieden vom Ort der Übergabe, vereinbart, wird angenommen, dass der Verkäufer die Lade- und Frachtkosten übernommen hat.

(3) Die Versand- und Frachtkosten sowie die Verteilung weiterer in Verbindung mit der Vertragserfüllung anfallenden Kosten können unter Bezugnahme auf allgemeine Bedingungen, erarbeitet von internationalen und anderen Einrichtungen und Behörden, bestimmt werden.

#### **Verkauf mit zusätzlicher Spezifikation**

Art. 331. (Neu – AB 83 von 1996) Die Parteien können eine Frist vereinbaren, womit der Käufer den Verkaufsgegenstand bestimmt. Ist der Käufer im Verzuge, steht es dem Verkäufer frei, die Bestimmung zu treffen oder vom Vertrag zurückzutreten.

#### **Verkauf mit regelmäßiger Erfüllung**

Art. 332. (Neu – AB 83 von 1996) Haben die Parteien Verkäufe mit Erfüllung in regelmäßigen Abständen vereinbart, dass der Verkäufer die Erfüllung vorfristig

vornehmen kann, ist die in der Vorperiode erfolgte Mehrleistung von der Gesamtpflicht in Abzug zu bringen.

### **Verkauf mit Aufkaufvereinbarung**

Art. 333. (Neu – AB 83 von 1996) Der Verkauf mit Aufkaufvereinbarung bedarf der Schriftform, wobei im Vertrag die Frist, in der das Aufkaufrecht ausgeübt werden kann, festzulegen ist. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Aufkaufrecht.

### **Verkauf mit Vorauszahlung des Preises**

Art. 334. (Neu – AB 83 von 1996) Die Vereinbarung über die Vorauszahlung des Preises bedarf der Schriftform. Übergibt der Verkäufer die Ware nicht, so ist er zur Zinsenzahlung ab Zeitpunkt der Leistung des Preises verpflichtet. In diesem Falle gilt der bezahlte Preis als Anzahlung.

### **Verkauf auf Ratenzahlung**

Art. 335. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Verkauf auf Ratenzahlung bedarf für seine Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Die Nichtleistung von Raten, die ein Fünftel des Warenpreises nicht übersteigen, ist kein Grund für die Vertragskündigung.

(3) Wird der Kaufvertrag wegen Nichterfüllung vonseiten des Käufers gekündigt, so hat der Verkäufer Anspruch auch auf Schadensersatz.

### **Verkauf durch Übertragung eines Wertpapiers**

Art. 336. (Neu – AB 83 von 1996) Bei Verkauf einer Ware durch Übertragung eines Wertpapiers wird der Verkäufer von seiner Pflicht, die Ware zu übergeben, befreit, indem er dem Käufer das Wertpapier überträgt. Der Käufer ist verpflichtet, den Preis zum Zeitpunkt und an dem Ort, an dem die Dokumente übergeben werden, zu bezahlen, es sei denn, es ist ein anderes vereinbart worden.

### **Abschnitt III**

#### **Verkauf durch öffentliche Versteigerung mit offenem Ausbieten**

##### **Offenkundigkeit**

Art. 337. (Neu – AB 83 von 1996) Der Verkäufer hat die Versteigerungsbedingungen durch Bekanntmachung mindestens in einem Tagesblatt bekannt zu geben.

##### **Verbindlichkeit des Gebots**

Art. 338. (Neu – AB 83 von 1996) Der Mitbieter in der Versteigerung ist an seinem Gebot laut Bedingungen der Versteigerung gebunden.

##### **Übertragung der Ware**

Art. 339. (Neu – AB 83 von 1996) Die Person, welche die Versteigerung leitet, hat die Ware dem Meistbietenden zu übertragen. Der Verkauf gilt mit der Übertragung der Ware als abgeschlossen.

##### **Zahlung**

Art.340. (Neu – AB 83 von 1996) Der Käufer ist verpflichtet, den Preis unverzüglich zu leisten, es sei denn, in den Versteigerungsbedingungen ist ein anderes bestimmt. Der Verkäufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Käufer dieser Verpflichtung nicht nachgeht.

##### **Nichtigkeitserklärung des Verkaufs**

Art. 341. (Neu – AB 83 von 1996) Der Verkauf durch Versteigerung, abgeschlossen im Ergebnis von Handlungen, die dem Gesetz oder den Handelsbräuchen zuwiderlaufen, kann auf Aufforderung jedes Betroffenen innerhalb von zehn Tagen ab Übertragung für nichtig erklärt werden. Bei Forderung auf Zahlung des Preises kann der Käufer die Nichtigkeitserklärung des Verkaufs durch Einspruch verlangen.

## **Dreiundzwanzigstes Kapitel**

### **Leasingvertrag**

#### **Begriffsbestimmung**

Art. 342. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Mit dem Leasingvertrag verpflichtet sich der Leasinggeber, eine Sache gegen Entgelt zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

(2) Mit dem Finanzleasingvertrag verpflichtet sich der Leasinggeber, von einem Dritten eine Sache zu Bedingungen, die vom Leasingnehmer zu bestimmen sind, zu erwerben und sie ihm zur Nutzung gegen Entgelt zu überlassen.

(3) Der Leasingnehmer kann die Sache während der Laufzeit des Vertrags oder nach ihrem Ablauf erwerben.

#### **Gefahr**

Art.343. Die Gefahr vor dem zufälligen Untergang oder Beschädigung der Sache bei dem Finanzleasing wird von dem Leasingnehmer getragen.

#### **Pflichten des Leasinggebers**

Art. 344. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Leasinggeber hat die Pflichten eines Vermieters nach Art.230 des Gesetzes über die Schuldverhältnisse und die Verträge.

(2) Der Finanzleasinggeber ist verpflichtet, seine Rechte gegenüber dem Dritten zusammen mit der Übertragung der Eigentumsrechte an der Sache zu übertragen.

#### **Pflichten des Leasingnehmers**

Art. 345. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Leasingnehmer hat die Pflichten eines Mieters nach Art.232 und Art.233, Abs.2 des Gesetzes über die Schuldverhältnisse und die Verträge sowie die Verpflichtung, die Sache nach Ablauf der Laufzeit des Vertrags zurückzugeben.

(2) Die Kosten für die Unterhaltung bzw. Wartung der Sache werden vom Leasingnehmer getragen.

## **Subleasing (Untervermietung)**

Art. 346. (Neu – AB 83 von 1996) Der Leasingnehmer kann mit der Zustimmung des Leasinggebers die Nutzung der Sache einem Dritten überlassen.

### **Verweis**

Art. 347. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Die Vorschriften dieses Kapitels finden sinngemäß Anwendung auf das Leasing eines Unternehmens.

(2) (geänd. – AB 92 von 2007) Auf den Leasingvertrag finden die Vorschriften für den Mietvertrag sinngemäß Anwendung mit Ausnahme des Art. 229 Abs. 1 und 3, Art. 231 Abs. 1 und 2, Art. 233 Abs. 1, Art. 235, Abs. 1, Art. 236 Abs.1, Art. 237, Art. 238 und Art.239 des Gesetzes über die Schuldverhältnisse und die Verträge.

## **Vierundzwanzigstes Kapitel**

### **Kommissionsvertrag**

#### **Begriffsbestimmung**

Art. 348. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Mit dem Kommissionsvertrag verpflichtet sich der Kommissionär, im Auftrag des Kommittenten in eigenem Namen und für seine Rechnung ein oder mehrere Geschäfte gegen Entgelt zu tätigen.

(2) Die Vorschriften des Ausführungsvertrags finden entsprechende Anwendung auf die Geschäftsverhältnisse zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär, sofern dieses Kapitel nicht anders bestimmt.

#### **Wirkung**

Art. 349. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Die Rechte und Pflichten aus dem Geschäft, das mit einem Dritten in Erfüllung des Auftrags abgeschlossen wurde, entstehen für den Kommissionär auch wenn er dem Dritten den Kommittenten namhaft gemacht hat.

(2) Die Rechte, die von dem Kommissionär erworben oder ihm von dem Kommittenten gewährt wurden, gelten gegenüber den Gläubigern des Kommissionärs als Rechte des Kommittenten, noch bevor sie ihm übertragen wurden.

(3) Der Kommissionär ist verpflichtet, die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen und die aus dem Geschäft mit dem Dritten entstandenen Rechte auszuüben.

(4) Der Kommittent kann die Rechte ausüben und gezwungen werden, die gegenüber dem Dritten bestehenden Pflichten erst nach ihrer Übertragung durch den Kommissionär zu erfüllen.

### **Pflichten des Kommissionärs**

Art. 350. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Kommissionär ist verpflichtet, das übernommene Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen.

(2) Schließt der Kommissionär zu vorteilhafteren Bedingungen ab, als sie ihm von dem Kommittenten gesetzt worden sind, so kommt dies dem Kommittenten zustatten.

(3) Wird das Gut aus einem anderen Ort zugesendet, ist der Kommissionär verpflichtet, es bei der Ablieferung zu untersuchen und, ist es in einem beschädigten oder mangelhaften Zustande, für den Beweis des Zustandes zu sorgen und dem Kommittenten unverzüglich Nachricht zu geben.

(4) Treten später Veränderungen an der Ware ein, die dessen Entwertung befürchten lassen, und ist keine Zeit vorhanden, die Verfügung des Kommittenten einzuholen, oder ist der Kommittent in der Erteilung der Verfügung säumig, so kann der Kommissionär den Verkauf des Gutes unter dem ihm gesetzten Preise bewirken, wenn dadurch größere Schäden für ihn abgewendet werden.

(5) Der Kommissionär ist verpflichtet, das Gut, das er von dem Kommittenten oder dem Dritten in Verbindung mit der Geschäftsausführung erhalten hat, zu versichern, wenn er von dem Kommittenten angewiesen war, die Versicherung zu bewirken.

### **Missachtung der Weisungen des Kommittenten**

Art. 351. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Handelt der Kommissionär nicht gemäß den Weisungen des Kommittenten, ist er diesem zu Ersatz des Schadens verpflichtet; der Kommittent braucht das Geschäft nicht für seine Rechnung gelten zu lassen. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn die Missachtung der Weisungen im Interesse des Kommittenten geschehen ist und der Kommissionär nicht in der Lage war, neue Weisungen von ihm einzuholen oder keine Antwort auf seine Anfrage rechtzeitig erhalten hat.

(2) Hat der Kommissionär unter dem ihm gesetzten Preis verkauft oder hat er den ihm

für den Einkauf gesetzten Preis überschritten, so hat er den Kommittenten unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Weist der Kommittent das Geschäft als nicht für seine Rechnung abgeschlossen nicht unverzüglich zurück, so gilt es als genehmigt.

(3) Teilt der Kommissionär mit, dass er den Preisunterschied übernimmt, ist der Kommittent zur Zurückweisung nicht berechtigt.

(4) Der Kommittent ist zur Zurückweisung des Geschäfts auch dann nicht berechtigt, wenn der Kommissionär zur Übernahme des Preisunterschieds nicht bereitwillig ist, sollte der Kommissionär festgestellt haben, dass die Ausführung des Geschäfts zum von dem Kommittenten gesetzten Preise unmöglich war und dass er dadurch von dem Kommittenten einen größeren Schaden abgewendet hat.

### **Benachrichtigung des Kommittenten**

Art.352. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Erfüllt der Dritte seine Pflichten nicht, oder wird die Waren, erworben oder befindlich in Verwahrung des Kommissionärs für Rechnung des Kommittenten, durch irgendjemanden Schaden zugefügt, so ist der Kommissionär verpflichtet, den Kommittenten unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und für den erforderlichen Beweis zu sorgen.

(2) Nach Eingang der Anzeige, dass der Dritte die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Ausführungsgeschäft unterlassen hat, hat der Kommittent Anspruch auf die unverzügliche Abtretung der Rechte, die dem Kommissionär gegen den Dritten zustehen.

### **Kreditgeschäft**

Art. 353. (Neu – AB 83 von 1996) Der Kommissionär, der Kreditgeschäfte abzuschließen befugt ist, ist dem Kommittenten für die Erfüllung der Pflichten des Dritten verhaftet, wenn er die Kenntnis hatte oder haben sollte, dass der Dritte nicht in der Lage ist, die Zahlung zu leisten.

### **Delkredere**

Art. 354. (Neu – AB 83 von 1996) Der Kommissionär, der für den Dritten einzustehen hat, ist dem Kommittenten für die Erfüllung als Gemeinschuldner verhaftet und kann eine besondere Vergütung beanspruchen.

### **Rechenschaftslegung**

Art.355. (Neu – AB 83 von 1996) Der Kommissionär ist verpflichtet, dem Kommittenten über das Geschäft Rechenschaft abzulegen und ihm dasjenige herauszugeben, was er aus dem Ausführungsgeschäft erlangt hat.

### **Pflichten des Kommittenten**

Art. 356. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Kommittent ist verpflichtet, von dem Kommissionär dasjenige, was er aus dem Ausführungsgeschäft erlangt hat, zu übernehmen, das für ihn erworbene Gut zu untersuchen und, bei beschädigtem oder mangelhaftem Zustand dem Kommissionär unverzüglich Nachricht zu geben sowie die Pflichten, die der Kommissionär gegen dem Dritten hat, zu übernehmen.

(2) Der Kommittent hat dem Kommissionär Ersatz für die Aufwendungen in Verbindung mit der Auftragserfüllung sowie die vereinbarte Vergütung zu leisten. Wurde keine Vergütung vereinbart, so hat der Kommissionär Anspruch auf die übliche Vergütung.

### **Pfandrecht**

Art. 357. (Neu – AB 83 von 1996) Der Kommissionär hat an dem Kommissionsgut, das er für Rechnung des Kommittenten erworben oder das ihm der Kommittent übergeben hat, ein Pfandrecht.

### **Selbsteintritt des Kommissionärs**

Art.358. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Besteht der Gegenstand des Auftrags im Einkauf oder im Verkauf von Waren oder Wertpapieren, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, so kann der Kommissionär erklären, dass er dem Kommittenten die Waren oder die Wertpapiere zu diesem Preis persönlich verkauft oder sie von ihm persönlich kauft. In diesem Falle wird die Vergütung zur Hälfte herabgesetzt.

(2) Der Kommissionär gilt als einen Teil aus dem Verkauf, wenn er dem Kommittenten eine Ausführung

sanzeige erstattet hat, ohne den Dritten anzugeben.

### **Rücktritt des Kommissionärs**

Art. 359. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Ist nicht ein anderes im Vertrag vereinbart, so ist der Kommissionär nicht berechtigt, von der Ausführung des übernommenen Auftrags zurückzutreten, es sei denn, dass der Vertrag wegen Nichterfüllung vonseiten des Kommittenten gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform, wobei der Kommissionsvertrag weitere zwei Wochen ab dem Tage, an dem der Kommittent die Nachricht des Kommissionärs über seinen Rücktritt von der Ausführung des Auftrags erhalten hat, in Kraft bleibt.

(2) Tritt der Kommissionär von der Ausführung des Auftrags wegen Verletzung des Kommissionsvertrags durch den Kommittenten zurück, hat er Anspruch auf Kommissionsvergütung und Ersatz der Aufwendungen.

(3) Der Kommittent, der über den Rücktritt von der Ausführung des Auftrags benachrichtigt wurde, ist verpflichtet, binnen eines Monats ab dem Tage, an dem er die Nachricht erhalten hat, seine Verfügungen über sein bei dem Kommissionär befindliche Gut zu erteilen.

(4) Erteilt der Kommittent in der gesetzten Frist keine Verfügungen über das bei dem Kommissionär befindliche Gut, so ist der Kommissionär berechtigt, das Gut für Rechnung des Kommittenten in Verwahrung abzugeben oder sich für seine Ansprüche vor dem Kommittenten zu befriedigen, indem er das bezeichnete Gut zu für den Kommittenten möglichst günstigsten Preisen verkauft.

### **Widerruf des Auftrags**

Art. 360. (Neu – AB 83 von 1996) Sollte der Kommittent den Auftrag vollständig oder auch nur teilweise widerrufen, bevor noch der Kommissionär die entsprechenden Geschäfte mit Dritten abgeschlossen hat, so ist er verpflichtet, dem Kommissionär die Vergütung zu zahlen und Ersatz für die Aufwendungen in Verbindung mit den von ihm bis zum Zeitpunkt des Widerrufs abgeschlossenen Geschäften zu leisten. In diesem Falle hat der Kommittent die Verpflichtungen nach Art.359 Abs.3.

## **Fünfundzwanzigstes Kapitel**

### **Speditionsgeschäft**

#### **Begriffsbestimmung**

Art. 361. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Mit dem Speditionsvertrag verpflichtet sich der Spediteur, in eigenem Namen und für Rechnung des Kommittenten einen Frachtvertrag gegen Entgelt abzuschließen.

(2) Auf die in diesem Kapitel unberücksichtigten Angelegenheiten finden die Vorschriften über den Kommissionsvertrag sinngemäß Anwendung.

#### **Spediteur – Beförderer**

Art. 362. (Neu – AB 83 von 1996) Der Spediteur ist befugt, die Beförderung des Gutes vollständig oder auch nur teilweise selbst auszuführen.

#### **Mehrere Spediteure**

Art.363. Der Spediteur kann sich eines nachfolgenden Spediteurs für die Ausführung der Handlungen nach Art.361 bedienen, und zwar auch ohne dazu von dem Kommittenten ermächtigt zu sein.

#### **Mitteilungspflicht**

Art. 364. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Kommittent ist verpflichtet, den Spediteur über die Besonderheiten des zu verfrachtenden Gutes zu benachrichtigen.

(2) Ist die Verpackung des Gutes nicht zur Beförderung geeignet, hat der Spediteur den Kommittenten entsprechend darüber zu benachrichtigen.

#### **Beachtung der Weisungen des Kommittenten**

Art.365. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Spediteur hat die Weisungen des Kommittenten betreffend des Weges, der Richtung und der Beförderungsweise sowie der Auswahl der Frachtführer und der nachfolgenden Spediteure zu befolgen.

(2) Weicht der Spediteur von den Weisungen des Kommittenten ab, so haftet er für die Schäden, es sei denn, dass er beweisen kann, dass die Schäden auch unter

Befolgung der Weisungen eintreten würden.

### **Verjährung**

Art. 366. (Neu – AB 83 von 1996) Die Ansprüche gegen den Spediteur aus dem Speditionsvertrag verjähren in einem Jahr.

## **Sechszwanzigstes Kapitel**

### **Frachtvertrag**

#### **Begriffsbestimmung**

Art.367. (Neu – AB 83 von 1996) Mit dem Frachtvertrag verpflichtet sich der Frachtführer, bis zu einem bestimmten Ort eine Person, Gepäck oder ein Gut gegen Entgelt zu befördern.

#### **Pflichten des Frachtführers**

Art.368. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Frachtführer hat die Beförderung in der festgesetzten Frist auszuführen, das Frachtgut von der Übernahme bis zur Übergabe zu verwahren, den Empfänger über die Ankunft des Frachtgutes zu benachrichtigen und es ihm am Bestimmungsort zu übergeben.

(2) Ist kein Ladeschein ausgestellt, so hat der Frachtführer die Weisungen des Absenders über die Rückgabe des Frachtguts oder seine Übergabe an einen Dritten zu befolgen, sollte er das Frachtgut oder den Frachtbrief nicht übergeben haben.

#### **Pflichten des Frachtführers bei Personenbeförderung**

Art.369. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Frachtführer ist verpflichtet, dem Fahrgast geeignete Bedingungen und Sicherheit je nach der Art des Verkehrsmittels und der Entfernung zu sichern.

#### **Pflichten des Absenders**

Art.370. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Absender ist verpflichtet, das Frachtgut dem Frachtführer in einem transportfähigen Zustand je nach seiner Art und den

besonderen Vorschriften für die einzelnen Frachtgutarten zu übergeben.

(2) Der Absender hat dem Frachtführer mit dem Frachtgut auch die Begleitdokumente, die für die Auslieferung des Frachtguts an den Empfänger erforderlich sind, zu übergeben.

(3) Ist die Verpackung offensichtlich ungeeignet, kann der Frachtführer das Frachtgut nur annehmen, wenn der Absender schriftlich erklärt, dass die möglichen Schäden, von ihm getragen werden.

### **Ladeschein**

Art.371. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Absender kann für das übergebene Frachtgut von dem Frachtführer die Ausstellung eines Ladescheins, der auch ein Orderladeschein sein kann, verlangen.

(2) Ist ein Ladeschein ausgestellt, ist das Frachtgut dem legitimierten Überbringer des Ladescheins zu übergeben.

### **Frachtvergütungen**

Art.372. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Absender bezahlt die Vergütung beim Vertragsabschluss, außer vertraglich anders vereinbart.

(2) Ist die Vergütung nicht vom Absender bezahlt, ist diese bei Annahme des Frachtguts vom Empfänger zu entrichten.

### **Haftung des Frachtführers für Verlust und Beschädigung**

Art.373. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Frachtführer haftet für Verlust, Untergang oder Beschädigung des Gutes entsteht, außer der Schaden ist auf eine höhere Gewalt, der Beschaffenheit des Gutes oder die offensichtlich ungeeignete Verpackung zurückzuführen, wenn der Absender seine Zustimmung nach der Ordnung des Art.370, Abs.3 gegeben hat.

(2) Zu den Bedingungen des Abs.1 haftet der Frachtführer für den Schaden, die durch Versäumung der Lieferzeit entstanden ist.

(3) Jede Vereinbarung zur Befreiung von der Haftung nach Abs.1 und 2 ist unwirksam.

(4) Wird ein verlorenes Gut, für welches dem Empfänger Schadensersatz geleistet

wurde, ausfindig gemacht, hat der Frachtführer, nachdem er die erforderlichen Maßnahmen für seine Verwahrung ergriffen hat, den Empfänger schriftlich darüber zu benachrichtigen. Nimmt der Letztere das Gut an, ist er zur Erstattung des Schadensersatzes verpflichtet. Wird die Annahme verweigert, ist der Frachtführer berechtigt, das Gut für eigene Rechnung zu verkaufen.

(5) Nachdem das Gut angenommen ist, haftet der Frachtführer nur, wenn er spätestens ein Monat nach der Annahme über die Schäden benachrichtigt worden ist.

### **Haftung der nachfolgenden Frachtführer**

Art. 374. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Führt der Frachtführer die Beförderung gänzlich oder auch nur teilweise mit der Hilfe anderer Frachtführer, haftet er für ihre Handlungen bis zur Ablieferung des Gutes an den Empfänger.

(2) Jeder nachfolgende Frachtführer tritt in den Frachtvertrag ein und hat die Rechte der die im Frachtvertrag angegebenen Vormänner auszuüben. Alle beteiligten Frachtführer haften solidarisch für die Ausführung.

### **Pfandrecht**

Art. 375. (Neu – AB 83 von 1996) Der Frachtführer hat wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen ein Pfandrecht an dem Gute. Das Pfandrecht wird vom letzten Frachtführer ausgeübt, solange die Rechte aller beteiligten Frachtführer nicht erloschen sind.

### **Hinterlegungspflicht**

Art. 376. (Neu – AB 83 von 1996) Ist der Empfänger des Gutes nicht zu ermitteln oder verweigert er die Annahme, so hat der Frachtführer das Gut aufzubewahren oder sonst in sicherer Weise zu hinterlegen und den Absender unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Handelt es sich um ein leicht verderbliches Gut, finden die Rechte auf Verkauf der Sache wie bei Verzug des Gläubigers Anwendung.

### **Beförderung vom Reisegepäck**

Art.377. (Neu – AB 83 von 1996) Auf die Beförderung vom Reisegepäck finden die entsprechenden Vorschriften für die Güterbeförderung Anwendung.

## **Verjährung**

Art.378. (Neu – AB 83 von 1996) Die Ansprüche aus dem Frachtvertrag verjähren in einem Jahre, wobei die Verjährungsfrist wie folgt zu laufen beginnt:

1. für Güter – ab dem Tage, an dem die dem Empfänger übergeben wurden, und wenn sie nicht abgeliefert worden sind – ab dem Tage, an dem die Ablieferung zu erfolgen hatte;
2. für Reisende – im Todesfalle oder bei Körperverletzung – ab ihrem Eintritt oder ab dem Tage, an dem sie bekannt geworden sind, jedoch spätestens drei Jahre danach.

## **Besondere Vorschriften**

Art.379. (Neu – AB 83 von 1996) Die besonderen Vorschriften für die einzelnen Beförderungsarten werden in separaten Gesetzen geregelt.

## **Siebenundzwanzigstes Kapitel**

### **Versicherungsvertrag**

#### **Abschnitt I**

#### **ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

#### **Begriffsbestimmung**

Art. 380. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

#### **Form**

Art.381. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

#### **Vorvertragsinformation**

Art.381a (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

### **Zahlung der ersten Versicherungsprämie**

Art.382. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

### **Bekanntmachungspflicht**

Art.383. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

### **Bewusst ungenaue Bekanntmachung oder**

#### **Verschweigen eines Umstands**

Art.384. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

### **Unbewusst ungenaue Bekanntmachung**

Art.385. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

### **Bekanntmachung neu eingetretener Umstände**

Art.386. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

### **Versicherungsprämie**

Art.387. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

### **Abwendung von Schäden**

Art.388. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

### **Mitteilungspflicht**

Art.389. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

### **Versicherungszahlung**

Art.390. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

### **Versicherungsinteresse**

Art.391. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

### **Verjährung**

Art.392. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

### **Unsequestrierbarkeit**

Art.393. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

## **Abschnitt II**

### **Vermögensversicherung**

#### **Vertragsgegenstand**

Art.394. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

### **Vertragsabschluss ohne Vollmacht**

Art.395. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

### **Versicherungsbetrag**

Art.396. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

### **Überversicherung**

Art.397. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

### **Unterversicherung**

Art.398. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

### **Versicherungsentschädigung**

Art.399. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

### **Teilweise Untergang**

Art. 400. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

### **Übertragung des versicherten Vermögens**

Art.401. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

### **Treten in die Rechte des Versicherungsnehmers**

Art.402. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem

01.01.2006)

### **Frachtversicherung**

Art.403. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

### **Abonnementversicherung**

Art.404. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

## **Abschnitt III**

### **Haftpflichtversicherung**

#### **Begriffsbestimmung**

Art.405. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

#### **Mitteilung**

Art.406 (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

#### **Direktanspruch**

Art.407. ((Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

#### **Vereinbarung**

Art.408. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

## **Recht des Versicherungsnehmers**

Art.409. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

## **Abschnitt IV**

### **Lebens- und Unfallversicherung**

#### **Vertragsgegenstand**

Art.410. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

#### **Versicherungsbetrag**

Art.411. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

#### **Versicherung auf das Leben eines Dritten**

Art.412. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

#### **Gegenversicherungen**

Art.413. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

#### **Lebens- und Unfallversicherung zugunsten eines Dritten**

Art.414. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

#### **Recht des begünstigten Dritten**

Art.415. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

### **Ausgeschlossene Gefahren**

Art.416. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

### **Prämienzahlung**

Art.417. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

### **Recht auf Einlösung**

Art.418. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

## **Achtundzwanzigstes Kapitel**

### **Kontokorrentvertrag**

#### **Inhalt**

Art. 419. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Mit dem Kontokorrentvertrag können zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kaufmann ist, vereinbaren, die Ansprüche und die Leistungen, die aus ihrer Geschäftsverbindung entspringen, in einer Rechnung zu stellen, die in regelmäßigen Zeitabschnitten abgeschlossen wird. Der Teil, welchem bei dem Rechnungsabschluss ein Überschuss gebührt, kann von dem Tage des Abschlusses an Zinsen von dem Überschusse verlangen, auch soweit in der Rechnung Zinsen enthalten sind.

(2) Der Rechnungsabschluss geschieht per Ende des Kalenderjahrs, außer die Parteien vereinbaren anders und bestätigen es schriftlich. Ist die Willensäußerung eines der Teile unwirksam, kann der Anspruch im Laufe eines Jahres nach ihr geltend gemacht werden.

(3) Ist nicht ein anderes bestimmt, kann der Kontokorrentvertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auch vor Rechnungsabschluss mit der Wirkung

gekündigt werden, dass derjenige, welchem nach der Rechnung ein Überschuss gebührt, dessen Zahlung beanspruchen kann.

## **Neunundzwanzigstes Kapitel**

### **Bankgeschäfte**

#### **Abschnitt I**

#### **Depositenvertrag**

##### **Einfaches Depositum**

Art. 420. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Mit dem Depositenvertrag verpflichtet sich die Bank, die bei ihr hinterlegten Gelder, Wertpapiere oder andere bewegliche Sachen gegen Entgelt zu verwahren.

(2) Der Deponent kann jederzeit die Rückgabe einer hinterlegten Sache verlangen, auch wenn die Hinterlegung für eine bestimmte Dauer vereinbart ist. In diesem Falle schuldet der Deponent eine Vergütung nur für die Zeit, während derer die Sache verwahrt wurde, jedoch ist er zur Begleichung der Auslagen, die die Bank im Hinblick auf die vereinbarte Dauer des Depositums gemacht hat, verpflichtet.

##### **Geldanlage**

Art.421. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Bei der Geldanlage schuldet die Bank dem Anleger den Geldbetrag in derselben Währung und Ausmaß sowie die vereinbarten Zinsen.

(2) Bei vorfristigem Abheben von Beträgen aus den Termineinlagen zahlt die Bank Zinsen wie bei Sichteinlagen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

##### **Dokumente für das Depositum**

Art.422. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Bei der Geldanlage hat die Bank dem Anleger ein Dokument über die gemachten Einlagen und erfolgten Zahlungen auszustellen.

(2) Bei Differenzen zwischen den Angaben in den Bankunterlagen und im dem Anleger ausgestellten Dokument wird bis zum Nachweis des Gegenteils

angenommen, dass die im ausgestellten Dokument enthaltenen Angaben richtig sind.

(3) Bei Verlust, Vernichtung oder Entwendung des für das Depositum ausgestellten Dokuments hat der Anleger die Bank unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Bank haftet nicht dafür, wenn sie einen Betrag vor Erhalt der Anzeige einer Person gutgläubig ausgezahlt hat, die aufgrund eindeutiger Umstände ermächtigt zu sein scheint, den Betrag entgegenzunehmen.

### **Bevollmächtigung**

Art. 423. (Neu – AB 83 von 1996) Ein Bevollmächtigter kann von einer Geldeinlage Beträge nur abheben, wenn die Vollmacht notariell beglaubigt unterschrieben ist.

### **Verwaltung von Wertpapieren**

Art.424. (Neu – AB 83 von 1996) Die Bank kann sich verpflichten, die eingelegten Wertpapiere zu verwalten, indem sie die Rechte aus ihnen ausübt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

### **Einlage unter Vorbehalt und zugunsten eines Dritten**

Art. 425. (Neu – AB 83 von 1996) Wird bei Bankeinlagen unter Vorbehalt oder zugunsten eines Dritten die Bedingung nicht erfüllt oder verstirbt der Dritte, so werden die eingelegten Gelder, Wertpapiere oder beweglichen Sachen dem Anleger zurückerstattet.

## **Abschnitt II**

### **Girokontovertrag**

#### **Begriffsbestimmung und Form**

Art.426. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 23 von 2009, in Kraft ab dem 01.11.2009)

### **Entgelt, Spesen und Zinsen**

Art.427. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 23 von 2009, in Kraft ab dem 01.11.2009)

### **Benachrichtigung**

Art.428. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 23 von 2009, in Kraft ab dem 01.11.2009)

### **Anwendung weiterer Vorschriften**

Art.429. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 23 von 2009, in Kraft ab dem 01.11.2009)

## **Abschnitt III**

### **Bankkreditvertrag**

#### **Begriffsbestimmung und Form**

Art.430. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Mit dem Vertrag über ein Bankkredit verpflichtet sich die Bank, dem Kreditnehmer einen Geldbetrag für einen bestimmten Zweck und zu vereinbarten Konditionen und Fristen zu gewähren, und der Kreditnehmer verpflichtet sich, den Betrag in Übereinstimmung mit der getroffenen Vereinbarung zu verwenden und ihn nach Ablauf der festgesetzten Frist zurückzuzahlen.

(2) Der Kreditnehmer hat die mit der Bank vereinbarten Zinsen auf das Kredit zu zahlen.

(3) Für seine Wirksamkeit bedarf der Bankkreditvertrag der Schriftform.

#### **Erforderliche Auskünfte**

Art.431. (Neu – AB 83 von 1996) Der Kreditnehmer hat der Bank die in Verbindung mit dem Abschluss und der Ausführung des Vertrags erforderlichen Auskünfte zu geben.

### **Vorfristige Fälligkeit**

Art.432. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Die Bank kann die vorfristige Rückzahlung des Kredits in den laut Vertrag vorgesehenen Fällen verlangen wie auch dann, wenn:

1. das Kredit nicht zweckmäßig verwendet wird;
2. der Kreditnehmer falsche Auskünfte gegeben hat;
3. sich die Sicherung als unzureichend erweist und nach Aufforderung der Kreditnehmer sie nicht erhöht;
4. der Kreditnehmer andere von der Bank aufgenommene Kredite wegen Verschlechterung seiner finanziellen Lage nicht zurückzahlt.

(2) Im Fällen nach Abs.1, Ziffer 4 hat die Bank eine angemessene Frist einzuräumen, bevor sie ihren Anspruch auf vorfristige Rückzahlung des Kreditbetrags geltend macht.

### **Abschnitt IV**

**Kreditbrief** (aufgeh. – AB 59 von 2006, in Kraft ab dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien zur Europäischen Union)

### **Begriffsbestimmung**

Art.433. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh – AB 59 von 2006, in Kraft ab dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien zur Europäischen Union)

Art. 434. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh – AB 59 von 2006, in Kraft ab dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien zur Europäischen Union)

## **Abschnitt V**

### **Akkreditiv**

#### **Begriffsbestimmung und Form**

Art. 435. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Das Akkreditiv ist eine einseitige schriftlich verfasste Äußerung einer Bank, mit der sie sich verpflichtet, den Akkreditivbetrag der im Akkreditiv angegebenen Person auszuzahlen, wenn sie bei der Bank die im Akkreditiv beschriebenen Dokumente innerhalb der darin festgelegten Frist vorlegt und die übrigen Akkreditivbedingungen erfüllt. Das Akkreditiv tritt in Kraft nach Benachrichtigung der Person.

(2) Die Bank kann eine andere Bank damit beauftragen, die Dokumente entgegenzunehmen, das Vorliegen der übrigen Bedingungen aus dem Akkreditiv zu prüfen und den Betrag auszuzahlen.

(3) Die Prüfung der Unterlagen wird durch einen Außenstehenden vorgenommen.

(4) Für die Zahlung des Betrags aus dem Akkreditiv sind lediglich die darin angegebenen Bedingungen von Bedeutung.

(5) Mit Ablauf der Frist wird das Akkreditiv entkräftet.

#### **Unwiderruflichkeit des Akkreditivs**

Art.436. (Neu – AB 83 von 1996) Folgt aus dem Akkreditiv nichts anderes, gilt es als unwiderruflich und kann nur mit der Zustimmung des Dritten widerrufen oder geändert werden.

#### **Widerrufliches Akkreditiv**

Art.437. (Neu – AB 83 von 1996) Das widerrufliche Akkreditiv kann von der Bank einseitig widerrufen werden, solange es nicht erfüllt ist.

#### **Teilbarkeit und Nichtübertragbarkeit des Akkreditivs**

Art.438. (Neu – AB 83 von 1996) Folgt aus dem Akkreditiv nichts anderes, gilt es als teilbar und nicht übertragbar.

### **Bestätigtes Akkreditiv**

Art.439. (Neu – AB 83 von 1996) Wird ein unwiderrufliches Akkreditiv von einer anderen Bank bestätigt, verpflichtet sie sich, den Betrag aus dem Akkreditiv selbstständig und direkt auszuführen.

### **Auftragsvertrag und Akkreditiv**

Art.440. Auf die Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Bank, die das Akkreditiv eröffnet hat, sowie zwischen den Banken aus dem Akkreditiv finden die Vorschriften über den Auftragsvertrag Anwendung.

### **Entgelt**

Art.441. (Neu – AB 83 von 1996) Der Auftraggeber hat der Bank Entgelt zu zahlen.

## **Abschnitt VI**

### **Bankgarantie**

#### **Begriffsbestimmung und Form**

Art.442. (Neu – AB 83 von 1996) Mit der Bankgarantie verpflichtet sich die Bank schriftlich, der darin angegebenen Person einen bestimmten Geldbetrag unter Beachtung der festgelegten Bedingungen auszuführen.

## **Abschnitt VII**

### **Bankinkasso. Dokumenteninkasso**

#### **Begriffsbestimmung des Bankinkassos**

Art. 443. (Neu – AB 83 von 1996) Mit dem Bankinkassovertrag verpflichtet sich die Bank, im Auftrag des Auftraggebers seine Geldforderung einzuziehen oder eine andere Inkassohandlung gegen Entgelt auszuführen.

### **Begriffsbestimmung des Dokumenteninkassos**

Art. 444. (Neu – AB 83 von 1996) Mit dem Dokumenteninkassovertrag verpflichtet sich die Bank, im Auftrag des Auftraggebers einem Dritten Dokumente gegen Entgelt zu übergeben, die ein Recht auf Verfügung über Waren oder andere Dokumente gegen Zahlung eines Betrags, den sich die Bank einzutreiben verpflichtet, oder gegen Ausführung anderer Inkassohandlungen, gewähren.

### **Rechte und Pflichten**

Art. 445. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Auftraggeber hat der Bank die vereinbarten Spesen zu zahlen.

(2) Bei Ausführung des Bankinkassos und des Dokumenteninkassos haftet die Bank lediglich für die ungenaue Erfüllung der gegebenen Anweisungen. Sie hat nicht die Verpflichtung, die Form und die Ordnungsmäßigkeit der Dokumente zu prüfen.

(3) Bezieht die Bank die Leistungen einer anderen Bank, um den Auftrag des Auftraggebers auszuführen, so sind sie auf Kosten des Auftraggebers.

### **Subsidiarisch anwendbare Bestimmungen**

Art. 446. (Neu – AB 83 von 1996) Entspringt den Umständen nicht ein anderes, finden auf das Bankinkasso und das Dokumenteninkasso die Vorschriften über den Auftragsvertrag entsprechende Anwendung.

### **Sonderbestimmung**

Art. 447. (Neu – AB 83 von 1996) Die Verträge über Bankinkasso und Dokumenteninkasso werden durch den Tod des Auftraggebers nicht gelöst.

## **Abschnitt VIII**

### **Banküberweisung**

#### **Begriffsbestimmung**

Art.448. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 23 von 2009, in Kraft vom 01.11.2009)

#### **Ausführung**

Art.449. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 23 von 2009, in Kraft vom 01.11.2009)

#### **Pflicht zur Zahlung von Entgelt und Spesen**

Art.450. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 23 von 2009, in Kraft vom 01.11.2009)

## **Abschnitt IX**

**Vertrag über Bankschließfach** (aufgeh. – AB 59 von 2006, in Kraft ab dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien zur Europäischen Union)

#### **Begriffsbestimmung**

Art.451. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 59 von 2006, in Kraft ab dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien zur Europäischen Union)

#### **Verbotene Gegenstände**

Art.452. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 59 von 2006, in Kraft ab dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien zur Europäischen Union)

#### **Rechte der Bank bei Nichtzahlung**

Art.453. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 59 von 2006, in Kraft ab dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien zur Europäischen Union)

Union)

Art.454. (Neu – AB 83 von 1996, aufgeh – AB 59 von 2006, in Kraft ab dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien zur Europäischen Union)

## **Dreißigstes Kapitel**

### **Wechsel**

#### **Abschnitt I**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **Bestandteile**

Art. 455. (Neu – AB 83 von 1996) Der Wechsel enthält:

1. Wechselklausel – das Wort „Wechsel“ muss in der Sprache des Wechsels genannt werden;
2. die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Summe zu zahlen;
3. Name der Person, die zahlen soll (Bezogener);
4. Verfallszeit;
5. Zahlungsort;
6. den Namen dessen, an den oder an dessen Order gezahlt werden soll (Wechselempfänger);
7. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung;
8. die Unterschrift des Ausstellers.

##### **Fehlen notwendiger Wechselangaben**

Art. 456. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Eine Urkunde, der einer der im Art. 455 bezeichneten Bestandteile fehlt, gilt nicht als Wechsel, vorbehaltlich der in den

folgenden Absätzen bezeichneten Fälle.

(2) Ein Wechsel ohne Angabe der Verfallzeit gilt als Sichtwechsel.

(3) Mangels einer besonderen Angabe gilt der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

(4) Ein Wechsel ohne Angabe des Ausstellungsortes gilt als ausgestellt an dem Orte, der bei dem Namen des Ausstellers angegeben ist.

### **Wechsel an die eigene Order des Ausstellers und auf den Aussteller selbst**

Art.457. (Neu – AB 83 von 1996) Der Wechsel kann an die eigene Order des Ausstellers lauten sowie auf den Aussteller selbst gezogen werden.

### **Zahlungsort**

Art.458. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Wechsel kann bei einem Dritten, am Wohnort des Bezogenen oder an einem anderen Orte, zahlbar gestellt werden.

(2) Unterscheidet sich der vom Aussteller im Wechsel angegebene Zahlungsort von dem Wohnort des Bezogenen, ohne dass ein Dritter, bei dem die Zahlung zu erfolgen hat, angegeben wurde, so kann der Bezogene ihn bei der Annahme bestimmen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat sich der Bezogene verpflichtet, die Zahlung an dem im Wechsel angegebenen Zahlungsorte persönlich zu leisten.

(3) Ist der Wechsel an dem Wohnort des Bezogenen zahlbar gestellt worden, so kann er bei der Annahme eine Adresse in demselben Ort, an dem die Zahlung zu erfolgen hat, angeben.

### **Verzinsung**

Art.459. (Neu – AB 83 von 1996) (1) In einem Wechsel, der auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet, kann der Aussteller bestimmen, dass die Wechselsumme zu verzinsen ist. Bei jedem anderen Wechsel gilt der Zinsvermerk als nicht geschrieben.

(2) Der Zinsfuß ist im Wechsel anzugeben.

(3) Die Zinsen laufen vom Tage der Ausstellung des Wechsels, sofern nicht ein

anderer Tag bestimmt ist.

### **Angabe der Wechselsumme**

Art. 460. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Ist die Wechselsumme in Buchstaben und in Ziffern angegeben, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben angegebene Summe.

(2) Ist die Wechselsumme mehrmals in Buchstaben oder mehrmals in Ziffern angegeben, so gilt bei Abweichungen die geringste Summe.

### **Wirksamkeit der Unterschriften**

Art.461. (Neu – AB 83 von 1996) Trägt der Wechsel Unterschriften von Personen, die eine Wechselverbindlichkeit nicht eingehen können, gefälschte Unterschriften, Unterschriften erdichteter Personen oder Unterschriften, die aus irgendeinem anderen Grunde für die Personen, die unterschrieben haben oder mit deren Namen unterschrieben worden ist, keine Verbindlichkeit begründen, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Unterschriften keinen Einfluss.

### **Wechselmäßige Haftung des vollmachtlosen Vertreters**

Art.462. (Neu – AB 83 von 1996) Wer auf einen Wechsel seine Unterschrift als Vertreter eines anderen setzt, ohne hierzu ermächtigt zu sein, haftet selbst wechselmäßig und hat, wenn er den Wechsel einlöst, dieselben Rechte, die der angeblich Vertretene haben würde. Das Gleiche gilt von einem Vertreter, der seine Vertretungsbefugnisse überschritten hat.

### **Ausstellerhaftung**

Art. 463. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Aussteller haftet für die Annahme und die Zahlung des Wechsels.

(2) Er kann die Haftung für die Annahme aber nicht die Haftung für die Zahlung ausschließen.

### **Blankowechsel**

Art. 464. (Neu – AB 83 von 1996) Wenn ein Wechsel, der bei der Begebung

unvollständig war, den getroffenen Vereinbarungen zuwider ausgefüllt worden ist, so kann die Nichterfüllung dieser Vereinbarungen dem Inhaber nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, dass er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **Einwendungen gegenüber Wechselinhaber**

#### **bei Inanspruchnahme aus Wechsel**

Art. 465. (Neu – AB 83 von 1996) Wer aus dem Wechsel in Anspruch genommen wird, kann dem Inhaber keine Einwendungen entgegensetzen, die sich auf seine unmittelbaren Beziehungen zu dem Aussteller oder zu einem früheren Inhaber gründen, es sei denn, dass der Inhaber den Wechsel in bösem Glauben erworben hat.

## **Abschnitt II**

### **Indossament**

#### **Wechselübertragung**

Art. 466. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Jeder Wechsel kann durch Indossament übertragen werden, auch wenn er nicht ausdrücklich an Order lautet.

(2) Hat der Aussteller in den Wechsel die Worte "nicht an Order" oder einen gleichlautenden Vermerk aufgenommen, so kann der Wechsel nur in der Form und mit den Wirkungen einer gewöhnlichen Abtretung übertragen werden.

(3) Das Indossament kann auch auf den Bezogenen, auf den Aussteller oder auf jeden anderen Wechselverpflichteten lauten. Diese Personen können den Wechsel weiter indossieren.

#### **Erfordernisse**

Art.467. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Das Indossament muss unbedingt sein.

(2) Ein Teilindossament ist nichtig.

(3) Ein Indossament an den Inhaber gilt als Blankoindossament.

### **Form des Indossaments**

Art. 468. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Das Indossament muss auf den Wechsel oder auf ein mit dem Wechsel verbundenes Blatt (Anhang) gesetzt werden. Es muss von dem Indossanten unterschrieben werden.

(2) Das Indossament braucht den Indossatar nicht zu bezeichnen und kann selbst in der bloßen Unterschrift des Indossanten bestehen (Blankoindossament). In diesem letzteren Falle muss das Indossament, um gültig zu sein, auf die Rückseite des Wechsels oder auf den Anhang gesetzt werden.

### **Übertragungswirkung**

Art. 469. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Das Indossament überträgt alle Rechte aus dem Wechsel.

(2) Ist es ein Blankoindossament, so kann der Inhaber:

1. das Indossament mit seinem Namen oder mit dem Namen eines anderen ausfüllen;
2. den Wechsel durch ein Blankoindossament indossieren;
3. den Wechsel weiterbegeben, ohne das Blankoindossament auszufüllen und ohne ihn zu indossieren.

### **Haftung des Indossanten**

Art. 470. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Indossant haftet mangels eines entgegenstehenden Vermerkes für die Annahme und die Zahlung.

(2) Er kann untersagen, dass der Wechsel weiter indossiert wird. In diesem Falle haftet er denen nicht, an die der Wechsel weiter indossiert wird.

### **Wechselinhaber**

Art.471. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Wer den Wechsel in den Händen hat, gilt als rechtmäßiger Inhaber, sofern er sein Recht durch eine ununterbrochene Reihe von Indossamenten nachweist, und zwar auch dann, wenn das Letzte ein Blankoindossament ist. Ausgestrichene Indossamente gelten hierbei als nicht geschrieben. Folgt auf ein Blankoindossament ein weiteres Indossament, so wird

angenommen, dass der Aussteller dieses Indossaments den Wechsel durch das Blankoindossament erworben hat.

(2) Ist der Wechsel einem früheren Inhaber irgendwie abhandengekommen, so ist der neue Inhaber, der sein Recht nach den Vorschriften des Abs.1 nachweist, zur Herausgabe des Wechsels nicht verpflichtet, es sei denn, dass er ihn in bösem Glauben erworben hat oder ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **Vollmachtsindossament**

Art. 472. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Enthält das Indossament den Vermerk "Wert zur Einziehung", "zum Inkasso", "in Prokura" oder einen anderen nur eine Bevollmächtigung ausdrückenden Vermerk, so kann der Inhaber alle Rechte aus dem Wechsel geltend machen; aber er kann ihn nur durch ein weiteres Vollmachtsindossament übertragen. Die Wechselverpflichteten können in diesem Falle dem Inhaber nur solche Einwendungen entgegensetzen, die ihnen gegen den Indossanten zustehen.

(2) Die in dem Vollmachtsindossament enthaltene Vollmacht erlischt weder mit dem Tode noch mit dem Eintritt der Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers.

### **Pfandindossament**

Art.473. (1) (Neu – AB 83 von 1996) Enthält das Indossament den Vermerk "Wert zur Sicherheit", "Wert zum Pfande" oder einen anderen eine Verpfändung ausdrückenden Vermerk, so kann der Inhaber alle Rechte aus dem Wechsel geltend machen; ein von ihm ausgestelltes Indossament hat aber die Wirkung eines Vollmachtsindossaments.

(2) Die Wechselverpflichteten können dem Inhaber keine Einwendungen entgegensetzen, die sich auf ihre unmittelbaren Beziehungen zu dem Indossanten gründen, es sei denn, dass der Inhaber den Wechsel in bösem Glauben erworben hat.

### **Indossament nach Verfall oder Protest**

Art. 474. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Ein Indossament nach Verfall hat dieselben Wirkungen wie ein Indossament vor Verfall. Ist jedoch der Wechsel erst nach Erhebung des Protestes mangels Zahlung oder nach Ablauf der hierfür bestimmten Frist indossiert worden, so hat das Indossament nur die Wirkungen einer

gewöhnlichen Abtretung.

(2) Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass ein nicht datiertes Indossament vor Ablauf der für die Erhebung des Protestes bestimmten Frist auf den Wechsel gesetzt worden ist.

### **Abschnitt III**

#### **Annahme**

##### **Vorlegung zur Annahme**

Art. 475. (Neu – AB 83 von 1996) Der Wechsel kann dem Inhaber vom Indossanten oder vom Halter zur Annahme vor dem Verfall vorgelegt werden.

##### **Vorlagepflicht**

Art.476. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Aussteller kann jeden Wechsel zur Annahme ausstellen und dafür eine Frist setzen.

(2) Der Aussteller kann im Wechsel die Vorlegung zur Annahme untersagen, wenn es sich nicht um einen Wechsel handelt, der bei einem Dritten oder an einem von dem Wohnort des Bezogenen verschiedenen Ort zahlbar ist oder der auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet.

(3) Jeder Indossant kann, wenn nicht der Aussteller die Vorlegung zur Annahme untersagt hat, mit oder ohne Bestimmung einer Frist vorschreiben, dass der Wechsel zur Annahme vorgelegt werden muss.

##### **Vorlegungsfrist**

Art. 477. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen binnen einem Jahr nach dem Tag der Ausstellung zur Annahme vorgelegt werden.

(2) Die Indossanten können die Vorlegungsfristen nach Abs.1 abkürzen.

##### **Nochmalige Vorlegung**

Art. 478. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Bezogene kann verlangen, dass ihm der Wechsel am Tag nach der ersten Vorlegung nochmals vorgelegt wird. Die Beteiligten

können sich darauf, dass diesem Verlangen nicht entsprochen worden ist, nur berufen, wenn das Verlangen im Protest vermerkt ist.

(2) Der Inhaber ist nicht verpflichtet, dem Bezogenen den zur Annahme vorgelegten Wechsel zu übergeben.

### **Annahmeerklärung**

Art. 479. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Die Annahmeerklärung wird auf den Wechsel gesetzt. Sie wird durch das Wort “angenommen” oder ein gleichbedeutendes Wort ausgedrückt; sie ist vom Bezogenen zu unterschreiben. Die bloße Unterschrift des Bezogenen auf der Vorderseite des Wechsels gilt als Annahme.

(2) Lautet der Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht oder ist er infolge eines besonderen Vermerks innerhalb einer bestimmten Frist zur Annahme vorzulegen, so muss die Annahmeerklärung den Tag bezeichnen, an dem sie erfolgt ist, sofern der Inhaber die Angabe des Tages der Vorlegung nicht verlangt. Ist kein Tag angegeben, muss der Inhaber, um seine Rückgriffsrechte gegen die Indossanten und den Aussteller zu wahren, diese Unterlassung rechtzeitig durch einen Protest feststellen lassen.

### **Uneingeschränkte Annahme**

Art. 480. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Die Annahme muss unbedingt sein.

(2) Der Bezogene kann die Annahme auf einen Teil der Wechselsumme beschränken.

(3) Alle Änderungen in den Bestandteilen des Wechsels bei der Annahme gelten als Verweigerung der Annahme, doch der Bezogene haftet nach den Bestimmungen seiner Annahmeerklärung.

### **Wirkung der Annahme**

Art. 481. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Bezogene wird durch die Annahme verpflichtet, den Wechsel bei Verfall zu bezahlen.

(2) Mangels Zahlung hat der Inhaber, auch wenn er der Aussteller ist, gegen den Annehmer einen unmittelbaren Anspruch aus dem Wechsel auf alles, was aufgrund der Artikel 505 und 506 gefordert werden kann.

## **Widerruf der Annahme**

Art. 482. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Hat der Bezogene die auf den Wechsel gesetzte Annahmeerklärung vor der Rückgabe des Wechsels gestrichen, so gilt die Annahme als verweigert. Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, dass die Streichung vor der Rückgabe des Wechsels erfolgt ist.

(2) Hat der Bezogene jedoch dem Inhaber oder einer Person, deren Unterschrift sich auf dem Wechsel befindet, die Annahme schriftlich mitgeteilt, so haftet er diesen nach dem Inhalt seiner Annahmeerklärung.

## **Abschnitt IV**

### **Wechselbürgschaft**

#### **Begriffsbestimmung**

Art. 483. (Neu – AB 83 von 1996) Die Zahlung der Wechselsumme kann ganz oder teilweise durch Wechselbürgschaft gesichert werden. Diese Sicherheit kann von einem Dritten oder auch von einer Person geleistet werden, deren Unterschrift sich schon auf

dem Wechsel befindet.

#### **Form**

Art. 484. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Die Bürgschaftserklärung wird auf den Wechsel oder auf einen Anhang gesetzt. Sie wird durch die Worte “als Bürge” oder einen gleichbedeutenden Vermerk ausgedrückt; sie ist von dem Wechselbürgen zu unterschreiben.

(2) Die bloße Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels gilt als Bürgschaftserklärung, soweit es sich nicht um die Unterschrift des Bezogenen oder des Ausstellers handelt.

(3) Ist in der Erklärung nicht angegeben, für wen die Bürgschaft geleistet wird, so gilt sie für den Aussteller.

## **Haftung des Wechselbürgen**

Art. 485. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Wechselbürge haftet in der gleichen Weise wie derjenige, für den er sich verbürgt hat.

(2) Seine Verpflichtungserklärung ist auch gültig, wenn die Verbindlichkeit, für der sich verbürgt hat, aus einem anderen Grund als wegen eines Formfehlers nichtig ist.

(3) Der Wechselbürge, der den Wechsel bezahlt, erwirbt die Rechte aus dem Wechsel gegen denjenigen, für den er sich verbürgt hat, und gegen alle, die diesem wechselfähig haften.

## **Abschnitt V**

### **Verfall**

#### **Verfallzeiten**

Art. 486. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Ein Wechsel kann gezogen werden:

1. auf Sicht;
2. auf eine bestimmte Zeit nach Sicht;
3. auf eine bestimmte Zeit nach Ausstellung;
4. auf einen bestimmten Tag.

(2) Wechsel mit anderen oder mit mehreren aufeinanderfolgenden Verfallzeiten sind nichtig.

#### **Sichtwechsel**

Art. 487. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Sichtwechsel ist bei der Vorlegung fällig. Er muss binnen einem Jahre nach der Ausstellung zur Zahlung vorgelegt werden. Der Aussteller kann eine kürzere oder eine längere Frist bestimmen. Die Indossanten können die Vorlegungsfristen abkürzen.

(2) Der Aussteller kann vorschreiben, dass der Sichtwechsel nicht vor einem bestimmten Tage zur Zahlung vorgelegt werden darf. In diesem Falle beginnt die Vorlegungsfrist mit diesem Tag.

### **Nachsichtwechsel**

Art. 488. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Verfall eines Wechsels, der auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet, richtet sich nach dem in der Annahmeerklärung angegebenen Tage oder nach dem Tage des Protestes.

(2) Ist in der Annahmeerklärung ein Tag nicht angegeben und ein Protest nicht erhoben worden, so gilt dem Annehmer gegenüber der Wechsel als am letzten Tage der für die Vorlegung zur Annahme vorgesehenen Frist angenommen.

### **Auslegungsregeln**

Art. 489. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Ein Wechsel, der auf einen oder mehrere Monate nach der Ausstellung oder nach Sicht lautet, verfällt an dem entsprechenden Tage des Zahlungsmonats. Fehlt dieser Tag, so ist der Wechsel am letzten Tage des Monats fällig.

(2) Ist als Verfallzeit der Anfang, die Mitte oder das Ende eines Monats, so ist darunter der erste, der fünfzehnte oder letzte Tag des Monats zu verstehen.

(3) Der Ausdruck "halber Monat" bedeutet fünfzehn Tage.

### **Kalenderabweichungen**

Art. 490. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Ist ein Wechsel an einem bestimmten Tag an einem Ort zahlbar, dessen Kalender von dem des Ausstellungsorts abweicht, so ist für den Verfalltag der Kalender des Zahlungsorts maßgebend.

(2) Ist ein zwischen zwei Orten mit verschiedenem Kalender gezogener Wechsel eine bestimmte Zeit nach der Ausstellung zahlbar, so wird der Tag der Ausstellung in den nach dem Kalender des Zahlungsorts entsprechenden Tag umgerechnet und hiernach der Verfalltag ermittelt.

(3) Auf die Berechnung der Fristen für die Vorlegung von Wechseln finden die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1, 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn sich aus einem Vermerk im Wechsel oder sonst aus dessen Inhalt ergibt, dass etwas anderes beabsichtigt war.

## **Abschnitt VI**

### **Zahlung**

#### **Pflicht zur Vorlegung des Wechsels**

Art. 491. (Neu – AB 83 von 1996) Der Inhaber eines Wechsels, der an einem bestimmten Tage oder bestimmte Zeit nach der Ausstellung oder nach Sicht zahlbar ist, hat den Wechsel am Zahlungstag oder an einem der beiden folgenden Werktagen zur Zahlung vorzulegen.

#### **Quittung**

Art. 492. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Bezogene kann vom Inhaber gegen Zahlung die Aushändigung des quittierten Wechsels verlangen.

(2) Der Inhaber darf eine Teilzahlung nicht zurückweisen.

(3) Im Falle der Teilzahlung kann der Bezogene verlangen, dass sie auf dem Wechsel vermerkt und ihm eine Quittung erteilt wird.

#### **Keine Zahlungspflicht vor Verfall**

Art.493. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Inhaber des Wechsels ist nicht verpflichtet, die Zahlung vor Verfall anzunehmen.

(2) Der Bezogene, der vor Verfall zahlt, handelt auf eigene Gefahr.

(3) Wer bei Verfall zahlt, wird von seiner Verbindlichkeit befreit, wenn ihm nicht grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Er ist verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit der Reihe der Indossamente, aber nicht die Unterschriften der Indossanten zu prüfen.

#### **Währung der Zahlung**

Art.494. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Lautet der Wechsel auf eine Währung, die am Zahlungsorte nicht gilt, so kann die Wechselsumme in der Landeswährung nach dem Wert am Verfalltag gezahlt werden. Wenn der Schuldner die Zahlung verzögert, so kann der Inhaber wählen, ob die Wechselsumme nach dem Kurs des Verfalltages oder nach dem Kurs des Zahlungstages in die Landeswährung umberechnet werden soll.

(2) Der Wechselkurs wird nach den handelsüblichen Verfahren am Zahlungsort bestimmt. Der Aussteller kann jedoch im Wechsel für die zu zahlende Summe einen Wechselkurs bestimmen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Aussteller die Zahlung in einer bestimmten Währung vorgeschrieben hat.

(4) Lautet der Wechsel auf einer Währung, die im Land der Ausstellung dieselbe Bezeichnung, jedoch im Ausstellungs- und Zahlungsland unterschiedlichen Wert hat, so wird vermutet, dass die Währung des Zahlungsortes gemeint ist.

### **Hinterlegung der Wechselsumme**

Art. 495. (Neu – AB 83 von 1996) Wird der Wechsel nicht innerhalb der im Artikel 491 bestimmten Frist zur Zahlung vorgelegt, so kann der Schuldner die Wechselsumme bei einer Bank auf Gefahr und Kosten des Inhabers hinterlegen.

## **Abschnitt VII**

### **Protest**

#### **Protestarten**

Art. 496. (Neu – AB 83 von 1996) Die Verweigerung der Annahme oder der Zahlung muss durch Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung festgestellt werden.

#### **Protest mangels Annahme**

Art.497. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Protest mangels Annahme muss bis zum Verfallsdatum des Wechsel erhoben werden. Ist im Falle des Art. 478, Abs.1 der Wechsel am letzten Tag der Frist zum ersten Mal vorgelegt worden, so kann der Protest noch am folgenden Tag erhoben werden.

(2) Ist Protest mangels Annahme erhoben worden, so bedarf es weder der Vorlegung zur Zahlung noch des Protestes mangels Zahlung.

#### **Protest mangels Zahlung**

Art. 498. (Neu – AB 83 von 1996) Der Protest mangels Zahlung muss bei einem

Wechsel, der an einem bestimmten Tag oder bestimmte Zeit nach der Ausstellung oder nach Sicht zahlbar ist, an einem der beiden auf den Zahlungstag folgenden Werktagen erhoben werden. Bei einem Sichtwechsel muss der Protest mangels Zahlung in den gleichen Fristen erhoben werden, wie sie im Art.497 Abs.1 für den Protest mangels Annahme vorgesehen sind.

### **Benachrichtigung bei Verweigerung der Annahme oder Zahlung**

Art.499. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Inhaber muss seinen unmittelbaren Indossant und den Aussteller von dem Unterbleiben der Annahme oder der Zahlung innerhalb vier Werktagen nach Protesterhebung benachrichtigen und im Falle des Vermerks "ohne Kosten" – nach dem Tag der Vorlegung. Jeder Indossant muss innerhalb zwei Werktagen nach Empfang der Nachricht seinem unmittelbaren Indossanten von der Nachricht, die er erhalten hat, Kenntnis geben und ihm die Namen und Adressen derjenigen mitteilen, die vorher Nachricht gegeben haben, und so weiter in der Reihenfolge, bis zum Aussteller. Die Fristen laufen vom Empfang der vorhergehenden Nachricht.

(2) Wird laut Abs.1 einer auf dem Wechsel unterzeichneten Person Nachricht gegeben, so muss die gleiche Nachricht in derselben Frist auch ihrem Wechselbürgen gegeben werden.

(3) Hat ein Indossant seine Adresse nicht oder in unleserlicher Form angegeben, so genügt es, dass sein unmittelbarer Vormann benachrichtigt wird.

(4) Die Nachricht kann auch durch die Rücksendung des Wechsels gegeben werden. Der zur Benachrichtigung Verpflichtete hat die Einhaltung der vorgeschriebenen Frist nachzuweisen.

(5) Wer die Benachrichtigung nach Abs.1 – 4 versäumt, haftet für den entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Wechselsumme.

### **Befreiung von Protesterhebung**

Art.500. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Aussteller sowie jeder Indossant oder Wechselbürge kann durch den Vermerk "ohne Kosten", "ohne Protest" oder einen gleichbedeutenden auf den Wechsel gesetzten und unterzeichneten Vermerk den Inhaber von der Verpflichtung befreien, zum Zweck der Ausübung des Rückgriffs Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung erheben zu lassen.

(2) Der Vermerk nach Abs.1 befreit den Inhaber nicht von der Verpflichtung, den Wechsel rechtzeitig vorzulegen und die erforderlichen Nachrichten zu geben. Der Beweis, dass die Frist nicht eingehalten worden ist, obliegt demjenigen, der sich dem Inhaber gegenüber darauf beruft.

(3) Ist der Vermerk vom Aussteller ist gegenüber allen Wechselverpflichteten wirksam. Die vom Indossanten oder Wechselbürgen eingetragene Vermerk gilt nur für ihn. Lässt der Inhaber ungeachtet des vom Aussteller beigefügten Vermerks Protest erheben, so fallen ihm die Kosten zur Last. Ist der Vermerk von einem Indossanten oder einem Wechselbürgen beigefügt, so sind alle Wechselverpflichteten zum Ersatz der Kosten eines dennoch erhobenen Protestes verpflichtet.

### **Protesterhebung**

Art.501. (Neu – AB 83 von 1996) Der Protest wird auf schriftlichen Antrag des Inhabers durch den Notar des Zahlungs- oder Annahmeortes aufgenommen.

### **Protestinhalt**

Art.502. (Neu – AB 83 von 1996) (1) In dem Protest ist aufzunehmen:

1. eine vollständige Abschrift der Urkunde mit allen Indossamenten und Vermerken;
2. Namen der Personen zu dessen Gunsten oder gegen welche protestiert wird;
3. die Aufforderung an denjenigen, gegen den protestiert wird, die gegebene Antwort oder der Vermerk, dass die Person nicht geantwortet hat oder nicht anzutreffen gewesen ist;
4. im Fall des vermittelten Empfangs einer Zahlung - die Angabe darüber, wer die Zahlung geleistet hat, wer der Empfänger gewesen ist und wie die Zahlung erfolgt ist;
5. die Angabe des Ortes und des Tages der Protesterhebung;
6. Unterschrift und Siegel des Notars.

(2) Der Protest ist auf den Wechsel zu setzen.

### **Protest gegen mehrere Personen**

Art.503. (Neu – AB 83 von 1996) Muss die Annahme oder die Zahlung aus dem Wechsel, dem eigenen Wechsel oder dem Scheck von mehreren Personen verlangt

werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

### **Eintragung des Protestes**

Art.504. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Notar hat den Inhalt des erhobenen Protestes in das Register eintragen zu lassen und den beteiligten Personen Abschriften auszugeben.

(2) Die Urschrift des Protestes ist dem Inhaber auszuhändigen.

## **Abschnitt VIII**

### **Rückgriffsansprüche**

#### **Voraussetzungen**

Art.505. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Inhaber kann gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Wechselverpflichteten bei Verfall des Wechsels Rückgriff nehmen, wenn der Wechsel nicht bezahlt worden ist.

(2) Das gleiche Recht steht dem Inhaber schon vor Verfall zu,

1. wenn die Annahme durch den Bezogenen ganz oder teilweise verweigert worden ist;
2. wenn über das Vermögen des Bezogenen, gleichwohl ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
3. wenn der Bezogene auch nur seine Zahlungen eingestellt hat oder wenn eine Zwangsvollstreckung in sein Vermögen fruchtlos verlaufen ist;
4. wenn über das Vermögen des Ausstellers eines Wechsels, dessen Annahme verweigert wurde, ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

#### **Umfang des Rückgriffsanspruchs**

Art.506. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Inhaber kann im Wege des Rückgriffs verlangen:

1. die Wechselsumme, soweit der Wechsel nicht angenommen oder nicht eingelöst worden ist, mit den etwa bedungenen Zinsen;

2. die gesetzlichen Zinsen ab dem Verfalltag;
3. die Kosten des Protestes und der Nachrichten sowie die anderen Auslagen;
4. eine Kommission, die mangels besonderer Vereinbarung ein Drittel vom Hundert der Hauptsumme des Wechsels beträgt und diesen Satz keinesfalls überschreiten darf.

(2) Wird der Rückgriff vor Verfall genommen, so werden von der Wechselsumme Zinsen abgezogen. Diese Zinsen werden auf Grund des öffentlich bekannt gemachten Diskontsatz der Zentralbank berechnet, der am Tag des Rückgriffs am Wohnort des Inhabers gilt.

### **Rückgriffsanspruch nach Einlösung des Wechsels**

Art.507. (Neu – AB 83 von 1996) Wer den Wechsel eingelöst hat, kann von seinen Schuldnern verlangen:

1. den vollen Betrag, den er gezahlt hat;
2. die gesetzlichen Zinsen dieses Betrags seit dem Tag der Einlösung;
3. seine Auslagen;
4. eine laut Art. 506 Abs.1 Ziffer 4 vorgesehene Kommission

### **Aushändigung des Wechsels gegen Zahlung**

Art.508. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Jeder Wechselverpflichtete, gegen den Rückgriff genommen wird oder genommen werden kann, ist berechtigt bei Zahlung den Wechsel mit dem Protest und eine Quittung hierfür verlangen.

(2) Jeder Indossant, der den Wechsel eingelöst hat, kann sein Indossament und die Indossaments seiner Nachmänner ausstreichen.

### **Rückgriff nach Teilnahme**

Art. 509. (Neu – AB 83 von 1996) Bei dem Rückgriff nach einer Teilnahme kann derjenige, der den nicht angenommenen Teil der Wechselsumme entrichtet, verlangen, dass dies auf dem Wechsel vermerkt und ihm darüber Quittung erteilt wird. Der Inhaber muss ihm ferner eine beglaubigte Abschrift des Wechsels und den Protest aushändigen, um den weiteren Rückgriff zu ermöglichen.

### **Rückgriff mangels Zahlung**

Art.510. (Neu – AB 83 von 1996) Hat der Bezogene gleichviel, ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, seine Zahlungen eingestellt, oder ist eine Zwangsvollstreckung in sein Vermögen fruchtlos verlaufen, so kann der Inhaber nur Rückgriff nehmen, nachdem der Wechsel dem Aussteller zur Zahlung vorgelegt und Protest erhoben worden ist.

### **Rückgriff nach Eröffnung der Insolvenz**

Art.511. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Ist über das Vermögen des Bezogenen, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, oder über das Vermögen des Ausstellers eines Wechsels, dessen Vorlegung zur Annahme untersagt ist, Insolvenz eröffnet worden, so genügt es zur Ausübung des Rückgriffsrechts, dass der gerichtliche Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgelegt wird.

(2) Ist über das Vermögen des Bezogenen, gleichviel ob er den Wechsel angenommen hat oder nicht, oder über das Vermögen des Ausstellers eines Wechsels, dessen Annahme verweigert ist, Insolvenzverfahren eröffnet worden, so bedarf es zur Ausübung des Rückgriffsrechts die Vorlegung eines gerichtlichen Beschlusses.

### **Ausstellung eines Rückwechsels**

Art.512. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Wer zum Rückgriff berechtigt ist, kann ihn dadurch nehmen, dass er auf einen seiner Vormänner einen neuen Wechsel (Rückwechsel) zieht, der auf Sicht lautet und am Wohnort dieses Vormannes zahlbar ist, es sei denn, dass ein anderes bedungen ist.

(2) Der Rückwechsel umfasst, außer den in den Art. 506 und 507 angegebenen Beträgen auch weitere Auslagen.

(3) Wird der Rückwechsel vom Inhaber gezogen, so richtet sich die Höhe der Wechselsumme nach dem Kurs, den ein vom Zahlungsorte des ursprünglichen Wechsels auf den Wohnort des Vormannes gezogener Sichtwechsel hat.

(4) Wird der Rückwechsel von einem Indossanten gezogen, so richtet sich die Höhe der Wechselsumme nach dem Kurs, den ein vom Wohnort des Ausstellers des Rückwechsels auf den Wohnort des Vormannes gezogener Sichtwechsel hat.

### **Gesamtschuldnerische Haftung**

Art.513. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Alle, die einen Wechsel ausgestellt, angenommen, indossiert oder mit einer Bürgschaft versehen haben, haften dem Inhaber als Gesamtschuldner.

(2) Der Inhaber kann jeden einzelnen oder mehrere oder alle zusammen in Anspruch nehmen, ohne an die Reihenfolge gebunden zu sein, in der sie sich verpflichtet haben. Das gleiche Recht steht jedem Wechselverpflichteten zu, der den Wechsel eingelöst hat.

(3) Durch die Geltendmachung des Anspruchs gegen einen Wechselverpflichteten verliert der Inhaber nicht seine Rechte gegen die anderen Wechselverpflichteten, auch nicht gegen die Nachmänner desjenigen, der zuerst in Anspruch genommen worden ist.

### **Fristversäumnis**

Art.514. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Mit der Versäumung der Fristen:

1. für die Vorlegung eines Wechsels, der auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet;
2. für die Erhebung des Protestes mangels Annahme oder mangels Zahlung;
3. für die Vorlegung zur Zahlung im Falle des Vermerkes "ohne Kosten" verliert der Inhaber seine Rechte gegen die Indossanten, den Aussteller und alle anderen Wechselverpflichteten, mit Ausnahme des Annehmers.

(2) Versäumt der Inhaber die vom Aussteller für die Vorlegung zur Annahme vorgeschriebene Frist, so verliert er das Recht, mangels Annahme und mangels Zahlung Rückgriff zu nehmen, sofern nicht der Wortlaut des Vermerkes ergibt, dass der Aussteller nur die Haftung für die Annahme hat ausschließen wollen.

(3) Ist die Frist für die Vorlegung in einem Indossament enthalten, so kann sich nur der Indossant darauf berufen.

### **Höhere Gewalt**

Art.515. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Steht der rechtzeitigen Vorlegung des Wechsels oder der rechtzeitigen Erhebung des Protestes ein unüberwindliches Hindernis

entgegen, so werden die für diese Handlungen bestimmten Fristen verlängert.

(2) Der Inhaber ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann von dem Falle der höheren Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen und die Benachrichtigung unter Beifügung des Tages und Ortes sowie seiner Unterschrift auf dem Wechsel oder einem Anhang zu vermerken; im übrigen finden die Vorschriften des Art. 499 Anwendung.

(3) Fällt die höhere Gewalt weg, so muss der Inhaber den Wechsel unverzüglich zur Annahme oder zur Zahlung vorlegen und gegebenenfalls Protest erheben lassen.

(4) Dauert die höhere Gewalt länger als dreißig Tage nach Verfall, so kann Rückgriff genommen werden, ohne dass es der Vorlegung oder der Protesterhebung bedarf.

(5) Bei Wechseln, die auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, läuft die dreißigtägige Frist von dem Tage, an dem der Inhaber seinen Vormann von dem Falle der höheren Gewalt benachrichtigt hat. Diese Nachricht kann schon vor Ablauf der Vorlegungsfrist gegeben werden. Bei Wechseln, die auf bestimmte Zeit nach Sicht lauten, verlängert sich die dreißigtägige Frist um die im Wechsel angegebene Nachsichtfrist.

(6) Tatsachen, die rein persönlich den Inhaber oder denjenigen betreffen, den er mit der Vorlegung des Wechsels oder mit der Protesterhebung beauftragt hat, gelten nicht als Fälle höherer Gewalt.

## **Abschnitt IX**

### **Ehreneintritt**

#### **Ehrenmann**

Art.516. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Aussteller sowie jeder Indossant oder Wechselbürge kann eine Person angeben, die im Notfall annehmen oder zahlen soll.

(2) Jeder Dritte, auch jeder aus dem Wechsel Verpflichtete, mit Ausnahme des Bezogenen, der ihn bereits angenommen hat, kann zu Ehren einen Wechsel annehmen oder bezahlen.

(3) Wer zu Ehren annimmt oder zahlt, ist verpflichtet, den Wechselverpflichteten, für den er eintritt, innerhalb zweier Werktage hiervon zu benachrichtigen. Hält er die Frist nicht ein, so haftet er für den etwa durch seine Nachlässigkeit entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Wechselsumme.

(4) In den Fällen nach Abs. 2 und 3 kann der Wechsel zu Ehren eines jeden Wechselverpflichteten, gegen den Rückgriff genommen werden kann, angenommen oder bezahlt werden.

### **Ehrenannahme**

Art.517. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Die Ehrenannahme ist in allen Fällen zulässig, in denen der Inhaber vor Verfall Rückgriff nehmen kann, es sei denn, dass es sich um einen Wechsel handelt, dessen Vorlegung zur Annahme untersagt ist.

(2) Ist auf dem Wechsel eine Person angegeben, die im Notfall annehmen oder zahlen soll, so kann der Inhaber vor Verfall gegen denjenigen, der die Notadresse beigefügt hat, und gegen seine Nachmänner nur Rückgriff nehmen, wenn er den Wechsel der in der Notadresse bezeichneten Person vorgelegt hat und im Falle der Verweigerung der

Ehrenannahme die Verweigerung durch einen Protest hat feststellen lassen.

(3) In den anderen Fällen des Ehreneintritts laut Art. 2 kann der Inhaber die Ehrenannahme zurückweisen. Lässt er sie aber zu, so verliert er den Rückgriff vor Verfall gegen denjenigen, zu dessen Ehren die Annahme erklärt worden ist, und gegen dessen Nachmänner.

### **Form der Ehrenannahme**

Art.518. (Neu – AB 83 von 1996) Die Ehrenannahme wird auf dem Wechsel vermerkt; sie ist von demjenigen, der zu Ehren annimmt, zu unterschreiben. In der Annahmeerklärung ist anzugeben, für wen die Ehrenannahme stattfindet; mangels einer solchen Angabe gilt sie für den Aussteller.

### **Haftung des Ehrenmanns**

Art.519. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Wer zu Ehren annimmt, haftet dem Inhaber und den Nachmännern desjenigen, für den er eingetreten ist, in der gleichen Weise wie dieser selbst.

(2) Trotz der Ehrenannahme können der Wechselverpflichtete, zu dessen Ehren der Wechsel angenommen worden ist, und seine Vormänner vom Inhaber gegen Erstattung des im Art. 506 angegebenen Betrags die Aushändigung des Wechsels und gegebenenfalls des erhobenen Protestes sowie einer quittierten Rechnung

verlangen.

### **Ehrenzahlung**

Art.520. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Die Ehrenzahlung ist in allen Fällen zulässig, in denen der Inhaber bei Verfall oder vor Verfall Rückgriff nehmen kann.

(2) Die Ehrenzahlung muss den vollen Betrag umfassen, den der Wechselverpflichtete, für den sie stattfindet, zahlen müsste; sie muss spätestens an dem Tage nach Ablauf der Frist für die Erhebung des Protestes mangels Zahlung stattfinden.

### **Vorlegung und Protest**

Art.521. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Ist der Wechsel von Personen zu Ehren angenommen, die ihren Wohnsitz am Zahlungsort haben, oder sind am Zahlungsort wohnende Personen angegeben, die im Notfall zahlen sollen, so muss der Inhaber spätestens am Tage nach Ablauf der Frist für die Erhebung des Protestes mangels Zahlung den Wechsel allen diesen Personen vorlegen und gegebenenfalls Protest wegen unterbliebener Ehrenzahlung erheben lassen.

(2) Wird der Protest nicht rechtzeitig erhoben, so werden derjenige, der die Notadresse angegeben hat oder zu dessen Ehren der Wechsel angenommen worden ist, und die Nachmänner frei.

### **Folgen der Zurückweisung durch den Inhaber**

Art.522. (Neu – AB 83 von 1996) Weist der Inhaber die Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Rückgriff gegen diejenigen, die frei geworden wären.

### **Quittung und Aushändigung**

Art.523. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Über die Ehrenzahlung ist auf dem Wechsel eine Quittung auszustellen, die denjenigen bezeichnet, für den gezahlt wird. Fehlt die Bezeichnung, so gilt die Zahlung für den Aussteller.

(2) Der Wechsel und der etwa erhobene Protest sind dem Ehrenzahler auszuhändigen.

## **Rechte des Ehrenzahlers**

Art.524. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Ehrenzahler erwirbt die Rechte aus dem Wechsel gegen den Wechselverpflichteten, für den er gezahlt hat, und gegen die Personen, die diesem aus dem Wechsel haften. Er kann jedoch den Wechsel nicht weiter indossieren.

(2) Die Nachmänner des Wechselverpflichteten, für den gezahlt worden ist, werden frei.

(3) Sind mehrere Ehrenzahlungen angeboten, so gebührt denjenigen der Vorzug, durch welche die meisten Wechselverpflichteten frei werden.

Wer entgegen dieser Vorschrift in Kenntnis der Sachlage zu Ehren zahlt, verliert den Rückgriff gegen diejenigen, die sonst frei geworden wären.

## **Abschnitt X**

### **Ausfertigung mehrerer Stücke eines Wechsels, Wechselabschriften**

#### **Ausfertigungen**

Art.525. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Wechsel kann in mehreren gleichen Ausfertigungen ausgestellt werden. Diese Ausfertigungen müssen im Text der Urkunde mit fortlaufenden Nummern versehen sein; andernfalls gilt jede Ausfertigung als besonderer Wechsel.

(2) Jeder Inhaber eines Wechsels kann auf seine Kosten die Übergabe mehrerer Ausfertigungen verlangen, sofern nicht aus dem Wechsel zu ersehen ist, dass er in einer einzigen Ausfertigung ausgestellt worden ist.

Zu diesem Zwecke hat sich der Inhaber an seinen unmittelbaren Vormann zu wenden, der wieder an seinen Vormann zurückgehen muss, und so weiter in der Reihenfolge bis zum Aussteller. Die Indossanten sind verpflichtet, ihre Indossamente auf den neuen Ausfertigungen zu wiederholen.

#### **Zahlung einer der Stücke**

Art.526. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Wird eine Ausfertigung bezahlt, so erlöschen die

Rechte aus allen Ausfertigungen, auch wenn diese nicht den Vermerk tragen, dass durch die Zahlung auf eine Ausfertigung die anderen ihre Gültigkeit verlieren. Jedoch bleibt der Bezogene aus jeder angenommenen Ausfertigung, die ihm nicht zurückgegeben worden ist, verpflichtet.

(2) Hat ein Indossant die Ausfertigungen an verschiedene Personen übertragen, so haften er und seine Nachmänner aus allen Ausfertigungen, die ihre Unterschrift tragen und nicht herausgegeben worden sind.

### **Versendung zur Annahme**

Art.527. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Wer eine Ausfertigung zur Annahme versendet, hat auf den anderen Ausfertigungen den Namen dessen anzugeben, bei dem sich die versendete Ausfertigung befindet. Dieser ist verpflichtet, sie dem rechtmäßigen Inhaber einer anderen Ausfertigung auszuhändigen.

(2) Wird die Aushändigung verweigert, so kann der Inhaber nur Rückgriff nehmen, nachdem er durch einen Protest hat feststellen lassen:

1. dass ihm die zur Annahme versendete Ausfertigung auf sein Verlangen nicht ausgehändigt worden ist;
2. dass die Annahme oder die Zahlung auch nicht auf eine andere Ausfertigung zu erlangen war.

### **Abschriften**

Art.528. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, Abschriften davon herzustellen.

(2) Die Abschrift muss die Urschrift mit den Indossamenten und allen anderen darauf befindlichen Vermerken genau wiedergeben. Es muss angegeben sein, wie weit die Abschrift reicht.

(3) Die Abschrift kann auf dieselbe Weise und mit denselben Wirkungen indossiert und mit einer Bürgschaftserklärung versehen werden wie die Urschrift. Gegenüber denjenigen, deren Unterschriften auf den Wechsel vor Anfertigung der Abschrift gesetzt wurden, ist die Abschrift nur wirksam, wenn sie zusammen mit der Urschrift vorgelegt wird.

## **Wechselurschrift und Abschriften**

Art.529. (Neu – AB 83 von 1996) (1) In der Abschrift ist der Verwahrer der Urschrift zu bezeichnen. Dieser ist verpflichtet, die Urschrift dem rechtmäßigen Inhaber der Abschrift auszuhändigen.

(2) Wird die Aushändigung verweigert, so kann der Inhaber gegen die Indossanten der Abschrift und gegen diejenigen, die eine Bürgschaftserklärung auf die Abschrift gesetzt haben, nur Rückgriff nehmen, nachdem er durch einen Protest hat feststellen lassen, dass ihm die Urschrift auf sein Verlangen nicht ausgehändigt worden ist.

(3) Enthält die Urschrift nach dem letzten, vor Anfertigung der Abschrift daraufgesetzten Indossament den Vermerk "von hier ab gelten Indossamente nur noch auf der Abschrift" oder einen gleichbedeutenden Vermerk, so ist ein später auf die Urschrift gesetztes Indossament nichtig.

## **Abschnitt XI**

### **Änderungen**

#### **Wirkung der Änderungen**

Art.530. (Neu – AB 83 von 1996) Wird der Text eines Wechsels geändert, so haften diejenigen, die nach der Änderung ihre Unterschrift auf den Wechsel gesetzt haben, entsprechend dem geänderten Text, wer früher unterschrieben hat, haftet nach dem ursprünglichen Text.

## **Abschnitt XII**

### **Verjährung**

#### **Verjährungsfrist**

Art.531. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Die wechselfähigen Ansprüche gegen den Annehmer verjähren in drei Jahren vom Verfalltag.

(2) Die Ansprüche des Inhabers gegen die Indossanten und gegen den Aussteller verjähren in einem Jahre vom Tage des rechtzeitig erhobenen Protestes oder im Falle des Vermerks "ohne Kosten" vom Verfalltag.

(3) Die Ansprüche eines Indossanten gegen andere Indossanten und gegen den Aussteller verjähren in sechs Monaten von dem Tag, an dem der Wechsel vom Indossanten eingelöst oder ihm gegenüber gerichtlich geltend gemacht worden ist.

### **Unterbrechung der Verjährung**

Art.532. (Neu – AB 83 von 1996) Die Verjährung wirkt nur gegen den Wechselverpflichteten, in Ansehung dessen die Tatsache eingetreten ist, welche die Unterbrechung bewirkt.

### **Fristverlängerungsverbot**

Art.533. (Neu – AB 83 von 1996) Die in diesem Gesetz für die Wechselverbindlichkeiten festgesetzten Fristen können nicht verlängert werden.

## **Abschnitt XIII**

### **Ungerechtfertigte Bereicherung**

#### **Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung**

Art.534. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Ist die wechselfähige Verbindlichkeit des Ausstellers oder Annehmers durch Verjährung oder dadurch erloschen, dass eine zur Einhaltung des Wechselrechts notwendige Handlung versäumt worden ist, so bleiben sie dem Inhaber des gezogenen Wechsels, des eigenen Wechsels oder des Schecks so weit verpflichtet, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden.

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 auf Herausgabe der Bereicherung verjährt in drei Jahren nach dem Erlöschen der wechselfähigen Verbindlichkeit.

## **Einunddreißigstes Kapitel**

### **Eigener Wechsel**

#### **Wechselangaben**

Art.535. (Neu – AB 83 von 1996) Der eigene Wechsel enthält:

1. die Bezeichnung als eigener Wechsel im Text der Urkunde, und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist;
2. das unbedingte Versprechen, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
3. die Angabe der Verfallszeit;
4. die Angabe des Zahlungsortes;
5. den Namen dessen, an den oder dessen Order gezahlt werden soll;
6. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung;
7. die Unterschrift des Ausstellers.

#### **Unvollständiger Inhalt**

Art.536. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Eine Urkunde, der einer der im Art. 535 bezeichneten Bestandteile fehlt, gilt nicht als eigener Wechsel, vorbehaltlich der in den Absätzen 2, 3 und 4 bezeichneten Fälle.

(2) Ein eigener Wechsel ohne Angabe der Verfallzeit gilt als Sichtwechsel.

(3) Mangels einer besonderen Angabe gilt der Ausstellungsort als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

(4) Ein eigener Wechsel ohne Angabe des Ausstellungsortes gilt als ausgestellt an dem Orte, der bei dem Name des Ausstellers angegeben ist.

#### **Verweis auf die Vorschriften über gezogene Wechsel**

Art.537. (Neu – AB 83 von 1996) Für den eigenen Wechsel gelten, soweit sie nicht mit seinem Wesen in Widerspruch stehen, die für den gezogenen Wechsel gegebenen Vorschriften.

## **Haftung des Ausstellers**

Art.538. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Aussteller eines eigenen Wechsels haftet in der gleichen Weise wie der Annehmer eines gezogenen Wechsels.

(2) Eigene Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen dem Aussteller innerhalb der im Art. 477 bezeichneten Fristen zur Sicht vorgelegt werden. Die Sicht ist von dem Aussteller auf dem Wechsel unter Angabe des Tages und Beifügung der Unterschrift zu bestätigen. Die Nachsichtfrist läuft vom Tag des Sichtvermerkes. Weigert sich der Aussteller, die Sicht unter Angabe des Tages zu bestätigen, so ist dies durch einen Protest festzustellen (Art. 496); die Nachsichtfrist läuft dann vom Tag des Protestes.

## **Zweiunddreißigstes Kapitel**

### **Scheck**

#### **Abschnitt I**

#### **Ausstellung und Form des Schecks**

##### **Wesentliche Bestandteile**

Art.539. (Neu – AB 83 von 1996) Der Scheck enthält:

1. die Bezeichnung als Scheck im Text der Urkunde, und zwar in der Sprache, in der sie ausgestellt ist;
2. die unbedingte Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
3. den Namen dessen, der zahlen soll (Bezogener);
4. die Angabe des Tages und des Ortes der Ausstellung;
5. die Angabe des Zahlungsortes;
6. die Unterschrift des Ausstellers.

##### **Fehlen von Bestandteilen**

Art.540. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Eine Urkunde, in der einer der im Art. 539 bezeichneten Bestandteile fehlt, gilt nicht als Scheck, vorbehaltlich der in den

Absätzen 2, 3 und 4 bezeichneten Fälle.

(2) Mangels einer besonderen Angabe gilt der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort. Sind mehrere Orte bei dem Namen des Bezogenen angegeben, so ist der Scheck an dem an erster Stelle angegebenen Orte zahlbar.

(3) Fehlt eine solche und jede andere Angabe, so ist der Scheck an dem Orte zahlbar, an dem der Bezogene seine Hauptniederlassung hat.

(4) Ein Scheck ohne Angabe des Ausstellungsortes gilt als ausgestellt an dem Ort, der bei dem Namen des Ausstellers angegeben ist.

### **Ausstellung**

Art.541. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Scheck, der in Bulgarien zahlbar ist, darf nur auf einen Bankier gezogen werden.

(2) Der Aussteller muss ein Guthaben bei dem Bezogenen haben.

(3) Der Bezogene ist verpflichtet, den Scheck bis zur Höhe des Guthabens einzulösen, wenn zwischen ihm und dem Aussteller eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung getroffen worden ist.

(4) Die Gültigkeit der Urkunde als Scheck wird jedoch durch die Nichtbeachtung der Vorschriften der Abs. 2 und 3 nicht berührt.

### **Ungültigkeit der Annahme**

Art.542. (Neu – AB 83 von 1996) Der Scheck kann nicht angenommen werden. Ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben.

### **Scheckarten**

Art.543. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Scheck kann zahlbar gestellt werden:

1. an eine bestimmte Person, mit oder ohne den ausdrücklichen Vermerk "an Order";
2. an eine bestimmte Person, mit dem Vermerk "nicht an Order" oder mit einem gleichbedeutenden Vermerk;
3. an den Inhaber.

(2) Ist im Scheck eine bestimmte Person mit dem Zusatz "oder Überbringer" oder mit einem gleichbedeutenden Vermerk als Zahlungsempfänger bezeichnet, so gilt der

Scheck als auf den Inhaber gestellt.

(3) Ein Scheck ohne Angabe des Nehmers gilt als zahlbar an den Inhaber.

### **Scheck an eigene Order des Ausstellers oder auf den Aussteller selbst**

Art.544. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Scheck kann an den Namen des Ausstellers oder an die eigene Order des Ausstellers lauten.

(2) Der Scheck kann nicht auf den Aussteller selbst gezogen werden, es sei denn, dass es sich um einen Scheck handelt, der von einer Niederlassung auf eine andere Niederlassung des Ausstellers gezogen wird.

### **Unzulässigkeit der Verzinsung**

Art.545. (Neu – AB 83 von 1996) Ein in den Scheck aufgenommener Zinsvermerk gilt als nicht geschrieben.

### **Bei einem Dritten zahlbar gestellter Scheck**

Art.546. (Neu – AB 83 von 1996) Der Scheck kann bei einem Dritten, am Ort des Sitzes des Bezogenen oder an einem anderen Ort, zahlbar gestellt werden, sofern der Dritte Bankier ist.

### **Haftung**

Art.547. (Neu – AB 83 von 1996) Der Aussteller haftet für die Zahlung des Schecks. Jeder Vermerk, durch den er diese Haftung ausschließt, gilt als nicht geschrieben.

## **Abschnitt II**

### **Indossament**

#### **Anforderungen an das Indossament**

Art.548. (Neu – AB 83 von 1996) Auf den Scheck finden die Vorschriften über das Indossament auf Wechsel Anwendung mit folgenden Ausnahmen:

1. ein Indossament des Bezogenen ist nichtig;

2. das Indossament an den Bezogenen gilt nur als Quittung, es sei denn, dass der Bezogene mehrere Niederlassungen hat und das Indossament auf eine andere Niederlassung lautet, als diejenige, auf die der Scheck gezogen worden ist.

### **Indossament auf Inhaberscheck**

Art.549. (Neu – AB 83 von 1996) Ein Indossament auf einen Inhaberscheck macht den Indossanten nach den Vorschriften über den Rückgriff haftbar, ohne aber die Urkunde in einen Orderscheck umzuwandeln.

### **Verbot zur Leistung einer Bürgschaft durch den Bezogenen**

Art.550. (Neu – AB 83 von 1996) Der Bezogene kann kein Scheckbürge sein.

## **Abschnitt III**

### **Zahlung**

#### **Zahlung bei Sicht**

Art.551. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Scheck ist immer bei Sicht zahlbar. Jede gegenteilige Angabe gilt als nicht geschrieben.

(2) Ein Scheck, der vor Eintritt des auf ihm angegebenen Ausstellungstages zur Zahlung vorgelegt wird, ist am Tage der Vorlegung zahlbar.

#### **Vorlegungsfrist**

Art.552. (Neu – AB 83 von 1996) Der Scheck muss binnen acht Tagen seit der Ausstellung zur Zahlung vorgelegt werden.

#### **Widerruf des Schecks**

Art.553. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Ein Widerruf des Schecks durch den Aussteller ist erst nach Ablauf der Vorlegungsfrist wirksam.

(2) Wenn der Scheck nicht widerrufen ist, kann der Bezogene auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist Zahlung leisten.

## **Tod oder Handlungsunfähigkeit des Ausstellers**

Art.554. (Neu – AB 83 von 1996) Auf die Wirksamkeit des Schecks ist es ohne Einfluss, wenn der Aussteller nach der Begebung des Schecks stirbt oder handlungsunfähig wird.

## **Abschnitt IV**

### **Gekreuzter Scheck und Verrechnungsscheck**

#### **Gekreuzter Scheck**

Art.555. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Aussteller sowie jeder Inhaber können den Scheck mit den in Art. 556 vorgesehenen Wirkungen kreuzen.

(2) Die Kreuzung erfolgt durch zwei gleichlaufenden Striche auf der Vorderseite des Schecks.

(3) Die Kreuzung kann allgemein oder besonders sein. Die Kreuzung ist allgemein, wenn zwischen den beiden Strichen keine Angabe oder die Bezeichnung "Bankier" oder ein gleichbedeutender Vermerk steht. Sie ist eine besondere, wenn der Name eines Bankiers zwischen die beiden Striche gesetzt ist.

(4) Die allgemeine Kreuzung kann in eine besondere, nicht aber die besondere Kreuzung in eine allgemeine umgewandelt werden.

#### **Wirkung des gekreuzten Schecks**

Art.556. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Ein allgemein gekreuzter Scheck darf vom Bezogenen nur an einen Bankier oder an einen Kunden des Bezogenen bezahlt werden.

(2) Ein besonders gekreuzter Scheck darf vom Bezogenen nur an den bezeichneten Bankier oder, wenn dieser selbst der Bezogene ist, an dessen Kunden bezahlt werden. Immerhin kann der bezeichnete Bankier einen anderen Bankier mit der Einziehung des Schecks betrauen.

(3) Auf dem Scheck darf sich nur eine besondere Kreuzung befinden.

Befinden sich auf dem Scheck zwei besondere Kreuzungen, so darf der Scheck vom Bezogenen nur dann bezahlt werden, wenn die eine zum Zweck der Einziehung durch Einlieferung in eine Abrechnungsstelle erfolgt ist. Ein Scheck, der dieser

Vorschrift zuwidergestellt ist, kann nicht ausgezahlt werden.

(4) Der Bezogene, der den Vorschriften der Abs. 1, 2 und 3 zuwiderhandelt, haftet bis zur Höhe der Schecksumme.

### **Verrechnungsscheck**

Art.557. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Aussteller sowie jeder Inhaber eines Schecks kann durch den auf der Vorderseite gesetzten Vermerk “nur zur Verrechnung” oder durch einen gleichbedeutenden Vermerk untersagen, dass der Scheck bar ausgezahlt wird.

(2) Der Bezogene darf in dem Falle nach Abs.1 den Scheck nur im Weg der Gutschrift einlösen. Ist dabei ein Konto angegeben, so darf der Bezogene den Betrag nur auf das bezeichnete Konto überweisen. Das Konto kann von dem Aussteller sowie von jedem, der den Scheck rechtmäßig in der Hand hat, angegeben werden.

(3) Die Streichung des Vermerks “nur zur Verrechnung” gilt als nicht erfolgt.

(4) Der Bezogene der den Vorschriften der Absätze 1, 2 und 3 zuwiderhandelt, haftet für den entstandenen Schaden, jedoch nur bis zur Höhe der Schecksumme.

## **Abschnitt V**

### **Rückgriff mangels Zahlung**

#### **Voraussetzungen**

Art.558. (Neu – AB 83 von 1996) Der Inhaber kann gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Scheckverpflichteten Rückgriff nehmen, wenn die Verweigerung der Zahlung festgestellt worden ist:

1. durch Protest;
2. durch eine schriftliche, datierte Erklärung des Bezogenen auf dem Scheck, die den Tag der Vorlegung angibt;
3. durch eine datierte Erklärung einer Abrechnungsstelle, dass der Scheck rechtzeitig eingeliefert und nicht bezahlt worden ist.

## **Frist für Protest**

Art.559. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Protest muss vor Ablauf der Vorlegungsfrist vorgenommen werden.

(2) Ist die Vorlegung am letzten Tag der Frist erfolgt, so kann der Protest auch noch an dem folgenden Werktag vorgenommen werden.

## **Abschnitt VI**

### **Ausfertigung mehrerer Stücke eines Schecks**

#### **Gleiche Ausfertigungen**

Art.560. (Neu – AB 83 von 1996) Schecks, die nicht auf den Inhaber gestellt und in einem anderen Land als dem der Ausstellung zahlbar sind, können in mehreren gleichen Ausfertigungen ausgestellt werden. Diese Ausfertigungen müssen im Text der Urkunde mit fortlaufenden Nummern versehen sein; andernfalls gilt jede Ausfertigung als besonderer Scheck.

## **Abschnitt VII**

### **Verjährung**

#### **Verjährungsfrist**

Art.561. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Die Rückgriffsansprüche des Inhabers gegen die Indossanten, den Aussteller und den Scheckbürgen verjähren in sechs Monaten von dem Tag der Vorlegung oder vom Ablauf der Vorlegungsfrist.

(2) Die Rückgriffsansprüche eines Indossanten gegen alle Scheckverpflichteten verjähren in sechs Monaten von dem Tag, an dem der Scheck von dem Verpflichteten eingelöst oder ihm gegenüber gerichtlich geltend gemacht worden ist.

## **Abschnitt VIII**

### **Besondere Vorschriften**

#### **Verweis**

Art.562. (Neu – AB 83 von 1996) Für den eigenen Scheck gelten, soweit sie nicht mit seinem Wesen in Widerspruch stehen, die für den gezogenen Wechsel gegebenen Vorschriften.

### **Dreiunddreißigstes Kapitel**

#### **Geltungsbereich des Wechsel- und Scheckgesetzes**

#### **Fähigkeit**

Art.563. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Die Fähigkeit einer Person, eine Wechselverbindlichkeit oder eine Scheckverbindlichkeit einzugehen, bestimmt sich nach Recht des Landes, dem sie angehört. Erklärt dieses Recht das Recht eines anderen Landes für maßgebend, so ist das letztere Recht anzuwenden.

(2) Wer nach dem in Abs. 1 bezeichneten Recht eine Scheck- oder Wechselverbindlichkeit nicht eingehen kann, wird gleichwohl gültig verpflichtet, wenn die Unterschrift in dem Gebiet eines Landes abgegeben worden ist, nach dessen Recht er scheck- oder wechselfähig wäre.

#### **Form und Inhalt**

Art.564. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Die Form und der Inhalt einer Wechsel- oder Scheckerklärung bestimmen sich nach dem Recht des Landes, in dessen Gebiete die Erklärung unterschrieben worden ist. Für den Scheck genügt jedoch die Beachtung der Form, die das Recht des Zahlungsortes vorschreibt.

(2) Ist ein Wechsel, eigener Wechsel oder Scheck ungültig, jedoch dem Recht des Landes entspricht, in dem die nachfolgende Verpflichtung übernommen ist, so ist es wirksam.

## **Pflichten**

Art.565. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Die Wechselverpflichtungen des Bezogenen und des Ausstellers eines eigenen Wechsels bestimmen sich nach dem Recht des Zahlungsortes.

(2) Die Verpflichtungen der anderen Personen aus Unterschriften bestimmen sich nach dem Recht des Ortes, an dem sie ihre Unterschriften gelegt haben.

## **Rückgriffsfrist**

Art.566. (Neu – AB 83 von 1996) Die Fristen für die Ausübung der Rückgriffsrechte werden für alle Wechselverpflichteten und Scheckverpflichteten durch das Recht des Ortes bestimmt, an dem die Urkunde ausgestellt worden ist.

## **Erwerb der zugrunde liegenden Forderung**

Art.567. (Neu – AB 83 von 1996) Das Recht des Ausstellungsortes bestimmt, ob der Inhaber eines gezogenen oder eines eigenen Wechsels die seiner Ausstellung zugrunde liegende Forderung erwirbt.

## **Beschränkung einer Wechselannahme**

Art.568. (Neu – AB 83 von 1996) Das Recht des Zahlungsortes bestimmt, ob die Annahme eines gezogenen oder eines eigenen Wechsels auf einen Teil der Summe beschränkt werden kann und ob der Inhaber verpflichtet oder nicht verpflichtet ist, eine Teilzahlung anzunehmen.

## **Form und Frist des Protestes**

Art.569. (Neu – AB 83 von 1996) Die Form des Protestes und die Fristen für die Protesterhebung sowie die Form der übrigen Handlungen, die zur Ausübung oder Erhaltung der Wechsel- und Scheckrechte erforderlich sind, bestimmen sich nach dem

Rechte des Ortes, an dem der Protest zu erheben oder die Handlung vorzunehmen ist.

### **Verlust oder Diebstahl**

Art.570. (Neu – AB 83 von 1996) Das Recht des Zahlungsortes bestimmt die Maßnahmen, die bei Verlust oder Diebstahl eines gezogenen oder eigenen Wechsels wie auch eines Schecks zu ergreifen sind.

### **Bezogener aus dem Scheck**

Art.571. (Neu – AB 83 von 1996) Das Recht des Landes, in dem der Scheck zahlbar ist, bestimmt die Personen, auf die ein Scheck gezogen werden kann. Ist nach diesem Recht der Scheck im Hinblick auf die Person des Bezogenen nichtig, so sind gleichwohl die Verpflichtungen aus Unterschriften gültig, die in Ländern auf den Scheck gesetzt worden sind, deren Recht die Nichtigkeit aus einem solchen Grunde nicht vorsieht.

### **Anwendbarkeit des Rechts des Zahlungsortes**

Art.572. (Neu – AB 83 von 1996) Das Recht des Landes, in dessen Gebiete der Scheck zahlbar ist, bestimmt:

1. ob der Scheck notwendigerweise bei Sicht zahlbar ist oder ob er auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gezogen werden kann und welches die Wirkungen sind, wenn er an einem späteren Tag vorgelegt wird;
2. die Vorlegungsfrist;
3. ob ein Scheck angenommen, bestätigt oder mit einem Visum versehen werden kann und welches die Wirkungen dieser Vermerke sind;
4. ob ein Scheck gekreuzt oder mit dem Vermerk "nur zur Verrechnung" oder mit einem gleichbedeutenden Vermerk versehen werden kann und welche Folgen das hat,
5. oder der Aussteller den Scheck widerrufen oder gegen die Einlösung des Schecks Widerspruch erheben kann.

## **Vierunddreißigstes Kapitel**

### **Lagergeschäft**

#### **Begriffsbestimmung**

Art.573. (Neu – AB 83 von 1996) Mit dem Lagervertrag nimmt der Lagerhalter gegen Vergütung Güter zur Lagerung und Aufbewahrung an mit der Verpflichtung, sie dem Einlagerer oder einer anderen dazu ermächtigten Person zurückzugeben.

#### **Form**

Art.574. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Lagervertrag ist in Schriftform abzuschließen und in das Lagerregister eintragen zu lassen.

(2) Der Lagerhalter muss den abgeschlossenen Vertrag in sein Lagerregister eintragen. Die Eintragung hat nach einer durch den Justizminister bestätigten Ordnung zu erfolgen.

#### **Pflichten des Lagerhalters**

Art.575. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Lagerhalter hat dem Einlagerer Zugang zur Ware während den üblichen Geschäftszeiten des Lagerhauses zu gewähren um diese zu prüfen, Proben zu entnehmen und mit Zustimmung des Lagerhalters zu erhalten, zu verpacken, zu sortieren, zu kommissionieren und ähnliche Handlungen vorzunehmen.

(2) Falls nicht anders vereinbart, ist der Lagerhalter befugt die dem Lager überlassenen ersetzbaren Waren mit anderen von gleicher Art und Qualität zu vermischen.

(3) Treten Veränderungen an dem Gut ein, welche dessen Entwertung befürchten lassen, so hat der Lagerhalter die Person, die das Gut zu erhalten befugt ist, und wenn diese unbekannt ist, den Einlagerer hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Der Lagerhalter hat im Namen des Einlagerers und für seine Rechnung das bei ihm befindliche Gut zum angegebenen Wert gegen Brand, Überschwemmung und Erdbeben zu versichern, es sei denn, dass es bereits versichert ist oder der Einlagerer sich der Versicherung entgegensetzt. Auf Verlangen des Einlagerers muss der Lagerhalter das Gut auch gegen andere Gefahren versichern.

## **Pflichten des Einlagerers**

Art.576. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Bei Vertragsabschluss muss der Einlagerer dem Lagerhalter alle für die Aufbewahrung des Gutes notwendigen Auskünfte geben.

(2) Falls nicht anders vereinbart, ist die Vergütung zum Ende jeden Kalenderquartals oder bei Rückgabe des Gutes zu zahlen.

## **Lagerschein**

Art.577. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Auf Verlangen des Einlagerers muss der Lagerhalter einen Lagerschein für das in Empfang genommene Gut ausstellen.

(2) Der Lagerschein wird aufgrund des Lagerregisters ausgestellt und besteht aus einem Warenschein und einem Pfandschein. Beide Teile des Lagerscheins sollen enthalten:

1. Bezeichnung des öffentlichen Lagerhauses und die laufende Registernummer;
2. Namen und Adresse des Einlagerers;
3. Art und Menge des eingelieferten Gutes und die Angabe darüber, ob seine Vermischung zulässig ist;
4. Aufbewahrungsfrist;
5. Erklärung des Lagerhalters die Ware laut Vereinbarung zurückzugeben;
6. die Angabe der Handlungen, die der Lagerhalter zur Erhaltung des Gutes vorzunehmen verpflichtet ist;
7. Angaben über eine gegebenenfalls vorhandene Versicherung – Versicherungsträger, Versicherungswert, gedeckte Gefahren und Versicherungsprämie;
8. vereinbarte Vergütung und die nicht ersetzten Auslagen, die vor der Ausstellung des Lagerscheins entstanden sind;
9. Angabe über den zulässigen Schwund, es sei denn, das Gut nach Stückzahlen entgegengenommen wurde;
10. den Ort und den Tag der Lagerscheinausstellung;
11. Unterschriften des Lagerhalters und des Einlagerers.

(3) Der Einlagerer sowie derjenige, der durch die ununterbrochene Reihenfolge der

Indossamente legitimiert ist und den Lagerschein rechtmäßig in der Hand hat, kann die Ausstellung von Lagerscheinen für die einzelnen Bestandteile des Gutes gegen des Gesamtlagerscheines verlangen. Auf diese Lagerscheine ist der Ausstellungstag des ursprünglichen Lagerscheins zu setzen.

(4) Der Lagerhalter kann die Ausstellung eines Lagerscheins verweigern, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen oder wenn der Einlagerer die Vergütung und die Auslagen nicht bezahlt hat.

### **Übertragung des Lagerscheins**

Art. 578. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Lagerschein ist durch ein datiertes Indossament übertragbar, das auf der Rückseite des Warenscheins und des Pfandscheins zu setzen ist.

(2) Die Vorschriften in den Artikeln 466 bis 470 und im Art. 474 finden auch auf den Lagerschein Anwendung.

(3) Ist nur der Pfandschein indossiert, so wird daraus für den Indossatar ein Pfandrecht an dem Gut begründet. Das erste Indossament hat die Höhe des gesicherten Darlehens, die Zinsen und die Fälligkeit sowie den Namen und die Adresse des Gläubigers zu enthalten. Der Pfand kann den Indossataren aus dem Warenschein entgegengesetzt werden und ist in das Lagerregister einzutragen. Der erste Giratar muss verlangen, dass diese Angaben auf den Warenschein gesetzt und in das Lagerregister eingetragen werden.

(4) Der Warenschein oder der Pfandschein kann getrennt nur durch ein datiertes Indossament, das auf den entsprechenden Teil des Lagerscheins zu setzen ist, übertragen werden.

(5) Derjenige, der durch die ununterbrochene Reihenfolge der Indossamente legitimiert ist und den Lagerschein in der Hand hat, kann das hinterlegte Gut auch vor Fälligkeit des Darlehens, das durch Verpfändung des Gutes gesichert ist, zurücknehmen. In diesem Fall muss er dem Lagerhalter den Darlehensbetrag samt Zinsen per Zahlungsdatum gemäß Angaben im Lagerregister zahlen. Sind die Zinsen im Voraus bezahlt worden, so sind sie für die Zeit vom Zahlungstag bis zur Fälligkeit in Abzug zu bringen.

## **Vorlegung des Pfandscheins**

Art.579. (Neu – AB 83 von 1996) Derjenige, der durch die ununterbrochene Reihenfolge der Indossamente legitimiert ist und den Pfandschein in der Hand hat, hat ihn zur Fälligkeit dem Schuldner und, sollte er unbekannt sein, dem Einlagerer zur Zahlung vorzulegen. Der Schein ist im öffentlichen Lagerhaus zur Zahlung vorzulegen. In diesen Fällen finden die Vorschriften der Art. 505 und 507 entsprechende Anwendung.

## **Protest, Zwangsvollstreckung und Schadensersatz**

Art.580. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Fehlt bei Fälligkeit die Zahlung aus dem Schein, so ist das durch Protesterhebung gegen den Schuldner aus dem Pfandschein und, ist er unbekannt, gegen den Einlagerer feststellen zu lassen. In diesem Fall finden die Vorschriften der Art. 496 und 498 Anwendung.

(2) Wird der Gläubiger aus dem Pfandschein für seine Ansprüche aus dem Verkauf des Gutes nicht befriedigt, so kann er die Vollstreckung gegenüber dem Schuldner, den Indossanten und den Personen, die den Warenschein erst nach Begründung des Pfandrechtes indossiert haben und als Gesamtschuldner haften, geltend machen.

(3) (geänd. – AB 70 von 1998) Wenn der Gläubiger aus dem Pfandschein den Protest nicht fristgemäß erhebt oder das Gut nicht binnen zwanzig Tagen von dem Datum des Protestes verkauft, so verliert er den Rückgriff gegen die Indossanten aus dem Pfandschein, nicht aber den Rückgriff gegen den Schuldner und die Indossanten aus dem Warenschein.

(4) Der Indossant aus dem Warenschein, der die Zahlung nach dem Pfandschein leistet, kann Rückgriff gegen den Schuldner und die Indossanten vor ihm aus dem Warenschein, die gesamtschuldnerisch haften, in Höhe dessen, was er gezahlt hat zuzüglich der Zinsen und der Auslagen, nehmen. Die Rückgriffsansprüche gegen die Indossanten verjähren in sechs Monaten und gegen den Schuldner in drei Jahren seit dem Datum der Rückzahlung der Schuld.

## **Kraftloserklärung**

### **abhandengekommener oder vernichteter Lagerscheine**

Art.581. (Neu – AB 83 von 1996) (1) (geänd. – AB 59 von 2007, in Kraft ab dem 01.03.2008) Ein abhandengekommener oder vernichteter Lagerschein kann der

Ordnung des Art. 560 und nachfolgende der Zivilprozessordnung für kraftlos erklärt werden.

(2) Nach Einleitung des Verfahrens zur Kraftloserklärung kann der Inhaber des vernichteten oder abhandengekommenen Scheins von dem Lagerhalter die Ausstellung eines Duplikats fordern, indem er eine ausreichende Sicherheit zu leisten hat. Ist der Lagerhalter mit der Höhe der Sicherheit nicht einverstanden, so wird die von dem Bezirksgericht bestimmt.

(3) Wird der vernichtete oder abhandengekommene Schein für kraftlos erklärt, so ist die geleistete Sicherheit nach Abs.2 zurückzuzahlen.

### **Rückgabe des Lagerguts**

Art.582. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Das hinterlegte Gut wird dem Einlagerer oder, wenn ein Lagerschein ausgestellt ist, demjenigen, der durch die ununterbrochene Reihenfolge der Indossamente legitimiert ist und den Schein in der Hand hat, gegen seine Vorlegung zurückgegeben. Die Rückgabe des Gutes hat im Lagerhaus, in dem es hinterlegt war, zu erfolgen, worüber auf dem Lagerschein ein Vermerk zu setzen ist. Der Schein ist von dem Empfänger zu unterschreiben.

(2) Sind mehrere Personen berechtigt, das Gut in Empfang zu nehmen, und wurde nicht festgelegt, wer welchen Teil davon entgegennehmen darf, oder ist das Gut unteilbar, oder ist kein Einvernehmen zwischen ihnen erzielt worden, so ist der Einlagerer berechtigt, nach Ablauf der gesetzten Frist das Gut zu verkaufen und den Erlös in ihrem Namen bei einer Bank zu hinterlegen.

(3) Wurden vertretbare Sachen hinterlegt, so kann derjenige, der den Lagerschein in der Hand hat, einen Teil von ihnen erhalten, wenn er dem Gläubiger zahlt oder auf sein Konto den entsprechenden Teil der Forderung, für die ein Pfandschein ausgestellt ist, zuzüglich der Zinsen und der Auslagen einzahlt.

(4) Der Schwund ist bis zu dem bedungenen oder dem durch Gesetz bestimmten Ausmaß in Abzug zu bringen.

### **Pfandrecht**

Art.583. (Neu – AB 83 von 1996) Zur Sicherung seiner Forderungen hat der Lagerhalter Pfandrecht an dem Gut.

## **Kündigung des Lagervertrags**

Art.584. (Neu – AB 83 von 1996) Der Lagerhalter kann verlangen, dass der Einlagerer das Gut nach dem Ablauf der bedungenen Lagerzeit und, falls eine solche nicht bedungen ist, dass er es nach dem Ablauf von drei Monaten nach der Einlieferung zurücknehmen.

## **Vorzeitige Kündigung**

Art.585. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Ist das hinterlegte Gut dem Verderb ausgesetzt oder besteht die Gefahr, dass es andere Güter beschädigen könnte, oder liegt ein anderer wichtiger Grund dafür, kann der Lagerhalter den Vertrag kündigen und verlangen, dass das Gut von dem letzten Indossanten oder, wenn dieser unbekannt ist, von dem Einlagerer zurückgenommen wird.

(2) Wird das Gut nicht zurückgenommen, so ist der Einlagerer berechtigt, es nach den Vorschriften des Art. 328 Abs.1 Ziffer 2 zu verkaufen, nachdem er denjenigen, welcher zur Empfangnahme legitimiert wird oder, wenn dieser unbekannt ist, den Einlagerer, schriftlich angemahnt hat, und sich aus dem Verkauf für seine Ansprüche aus dem Pfandvertrag zu befriedigen. Der Lagerhalter hat den Differenzbetrag auf das Konto des Gläubigers aus dem Pfandschein zu überweisen.

(3) Ist das Gut dem Verderb ausgesetzt, so finden die Vorschriften des Art.328 Abs.1 Ziffer 3 entsprechende Anwendung.

## **Verjährung**

Art.586. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Die Ansprüche gegen den Lagerhalter wegen Verlustes, Minderung oder Beschädigung verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt an dem Tage der Rückgabe des hinterlegten Gutes. Wurde das Gut nicht zurückgegeben, so beginnt die Verjährung an dem Tag, an dem die Rückgabe zu erfolgen hatte, und im Fall des gänzlichen Verlustes beginnt die Verjährung an dem Tag, an dem Kenntnis davon genommen wurde.

(2) Wurden der Verlust, die Minderung, die Beschädigung oder die verspätete Auslieferung des Gutes vorsätzlich herbeigeführt, so verjähren die Ansprüche in drei Jahren.

## **Fünfunddreißigstes Kapitel**

### **Lizenzvertrag**

#### **Begriffsbestimmung und Form**

Art.587. (Neu – AB 83 von 1996) (1) (Geändert und ergänzt – AB 81 von 1999, in Kraft ab dem 14.12.1999) Mit dem Lizenzvertrag räumt der Lizenzgeber, der Rechtsinhaber von Erfindungen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Handelsmarke, Topologie integrierter Schaltkreise oder Betriebserfahrung dem Lizenznehmer gänzlich oder teilweise seine Nutzung gegen Vergütung ein.

(2) Für seine Wirksamkeit bedarf der Lizenzvertrag der Schriftform.

#### **Abtretung des Anmeldeungsrechts**

Art.588. ((Neu – AB 83 von 1996, aufgeh. – AB 81 von 1999, in Kraft ab dem 14.12.1999)

#### **Geltungsgebiet der Lizenz**

Art.589. (Neu – AB 83 von 1996) Ist mit dem Lizenzvertrag nichts anderes vereinbart, so gilt es, dass die Lizenz Nutzungsrechte im Gebiet der Republik Bulgarien einräumt.

#### **Eintragung des Vertrags**

Art.590. (Neu – AB 83 von 1996) Der Lizenzvertrag ist in das Register des Patentamtes einzutragen. Er kann einem Dritten erst nach der Eintragung entgegengesetzt werden.

#### **Sicherung der Nutzung**

Art.591. (Neu – AB 83 von 1996) Der Lizenzgeber hat dem Lizenznehmer eine ruhige und ungestörte Nutzung der abgetretenen Rechte sowie Schutz gegen die Ansprüche Dritter zu sichern.

## **Information und Unterstützung**

Art.592. (Neu – AB 83 von 1996) Der Lizenzgeber muss dem Lizenznehmer die bedungene Information zur Verfügung stellen und ihm bei der Nutzung des Lizenzgegenstands Unterstützung leisten.

## **Geheimhaltungspflicht**

Art.593. (Neu – AB 83 von 1996) Der Lizenznehmer hat die Auskünfte über unpatentierte Erfindungen, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster oder Betriebserfahrungen, das Nutzungsrecht an denen ihm abgetreten wurde, geheim zu halten.

## **Lizenz für Warenzeichen**

### **(Überschrift – AB 81 von 1999, in Kraft ab dem 14.12.1999)**

Art.594. (Neu – AB 83 von 1996) (1) (geänd. – AB 81 von 1999, in Kraft ab dem 14.12.1999) Bei der Lizenz für ein Warenzeichen ist der Lizenznehmer verpflichtet, die Qualität der Ware, die dem jeweiligen Warenzeichen entspricht und den Verbrauchern vor Abschluss des Lizenzvertrags bekannt geworden ist, zu gewährleisten.

(2) (geänd. – AB 81 von 1999, in Kraft ab dem 14.12.1999) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Ware mit dem Zeichen, für das ihm die Lizenz erteilt wurde, zu versehen.

## **Vergütung**

Art.595. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Richtet sich die Vergütung nach dem Umfang der Nutzung des Lizenzgegenstands, so muss der Lizenznehmer den Lizenzgeber über diesen Nutzungsumfang in den bedungenen Fristen benachrichtigen.

(2) Die Vergütung ist per abgelaufenes Kalenderjahr zu leisten, falls nicht anders vereinbart.

## **Sublizenzvertrag**

Art.596. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Mit dem Sublizenzvertrag kann der Lizenznehmer einer ausschließlichen Lizenz das Nutzungsrecht an dem

Lizenzgegenstand einem Dritten abtreten.

(2) Das Abtretungsrecht nach Abs. 1 kann mit dem Lizenzvertrag ganz ausgeschlossen oder von der Zustimmung des Lizenzgebers abhängig gemacht werden. Die Zustimmung kann nur wegen Vorliegen wichtiger Gründe verweigert werden.

### **Rechte des Lizenzgebers gegenüber dem Sublizenznehmer**

Art.597. (Neu – AB 83 von 1996) Der Lizenzgeber kann von dem Sublizenznehmer die Vergütung, die er zum Zeitpunkt der Aufforderung seines Lizenzgebers zu zahlen hat, verlangen.

### **Vertragskündigung**

Art.598. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der unbefristete Lizenzvertrag kann durch schriftliche Mitteilung einer der Parteien gekündigt werden.

(2) Ist im Vertrag keine Kündigungsfrist bedungen, so beträgt sie sechs Monate; der Lizenzgeber kann den Vertrag jedoch nicht vor Ablauf des ersten Jahres seiner Laufzeit kündigen.

### **Stillschweigende Verlängerung des Vertrags**

Art.599. (Neu – AB 83 von 1996) Wenn der Lizenznehmer nach Ablauf der Laufzeit des Vertrags den Lizenzgegenstand mit der Kenntnis des Lizenzgebers und ohne Einwendungen seinerseits weiterhin nutzt, so gilt der Vertrag als für die Dauer verlängert, für die er laut Gesetz geschützt ist.

## **Sechsdreißigstes Kapitel**

### **Vertrag über Warenkontrolle**

#### **Begriffsbestimmung**

Art.600. (Neu – AB 83 von 1996) Mit dem Vertrag über Warenkontrolle verpflichtet sich der Kontrolleur, aufgrund seiner besonderen Kenntnisse einen objektiven

Vergleich zwischen dem geforderten und dem tatsächlichen Zustand einer Ware oder Dienstleistung durchzuführen oder nur ihren Zustand gegen Vergütung festzustellen. Über die Feststellungen hat der Kontrolleur eine Bescheinigung auszugeben.

### **Pflichten des Kontrolleurs**

Art.601. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Umfang und Durchführungsweise der Kontrolle richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes oder den vertraglichen Festlegungen und liegen keine diesbezüglichen Vorschriften oder Festlegungen vor, so hat die Kontrolle in dem üblichen Umfang und der üblichen Weise nach Standort des zu kontrollierenden Gegenstands zu erfolgen.

(2) Ist mit dem Vertrag vereinbart, ein Muster aufzubewahren, so hat es der Kontrolleur in seiner Hauptniederlassung mindestens sechs Monate seit dem Tage, an dem er es erhalten hat, aufzubewahren.

### **Nichtige Vereinbarung**

Art.602. (Neu – AB 83 von 1996) Nichtig ist jede Vereinbarung, durch welche der Kontrolleur Verpflichtungen übernehmen würde, die seine Unparteilichkeit beeinflussen könnten.

### **Pflichten des Auftraggebers**

Art.603. (Neu – AB 83 von 1996) (1) Der Auftraggeber hat dem Kontrolleur Zugang zum Gegenstand der Kontrolle zu gewähren und ihm bei der Erfüllung seiner Pflichten Unterstützung zu leisten.

(2) Ist die Höhe der Vergütung nicht vereinbart worden, so ist der Auftraggeber zur Zahlung der üblichen Vergütung verpflichtet.

### **Verjährung**

Art.604. (Neu – AB 83 von 1996) Die Ansprüche aus dem Vertrag über Warenkontrolle verjähren in einem Jahr.

## **Siebenunddreißigstes Kapitel**

### **Schließfachvertrag**

(Neu – AB 59 von 2006, in Kraft ab dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien zur Europäischen Union)

#### **Begriffsbestimmung**

Art. 605. (Neu – AB 50 von 2006 in Kraft ab dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien zur Europäischen Union) (1) Mit dem Schließfachmietvertrag stellt der Vermieter dem Mieter für eine bestimmte Frist gegen Entgelt die Nutzung eines Schließfachs im überwachten Raum zur Verfügung. Das Schließfach dient zur Deponierung von Wertgegenstände und Wertpapiere, andere Gegenstände und Unterlagen.

(2) Im Schließfachmietvertrag kann der Inhalt vor dem Vermieter erklärt oder nicht erklärt werden.

(3) Der Vermieter ist nicht berechtigt einen Zweitschlüssel des Originalschlüssels, der dem Mieter übergeben wurde, anfertigen zu lassen.

#### **Verbotene Gegenstände**

Art. 606. (Neu – AB 50 von 2006 in Kraft ab dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien zur Europäischen Union) (1) Es ist untersagt im Schließfach das Schließfach selbst oder den Vermieter sicherheitsgefährdende und vom Gesetz verbotene Gegenstände aufzubewahren.

(2) Der Vermieter kontrolliert in angemessener Weise die Einhaltung der Vorschriften von Abs. 1, in dem er mangels Inhaltserklärung den Schließfachinhalt nicht bekannt macht.

(3) Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen gem. Abs. 1 ist der Vermieter berechtigt den Vertrag unverzüglich zu kündigen.

#### **Rechte des Vermieters bei Nichtzahlung**

Art. 607. (Neu – AB 50 von 2006 in Kraft ab dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien zur Europäischen Union) (1) Bei

Vertragsauflösung wegen Nichtzahlung der vereinbarten Vergütung ist der Vermieter berechtigt das Öffnen zu verlangen und eine Bestandaufnahme des Schließfachinhalts im Beisein eines Notars vorzunehmen. Die im Schließfach aufgefundenen Gegenstände werden vom Vermieter aufbewahrt, wofür der Mieter für die Kosten und der Vergütung aufzukommen hat.

(2) Der Vermieter ist berechtigt den Schließfachinhalt gegen seine Forderungen zurückzuhalten.

## **Viertes Buch**

### **Insolvenzverfahren (Neu – AB 63 von 1994)**

#### **Achtunddreißigstes Kapitel**

##### **Allgemeine Grundsätze (vorh. Vierunddreißigstes Kapitel – AB 83 von 1996)**

#### **Abschnitt I**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Ziel des Verfahrens**

Art.607.(1) Das Insolvenzverfahren hat zum Ziel, eine gerechte Befriedigung der Gläubiger und eine Möglichkeit zur Sanierung des Unternehmens des Gemeinschuldners sicherzustellen.

(2) Im Insolvenzverfahren werden die Interessen der Gläubiger, des Gemeinschuldners und seiner Arbeiter berücksichtigt.

##### **Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens**

Art.607a. (1) (Neu – AB 70 von 1998) Ein Insolvenzverfahren wird über das Vermögen eines Kaufmanns, der zahlungsunfähig geworden ist, eröffnet.

(2) Nebst Unzahlungsfähigkeit wird ein Insolvenzverfahren auch bei Überschuldung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien eröffnet.

## **Zahlungsunfähigkeit**

Art.608.(1) (geändert – AB 58 von 2003, geänd. – AB 38 von 2006) Zahlungsunfähig ist jener Kaufmann, der nicht in der Lage ist, eine fällige Geldverbindlichkeit nach einem Handelsgeschäft oder eine öffentliche Verbindlichkeit gegenüber dem Staat und den Kommunen, die in Verbindung mit seiner Geschäftstätigkeit steht, zu begleichen.

(2) Eine Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Gemeinschuldner die Zahlungen eingestellt.

(3) Zahlungsunfähigkeit wird vermutet, wenn der Gemeinschuldner Forderungen nur einzelner Gläubiger teilweise oder vollständig befriedigt hat oder zu befriedigen in der Lage ist.

## **Stille Beteiligung**

Art.609. Ein Insolvenzverfahren wird eröffnet auch gegen eine Person, die Handelstätigkeit über einen zahlungsunfähigen Gemeinschuldner verheimlicht.

## **Einleitung eines Insolvenzverfahrens**

### **gegen einen unbeschränkt haftenden Gesellschafter**

Art.610. (Geändert – AB 70 von 1998) Mit der Einleitung des Insolvenzverfahrens gegen die zahlungsunfähige Handelsgesellschaft gilt es, dass gleichzeitig auch ein Verfahren wegen Zahlungsunfähigkeit gegen ihren unbeschränkt haftenden Gesellschafter eingeleitet wurde.

### **Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines verstorbenen oder**

### **aus dem Handelsregister gelöschten Einzelkaufmanns oder einer in**

### **Abwicklung befindlichen Gesellschaft (geänd. Überschrift – AB 70 von 1998)**

Art.611.(1) (Geändert – AB 70 von 1998) Ein Insolvenzverfahren wird über das Vermögen auch eines verstorbenen oder aus dem Handelsregister gelöschten Einzelkaufmanns eingeleitet, wenn er vor dem Tode bzw. Löschung zahlungsunfähig gewesen ist.

(2) (Neu – AB 70 von 1998) Ein Insolvenzverfahren wird über das Vermögen auch

eines verstorbenen oder aus dem Handelsregister gelöschten unbeschränkt haftenden Gesellschafters eingeleitet.

(3) (Vorheriger Abs.2 – AB 70 von 1998) Ein Insolvenzverfahren wird auch über das Vermögen einer zahlungsunfähigen in Abwicklung befindlichen Gesellschaft eingeleitet.

(4) (Vorheriger Abs.3 – AB 70 von 1998) In den Fällen gem. Abs.1 und 2 kann der Antrag auf Einleitung des Insolvenzverfahrens innerhalb von einem Jahr vom Tag des Todes des Einzelkaufmanns bzw. seiner Löschung aus dem Handelsregister gestellt werden.

### **Unanwendbarkeit der Zahlungsunfähigkeit**

Art.612. (geänd. und erg. - AB 42 von 1996) (1) (geänd. – AB 70 von 1998, geänd. – AB 84 von 2000) Kein Insolvenzverfahren wird eröffnet über das Vermögen eines Kaufmanns – Publikumsgesellschaft, das staatliche Monopolrechte ausübt oder aufgrund eines besonderen Gesetzes gegründet wurde.

(2) (geänd. – AB 70 von 1998) Das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer Bank oder einer Versicherungsgesellschaft erfolgt nach einer Ordnung, die im separaten Gesetz festgelegt wird. Die Bestimmungen dieses Teils finden Anwendung, sofern im separaten Gesetz nicht ein anderes vorgesehen ist.

(3) (Neu – AB 70 von 1998) Die Verhältnisse, die aus der Zahlungsunfähigkeit eines Kaufmanns – Publikumsunternehmen, das staatliches Monopol ausübt oder kraft eines besonderen Gesetzes errichtet worden ist, erwachsen, werden im separaten Gesetz geregelt.

### **Zuständiges Gericht**

Art.613. (geänd. – AB 38 von 2006) Zuständiges Insolvenzgericht ist das Bezirksgericht nach Sitz des Kaufmanns zum Zeitpunkt des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

### **Anfechtung der Bestimmungen und Verfügungen des Bezirksgerichts**

Art.613a. (Neu – AB 70 von 1998; geändert in AB 64 von 1999, geänd. - AB 58 von 2003) (1) (geänd. – AB 38 von 2006, geänd. – AB 59 von 2007, in Kraft ab dem 01.03.2008) Die von den Bezirksgerichten verkündeten Bestimmungen und die

Verfügungen nach Art. 630 Abs. 1 und 2, Art. 631, 632, Abs. 1, 2 und 4, Art. 701, Art. 705, Abs.2, Art. 709, Abs.1, Art. 710, 735, 740, Abs. 2, Art. 744 und Art.755 Abs.2 können nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung angefochten werden.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006) Beschlüsse nach Art. 630 und 632 können auch durch Dritte angefochten werden, die durch einen in Kraft getretenen Gerichtsbeschluss wirksame Forderungen haben, sowie durch Akte, die eine öffentlich-rechtliche Forderung feststellen.

(3) (geänd. – AB 38 von 2006, geänd. – AB 59 von 2007, in Kraft ab dem 01.03.2008) Außerhalb der Fälle nach Abs.1 unterliegen die von den Bezirksgerichten im Rahmen der Insolvenzverfahren verkündeten Akte der Anfechtung nur vor dem zuständigen Berufungsgericht unter Anwendung der Regeln des zwanzigsten Kapitels „Berufungsverfahren“ der Zivilprozessordnung.

(4) (Vorh. Abs. 3 – AB 38 von 2006) Das Berufungsgericht hat das Verfahren am Tag, an dem die Berufung eingelegt wurde, oder spätestens am darauffolgenden Tag einzuleiten und seine diesbezügliche Verfügung innerhalb von vierzehn Tagen vom Tag, an dem die Verhandlung des Insolvenzverfahrens abgeschlossen wurde, zu erlassen.

### **Aufhebungsklage**

Art.613b (Neu – AB 84 von 2000; aufgehoben in AB 58 von 2003).

### **Insolvenzmasse**

Art.614. (1) Die Insolvenzmasse umfasst:

1. die Eigentumsrechte des Gemeinschuldners per Datum der Gerichtsentscheidung über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
2. die Eigentumsrechte des Gemeinschuldners, erworben nach dem Datum der Gerichtsentscheidung über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

(2) (Geändert – AB 70 von 1998, geänd. - AB 58 von 2003) Zum Vermögen des Gemeinschuldners - Einzelkaufmann gehört auch eine Hälfte der Sachwerte, der Sachenrechte und der Geldeinlagen der ehelichen Vermögensgemeinschaft, die in sein Unternehmen eingeschlossen wurden.

(3) (Neu – AB 70 von 1998) Zum Vermögen des persönlich haftenden Gesellschafters gehört die Hälfte der Sachwerte, der Sachenrechte sowie der Geldeinlagen der

ehelichen Sachvermögensgemeinschaft.

(4) (Vorheriger Abs.3, geändert – AB 70 von 1998) Das unsequestrierbare Sachvermögen des Gemeinschuldners und des persönlich haftenden Gesellschafters wird nicht in die Insolvenzmasse miteinbezogen.

(5) (Neu – AB 70 von 2008) Die Insolvenzmasse schließt die Fördermittel laut Art. 22h und Art. 63a, Abs. 2 vom Bodenschätzgesetz aus.

(6) (Neu – AB 47 von 2009, in Kraft ab dem 23.06.2009) Die Insolvenzmasse schließt das Vermögen eines Wasser- und Abwasserbetreibers aus, das zur Ausführung seiner Haupttätigkeit notwendig ist, bis zur Bestimmung eines neuen Wasser- und Abwasserbetreibers auf dem gesonderten Gebiet, aus.

(7) (Neu – AB 41 von 2010) Die Insolvenzmasse schließt die Beträge auf dem Bankkonto laut Art. 71a, Abs. 1 vom Gesetz über die Abfallwirtschaft aus.

### **Nichtigkeit der Auflösung der ehelichen Vermögensgemeinschaft**

Art.615. (Geändert – AB 70 von 1998) Nichtig in Bezug auf die Insolvenzmasse ist die Auflösung oder die Vermögensteilung der ehelichen Vermögensgemeinschaft sowie die Festlegung eines größeren Anteils, wenn sie im Laufe der letzten 6 Monate vor Beginn der Zahlungsunfähigkeit bis zum Abschluss des Insolvenzverfahrens geschehen ist.

### **Insolvenzgläubiger**

Art.616.(1) (geänd. – Ab 38 von 2006) Die Insolvenzmasse dient zur Befriedigung aller Gläubiger mit Handelsforderungen und mit nicht kommerziellen Forderungen.

(2) Erst nach vollständiger Befriedigung der übrigen Gläubiger kann eine Forderung beglichen werden, die aus:

1. gesetzlicher oder vertraglich vereinbarter Verzinsung einer ungesicherten Forderung, die nach dem Datum des Beschlusses zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig wird;

2. (erg. – AB 38 von 2006) einem dem Gemeinschuldner von einem Gesellschafter oder Aktionär gewährten Kredit;

3. einem unentgeltlichen Geschäft;

4. (neu – AB 38 von 2006) den Kosten der Gläubiger in Zusammenhang mit ihrer

Beteiligung am Insolvenzverfahren, ausschließlich den Kosten laut Art. 629b entstammen, hervorgeht.

(3) Im Insolvenzverfahren stehen die ausländischen Gläubiger den Inländischen gleich.

### **Geltendmachung der Forderungen**

Art.617.(1) Alle Geld- und Vermögensansprüche an den Gemeinschuldner können ab dem Datum der Gerichtsentscheidung über die Insolvenzerklärung geltend gemacht werden.

(2) (Geändert – AB 84 von 2000) Die Vermögensansprüche werden zu ihrem Marktpreis per Datum der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Geldansprüche transformiert.

### **Bewahrung der Sicherheiten**

Art.618.(1) Im Insolvenzverfahren bewahrt der Gläubiger seine Rechte in Bezug auf eine geleistete Sicherheit.

(2) (Aufgehoben – AB 70 von 1998)

### **Ladung und Insolvenzbekanntmachungen (geänd. Überschrift – AB 38 von 2006)**

Art.619.(1) (Geändert – AB 84 von 2000) Anlässlich des Insolvenzverfahrens wird der Gemeinschuldner an seiner Geschäftsadresse und die Gläubiger, die im Verfahren als Parteien auftreten, werden an der von ihnen angegebenen Adresse im Lande geladen. Haben sie ihre Adresse geändert, ohne das Insolvenzgericht davon in Kenntnis gesetzt zu haben, werden alle Ladungen und Unterlagen zur Akte gelegt, wobei sie dann als ordentlich ausgehändigt gelten.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006) Ein Gläubiger mit Auslandssitz und mangels einer Adresse im Land, gibt eine Gerichtsadresse im Land an. Wird die Letzte nicht angegeben, wird die Ladung zur Eintragung in das Handelsregister bewirkt.

(3) (Neu – AB 84 von 2000, geänd. – AB 38 von 2006) Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gelten die Gläubiger als benachrichtigt über Akte, für die kraft dieses Gesetzes keine Bekanntmachung im Handelsregister bzw. keine Bekanntgabe

nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs erforderlich ist und die unanfechtbar sind, wenn eine Mitteilung über den jeweiligen Akt in das Buch nach Art.634c Abs.1 eingetragen wurde.

(4) (neu – AB 58 von 2003, geänd. – AB 38 von 2006) In den Fällen, für die dieses Gesetz es vorsieht, dass die Vorladung über das Handelsregister erfolgt, so ist die Einladung, die Mitteilung oder die Vorladung spätestens 7 Tage vor dem Tag der Versammlung bzw. der Sitzung bekannt zu machen.

### **Gebühren und Auslagen**

Art.620.(1) (Geändert – AB 70 von 1998) Für den vom Gemeinschuldner gestellten Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird keine Stempelgebühr voreingezogen. Sie wird bei der Vermögensverteilung von der Insolvenzmasse eingezogen.

(2) (Neu – AB 70 von 1998; erg. – AB 84 von 2000) Wird der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch einen Gläubiger gestellt oder schließt sich ihm ein Gläubiger an, so ist die staatliche Gebühr vom Antragsteller bzw. vom sich angeschlossenen Gläubiger zu entrichten.

(3) (Neu – AB 70 von 1998) Nach der Insolvenzeröffnung werden die anfallenden Kosten aus der Insolvenzmasse bestritten. Zu diesem Zweck kann das Gericht dem Insolvenzverwalter erlauben, die Verfügungen nach Art.658 Abs.1 Ziffer 8 zu treffen.

(4) (Neu – AB 70 von 1998) Ist in dem durch das Gericht bestätigten Sanierungsplan nach Art. 705 nicht ein anderes bestimmt, so verurteilt das Gericht den Gemeinschuldner mit seinem Beschluss nach Art.707, für die staatliche Gebühr sowie die Auslagen aufzukommen.

(5) (Vorheriger Abs.2 – AB 70 von 1998; geändert – AB 84 von 2000) Die für ein zur Auffüllung der Insolvenzmasse geführtes Gerichtsverfahren sowie für eine Aufhebungsklage zu zahlende staatliche Gebühr wird nicht voreingezogen.

(6) (Vorheriger Abs.3, ergänzt – AB 70 von 1998, geänd. – AB 38 von 2006) Keine staatliche Gebühr wird für die Eintragung ins Handelsregister von Umständen in Verbindung mit der Zahlungsunfähigkeit sowie für die Eintragung oder das Ausstreichen eines Verbots nach Art .630 Abs.1 Ziffer 4 oder einer Allgemeinsperre eingezogen.

## **Subsidiarität**

Art.621. Sofern in diesem Buch keine besonderen Bestimmungen vorliegen, kommen die Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechend zur Anwendung.

### **Sonderregeln im Insolvenzverfahren**

Art.621a. (Neu – AB 38 von 2006) (1) Außer den in diesen Abschnitt festgelegten Regeln werden im Insolvenzverfahren auch folgende Regeln angewandt:

1. das vom Gesetz bestimmte zuständige Gericht kann im Einvernehmen der Beteiligten nicht geändert werden;
2. das Gericht kann auf seiner Weise Tatsachen feststellen und Nachweise sammeln, die für die Beschlussfassung von Bedeutung sind.

(2) Außer für die in diesen Abschnitt bezeichneten Klagen, ist das Insolvenzgericht ohne das Recht auf Änderung der Gerichtsbarkeit im Einvernehmen der Beteiligten auch für folgende zuständig:

1. Klagen gegen den Insolvenzverwalter laut Art. 663, Abs. 2 und 3, unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt der Antragsstellung das Insolvenzverfahren läuft oder abgeschlossen ist;
2. Klagen im Sinne von Art. 646 und Art. 647.

(3) Im Insolvenzverfahren finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung bezüglich Folgendes keine Anwendung:

1. Einstellung des Verfahrens im Einvernehmen der Parteien;
2. Rückzug des Antrags eines Gläubigers auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Verweigerung des Antrags, nachdem ein Beschluss laut Art. 630, Abs. 1 und 2 oder Art. 632 gefasst wurde;
3. Rückzug oder Verweigerung der Klage, gestellt vom Insolvenzverwalter oder Gläubiger laut Art. 645, Abs. 3, Art. 646 oder Art. 647.

## **Abschnitt II**

### **Eintragung und Bekanntmachung**

**(geänd. Überschrift – AB 38 von 2006)**

#### **Eintragung der Gerichtsbeschlüsse (geänd. – AB 38 von 2006)**

Art.622. (Geändert – AB 70 von 1998, erg. – AB 84 von 2000, geänd. – AB 38 von 2006) Die Gerichtsbeschlüsse nach Art. 272a, Abs.1, Art. 630, Art. 632, Art. 641, Art. 705, Abs. 2, Art. 707, Art. 709, Abs. 1, Art. 710, Art. 713 Abs. 2, Art.735, Art.744 Abs.1 und Art. 755 sind ins Handelsregister einzutragen.

#### **Eintragung von Angaben des Insolvenzverwalters und Aufsichtsorgans (geänd. Überschrift – AB 38 von 2006)**

Art.623. (1) (geänd. – AB 38 von 2006) Name, Telefonnummer, Adresse und E-Mail des bestellten Insolvenzverwalters oder provisorischen Insolvenzverwalters und in den Fällen laut Art. 707, Abs. 1. – der bestellten Mitglieder des Aufsichtsorgans sind ins Handelsregister einzutragen.

(2) Ins Handelsregister sind auch die Änderungen der Umstände nach Abs.1 einzutragen.

#### **Versendung der Gerichtsakten zur Eintragung**

**(geänd. Überschrift – AB 38 von 2006)**

Art.624. (geänd. – AB 70 von 1998, geänd. – AB 38 von 2006) Das Gericht hat eine Abschrift der Gerichtsakten laut Art. 622 und 623 am Tag der Erlassung oder spätestens am darauffolgenden Tag zur Eintragung ins Handelsregister zu versenden.

**Neununddreißigstes Kapitel**  
**(Vorheriges 35. Kapitel – AB 83 von 1996)**  
**Eröffnung des Insolvenzverfahrens**

**Abschnitt I**

**Beginn des Verfahrens**

**Eröffnung des Verfahrens**

Art.625. (erg. – AB 70 von 1998; geänd. – AB 84 von 2000; geändert und ergänzt – AB 58 von 2003, erg. – AB 38 von 2006, geänd. – AB 12 von 2009, in Kraft ab dem 01.01.2010) Das Insolvenzverfahren wird auf einen an das Gericht gestellten schriftlichen Antrag des Gemeinschuldners oder des Abwicklers oder eines seiner Gläubiger nach einem Handelsgeschäft, sowie der Nationalen Einnahmenagentur für eine öffentlichrechtliche Verbindlichkeit gegenüber dem Staat oder den Kommunen, die in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit des Gemeinschuldners steht, eröffnet.

**Anmeldungspflicht**

Art. 626. (1) (Erg. – AB 84 von 2000, geänd. – AB 38 von 2006) Ein in Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung geratener Gemeinschuldner ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu beantragen.

(2) (Erg. – AB 84 von 2000, geänd. – AB 38 von 2006) Der Antrag nach Abs.1 ist vom Gemeinschuldner, seinen Erben, vom Verwaltungsorgan oder Vertreter bzw. dem Abwickler der Handelsgesellschaft oder einem persönlich haftenden Gesellschafter zu stellen.

(3) Der Prokurist ist verpflichtet, innerhalb von sieben Tagen den Kaufmann von der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(4) Wird der Antrag durch einen Bevollmächtigten gestellt, so wird die Vorlegung einer Sondervollmacht verlangt.

**Haftung**

Art. 627. Bei Nichterfüllung der Anmeldungspflicht haften die Personen gem. Art.626,

Abs.2 solidarisch den Gläubigern gegenüber für die durch die Verzögerung hervorgerufenen Schäden.

### **Anlagen zum Antrag**

Art. 628. (1) (Erg. – AB 84 von 2000) Seinem Antrag hat der Gemeinschuldner folgende Unterlagen beizufügen:

1. (geänd. – AB 66 von 2005, geänd. – AB 67 von 2008) eine Abschrift vom letzten durch den Abschlussprüfer beglaubigten Jahresfinanzbericht und der Bilanz per Datum der Antragstellung, wenn der Kaufmann laut Gesetz zur Erstellung dieser verpflichtet ist;

2. das Verzeichnis und die Bewertung der Aktiva und Passiva per Datum der Antragsstellung;

3. die Liste der Gläubiger unter Angabe der Adressen, der Art und der Höhe der für ihre Forderungen geleisteten Sicherheiten;

4. das Verzeichnis des persönlichen Sachvermögens und des Sachvermögens der ehelichen Vermögensgemeinschaft – für den Einzelkaufmann und den persönlich haftenden Gesellschafter.

(2) Zusammen mit dem Antrag legt der Gläubiger die belegmäßigen Nachweise vor und gibt die übrigen Nachweise über die Insolvenz des Gemeinschuldners an.

(3) (Neu – AB 103 von 1999, erg. – AB 105 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006) Seinem Antrag hat der Gemeinschuldner oder der Gläubiger zwingend die Unterlagen nach Art. 78, Abs. 2 der Steuerprozessordnung beizufügen.

(4) (Vorheriger Abs.3 – AB 103 von 1999; ergänzt – AB 84 von 2000) In seinem Antrag kann der Gemeinschuldner oder der Gläubiger auch einen Plan nach Art. 696 vorschlagen sowie eine Person, die die Voraussetzungen des Art. 655, Abs.2 erfüllt und vom Gericht im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zum provisorischen Insolvenzverwalter bestellt wird, zu bezeichnen.

### **Gültigkeit der Antragsstellung**

Art. 628a. (Neu – AB 38 von 2006) (1) Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens seitens eines Gläubigers löst die Gültigkeit der Forderung aus, auf welcher der Antrag laut Art. 625 begründet ist. Die Gültigkeit ist für die Dauer des Insolvenzverfahrens aufgelöst.

(2) Für die hinzugetretene Gläubiger laut Art. 629 werden die Bestimmungen von Abs. 1 zum Zeitpunkt der Antragsstellung zum Beitritt angewandt.

(3) Wird der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch einen in Kraft getretenen Beschluss abgewiesen, gilt seine Gültigkeit als nicht unterbrochen. Die Unterbrechung der Gültigkeit bleibt davon unberührt.

### **Verhandlung des Antrags**

Art.629. (1) (Neu – AB 84 von 2000) (erg. – AB 38 von 2006) Der von einem Gemeinschuldner bzw. Abwickler gestellte Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist vom Gericht sofort in einer geschlossenen Gerichtssitzung zu verhandeln.

(2) (Ergänzt – AB 70 von 1998) Der von einem Gläubiger gestellte Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist vom Gericht in einer geschlossenen Sitzung unter Vorladung des Gemeinschuldners und Antragsstellers innerhalb von höchstens 14 Tagen vom Tag der Antragstellung zu verhandeln.

(3) (Neu – AB 84 von 2000) Bis zum Abschluss der ersten Verhandlung im Rahmen des Insolvenzverfahrens, das auf Antrag eines Gläubigers eingeleitet wurde, können sich dem auch weitere Gläubiger anschließen, Widersprüche eingelegt und schriftliche Beweismittel vorgelegt werden.

(4) (Neu – AB 103 von 1999) Erfüllt der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens alle unter Art.628 bezeichneten Bedingungen, so hat das Gericht die Regeln nach den vorstehenden Absätzen anzuwenden.

(5) (Neu – AB 84 von 2000) Das Gericht leitet das Verfahren am Tag der Antragstellung ein und hat darüber spätestens drei Monate nach Eröffnung des Verfahrens zu beschließen.

### **Vorausgehende Absicherungsmaßnahmen**

Art.629a (Neu – AB 70 von 1998) (1) (erg. – AB 38 von 2006) Vor Beschlussfassung über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, kann das Insolvenzgericht, falls dies für die Erhaltung des Vermögens des Gemeinschuldners notwendig ist, nach Antrag eines Gläubigers oder von Amts wegen:

1. einen provisorischen Insolvenzverwalter mit den Befugnissen nach Art. 635, Abs.1 vorweg bestellen;

2. die Maßnahmen nach Art.630, Abs.1, Ziffer 4 zulassen;
3. (geänd. – AB 12 von 2009, in Kraft vom 01.01.2010) die Einstellung der laufenden Vollstreckungsverfahren in das Vermögen des Gemeinschuldners mit Ausnahme jener, die nach dem Steuer- und Versicherungsprozessordnung eingeleitet sind, veranlassen;
4. die Maßnahmen nach Art.642 zulassen;
5. die Maßnahmen nach Art.650 treffen.

(2) Wurde der auf Treffen der Maßnahmen nach Abs.1 lautende Antrag von einem Gläubiger gestellt, so hat sie das Gericht zu treffen, wenn:

1. in Unterstützung des Antrags des Gläubigers überzeugende schriftliche Beweismittel vorgelegt wurden, oder
2. eine Sicherheit in der von dem Gericht festgelegten Höhe zum Ausgleich der dem Gemeinschuldner zugefügten Schäden hinterlegt wird, wenn festgestellt werden sollte, dass der Gemeinschuldner nicht zahlungsunfähig bzw. überschuldet ist.

(3) Das Gericht kann den Gläubiger auch in den Fällen nach Abs.2 Ziffer 1 verpflichten, eine Sicherheit zu hinterlegen.

(4) Auf die getroffenen Absicherungsmaßnahmen haben alle Insolvenzgläubiger gleichermaßen Anspruch.

(5) Das Gericht kann die Absicherungsmaßnahmen aufheben, wenn das Ziel der Absicherung durchgesetzt wurde, aufgrund dessen sich deren Fortsetzung erübrigt.

(6) Die gerichtliche Bestimmung zur Durchführung der Maßnahmen nach Abs.1 ist der davon betroffenen Person sowie der Person, die sie verlangt hat, mitzuteilen.

Die Bestimmung kann innerhalb von sieben Tagen ab Eingang der Mitteilung bestritten werden.

(7) Die Bestimmung zur Durchführung der Maßnahmen nach Abs.1 unterliegt der sofortigen Vollziehung. Die Anfechtung stellt die Vollziehung nicht ein.

(8) Die Absicherungsmaßnahmen gelten als aufgehoben, wenn der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit einem rechtskräftigen Beschluss abgelehnt worden ist.

(9) Die getroffenen Absicherungsmaßnahmen sind bis zum Datum des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wirksam. Von diesem Tag an wird ihre

Wirkung durch die Wirkung des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie der Maßnahmen nach Art.630, Abs.1, Ziffer 4 ersetzt. Das Gericht kann aufgrund des Art. 630, Abs. 1, Ziffer 4 neue Absicherungsmaßnahmen treffen sowie die Wirkung der nach der Vorschrift dieses Artikels getroffenen Maßnahmen verlängern.

## **Eröffnung des Insolvenzverfahrens**

### **mangels Vermögen zur Deckung der Anfangskosten**

Art. 629b. (Neu – AB 38 von 2006) (1) Ist das vorhandene Vermögen des Gemeinschuldners zur Deckung der Anfangskosten nicht ausreichend, bestimmt das Gericht den Betrag, der innerhalb der bestimmten Frist von den Personen laut Art. 625 oder eines anderen Gläubigers gezahlt werden müssen, damit die Kosten des Insolvenzverfahrens gedeckt werden. Die Bestimmung des Gerichts unterliegt keiner Anfechtung und Zwangsvollstreckung, jedoch werden darin die Folgen laut Art. 632, Abs. 1 aufgewiesen, sollte der Betrag nicht fristgemäß bezahlt werden.

(2) Die Anfangskosten werden vom Gericht nach der Vergütung des provisorischen Insolvenzverwalters und die erwarteten Kosten der Insolvenz berechnet.

(3) Ist der Schuldner eine Personengesellschaft, entscheidet das Gericht über die Vorauszahlung laut Abs. 1 nach Erwägung des Vermögens der persönlich haftenden Gesellschafter.

## **Abschnitt II**

### **Beschlussfassung**

#### **Eröffnungsbeschluss**

Art.630.(1) (Ergänzt – AB 70 von 1998) Nach Feststellung der Zahlungsunfähigkeit bzw. der Überschuldung hat das Gericht in seinem Beschluss:

1. (Ergänzt – AB 70 von 1998) die Zahlungsunfähigkeit bzw. die Überschuldung zu erklären und ihr Initialdatum zu bestimmen;
2. das Insolvenzverfahren zu eröffnen;
3. einen provisorischen Insolvenzverwalter zu bestellen;
4. eine Sicherheit durch Sperre, Verbot oder andere Absicherungsmaßnahmen

zuzulassen;

5. das Datum der ersten Gläubigerversammlung auf spätestens 1 Monat ab Entscheidungsverkündung anzusetzen.

(2) (Geändert – AB 70 von 1998, geänd. – AB 84 von 2000; ergänzt – AB 58 von 2003, geänd. – AB 12 von 2009, in Kraft ab dem 01.01.2010) Wenn es offensichtlich ist, dass die Fortführung der Tätigkeit die Insolvenzmasse beeinträchtigen würde, kann das Gericht auf Verlangen des Gemeinschuldners bzw. des Abwicklers, des Insolvenzverwalters, der Nationalen Einnahmenagentur oder eines Gläubigers, den Gemeinschuldner für zahlungsunfähig erklären und seine Tätigkeit gleichzeitig mit dem Eröffnungsbeschluss oder später, jedoch vor Ablauf der Frist für die Vorlage eines Plans nach Art. 696, auflösen.

(3) Der Eröffnungsbeschluss ist allen gegenüber wirksam.

(4) (Neu – AB 47 von 2009, in Kraft ab dem 23.06.2009) Bei Beschlussfassung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens für einen Wasser- und Abwasserbetreiber erlässt das Gericht die Auflösung der Tätigkeit nicht bis zur Bestimmung eines neuen Wasser- und Abwasserbetreibers für das gesonderte Gebiet.

### **Ablehnung des Antrags**

Art.631. Das Gericht lehnt den Antrag ab, wenn es feststellt, dass die Schwierigkeiten des Gemeinschuldners als vorübergehend anzusehen sind und dass er über ein Sachvermögen verfügt, das zur Deckung der Verbindlichkeiten ausreicht, ohne dass dadurch die Interessen der Gläubiger gefährdet werden.

### **Schadensersatz**

Art.631a (neu – AB 58 von 2003) (1) Wird der Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch einen rechtskräftigen Beschluss abgewiesen, so hat der Gemeinschuldner – eine natürliche oder juristische Person – Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Gläubiger vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit gehandelt hat.

(2) Die Pflicht für eine Schadensersatzleistung besteht für alle Vermögens- und immaterielle Schäden, die eine direkte und unmittelbare Folge der Schädigung sind. Die Leistung kann einmalig oder in regelmäßigen Abständen erfolgen.

(3) Hat der Gemeinschuldner zum Eintritt der Schäden beigetragen, so kann das

Ausmaß des Schadensersatzes herabgesetzt werden.

(4) Der Schadensersatz für immaterielle Schäden wird vom Gericht nach dem Grundsatz der Gerechtigkeit bemessen.

(5) Wurde der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens von mehreren Gläubigern gestellt, so haften sie solidarisch.

### **Beschluss über die Einstellung des Verfahrens**

Art.632. (geänd. – AB 38 von 2006) (1) Reicht das verfügbare Sachvermögen nicht zur Deckung der Gerichtskosten in Verbindung mit dem Insolvenzverfahren aus, verkündet das Gericht die Zahlungsunfähigkeit, bestimmt das Initialdatum derselben, erklärt die Insolvenz des Gemeinschuldners und stellt das Verfahren ein. In diesem Fall bestimmt das Gericht nicht die Löschung des Kaufmanns aus dem Handelsregister.

(2) Das eingestellte Insolvenzverfahren kann innerhalb eines Jahres nach Eintragung des Beschlusses laut Abs. 1 und Antrag des Schuldners oder eines Gläubigers erneut aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme wird zugelassen, wenn der Antragsteller nachweist, dass ausreichendes Vermögen vorhanden ist oder den erforderlichen Betrag für die Vorauszahlung der Anfangskosten laut Art. 629b hinterlegt.

(3) In dem wiederaufgenommenen Insolvenzverfahren beginnt die Frist für die Forderungsstellung ab Eintragung des Beschlusses laut Abs. 2 zu laufen.

(4) Wird innerhalb der Frist laut Abs. 2 keine Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens beantragt, stellt das Gericht das Insolvenzverfahren ein und bewirkt die Löschung des Schuldners aus dem Handelsregister.

(5) Die Bestimmungen von Abs. 1-4 werden angewandt, wenn im Laufe des Insolvenzverfahrens festgestellt wird, dass das vorhandene Vermögen des Schuldners für die Deckung der Insolvenzverfahrenskosten nicht ausreichend ist.

### **Erstattung von Vorauszahlungen**

Art. 632a. (Neu – AB 38 von 2006) Die nach Abs.1 vorausbezalten Beträge werden der Person zurückerstattet, wenn sich die Insolvenzmasse ausreichend erhöht.

## **Anfechtung der Beschlüsse**

Art.633. (Neu – AB 38 von 2006) Die Beschlüsse nach Art.630 und 632 können binnen sieben Tagen nach Eintragung in das Handelsregister angefochten werden.

## **Sofortige Vollstreckung**

Art.634. Der Beschluss nach Art.630 unterliegt der sofortigen Vollstreckung.

## **Vierzigstes Kapitel**

**(Vorheriges 36. Kapitel – AB 83 von 1996)**

### **Wirkung des Eröffnungsbeschlusses**

#### **Datum der Eröffnung des Insolvenzverfahrens**

Art.634a. (Neu – AB 70 von 1998) Vom Datum des Beschlusses nach Art. 630, Abs.1 an gilt das Insolvenzverfahren als eröffnet. Wurden an diesem Tag Handlungen nach Art. 635, Art. 636, Abs. 1, Art. 637, Art. 638 und Art. 646 unternommen, so gilt es, dass sie nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt sind.

#### **Äußerung des Gerichts über Anträge bei eröffnetem Insolvenzverfahren**

Art.634b (Neu – AB 84 von 2000) (1) Das Gericht hat sich über den Antrag eines am Insolvenzverfahren Beteiligten binnen 3 Tagen zu äußern, es sei denn, dass in diesem Buch eine andere Frist bestimmt ist. Unterliegt der Akt, durch den sich das Gericht äußern soll, der Anfechtung, so hat sich das Berufungsgericht binnen 7 Tagen vom Eingang der Berufung zu äußern und verbindliche Anweisungen zu erteilen.

(2) In Abwesenheit des Richters, der das Verfahren verhandelt, benennt der Vorsitzende des Insolvenzgerichts einen anderen Richter, der die Verhandlungen während der Abwesenheit weiterführt.

(3) Über einen Antrag auf Ablehnung hat sich der Richter, der das Verfahren durchführt, sofort zu äußern. Die Bestimmung, mit der dem Antrag auf Ablehnung nicht stattgegeben wird, unterliegt der Anfechtung vor dem Vorsitzenden des Berufungsgerichts, der sich darüber binnen 3 Tagen vom Tag der Antragstellung zu

äußern hat.

### **Mitteilungen über Gerichtsakte**

Art.634c (Neu – AB 84 von 2000) (erg. – AB 38 von 2006) Die Handlungen des Gemeinschuldners, der Gläubiger, des Gläubigerausschusses, der Gläubigerversammlung, des Insolvenzverwalters sowie die Akte des Insolvenzgerichts sind in ein Sonderbuch einzutragen, das öffentlich ist und in der Gerichtskanzlei jedem zur Verfügung steht. In dasselbe Buch sind auch die Beschlüsse und die Bestimmungen des Berufungs- und des Kassationsgerichts in Verbindung mit den gegen die Akte des Insolvenzgerichts eingelegten Berufungen einzutragen.

(2) (geänd. – AB 104 von 2007) Über die anfechtbaren Beschlüsse und Bestimmungen des Gerichts, ausschließlich der Bestimmungen von Art. 729, Abs. 1, werden den beteiligten Parteien Mitteilungen nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung verschickt.

(3) (Neu – AB 31 von 2005, in Kraft ab dem 10.10.2005) Ist der Gemeinschuldner Betreiber und Beteiligter eines Zahlungssystems, eingetragen im Register der Bulgarischen Nationalbank, hat das Gericht zusammen mit der Beschlussfassung über Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach Art. 630 auch die Bulgarische Nationalbank über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Kenntnis zu setzen, indem es den Beschluss an die Bulgarische Nationalbank sendet.

(4) (Neu – AB 31 von 2005, in Kraft ab dem 10.10.2005) Ist der Gemeinschuldner Betreiber oder Teilnehmer eines Wertpapierabwicklungssystems, hat das Gericht zusammen mit der Beschlussfassung über das Eröffnen des Insolvenzverfahrens nach Art. 630 die Wertpapierverwahrstelle über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Kenntnis zu setzen, indem es den Beschluss der Wertpapierverwahrstelle zusendet.

(5) (Neu – AB 31 von 2005, in Kraft ab dem 10.10.2005) Ist der Gemeinschuldner Betreiber oder Teilnehmer eines Abwicklungssystems für staatliche Wertpapiere, hat das Gericht zusammen mit der Beschlussfassung über das Eröffnen des Insolvenzverfahrens nach Art. 630 die Bulgarische Nationalbank über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Kenntnis zu setzen, indem es den Beschluss der Bulgarischen Nationalbank zusendet.

## **Zusendung von Mitteilungen über das Insolvenzverfahren für die Firmenakte des Gemeinschuldners**

Art.634d (neu – AB 84 von 2000; ergänzt in Nr. 58 von 2003) Das Insolvenzgericht hat am Tag der Beschlussfassung eine Mitteilung über den Beschluss nach Art. 630, Art.707 Abs. 1 und 2, Art.710, 735, 744 und 755 zur Vervollständigung der Firmenakte des Gemeinschuldners weiterzuleiten.

### **Mitteilung über den Gang des Insolvenzverfahrens für die Firmenakte**

Art.634d (Neu – AB 84 von 2000, erg. – AB 58 von 2003, aufgeh. – AB 38 von 2006)

### **Beschränkung der Rechte des zahlungsunfähigen Gemeinschuldners**

Art.635.(1) (Ergänzt – AB 84 von 2000) Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. in den Fällen nach Art.629a setzt der Gemeinschuldner seine Tätigkeit unter der Aufsicht des Insolvenzverwalters fort. Er kann neue Geschäfte nur mit voreingeholter Zustimmung des Insolvenzverwalters und unter Berücksichtigung der Maßnahmen laut Eröffnungsbeschluss oder der Bestimmung nach Art.629a, abschließen.

(2) Das Gericht kann dem Gemeinschuldner das Recht auf Geschäftsführung und Verfügung über das Sachvermögen entziehen und dieses Recht dem Insolvenzverwalter überlassen, wenn es feststellt, dass der Gemeinschuldner mit seinen Handlungen die Interessen der Gläubiger bedroht.

(3) (Neu – AB 38 von 2006) Der Gemeinschuldner bzw. seine Organe, wenn er eine juristische Person ist, können im Insolvenzverfahren sowie in Verfahren nach Art. 621a, Abs. 2, Art. 649 und 694 alle Verfahrenshandlungen, die dem Insolvenzverwalter nicht ausdrücklich auferlegt wurden, persönlich oder durch Vertreter vornehmen.

### **Begleichung einer Geldverbindlichkeit**

Art.636. (1) (geänd. – AB 38 von 2006) Vom Tag der Veröffentlichung des Eröffnungsbeschlusses wird die Begleichung jeder Geldverbindlichkeit dem Gemeinschuldner gegenüber vom Insolvenzverwalter entgegengenommen.

(2) (Geändert – AB 70 von 1998, geänd. – AB 38 von 2006) Die Begleichung einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gemeinschuldner im Zeitraum zwischen dem Datum

des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und dem Datum der Eintragung, ist gültig, wenn der Zahler von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens keine Kenntnis gehabt hat oder wenn das Gegebene, obwohl er die Kenntnis hatte, in die Insolvenzmasse eingeflossen ist. Die Gutgläubigkeit wird vermutet, bis das Gegenteil bewiesen ist.

### **Vorübergehende Einstellung des Gerichtsverfahrens**

Art.637.(1) (Ergänzt – AB 84 von 2000) Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens werden alle gegen den Gemeinschuldner eingeleiteten Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren in zivil- und handelsrechtlichen Vermögenssachen mit Ausnahme der arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen in Verbindung mit Geldforderungen, eingestellt. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn per Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens das Gericht nach einem anderen Verfahren, nach dem der Gemeinschuldner Beklagter ist, eine Gegenforderung oder einen Widerspruch gegen eine Aufrechnung zur gleichzeitigen Verhandlung zugelassen hat.

(2) (Geändert – AB 70 von 1998, geänd. – AB 38 von 2006) Das abgebrochene Verfahren wird eingestellt, wenn die Forderung zu den Bedingungen des Art.693 angenommen wird.

(3) (Neu – AB 70 von 1998) Das aufgrund des Abs.1 abgebrochene Verfahren wird wiederaufgenommen und fortgesetzt unter der Mitwirkung folgender Personen:

1. des Insolvenzverwalters und des Gläubigers, wenn die jeweilige Forderung nicht in die Liste der von dem Insolvenzverwalter angenommenen Forderungen oder in die durch das Gericht bestätigte Liste nach Art.692 aufgenommen ist;

2. (geänd. – AB 38 von 2006) des Insolvenzverwalters, des Gläubigers und der Person, die einen Widerspruch eingelegt hat, wenn die Forderung in die Liste der von dem Insolvenzverwalter angenommenen Forderungen aufgenommen ist, dagegen aber ein Widerspruch nach der Vorschrift des Art. 692, Abs.2 eingelegt wurde.

(4) (Neu – Ab 70 von 1998) Der nach Abs.3 erlassene Beschluss hat Feststellungskraft bezüglich der Beziehungen zwischen dem Gemeinschuldner, dem Insolvenzverwalter und allen Insolvenzgläubigern.

(5) (neu – AB 58 von 2003, geänd. – AB 38 von 2006) Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist die Einleitung neuer Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren nach zivil- oder handelsrechtlichen Vermögenssachen gegen den Gemeinschuldner unzulässig, mit Ausnahme folgender Klagen:

1. Schutz der Rechte Dritter, die Eigentümer von Gegenständen sind, welche in der Insolvenzmasse befinden;
2. Arbeitsstreitigkeiten.

### **Einstellung des Vollstreckungsverfahrens**

Art.638. (1) (ergänzt – AB 103 von 1999, geänd. – AB 105 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006) Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens werden die Vollstreckungsverfahren in das Sachvermögen, das zur Insolvenzmasse gehört, eingestellt; ausgeschlossen davon bleibt das Sachvermögen nach Art.193 der Steuer- und Versicherungsprozessordnung.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006) Wenn ab Einstellung gem. Abs.1 bis zum Datum der Eintragung des Eröffnungsbeschlusses eine Zahlung an die den Anspruch geltend gemachten Person ausgeführt worden ist, so fließt das Gezahlte wieder in die Insolvenzmasse ein.

(3) (Geändert und ergänzt – AB 70 von 1998) Wurde eine Handlung zugunsten eines gesicherten Gläubigers zur Verwertung der Sicherheit unternommen, kann das Gericht genehmigen, dass das Verfahren bei bestehender Gefahr, dass die Interessen des Gläubigers beeinträchtigt werden, fortgesetzt wird. Der über die Höhe der Sicherheit erzielte Überbetrag ist in die Insolvenzmasse einfließen zu lassen.

(4) (neu – AB 58 von 2003, geänd. – AB 105 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006) Das ausgesetzte Verfahren wird eingestellt, wenn die Forderung zu den Bedingungen des Art.693 geltend gemacht und angenommen wurde. Die im Vollstreckungsverfahren vollzogenen dinglichen Arreste und Beschlagnahmen können den Insolvenzgläubigern nicht entgegengehalten werden. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind keine Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem Vermögen des Gemeinschuldners nach der Ordnung der Zivilprozessordnung bzw. der Steuer- und Versicherungsprozessordnung zulässig.

### **Forderungen, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingetreten sind (geänd. Überschrift – AB 38 von 2006)**

Art.639. (geänd. – AB 38 von 2006) Die Gläubiger, deren Forderungen nach dem Datum des Eröffnungsbeschlusses entstanden sind, erhalten eine Zahlung bei Fälligkeit, und wenn sie keine Zahlung bei Fälligkeit oder bis zur Insolvenzanmeldung des Gemeinschuldners erhalten haben, werden sie nach der Ordnung des Art.722

Abs.1 befriedigt.

(2) (Aufgeh. – AB 38 von 2006)

### **Besondere Fälle des Verkaufs**

Art. 639a (Neu – AB 70 von 1998; aufgehoben – AB 84 von 2000)

Art.639b (neu – AB 58 von 2003) Das Gericht kann dem Insolvenzverwalter erlauben, leicht verderbliche bewegliche Sachen sowie weitere Vermögensgegenstände aus der Insolvenzmasse auch vor Verkündung der Versilberung zu verkaufen, wenn dies für den Unterhalt des Insolvenzverfahrens erforderlich ist.

(2) (Neu – AB 38 von 2006) Der Insolvenzverwalter wickelt den Verkauf nach Art. 1 durch direkte Vereinbarung ab.

### **Unterstützung vonseiten des Gemeinschuldners**

Art.640. (1) (Vorheriger Art.640; geändert – AB 84 von 2000) Innerhalb von 14 Tagen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat der Gemeinschuldner dem Gericht und dem Insolvenzverwalter folgende Unterlagen vorzulegen:

1. die benötigte Information im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Unternehmens und mit seinem Sachvermögen;
2. (Geändert – AB 90 von 1999, geänd. – AB 38 von 2006) eine Liste der Zahlungen, die in bar oder durch Banküberweisungen zu erfolgen haben, die wertmäßig den Betrag von 1200 BGN übersteigen und im Laufe der letzten drei Monate vor dem Initialdatum der Zahlungsunfähigkeit geleistet wurden;
3. eine Liste der vom Gemeinschuldner im Laufe eines Jahres vor dem Initialdatum der Zahlungsunfähigkeit an verbundenen Personen geleisteten Zahlungen.
4. (neu – AB 38 von 2006) notariell beglaubigte Erklärung, in der die einzelnen Gegenstände, Vermögensrecht und Forderungen, Namen und Adressen der Schuldner aufgezählt sind.

(2) (neu – AB 58 von 2003) Der Gemeinschuldner hat dem Gericht oder dem Insolvenzverwalter Information über die Vermögenslage und seine Geschäftstätigkeit zum Tag der Aufforderung sowie alle damit verbundenen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Information und die Unterlagen sind innerhalb von 7 Tagen nach der schriftlichen Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

(3) (neu – AB 84 von 2000; vorheriger Abs.2, ergänzt in AB 58 von 2003) Geht der Gemeinschuldner seiner Pflicht nach Abs.1 nicht nach, so verhängt das Gericht gegen die schuldige Person eine Geldbuße in Höhe von 500 bis 1000 BGN, unterlässt er seine Pflicht nach Abs.2 so beträgt die verhängte Geldbuße 1000 bis 5000 BGN.

### **Wirkung der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses**

Art. 641. (geändert – AB 84 von 2000, Nr. 58 von 2003, geänd. – AB 38 von 2006) Im Fall der Aufhebung des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens werden vom Tag, an dem der Beschluss des Obersten Kassationsgerichts in das Handelsregister erfolgt ist, auch die auferlegten Verbot und Sperre aufgehoben, die Vollmachten des Gemeinschuldners wiederhergestellt und die Vollmachten des Insolvenzverwalters entzogen.

### **Sicherungsmaßnahmen**

Art.642. (erg. – AB 38 von 2006) Auf Anforderung des Insolvenzverwalters, des Gemeinschuldners oder eines der Gläubiger kann das Gericht die laut Gesetz vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung des bestehenden Sachvermögens des Gemeinschuldners zulassen.

## **Einundvierzigstes Kapitel**

**(Vorheriges 37. Kapitel – AB 83 von 1996)**

### **Auffüllung der Insolvenzmasse.**

#### **Sicherungsmaßnahmen**

### **Abschnitt I**

#### **Auffüllung der Insolvenzmasse**

#### **Eintreibung vom nicht eingezahlten Kapital**

Art.643. Ein Beteiligungsanteil oder -apport, die von einem Gesellschafter mit beschränkter Haftung nicht eingezahlt bzw. nicht eingebracht wurde, werden vom

Insolvenzverwalter zur Auffüllung der Insolvenzmasse eingetrieben.

### **Vertragskündigung**

Art.644.(1) Der Insolvenzverwalter kann jeden Vertrag, nach dem der Gemeinschuldner Partei ist, kündigen, wenn er ganz oder auch teilweise nicht erfüllt ist.

(2) Bei Vertragskündigung hat der Insolvenzverwalter eine Kündigungsfrist von 15 Tagen einzuhalten.

(3) Auf das Verlangen der Gegenpartei hin hat der Insolvenzverwalter innerhalb einer 15-tägigen Frist eine Antwort darüber zu geben, ob er die Wirkung des Vertrags fortlaufen lässt oder den Vertrag kündigt. Bei Ermangelung der Antwort wird vermutet, dass der Vertrag gekündigt ist.

(4) Bei Kündigung des Vertrags ist die Gegenpartei berechtigt, einen Schadensersatz für die ihr zugefügten Schäden zu beanspruchen.

(5) Die Aufrechterhaltung des Vertrags, nach dem der Gemeinschuldner intermittierend Zahlungen leistet, verpflichtet nicht den Insolvenzverwalter, Zahlungen auszuführen, die vor dem Datum des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens überfällig waren.

### **Ausgleichsabzug**

Art.645.(1) Ein Gläubiger kann seine Forderung aus eigener dem Gemeinschuldner gegenüber bestehenden Verbindlichkeit in Ausgleichsabzug bringen, wenn beide Verbindlichkeiten vor dem Datum der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und zwar als gleichartig und gegenseitig bereits bestanden haben und seine Forderung geltend gemacht werden konnte. Wenn seine Forderung erst im Laufe des Insolvenzverfahrens oder im Ergebnis des Eröffnungsbeschlusses fällig geworden ist sowie wenn die Gleichartigkeit der beiden Verbindlichkeiten im Ergebnis dieses Beschlusses eingetreten ist, kann der Gläubiger den Abzug erst nach Eintritt der Fälligkeit bzw. der Gleichartigkeit vornehmen.

(2) Die Bekanntmachung des Ausgleichsabzugs ist an den Insolvenzverwalter zu richten.

(3) (Geändert und ergänzt – AB 70 von 1998) Der Ausgleichsabzug kann in Bezug auf die Insolvenzgläubiger für nichtig erklärt werden, wenn der Gläubiger die

Forderung und die eigene Verbindlichkeit dem Gemeinschuldner gegenüber vor dem Datum des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erworben hat, jedoch aber zum Zeitpunkt des Erwerbs der Forderung oder der Verbindlichkeit bereits Kenntnis davon gehabt hat, dass eine Insolvenz bzw. Überschuldung eingetreten bzw. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt worden ist.

(4) (Geändert und ergänzt – AB 70 von 1998) Nichtig in Bezug auf die Insolvenzgläubiger – ausgenommen der Teil, den der Gläubiger bei der Verteilung des versilberten Vermögens erhalten würde, – ist der Abzug, den der Gemeinschuldner nach dem Initialdatum der Zahlungsunfähigkeit bzw. der Überschuldung vorgenommen hat, und zwar unabhängig davon, wann die beiden Gegenverbindlichkeiten entstanden sind.

### **Nichtigkeit von Handlungen und Geschäften**

Art.646.(1) (Geändert – AB 70 von 1998) Nichtig in Bezug auf die Insolvenzgläubiger sind die nach dem Datum des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die nicht nach der im Verfahren dafür vorgesehenen Ordnung vorgenommenen:

1. Begleichung einer Verbindlichkeit, die vor dem Datum des Eröffnungsbeschlusses entstanden ist;
2. Verpfändung oder Hypothekbelastung eines Rechts oder Sachwertes aus der Insolvenzmasse;
3. Geschäft mit einem Recht oder einem Sachwert, die Bestandteil der Insolvenzmasse sind.

(2) (geändert – AB 70 von 1998) Nichtig in Bezug auf die Insolvenzgläubiger ist die Durchführung durch den Gemeinschuldner nach dem Initialdatum der Zahlungsunfähigkeit bzw. der Überschuldung folgender Handlungen und Geschäfte:

1. Begleichung einer Geldverbindlichkeit, ohne Rücksicht auf die Art und Weise der Begleichung;
2. Jedes unentgeltliche Geschäft mit einem Vermögensrecht aus der Insolvenzmasse;
3. Belastung eines Vermögensrechts aus der Insolvenzmasse mit Pfand, Hypothek oder sonstige Sicherheit;
4. entgeltliche Geschäfte mit einem Vermögensrecht aus der Insolvenzmasse, bei dem das Gegebene das Erhaltene wertmäßig bedeutend übersteigt.

(3) (Neu – AB 103 von 1999) Die Vorschriften der vorstehenden Absätze finden keine Anwendung für die Begleichung durch den Gemeinschuldner öffentlicher Forderungen oder privatrechtlicher Forderungen des Staats, deren Zwangseintreibung nach der Vorschrift über die Eintreibung der öffentlichen Forderungen erfolgt.

### **Aufhebungsklagen**

Art.647. (Geändert – AB 70 von 1998) Außer in den laut Gesetz vorgesehenen Fällen, können folgende vom Gemeinschuldner vorgenommene Handlungen und Geschäfte in Bezug auf die Insolvenzgläubiger für nichtig erklärt werden:

1. (geänd. – AB 38 von 2006) ein unentgeltliches Geschäft mit Ausnahme der üblichen Schenkung zugunsten einer mit dem Gemeinschuldner verbundenen Person, die im Laufe der letzten drei Jahre vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens geschlossen wurde;
2. ein unentgeltliches Geschäft zugunsten eines Dritten, das im Laufe der letzten 2 Jahre vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgewickelt wurde;
3. (Geändert – AB 84 von 2000) ein Geschäft gegen Entgelt, bei dem das Gegebene das Erhaltene wertmäßig bedeutend übersteigt, ausgeführt im Laufe der letzten 2 Jahre vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
4. Rückzahlung einer Geldverbindlichkeit durch Eigentumsübergang, ausgeführt im Laufe der letzten 3 Monate vor Initialdatum der Zahlungsunfähigkeit, wenn die Rückzahlung zur Erhöhung des Betrags, den die Gläubiger erhalten würden, geführt hätte;
5. (Geändert – AB 84 von 2000) Hypothekbestellung, Verpfändung oder eine andere Sicherheitsleistung, vorgenommen im Laufe des letzten Jahres vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens zugunsten einer bis zu diesem Zeitpunkt ungesicherten Forderung;
6. Hypothekbestellung, Verpfändung oder eine andere Sicherheitsleistung, vorgenommen im Laufe der letzten 2 Jahre vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens zugunsten einer bis zu diesem Zeitpunkt ungesicherten Forderung eines Gesellschafters oder Aktionärs;
7. (Geändert – AB 84 von 2000, geänd. – AB 38 von 2006) ein Geschäft, das im Laufe der letzten 2 Jahre vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgewickelt wurde und die Gläubiger beeinträchtigt, aus dem eine der Parteien eine mit dem

Gemeinschuldner verbundene Person ist.

### **Rückgabe des von einem Dritten Gegebenen**

Art.648. Bei einem Geschäft, in Bezug auf das die Bestimmungen des Art.646 oder Art.647 angewandt wurden, unterliegt das vom Dritten Gegebene der Rückgabe und, wenn das Gegebene nicht zur Insolvenzmasse gehört oder Geld geschuldet wird, wird der Dritte zum Gläubiger.

### **Erhebung einer Aufhebungsklage**

Art.649.(1) Eine Klage nach Art.645, Abs.3 und Art.647 kann der Insolvenzverwalter und bei einer Tatenlosigkeit seinerseits – jeder Insolvenzgläubiger und zwar innerhalb eines Jahrs ab Eröffnung des Verfahrens erheben.

(2) (neu – AB 70 von 1998; geändert in Nr.84 von 2000) Wird der Klageantrag durch den Insolvenzverwalter gestellt, so werden keine staatlichen Gebühren im Voraus erhoben. Wird der Klage stattgegeben, so ist die zu entrichtende staatliche Gebühr von der verurteilten Partei zu tragen und wird der gestellte Klageantrag abgelehnt, so wird die staatliche Gebühr für Rechnung der Insolvenzmasse eingezogen.

(3) (Vorheriger Abs.2 – AB 70 von 1998) Die Klage nach Art.645, Art.646 und Art.647 dieses Gesetzes sowie die Klage nach Art. 135 des Gesetzes über die Schuldverhältnisse und die Verträge, verbunden mit dem Insolvenzverfahren, ist bei dem Insolvenzgericht zu erheben.

## **Abschnitt II**

### **Verschließung**

#### **Verfügung über die Verschließung**

Art.650.(1) Bei bestehender Gefahr vor Vermögensvergeudung, -vernichtung oder -betrug kann das Insolvenzgericht die Verschließung von Räumlichkeiten, Ausrüstungen, Verkehrsmitteln usw., in denen Sachwerte des Gemeinschuldners aufbewahrt werden, verordnen.

(2) Keiner Verschließung unterliegen bewohnbare Wohnungen und Räumlichkeiten, die für die Fortführung der Tätigkeit des Gemeinschuldners oder für die

Aufbewahrung von Sachwerten, die einem schnellen Verderb ausgesetzt sind, gebraucht werden.

### **Ausführung der Verschließung**

Art.651. (geänd. – AB 43 von 2005, in Kraft ab dem 01.09.2005) Die Verschließung wird von einem privaten Gerichtsvollzieher vorgenommen. Das Protokoll über die vorgenommenen Handlungen wird dem Gericht zugesandt.

## **Abschnitt III**

### **Vermögenserfassung**

#### **Entfernung der Verschlussiegel**

Art.652. Innerhalb von 3 Tagen nach Amtsantritt hat der Insolvenzverwalter die Entfernung der Verschlussiegel und die Durchführung einer Bestandsaufnahme von Immobilien und Fahrnis, Geldbestand, Wertgegenständen, Wertpapieren, Verträgen usw., Forderungen des Gemeinschuldners und der im Besitz Dritter befindlicher Sachen, zu beantragen.

#### **Durchführung der Bestandsaufnahme**

Art.653.(1) (geänd. – AB 43 von 2005, in Kraft ab dem 01.09.2005) Die Vermögenserfassung wird vom Insolvenzverwalter durchgeführt.

(2) Der Insolvenzverwalter hat den Gemeinschuldner von den Handlungen gem. Abs.1 zu unterrichten.

(3) Sollte nach Abschluss der Vermögenserfassung weiteres Sachvermögen auffindig gemacht werden, so bedarf es der Durchführung einer zusätzlichen Vermögenserfassung.

#### **Haftung für das verzeichnismäßig erfasste Sachvermögen**

Art. 654. Ab Zeitpunkt der Vermögenserfassung haftet der Insolvenzverwalter für das verzeichnismäßig erfasste Sachvermögen, wenn es nicht dem Gemeinschuldner oder

einem Dritten in Verwahrung übergeben wurde.

## **Zweiundvierzigstes Kapitel**

### **Organe und Verwaltung der Insolvenzmasse**

**(Vorheriges 38. Kapitel – AB 83 von 1996)**

#### **Abschnitt I**

#### **Insolvenzverwalter**

#### **Voraussetzungen**

Art. 655. (1) (geändert – AB 70 von 1998) Zum Insolvenzverwalter kann jede natürliche Person ernannt werden.

(2) (Geändert – AB 70 von 1998) Der Insolvenzverwalter hat folgenden Anforderungen zu genügen:

1. er darf nicht als volljährige Person wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat allgemeinen Charakters verurteilt worden sein, es sei denn, dass er rehabilitiert wurde;
2. er darf weder ein Ehepartner des Gemeinschuldners oder einer der Gläubiger sein noch in Verwandtschaftsbeziehung zu ihnen in gerader Linie und in der Seitenlinie - bis zum sechsten, und in der Anheiratslinie - bis dritten Grades, stehen;
3. er darf kein Insolvenzgläubiger sein;
4. er darf kein zahlungsunfähiger Gemeinschuldner sein, dem seine Rechte immer noch entzogen sind;
5. er darf zum Gemeinschuldner oder zu einem Gläubiger in keinen Beziehungen stehen, die einen begründeten Zweifel an seine Unvoreingenommenheit bzw. Unparteilichkeit aufkommen lassen;
6. (Neu – AB 70 von 1998) er muss einen Hochschulabschluss in Wirtschaftswissenschaft oder Rechtswissenschaft und eine berufliche Erfahrung von mindestens 3 Jahren haben;
7. (Neu – AB 70 von 1998, geänd. – AB 58 von 2003) er soll eine Qualifikationsprüfung nach den Bestimmungen von Art. 655a, Abs. 1 erfolgreich

abgeschlossen haben und in der vom Minister der Justiz im Amtsblatt bewilligter Liste der Personen, die als Insolvenzverwalter zugelassen sind;

8. (Neu – AB 84 von 2000, geänd. – AB 38 von 2006, erg. – AB 59 von 2006, in Kraft ab dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien zur Europäischen Union) er darf nicht als Insolvenzverwalter aufgrund der Vorschrift des Art.657, Abs.2 dieses Gesetzes oder des Art. 29, Abs. 1, Ziffer 6 oder 7 des Bankengesetzes abberufen worden sein;

9. (Neu – AB 84 von 2000, geänd. – AB 38 von 2006, erg. – AB 59 von 2006, in Kraft ab dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien zur Europäischen Union) ihm darf keine Maßnahme laut Art. 65, Abs. 2, Ziffer 11 vom Bankgesetz oder nach Art. 103, Abs. 2, Ziffer 14 vom Gesetz über Kreditinstitutionen auferlegt worden sein.

(3) (Geändert – AB 70 von 1998; ergänzt – AB 84 von 2000, geänd. – AB 38 von 2006) Der Minister für Justiz schließt aus den Listen nach Abs.2 Ziffer 7 die Personen aus, für die nachgewiesen wurde, dass sie Verletzungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit als Insolvenzverwalter begehen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Tatsache vom Insolvenzgericht festgestellt wurde oder nicht. Diese Änderungen bedürfen der Bekanntmachung im Amtsblatt.

(4) (Ergänzt – AB 84 von 2000) Die Befugnisse des Insolvenzverwalters können von mehreren Personen ausgeübt werden. In diesem Falle sind die Entscheidungen einvernehmlich zu treffen und die Handlungen gemeinsam vorzunehmen, es sei denn, dass die Gläubigerversammlung bzw. das Gericht bei Vorliegen eines Streits zwischen den Personen, welche die Befugnisse des Insolvenzverwalters wahrnehmen, nicht etwas anderes entschieden hat.

(5) Werden die Befugnisse des Insolvenzverwalters von mehreren Personen, die ihre Entscheidungen einvernehmlich treffen und die Handlungen gemeinsam unternehmen, ausgeübt, so haften sie gem. Art.663 Abs.2 und 3 solidarisch.

### **Berufsqualifikationsbeitrag**

Art.655a (neu – AB 58 von 2003) (1) Der Insolvenzverwalter hat jährlich einen verbindlichen Beitrag für Berufsqualifikation zu leisten, dessen Höhe in der Vorschrift über die Ordnung für die Auswahl, die Qualifikation und die Kontrolle über die Insolventverwalter, die vom Justizminister, dem Wirtschaftsminister und dem Finanzminister gemeinsam erlassen wird, bestimmt wird.

(2) Die nicht termingerechte Leistung der Beiträge nach Abs.1 ist Grund für den Ausschluss der Person aus der Liste nach Art.655 Abs.2 Ziff. 7.

(3) Der Justizminister und der Wirtschaftsminister haben jährlich Weiterbildungskurse für Insolvenzverwalter zu organisieren.

### **Bestellung des Insolvenzverwalters**

Art.656. (Geändert – AB 84 von 2000) (1) Das Insolvenzgericht bestellt den Insolvenzverwalter auf Vorschlag der ersten Versammlung der Gläubiger, wenn er den Voraussetzungen gem. Art. 655 entspricht und seine schriftliche Zustimmung mit notariell beglaubigter Unterschrift abgegeben hat. Mit derselben Bestimmung setzt das Insolvenzgericht auch das Datum des Amtsantritts des Insolvenzverwalters fest.

(2) Anlässlich seiner Bestellung hat der Insolvenzverwalter das Vorliegen der Voraussetzungen und die Ermangelung von Hindernissen nach diesem Gesetz, seine Beteiligung an Handelsgesellschaften als Gesellschafter bzw. Aktionär, die Ausübung einer Tätigkeit als Abwickler bzw. Insolvenzverwalter sowie weiterer Tätigkeiten, für die er eine Vergütung bekommt, durch schriftliche Erklärung mit notariell beglaubigter Unterschrift nachzuweisen.

(3) Wird irgendein der unter Abs. 2 bezeichneten Umstände geändert, so hat der Insolvenzverwalter das Insolvenzgericht unverzüglich davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(4) Der Insolvenzverwalter hat das Amt an dem vom Gericht bezeichneten Tag zutreten. Tut er das nicht, so bestellt das Insolvenzgericht binnen 7 Tagen an seiner Stelle eine Person aus der Mitte der von der ersten Gläubigerversammlung Bezeichneten. Gibt es solche nicht, so erfolgt die Auswechslung durch eine andere Person aus der jeweiligen Liste und es wird eine neue Gläubigerversammlung einberufen.

### **Abberufung des Insolvenzverwalters**

Art.657.(1) Das Gericht hat den Insolvenzverwalter in folgenden Fällen abzubrufen:

1. auf seine schriftlich verfasste an das Gericht gerichtete Forderung;
2. wenn gegen ihn eine Untersagung ausgesprochen wird;
3. (neu – AB 70 von 1998) wenn der bestellte Insolvenzverwalter die

Voraussetzungen nach Art. 655, Abs.2 nicht mehr erfüllt;

4. (vorheriger Abs.3 – AB 70 von 1998; geändert - AB 58 von 2003) auf Anforderung der Gläubiger, die über eine Hälfte der bestehenden Forderungen vertreten;

5. (neu – AB 84 von 2000) mit Beschluss der Gläubigerversammlung;

6. (vorheriger Abs.4 – AB 70 von 1998; vorheriger Abs.5 – AB 84 von 2000) wenn es ihm praktisch unmöglich ist, seine Befugnisse auszuüben;

7. (Vorheriger Abs.5 – AB 70 von 1998; vorheriger Abs.4 – AB 70 von 1998, vorheriger Abs. 6 – AB 84 von 2000) im Todesfall.

(2) Das Gericht kann den Insolvenzverwalter von Amts wegen oder auf Vorschlag des Gemeinschuldners, des Gläubigerausschusses oder eines Gläubigers jederzeit des Amts entheben, wenn er seinen Verpflichtungen nicht nachgeht oder mit seinen Handlungen die Interessen des Gläubigers oder des Gemeinschuldners gefährdet.

(3) (geändert – AB 70 von 1998, geänd. – AB 84 von 2000, geänd. - AB 58 von 2003) Der gem. Abs.1, Ziffern 1 abberufene Insolvenzverwalter ist verpflichtet, seinen Verpflichtungen bis zum Amtsantritt des neu bestellten Insolvenzverwalters weiter nachzugehen.

(4) (Neu – AB 84 von 2000) Der Anfechtung vor dem Berufungsgericht unterliegen:

1. die Bestimmung des Insolvenzgerichts, mit der dem Antrag nach Abs.1 Ziffern 1 – 6 und Abs.2 nicht stattgegeben wird;

2. die Bestimmung des Insolvenzgerichts, mit der dem Antrag nach Abs.2 stattgegeben wird.

(5) (Neu – AB 84 von 2000) Die Bestimmung zur Abberufung des Insolvenzverwalters unterliegt der sofortigen Vollziehung. Die gegen die Bestimmung zur Abberufung des Insolvenzverwalters eingelegte Berufung stellt den Vollzug nicht ein. Die Aufhebung der Bestimmung zur Abberufung des Insolvenzverwalters führt nicht automatisch zur Wiederbestellung der Person zum Insolvenzverwalter in diesem Insolvenzverfahren. Die Bestimmung zur Abberufung des Insolvenzverwalters nach Abs.4, Ziffer 2 kann ausschließlich vom Insolvenzverwalter angefochten werden.

(6) (neu – AB 84 von 2000; ergänzt - AB 58 von 2003) In den Fällen nach Abs.1 Ziff.1, 2, 3, 5, 6, 7 und Abs. 2 hat das Gericht die Gläubigerversammlung zur Wahl eines neuen Insolvenzverwalters einzuberufen.

(7) (neu – AB 84 von 2000) Bis zur Wahl des neuen Insolvenzverwalters werden seine Funktionen in den Fällen nach Abs.1 Ziffern 2, 3, 5 und 6 und Abs.2 durch

einen vom Gericht bestellten Insolvenzverwalter wahrgenommen.

(8) (neu – AB 58 von 2003) In den Fällen nach Abs.1, Ziff.4 haben die Gläubiger in ihrer Forderung auch den Insolvenzverwalter zu benennen.

### **Befugnisse des Insolvenzverwalters**

Art.658. (1) Der Insolvenzverwalter ist befugt:

1. das Unternehmen zu vertreten;
2. die laufende Geschäftsführung zu verwirklichen;
3. (Neu – AB 84 von 2000) Aufsicht über die Tätigkeit des Gemeinschuldners in den Fällen nach Art.635, Abs.1 auszuüben;
4. (Vorherige Ziffer 3 – AB 84 von 2000) die Handelsbücher laut Verzeichnis und die Handelskorrespondenz des Unternehmens zu verwahren und zu führen;
5. (Vorherige Ziffer 4 – AB 84 von 2000) Ermittlungen zur Präzisierung des Vermögens des Gemeinschuldners einzuleiten;
6. (Vorherige Ziffer 5 – AB 84 von 2000) zu den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen die Beendigung, Kündigung oder Vernichtung von Verträgen, aus denen der Gemeinschuldner Partei ist, zu beantragen;
7. (Vorherige Ziffer 6 – AB 84 von 2000) an den Gerichtsverfahren des Unternehmens des Gemeinschuldners teilzunehmen und in seinem Namen Gerichtsverfahren einzuleiten;
8. (Vorherige Ziffer 7 – AB 84 von 2000) die Geldforderungen des Gemeinschuldners einzutreiben und die erhaltene Beträge auf ein Sonderbankkonto einzuzahlen;
9. (Vorherige Ziffer 8 – AB 84 von 2000) mit Einwilligung des Gerichts über die Bankguthaben des Gemeinschuldners zu verfügen, wenn die Ausübung dieses Verfügungsrechts in Verbindung mit der Verwaltung des Vermögens und seiner Verwahrung erforderlich wird;
10. (Vorherige Ziffer 9 – AB 84 von 2000) die Gläubiger des Gemeinschuldners zu ermitteln und zu präzisieren;
11. (Vorherige Ziffer 10 – AB 84 von 2000) aufgrund einer Gerichtsbestimmung die Gläubigerversammlungen einzuberufen und zu organisieren;
12. (Vorherige Ziffer 11 – AB 84 von 2000) den Plan nach Art.696 vorzuschlagen;

13. (Vorherige Ziffer 12 – AB 84 von 2000) Handlungen zur Auflösung der Beteiligung des Gemeinschuldners an Handelsgesellschaften zu unternehmen;

14. (Vorherige Ziffer 13 – AB 84 von 2000) das Vermögen aus der Insolvenzmasse zu versilbern;

15. (Vorherige Ziffer 14 – AB 84 von 2000) andere laut Gesetz vorgeschriebene oder ihm vom Gericht auferlegte Handlungen zu unternehmen.

(3) (neu – AB 38 von 2006) Alle Staatsorgane sind verpflichtet dem Insolvenzverwalter bei der Ausführung seiner Befugnisse mitzuwirken.

### **Rechenschaftslegung**

Art.659.(1) (Geändert – AB 84 von 2000) Der Insolvenzverwalter macht in ein durchnummeriertes und verschnürtes Journal Eintragungen über jede von ihm in Verbindung mit der Verwaltung und die Verfügung über Sachwerte und Rechte aus dem Vermögen des Gemeinschuldners oder der Insolvenzmasse unternommene Handlung.

(2) (ergänzt – AB 58 von 2003) Der Insolvenzverwalter legt dem Gericht und dem Gläubigerausschuss monatlich, und auf Aufforderung – unverzüglich, Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.

(3) (neu – AB 84 von 2000) Auf Aufforderung eines Gläubigers hat der Insolvenzverwalter ihm das Journal nach Abs.1, den Bericht nach Abs.2 vorzulegen und Rechenschaft über konkret gestellte Fragen, sollten sie im Bericht nach Abs.2 über den jeweiligen Zeitraum keine Berücksichtigung gefunden haben, abzulegen.

### **Erforderliche Sorgfalt**

Art.660. (1) (Geändert – AB 70 von 1998) Der Insolvenzverwalter ist verpflichtet, seine Befugnisse mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuüben.

(2) Der Insolvenzverwalter ist nicht berechtigt, die ihm erteilten Rechte auf eine andere Person zu übertragen, es sei denn, dass dafür eine ausdrückliche Einwilligung des Gerichts vorliegt.

### **Vergütung**

Art.661. (Geändert – AB 84 von 2000) (1) Für seine Arbeit erhält der

Insolvenzverwalter eine laufende und eine endgültige Vergütung, deren Höhe von der Gläubigerversammlung festgesetzt wird. Über das Verfahren für die Festlegung der endgültigen Vergütung kann auch unmittelbar vor Beendigung der Tätigkeit des Insolvenzverwalters beschlossen werden.

(2) Die laufende Vergütung des provisorischen Insolvenzverwalters sowie des Insolvenzverwalters in den Fällen nach Art. 657, Abs.6 wird vom Gericht bei dessen Bestellung festgesetzt.

(3) Die laufende Vergütung ist monatlich auszuführen.

(4) (geändert – AB 58 von 2003) Die endgültige Vergütung des Insolvenzverwalters kann auch bei der Genehmigung eines Sanierungsplans bzw. der Erzielung einer außergerichtlichen Vereinbarung zwischen dem Gemeinschuldner und den Gläubigern festgelegt werden und wird von folgenden Umständen in Abhängigkeit gebracht:

1. Einhaltung der prozesstechnischen Fristen;
2. wurde die Liste der vom Insolvenzverwalter anerkannten Forderungen vom Gericht ohne jede Änderung bestätigt oder nicht;
3. die unternommenen Handlungen und die Anträge auf Auffüllung der Insolvenzmasse, denen stattgegeben wurde;
4. Einstellung des Insolvenzverfahrens aus dem Grunde, dass der vorgelegte Sanierungsplan bestätigt wurde;
5. Versilberung des Vermögens bei Insolvenzerklärung;
6. weitere Umstände, die für die Dauer des Verfahrens und die Insolvenzmasse von Bedeutung sind.

(5) Die endgültige Vergütung kann auch als Prozentsatz vom Vermögen, mit dem die Insolvenzmasse aufgefüllt wurde und/oder als Prozentsatz vom Wert der versilberten Anlagen festgesetzt werden.

(6) In den Fällen, in denen die Gläubigerversammlung über die Wahl des Insolvenzverwalters oder die Festlegung der Vergütung des Insolvenzverwalters nicht beschließen konnte, beschließt darüber das Gericht.

### **Beschränkungen**

Art.662.(1) (Geändert – AB 84 von 2000) Der Insolvenzverwalter ist nicht berechtigt,

Vereinbarungen im Namen des Gemeinschuldners weder mit sich selbst noch mit einer verbundenen Person zu treffen.

(2) Der Insolvenzverwalter ist in gar keiner Weise berechtigt, direkt oder über eine andere Person einen Sachwert oder ein Recht aus der Insolvenzmasse zu erwerben. Diese Beschränkung findet Anwendung auch für den Ehepartner des Insolvenzverwalters, seine Verwandten in gerader Linie, in der Seitenlinie – bis sechsten Grades und auf der Anheiratslinie – bis dritten Grades.

(3) Der Insolvenzverwalter darf die Informationen, Angaben und Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Befugnisse bekannt geworden sind, nicht verlautbaren.

(4) (Aufgehoben – AB 70 von 1998).

### **Haftung**

Art. 663. (1) Geht der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen nicht oder nur schlecht nach, kann ihm das Gericht eine Geldbuße verhängen, die jedoch in jedem Einzelfall seine Monatsvergütung nicht überschreiten darf.

(2) Der Insolvenzverwalter schuldet einen Schadensersatz in Höhe der gesetzlichen Zinsen für die Zeit, während der er die Einzahlung der eingegangenen Beträge bei der Bank verzögert hat.

(3) Der Insolvenzverwalter schuldet dem Gemeinschuldner und den Gläubigern einen Schadensersatz für die ihnen bei der Ausübung seiner Befugnisse schuldig zugefügten Schäden.

### **Versicherung**

Art.663a (neu – AB 58 von 2003) (1) Für seine Amtszeit als Insolvenzverwalter nach einem bestimmten Insolvenzverfahren hat sich der Insolvenzverwalter für die Schäden, die infolge einer schuldhaften Nichterfüllung seiner Verpflichtungen eintreten können, versichern zu lassen. Der Mindestversicherungsbetrag wird in der Vorschrift nach Art.255a, Abs.1 bestimmt.

(2) Die Pflicht nach Abs.1 ist innerhalb von drei Tagen nach erfolgter Bestellung und Amtsantritt nachzugehen.

### **Rechenschaftslegung des Insolvenzverwalters bei Einstellung seiner Tätigkeit**

Art. 664. (1) Bei Einstellung seiner Tätigkeit hat der Insolvenzverwalter einen schriftlichen Rechenschaftsbericht in der vom Gericht festgelegten Frist vorzulegen.

(2) Der neu bestellte Insolvenzverwalter, der Gemeinschuldner, der Gläubigerausschuss oder ein Gläubiger können innerhalb einer 7-tägigen Frist ab Vorlage des Rechenschaftsberichts einen Widerspruch dagegen einlegen.

(3) (Ergänzt – AB 84 von 2000) Innerhalb von 14 Tagen ab Eingang des Widerspruchs hat sich das Gericht über ihn durch Erlass einer Bestimmung zu äußern, die keiner Anfechtung mehr unterliegt.

(4) Wurden in der Frist nach Abs.2 keine Widersprüche eingelegt, gilt der Rechenschaftsbericht als angenommen.

### **Übergabe der Handelsbücher und des Sachvermögens**

Art.665. (Geändert – AB 84 von 2000) Bei Einstellung seiner Tätigkeit ist der Insolvenzverwalter verpflichtet, die verzeichnismäßig erfassten Handelsbücher, das Journal und die Berichte nach Art.659 sowie das unter seiner Verfügung stehende Sachvermögen dem neu bestellten Insolvenzverwalter oder einer vom Gericht benannten Person und in den Fällen nach Art.707, Abs. 1 – dem Gemeinschuldner, unverzüglich zu übergeben.

## **Abschnitt II**

### **Provisorischer Insolvenzverwalter**

#### **Bestellung eines provisorischen Insolvenzverwalters**

Art.666. (Ergänzt – AB 84 von 2000) Das Gericht bestellt den provisorischen Insolvenzverwalter mit dem Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie in den Fällen nach Art. 657, wenn er den Anforderungen gem. Art. 655 genügt und seine schriftliche Zustimmung dafür abgegeben hat.

#### **Abberufung des provisorischen Insolvenzverwalters**

Art.667. (Geändert – AB 84 von 2000) Der provisorische Insolvenzverwalter wird zu den Bestimmungen des Art. 657 und bei Bestellung eines von der Gläubigerversammlung gewählten Insolvenzverwalters abberufen.

### **Befugnisse des provisorischen Insolvenzverwalters**

Art. 668. Der provisorische Insolvenzverwalter hat die Befugnisse gem. Art.658. Ferner hat er binnen einer Frist von 14 Tagen ab Datum des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens folgende Unterlagen zusammenzustellen:

1. (ergänzt – AB 84 von 2000) eine Liste der Gläubiger aufgrund der Eintragungen in den Handelsbüchern des Gemeinschuldners unter Angabe der Höhe ihrer Forderungen;
2. (neu – AB 84 von 2000) ein von ihm beglaubigter Auszug aus den Handelsbüchern;
3. (frühere Ziffer 2 – AB 84 von 2000) ein schriftlich verfasster Bericht über die Ursachen der Zahlungsunfähigkeit, den Zustand des Sachvermögens und die getroffenen Maßnahmen zu seiner Erhaltung sowie über die Möglichkeiten zur Sanierung des Unternehmens.

## **Abschnitt III**

### **Erste Gläubigerversammlung**

#### **Anhaltung der ersten Gläubigerversammlung**

Art.669. (1) (Ergänzt – AB 70 von 1998; früherer Art. 669, geändert – AB 84 von 2000) Die erste Gläubigerversammlung wird an dem vom Gericht mit dem Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens festgesetzten Tag abgehalten und vom Richter, der den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erörtert hat, geleitet.

(2) (Neu – AB 84 von 2000) An der ersten Gläubigerversammlung nehmen jene Gläubiger teil, die in der Liste nach Art. 668, Ziffer 1 und den Auszügen aus den Handelsbüchern des Gemeinschuldners, die der provisorische Insolvenzverwalter anlässlich der ersten Versammlung vorzulegen hat, bezeichnet sind.

### **Beschlussfassung der ersten Gläubigerversammlung**

Art.670. (Geändert – AB 84 von 2000, geänd. – AB 38 von 2006) (1) Die erste Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Gläubiger aus der Liste nach Art. 668, Ziffer 1 anwesend sind, es sei denn, dass die Liste nur aus einem Gläubiger besteht. Die Gläubiger nehmen daran persönlich oder durch ihren Vertreter aufgrund einer besonderen schriftlichen Vollmacht teil. Ist der Gläubiger eine natürliche Person, so bedarf die Vollmacht der notariellen Beglaubigung der Unterschriften.

(2) Die Beschlüsse der ersten Gläubigerversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der Forderungen laut Liste nach Art. 668, Ziffer 1 der anwesenden Gläubiger.

(3) Die Beschlüsse der ersten Gläubigerversammlung können nach den Bestimmungen von Art. 679 aufgehoben werden.

### **Teilnahme des provisorischen Insolvenzverwalters und des Gemeinschuldners**

Art.671. Die Teilnahme des provisorischen Insolvenzverwalters an der ersten Gläubigerversammlung ist obligatorisch und der Gemeinschuldner nimmt daran teil, wenn er es für erforderlich erachtet.

### **Befugnisse der ersten Gläubigerversammlung**

Art.672. (1) (Vorheriger Art.672 – AB 84 von 2000) Die erste Gläubigerversammlung:

1. nimmt den Bericht des provisorischen Insolvenzverwalters gem. Art. 668, Ziffer 2 zur Kenntnis;
2. (Geändert – AB 84 von 2000) wählt einen ständigen Insolvenzverwalter und schlägt dem Gericht seine Bestellung vor;
3. wählt den Gläubigerausschuss.

(2) (Neu – AB 84 von 2000) In der Versammlung können die Gläubiger mehrere Personen zu Insolvenzverwaltern angeben und in der gewünschten Reihenfolge ordnen, sodass das Gericht aus ihrer Mitte einen Insolvenzverwalter bei Nichtantreten des Amtes durch den gewählten Insolvenzverwalter in der festgesetzten Frist, Abberufung des Insolvenzverwalters vor dem Zeitpunkt der Abhaltung der Versammlung nach Art.673 bzw. wenn in Bezug auf ihn eine der Voraussetzungen nach Art.655, Abs.2 fehlt, bestellen kann.

## **Abschnitt IV**

### **Gläubigerversammlung**

#### **Durchführung einer Gläubigerversammlung und Stimmrecht**

Art.673.(1) Die Gläubigerversammlung wird nach Bestätigung der Liste gem. Art. 692 durch das Gericht durchgeführt.

(2) Ein Stimmrecht in der Gläubigerversammlung haben nach Anerkennung der Forderungen ausschließlich die Gläubiger mit anerkannten Forderungen.

(3) (Geändert und ergänzt – AB 70 von 1998; geändert – AB 58 von 2003) Das Gericht kann auch einem Gläubiger gem. Art.637 Abs.3, wenn zur Begründung der Forderung überzeugende schriftliche Nachweise vorgelegt worden sind, einem Gläubiger mit nicht anerkannter Forderung, der den Beschluss nach Art.694 angefochten hat, sowie einem Gläubiger mit anerkannter Forderung, gegen den eine Klage nach Art. 694 auf Feststellung des Nichtbestehens seiner Forderung eingelegt wurde, Stimmrecht einräumen.

(4) Einem Gläubiger nach Art. 616, Abs. 2 wird kein Stimmrecht nach Abs.3 eingeräumt.

#### **Einberufung der Gläubigerversammlung**

Art. 674. (Geändert – AB 84 von 2000) (1) Auf Verlangen des Gemeinschuldners, des Insolvenzverwalters, des Gläubigerausschusses oder Gläubiger, die 1/5 vom Ausmaß der anerkannten Forderungen besitzen, hat das Gericht innerhalb von 7 Tagen nach Antragsstellung die Gläubigerversammlung einzuberufen.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006) Die Gläubigerversammlung ist sofort nach erfolgter gerichtlicher Bestätigung der Liste der anerkannten Forderungen nach Art. 692, Abs.4 und, wenn keine Widersprüche nach Art. 692, Abs. 1 eingelegt wurden, zu der Tagesordnung nach Art. 677, Ziffer 8, einzuberufen.

#### **Einladung zur Gläubigerversammlung**

Art. 675. (1) (Ergänzt – AB 84 von 2000, erg. – AB 38 von 2006) Die Einladung für die Gläubigerversammlung hat Angaben über die Firma, den einheitlichen

Identifizierungscode und den Sitz des Gemeinschuldners, die Tagesordnung, Datum, die Uhrzeit und den Ort, an dem die Versammlung durchgeführt wird, zu enthalten.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006) Die Einladung ist im Handelsregister einzutragen und damit gilt es, dass alle Gläubiger ordnungsgemäß benachrichtigt worden sind.

### **Beschlussfassung**

Art. 676.(1) (Geändert – AB 84 von 2000) Die Gläubigerversammlung wird ungeachtet der Zahl der Anwesenden und unter dem Vorsitz des Richters, der das Verfahren verhandelt, abgehalten.

(2) Die Stimmen jeden Gläubigers richten sich nach dem Anteil seiner Forderungen an den anerkannten Forderungen und den stimmberechtigten Forderungen gem. Art. 673, Abs.3.

(3) Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, falls in diesem Gesetz nicht anders vorgesehen ist.

(4) (Neu – AB 84 von 2000) Die Teilnahme der Gläubiger an der Gläubigerversammlung erfolgt nach der Vorschrift des Art. 670, Abs. 1.

### **Befugnisse der Gläubigerversammlung**

Art.677.(1) Die Gläubigerversammlung:

1. nimmt zur Kenntnis den Tätigkeitsbericht des Insolvenzverwalters;
2. nimmt zur Kenntnis den Bericht des Gläubigerausschusses;
3. (Geändert – AB 84 von 2000) wählt einen Insolvenzverwalter, wenn ein solcher noch nicht gewählt ist; in diesem Falle kommt die Vorschrift des Art. 672, Abs. 2 zur Anwendung;
4. (geändert – AB 84 von 2000) beschließt über die Abberufung des Insolvenzverwalters und seine Auswechselung;
5. (geändert – AB 58 von 2003) bestimmt die Höhe der laufenden Vergütung des Insolvenzverwalters, ihre Änderung und die Höhe seiner endgültigen Vergütung;
6. wählt den Gläubigerausschuss, wenn ein solches noch nicht gewählt ist, bzw. ändert seine Zusammensetzung;
7. schlägt dem Gericht die Höhe des Unterhalts des Gemeinschuldners und seiner

Familie vor;

8. (neu – AB 84 von 2000; geändert – AB 58 von 2003) legt das Verfahren für die Versilberung des Vermögens des Gemeinschuldners, das Verfahren und die Bedingungen für die Bewertung seines Vermögens und die Bestellung der Taxatoren fest und bestimmt ihre Vergütung.

(2) Kann die Gläubigerversammlung keinen Beschluss nach Abs. 1, Ziffer 3 fassen, wird der Insolvenzverwalter durch das Gericht bestellt. Die Gerichtsbestimmung unterliegt keiner Anfechtung.

(3) Über die Gläubigerversammlung wird Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollant zu unterfertigen ist.

(4) (neu – AB 84 von 2000) Kann die Gläubigerversammlung keinen Beschluss nach Abs.1, Ziffer 8 fassen, so wird die Entscheidung vom Insolvenzgläubiger getroffen.

### **Rechtskraft der Beschlüsse der Gläubigerversammlung**

Art. 678. Die von der Gläubigerversammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Gläubiger einschließlich der Abwesenden verbindlich.

### **Aufhebung eines Beschlusses der Gläubigerversammlung auf dem Gerichtsweg**

Art.679.(1) Auf Antrag des Gemeinschuldners oder eines Gläubigers kann das Insolvenzgericht einen von der Gläubigerversammlung gefassten Beschluss aufheben, wenn er gesetzwidrig ist oder einem Teil der Gläubiger erhebliche Schäden zufügt.

(2) (Geändert – AB 84 von 2000, erg. – Ab 38 von 2006) Der Antrag ist binnen sieben Tagen ab Durchführung der Versammlung zu stellen und wird von einer anderen Besetzung des Insolvenzgerichts unter Vorladung des Gemeinschuldners und der Gläubiger erörtert. Die Gerichtsverhandlung zur Erörterung des Antrags hat dann innerhalb von 14 Tagen nach Antragsstellung stattzufinden.

(3) Die Gläubiger nach Abs.2 werden durch Bekanntmachung im Amtsblatt geladen.

(4) (Geändert – AB 84 von 2000) Das Gericht äußert sich durch Erlass einer Bestimmung.

## **Abschnitt V**

### **Gläubigerausschuss**

#### **Fakultativität**

Art.680. (1) Die Gläubigerversammlung kann einen Gläubigerausschuss, der mindestens drei und höchstens neun Mitglieder hat, wählen.

(2) In den Gläubigerausschuss sind unbedingt Personen einzubeziehen, die die gesicherten und die ungesicherten Gläubiger, ausgenommen jener gem. Art.616 Abs.2, vertreten.

#### **Befugnisse**

Art.681.(1) (Geändert und ergänzt – AB 84 von 2000) Der Gläubigerausschuss unterstützt und kontrolliert die Handlungen des Insolvenzverwalters in Verbindung mit der Verwaltung des Sachvermögens, prüft die Handelsbücher und den Kassenbestand und benachrichtigt das Gericht in den Fällen nach Art. 657.

(2) Die Kasse wird mindestens einmal monatlich geprüft, wobei das Insolvenzgericht über die Ergebnisse entsprechend zu benachrichtigen ist.

(3) (neu – AB 58 von 2003) Der Gläubigerausschuss kann auf eigene Initiative oder auf Anforderung des Gerichts Stellung zur Fortführung der Tätigkeit des Unternehmens des Gemeinschuldners, der Vergütung des provisorischen oder von Amts wegen bestellten Insolvenzverwalters, den Handlungen in Verbindung mit der Versilberung, der Verantwortlichkeit des Insolvenzverwalters nach Art.663, Abs.3 und weiteren Fällen nehmen.

#### **Vergütung**

Art.682.(1) Den Mitgliedern des Gläubigerausschusses steht eine Vergütung zu, deren Höhe bei ihrer Wahl festgelegt und auf Kosten der Gläubiger ausgezahlt wird.

(2) Auf Anforderung des Gläubigerausschusses wird die nicht ausgezahlte Vergütung bei der Verteilung des versilberten Vermögens nach Maßgabe der zahlungspflichtigen Forderungen in Abzug gebracht.

#### **Verbot des Vermögenserwerbs**

Art.683. Ein Mitglied des Gläubigerausschusses darf in keiner Weise, direkt oder über eine andere Person, einen Sachwert oder ein Recht aus der Insolvenzmasse erwerben. Diese Beschränkung erstreckt sich auch auf den Ehepartner eines Gläubigerausschussmitglieds, seine Verwandten in gerader Linie, Verwandten in Seitenlinien bis sechsten Grades und in der Anheiratslinie bis dritten Grades.

### **Subsidiarische Anwendung**

#### **des Gesetzes über die Schuldverhältnisse und die Verträge**

Art.684. Sofern die Verhältnisse zwischen dem Gläubigerausschuss und den Gläubigern nicht in diesem Abschnitt oder aufgrund eines Vertrags geregelt sind, finden die Vorschriften der Art.280 bis Art.292 des Gesetzes über die Schuldverhältnisse und die Verträge Anwendung.

### **Dreiundvierzigstes Kapitel**

**(Vorheriges 39. Kapitel – AB 83 von 1996)**

#### **GELTENDMACHUNG DER FORDERUNGEN**

##### **Frist für die Geltendmachung**

Art.685.(1) (Geändert – AB 84 von 2000, geänd. – AB 38 von 2006) Die Gläubiger haben ihre Forderungen bei dem Insolvenzgericht innerhalb von 1 Monat ab Eintragung in das Handelsregister des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Schriftform geltend zu machen.

(2) (geänd. – AB 84 von 2000) Der Gläubiger hat den Grund und die Höhe der Forderungen, die bestehenden Vorzugsrechte und Sicherheiten und seine ladungsfähige Anschrift anzugeben und schriftliche Nachweise vorzulegen.

##### **Verjährung der Forderung im Insolvenzverfahren**

Art. 685a. (neu – Ab 38 von 2006) (1) Mit Stellung der Forderung im Insolvenzverfahren wird die Verjährung eingestellt. Für die Dauer des Insolvenzverfahrens läuft die Verjährungsfrist nicht.

(2) Wird die beanspruchte Forderung nicht im Insolvenzverfahren aufgenommen und

zur Feststellung eine Feststellungsklage eingereicht, wird die Verjährungsfrist nicht unterbrochen. Wird die Klage nicht stattgegeben, gilt die Verjährungsfrist als ununterbrochen.

(3) Wird die beanspruchte Forderung nicht aufgenommen und beantragt der Gläubiger in der von Art. 694 vorgesehenen Frist keine Feststellungsklage, gilt die Verjährungsfrist als ununterbrochen.

(4) Mit Einstellung des Insolvenzverfahrens laut Art. 632, Abs. 5 beginnt eine neue Verjährungsfrist laut Art. 110 vom Gesetz über Schuldverhältnisse und Verträge zu laufen und in Fällen von Art. 740, Abs. 2 werden die Bestimmungen von Art. 707b angewandt. Falls die Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens beantragt wird, läuft für die Dauer der Wiederherstellung keine Verjährungsfrist für die anerkannten Forderungen.

### **Liste der geltend gemachten Forderungen**

Art.686. (geändert – AB 84 von 2000, geänd. – AB 58 von 2003) (1) Innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf der Frist nach Art. 685 Abs.1 hat der Insolvenzverwalter folgende Unterlagen zusammenzustellen:

1. eine Liste der anerkannten Forderungen in der Reihenfolge, in der sie geltend gemacht wurden, unter Angabe des Gläubigers, der Höhe und des Grunds, der bestehenden Vorzugsrechte und Sicherheiten und des Datums, an dem sie geltend gemacht wurden;

2. eine Liste der Forderungen nach Art.687;

3. (geänd. – AB 66 von 2005, geänd. – AB 38 von 2006) eine Liste der geltend gemachten jedoch nicht anerkannten Forderungen, einen Jahresfinanzbericht für das vorangehende Kalenderjahr und den letzten Monat vor dem Datum der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

(2) Die Unterlagen nach Abs.1 sind den Gläubigern und dem Gemeinschuldner in der Gerichtskanzlei zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

### **Eintragung von Amts wegen**

Art.687. (1) (Vorheriger Art.687 – AB 84 von 2000, geänd. – AB 38 von 2006) Die Forderung eines Arbeiters oder Angestellten, die aus einem zwischen ihm und dem Gemeinschuldner bestehenden Arbeitsrechtsverhältnis hervorgeht, wird vom

Insolvenzverwalter von Amts wegen in die Liste der geltend gemachten Forderungen eingetragen.

(2) (Neu – AB 84 von 2000) Der Insolvenzverwalter nimmt von Amts wegen die Eintragung in die Liste der geltend gemachten Forderungen auch der aufgrund eines rechtskräftigen Akts festgestellten öffentlichen Forderung vor.

### **Nachträgliche Geltendmachung**

Art.688.(1) (ergänzt – AB 84 von 2000; geändert – AB 58 von 2003, geänd. – AB 38 von 2006) Eine Forderung, die nach Ablauf der Frist nach Art. 685, Abs.1, jedoch innerhalb von höchstens 2 Monaten nach Ablauf, geltend gemacht wurde, wird in die Liste der Forderungen eingetragen und nach der gesetzlich vorgesehenen Ordnung anerkannt. Die Forderungen, die im Laufe dieser Frist nicht geltend gemacht wurden und vor dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind, können in diesem Insolvenzverfahren nicht geltend gemacht werden.

(2) Der Gläubiger, der eine Forderung nach Abs.1 hat, kann eine bereits anerkannte Forderung oder die erfolgte Verteilung nicht bestreiten und wird vom Restbetrag, wenn eine Verteilung des versilberten Vermögens bereits stattgefunden hat, befriedigt. Die zusätzlich anfallenden Kosten in Verbindung mit der Anerkennung seiner Forderung sind von ihm zu tragen.

(3) (Neu – AB 84 von 2000, geänd. – AB 38 von 2006) Forderungen, die zur Fälligkeit nicht beglichen wurden und im Zeitraum zwischen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Bestätigung des Sanierungsplans entstanden sind, sind nach der Vorschrift dieses Kapitels geltend zu machen. Für diese Forderungen wird eine separate Liste erstellt.

(4) (Neu – AB 84 von 2000, aufg. – AB 38 von 2006)

### **Liste der vom Insolvenzverwalter angenommenen Forderungen**

Art.689. (geändert – AB 84 von 2000, Nr. 58 von 2003, geänd. – AB 66 von 2005, geänd. – AB 38 von 2006) Der Insolvenzverwalter hat die Veröffentlichung der Listen und der Finanzberichte sofort, nachdem sie vorliegen, ins Handelsregister einzutragen und diese den Gläubigern und dem Gemeinschuldner in der Gerichtskanzlei zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

## **Bestreitung der Liste**

Art.690.(1) (geänd. und erg. – AB 84 von 2000; geändert – AB 58 von 2003) (1) (geänd. – AB 38 von 2006) Der Gemeinschuldner oder ein Gläubiger kann vor dem Gericht mit Kopie an den Insolvenzverwalter einen schriftlichen Widerspruch gegen eine vom Insolvenzverwalter angenommene bzw. nicht angenommene Forderung innerhalb von 7 Tagen ab Bekanntmachung laut Art. 689 einlegen.

(2) Der Insolvenzverwalter hat zu jedem Widerspruch innerhalb von 3 Tagen von dessen Eingang jedoch spätestens vom Datum der Gerichtsverhandlung zur Erörterung der Widersprüche, Stellung zu nehmen.

## **Unbestrittene Forderung**

Art.691. Eine durch einen rechtskräftigen Gerichtsbeschluss bestätigte Forderung, gefasst nach dem Datum des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, woran auch der Insolvenzverwalter teilgenommen hat, kann nicht bestritten werden.

## **Bestätigung der Liste der vom Insolvenzverwalter angenommenen Forderungen**

Art.692. (Geändert – AB 84 von 2000) (1) (geänd. – AB 58 von 2003, geänd. – AB 38 von 2006) Wurden gegen die Listen nach Art. 686, Abs. 1 keine Widersprüche eingelegt, bestätigt das Gericht der angenommenen und von Amts wegen eingetragenen Forderungen in einer geschlossenen Sitzung unverzüglich nach Ablauf der Frist laut Art. 690, Abs. 1. Das Gericht äußert sich durch Erlass einer Bestimmung.

(2) (neu – AB 38 von 2006) Wurden gegen die Listen nach Art. 686, Abs. 1 Widersprüche nach den Bestimmungen von Art. 690, Abs. 1 eingelegt, äußert sich das Gericht über die Listen nach Erörterung der Widersprüche.

(3) (geändert – AB 58 von 2003, vorh. Abs. 2 – AB 38 von 2006) Das Gericht erörtert die eingelegten Widersprüche in einer offenen Sitzung unter Vorladung des Insolvenzverwalters, des Gemeinschuldners, des Gläubigers, dessen in die Liste aufgenommene oder nicht aufgenommene Forderung bestritten wird, und des den Widerspruch eingelegten Gläubigers. Je nach Möglichkeit sind alle eingelegten Widersprüche in einer Gerichtssitzung zu erörtern.

(4) (vorh. Abs. 3 – AB 38 von 2006) Werden die Widersprüche für begründet befunden, bestätigt das Gericht die Liste, nachdem es sie entsprechender geändert hat. Andernfalls wird den Widersprüchen nicht stattgegeben. Das Gericht hat sich innerhalb von 14 Tagen vom Tag der Sitzung nach Abs.2 zu äußern.

(5) (vorh. Abs. 4 – AB 38 von 2006) Über die Gerichtsbestimmung zur Bestätigung der Liste ist in das Handelsregister zu veröffentlichen.

(6) (neu – AB 58 von 2003, vorh. Abs. 5, geänd. – AB 38 von 2006) Die Bestimmungen nach Abs.1 und 4 können nicht angefochten werden.

### **Angenommene Forderung**

Art.693. (Geändert – AB 84 von 2000) Im Insolvenzverfahren gilt jene Forderung als angenommen, die in die vom Gericht bestätigte Liste der angenommenen Forderungen nach Art. 692 aufgenommen ist; ausgenommen von dieser Regelung bleiben die Forderungen nach Art. 694, Abs.1.

### **Feststellungsklage (geänd. Überschrift – AB 38 von 2006)**

Art. 694. (aufgehoben – AB 70 von 1998; neu – AB 84 von 2000; geändert - AB 58 von 2003) (1) (geänd. und erg. – AB 38 von 2006) Hat ein Gläubiger oder der Gemeinschuldner einen Widerspruch nach Art.690, Abs.1 eingelegt, kann er innerhalb von 7 Tagen von Bekanntmachung der Bestätigung der Liste nach Art. 692, Abs. 4 im Handelsregister eine Klage auf Feststellung des Vorhandenseins einer nicht angenommenen oder des Nichtvorhandenseins einer angenommenen Forderung einbringen. Die Klage ist bei dem Insolvenzgericht einzureichen und wird von einer anderen Gerichtsbesetzung erörtert.

(2) Bei Einbringen der Feststellungsklage ist keine Gebühr im Voraus zu entrichten. Wird die Klage abgelehnt, so gehen die Gerichtskosten zulasten des Klägers.

(3) (neu – AB 38 von 2006) Ein Gläubiger, dessen Forderung aus der Liste der angenommenen Forderungen mit Bestimmung nach Art. 692, Abs. 4 ausgeschlossen ist sowie Forderung eines Gläubigers und Gemeinschuldners, die aus der Liste der angenommenen Forderungen mit Bestimmung nach Art. 692, Abs. 4 ausgeschlossen ist, können die Rechte laut Abs. 1 und 2 geltend machen.

(4) (Neu – AB 38 von 2006) Ein im Sinne von Abs. 1 in Kraft getretener Beschluss hat auf die Beziehungen des Gemeinschuldners, Insolvenzverwalters und alle an dem

Insolvenzverfahren beteiligte Gläubiger feststellende Wirkung.

(5) (Neu – AB 38 von 2006) Im Sanierungsplan, bzw. bei Verteilung des versilberten Vermögens, werden Rücklagen über nicht aufgenommene Forderungen – Gegenstand einer Feststellungsklage laut Art. 1 – gebildet.

### **Ergänzung der Liste**

Art.695. Die vom Gericht bestätigte Liste wird um die nach der gesetzlich dafür vorgesehenen Ordnung nachgestellten und angenommenen Forderungen ergänzt.

## **Vierundvierzigstes Kapitel**

**(Vorheriges 40. Kapitel – AB 83 von 1996)**

### **Sanierung des Unternehmens**

#### **Sanierungsplan**

Art. 696. (Geändert – AB 84 von 2000) In einem Sanierungsplan können Aufschiebung oder Stundung der Zahlungen, partieller oder vollständiger Erlass der Verbindlichkeiten, die Reorganisation des Unternehmens wie auch weitere Handlungen und Geschäfte vorgesehen werden.

#### **Unterbreitung eines Plans**

Art.697.(1) Recht auf Unterbreitung eines Plans haben:

1. der Gemeinschuldner;
2. der Insolvenzverwalter;
3. die Gläubiger, denen mindestens 1/3 der gesicherten Forderungen gehören;
4. die Gläubiger, denen mindestens 1/3 der ungesicherten Forderungen gehören;
5. die Gesellschafter bzw. die Aktionäre, die mindestens 1/3 des Kapitals der Schuldnergesellschaft besitzen;
6. ein persönlich haftender Gesellschafter;
7. 20% von der Gesamtzahl der Arbeiter und Angestellten des Schuldners.

(2) Die Gläubiger mit Forderungen nach Art.616 Abs.2 dürfen keinen Plan

unterbreiten.

(3) (Neu – AB 84 von 2000) In den Fällen nach Art.630 Abs.2 darf kein Sanierungsplan unterbreitet werden.

### **Frist für die Unterbreitung eines Plans**

Art.698.(1) (Geändert – AB 70 von 1998, geänd. – AB 84 von 2000, geänd. – AB 38 von 2006) Ein Plan kann spätestens ein Monat vom Tag, an dem die Gerichtsbestimmung zur Bestätigung der Liste der vom Insolvenzverwalter angenommenen Forderungen gem. Art.692 im Handelsregister eingetragen wurde, unterbreitet werden.

(2) Im Insolvenzverfahren können mehrere Pläne unterbreitet werden.

### **Kosten in Verbindung mit der Planaufstellung**

Art.699. Die Aufwendungen in Verbindung mit der Aufstellung eines Plans, unterbreitet vom Gemeinschuldner oder vom Insolvenzverwalter, gehen zulasten der Insolvenzmasse und in den übrigen Fällen – zulasten der Person, die den Plan unterbreitet.

### **Inhalt des Plans**

Art.700.(1) Der Plan enthält:

1. (Geändert – AB 84 von 2000) den Grad der Befriedigung der Forderungen, die Zahlungsweise wie den Zahlungstermin für die Gläubiger aller Kategorien sowie Angaben über die Sicherheiten für die Leistung der bestrittenen nicht angenommenen Forderungen – Gegenstand schwebender Gerichtsverfahren per Datum der Planunterbreitung;
2. die Bedingungen, zu denen die Gesellschafter in einer offenen oder Kommanditgesellschaft vollständig oder nur teilweise von den von ihnen übernommenen Verpflichtungen befreit werden;
3. den Grad der Befriedigung, die jede Gläubigerkategorie erhält im Vergleich zu dem, was sie bei Vermögensverteilung nach der gesetzlich vorgesehenen Ordnung erhalten würde;
4. die Sicherheiten, die jeder Gläubigerkategorie in Verbindung mit der

Plandurchführung gegeben werden;

5. die Verwaltungs-, Organisations-, Rechts-, Finanz-, technischen und sonstigen Handlungen zur Plandurchführung;

6. Auswirkung des Plans auf die Beschäftigung der Arbeiter und Angestellten des Gemeinschuldners.

(2) (Geändert – AB 84 von 2000, erg. – AB 47 von 2009, in Kraft ab dem 23.06.2009)

Im Plan können die Veräußerung des ganzen Unternehmens oder eines Teils von ihm, das Verfahren sowie die Verkaufsbedingungen, der Käufer, die Transformation einer Forderung in Kapitalanteil, die Novation einer Forderung oder die Ausführung anderer Handlungen und Geschäfte vorgesehen werden. Bis zur Bestimmung eines neuen Wasser- und Abwasserbetreibers auf dem gesonderten Gebiet wird mit dem Plan keine Veräußerung des Vermögens von Wasser- und Abwasserbetreiber vorgesehen, das zur Ausübung der Haupttätigkeit notwendig ist.

(3) (Neu – AB 84 von 2000, geänd. – AB 38 von 2006) In den Fällen nach Abs.2 ist dem Sanierungsplan eine Bewertung des Vermögens – Gegenstand des jeweiligen Geschäfts - zu Marktpreisen beizufügen.

(4) (Neu – AB 84 von 2000) Wurde im Sanierungsplan die Veräußerung des gesamten Unternehmens bzw. eines Teils von ihm vorgesehen, so ist dem Plan auch ein vom Käufer unterschriebener Vertragsentwurf beizufügen.

(5) (neu – AB 58 von 2003) Im Sanierungsplan kann die Bestellung eines Aufsichtsorgans zur Ausübung der Kontrolle über die Tätigkeit des Gemeinschuldners für die Laufzeit des Sanierungsplans oder eine kürzere Zeit vorgesehen werden.

(7) (neu – AB 58 von 2003) Ist im Sanierungsplan die Umwandlung der Forderungen in Kapital vorgesehen, so ist dem Plan eine Liste mit den Namen der Gläubiger, die sich zur Zeichnung von Anteilen bzw. Aktien bereit erklärt haben, vollständiger Beschreibung der Sacheinlagen – Forderungen, deren Geldbewertung nach Art.72, Abs.2, den Gründen für die Rechte des Einbringers sowie Angaben über die Anzahl, die Art und den Nennwert der Anteile bzw. der Aktien, die erworben werden. In diesen Fällen findet die Vorschrift nach Art.72 Abs.5 keine Anwendung. Ist das Vermögen der Gesellschaft für die Deckung ihrer Geldverbindlichkeiten unzureichend, so erfolgt die Umwandlung der Forderung in Kapital zum Berichtswert der Anteile bzw. der Aktien. Ist im Sanierungsplan die Umwandlung einer Forderung in Kapital vorgesehen, so hat der Beschluss über die Bestätigung des Sanierungsplans die Kraft eines Beschlusses der Hauptversammlung der Aktionäre bzw. der Gesellschafterversammlung über die Kapitalerhöhung durch Einbringung von

Sacheinlagen.

### **Aufsichtsorgan**

Art.700a (neu – AB 58 von 2003) (1) Das Aufsichtsorgan nach Art.700, Abs.5 ein Einzel- oder ein Kollektivorgan sein.

(2) Das Kollektivaufsichtsorgan setzt sich aus 3 bis 7 Personen, darunter ein Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender, zusammen.

(3) Der Vorsitzende kann die Sitzungen des Aufsichtsorgans auf eigene Initiative oder auf Anforderung der Mitglieder des Aufsichtsorgans oder des Gemeinschuldners einberufen.

(4) Das Verfahren für die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsorgans, das Quorum und die Ordnung für die Beschlussfassung sind im Sanierungsplan zu bestimmen.

(5) Der Gemeinschuldner hat dem Aufsichtsorgan einen Bericht über seine Tätigkeit und die zur Erfüllung des Sanierungsplans ergriffenen Maßnahmen mindestens einmal alle drei Monate vorzulegen.

(6) Der Gemeinschuldner hat das Aufsichtsorgan über alle eingetretenen Umstände, die für die Erfüllung des Sanierungsplans von erheblicher Bedeutung sind, unverzüglich zu informieren.

(7) Das Aufsichtsorgan ist jederzeit berechtigt, vom Gemeinschuldner die Vorlage von Auskünften oder eines Berichts zu jeder Frage, die die Tätigkeit des Gemeinschuldners und die Erfüllung des Sanierungsplans betrifft, zu verlangen.

(8) Die Organe des Gemeinschuldners können nur nach einer vorab erteilte Zustimmung des Aufsichtsorgans beschließen über:

1. die Umwandlung des Gemeinschuldners;
2. die Schließung oder die Übertragung von Unternehmen oder bedeutender Teile von ihnen;
3. Geschäfte mit Vermögensgegenständen, die aus den üblichen Handlungen und Geschäften in Verbindung mit der Ausübung der Geschäftstätigkeit des Gemeinschuldners hinausgehen;
4. eine bedeutende Änderung der Tätigkeit des Gemeinschuldners;

5. wesentliche organisationstechnische Änderungen;
  6. eine langfristige Zusammenarbeit, die für die Erfüllung des Sanierungsplans von erheblicher Bedeutung ist, bzw. über die Auflösung einer solchen Zusammenarbeit;
  7. Eröffnung und Schließung einer Zweigniederlassung.
- (9) Die Umstände nach Abs.8 sind ins Handelsregister eintragen zu lassen.
- (10) Einwände, dass die Handlungen nur in Verletzung der Vorschrift nach Abs.9 unternommen wurden, können Dritten nicht entgegengehalten werden.

### **Zulassung des Plans**

Art.701.(1) (Geändert – AB 84 von 2000) Kraft Gerichtsbestimmung, verordnet in einer geschlossenen Sitzung innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf der Frist nach Art.698, lässt das Gericht den Plan zur Behandlung durch die Gläubigerversammlung zu, wenn er den Anforderungen des Art.700 Abs.1 genügt. Das Gericht setzt den Termin für die Durchführung der Versammlung auf höchstens 45 Tage ab Datum der Gerichtsbestimmung an.

(2) (Ergänzt – AB 84 von 2000) Sollte der unterbreitete Plan den Anforderungen des Art.700 Abs.1 nicht genügen, so schickt das Gericht der Person, die den Plan unterbreitet hat, eine Mitteilung dass, die unterlaufenen Unstimmigkeiten innerhalb einer 7-tägiger Frist zu berichtigen sind. Wird der Beschluss des Insolvenzgerichts über die Bestätigung des Sanierungsplans aufgehoben und die Sache an das Gericht zweiter Instanz zur Fortsetzung des Verfahrens zurückgeschickt, so findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(3) Die Gerichtsbestimmung über die Nichtzulassung des Plans unterliegt der Anfechtung innerhalb einer 7-tägigen Frist.

### **Mitteilung über den Plan und Terminfestlegung für die Abhaltung der Gläubigerversammlung**

Art.702.(1) (Geändert – AB 84 von 2000, geänd. – AB 38 von 2006) Das Gericht bewirkt die Bekanntmachung einer Mitteilung über das Datum der Abhaltung der Gläubigerversammlung im Handelsregister, in der der zur Erörterung zugelassene Plan gebilligt werden soll.

(2) (geänd. und erg. – AB 38 von 2006) Der Gemeinschuldner und der

Insolvenzverwalter werden zur Versammlung geladen und die Gläubiger gelten durch die Veröffentlichung der Mitteilung im Handelsregister als geladen.

### **Billigung des Plans**

Art.703.(1) Recht auf Abstimmung über den Plan hat nur ein Gläubiger, dessen Forderung angenommen ist oder dem ein Stimmrecht gem. Art.673, Abs.3 anerkannt wurde.

(2) Die Gläubiger stimmen getrennt in folgenden Kategorien ab:

1. Gläubiger mit gesicherten Forderungen und Gläubiger mit Retentionsrecht;
2. Gläubiger gem. Art.722, Abs.1, Ziffer 4;
3. (Geändert – AB 70 von 1998) Gläubiger gem. Art. 722, Abs. 1, Ziffer 6;
4. Gläubiger mit ungesicherten Forderungen;
5. Gläubiger gem. Art.616, Abs.2

(3) Ein Gläubiger kann auch, ohne der Versammlung beizuwohnen, abstimmen und zwar durch einen Brief mit notariell beglaubigter Unterschrift.

(4) (Geändert – AB 84 von 2000) Der Plan wird von jeder Gläubigerkategorie mit einfacher Mehrheit der für die betreffende Kategorie bestehenden Forderungen gebilligt.

(5) Ein Widerspruch gegen den gebilligten Plan kann vor dem Insolvenzgericht innerhalb einer 7-tägigen Frist ab Datum der Abstimmung erhoben werden.

(6) (Neu – AB 84 von 2000) Der Plan, gegen den Gläubiger mit über die Hälfte der angenommenen Forderungen ohne Rücksicht auf die Kategorien, zu denen sie gehören, gestimmt haben, gilt nicht als angenommen.

(7) (neu – AB 58 von 2003) Die Gläubigerversammlung kann die Bestellung eines Aufsichtsorgans nach Art.700 auch in den Fällen, in denen dies im Sanierungsplan des Unternehmens nicht vorgesehen ist, beschließen.

(8) (neu – AB 38 von 2006) Die Genehmigung des Plans wird in das Handelsregister eingetragen.

### **Bestätigung des Plans durch das Gericht**

Art.704.(1) Das Insolvenzgericht bestätigt den gebilligten Plan, wenn alle

Anforderungen des Gesetzes beachtet worden sind.

(2) (Geändert – AB 84 von 2000) Wurden mehrere Pläne gebilligt, so wird der Plan, für den Gläubiger mit über die Hälfte der angenommenen Forderungen gestimmt haben, bestätigt. Kann dieser nicht bestätigt werden, so wird jener Plan bestätigt, der von den Gläubigerkategorien, deren Interessen am stärksten gefährdet sind, gebilligt wurde.

(3) (Ergänzt – AB 84 von 2000) Der Plan wird in einer geschlossenen Sitzung bestätigt. Wurden gegen den von der Gläubigerversammlung gebilligten Plan Widersprüche eingelegt, so erörtert sie das Gericht in einer geschlossenen Sitzung unter Vorladung des Gemeinschuldners, des Insolvenzverwalters und der Person, die den Widerspruch eingeleitet hat.

### **Voraussetzungen für die Bestätigung des Plans**

Art.705. (1) (Vorheriger Art. 705 – AB 70 von 1998) Das Gericht bestätigt den Plan, wenn:

1. die Anforderungen des Gesetzes an die Billigung des Plans durch die einzelnen Gläubigerkategorien erfüllt sind;
2. (geänd. – AB 84 von 2000, geänd. – AB 38 von 2006) für den Plan mindestens die Hälfte der Gläubiger mit anerkannten Forderungen, die in die durch das Gericht bestätigten Listen nach Art. 692, Abs. 1 und Art.629, Abs. 4 aufgenommen sind, gestimmt haben; ist im Plan eine Partialzahlung vorgesehen, so muss mindestens eine der Gläubigerkategorien, die für ihn gestimmt haben, eine Partialzahlung erhalten;
3. alle Gläubiger einer Kategorie unter gleichen Bedingungen gestellt sind, außer wenn die geschädigten Gläubiger ihre schriftliche Zustimmung abgeben;
4. der Plan einem nicht einverstandenen Gläubiger und dem nicht einverstandenen Gemeinschuldner eine Zahlung, die er bei Verteilung des Vermögens nach der gesetzlich vorgesehenen Ordnung erhalten würde, zusichert;
5. keiner der Gläubiger mehr als das, was ihm aufgrund der anerkannten Forderung zusteht, erhält;
6. bis zur endgültigen Auszahlung der Verbindlichkeiten an die Kategorie der Gläubiger, deren Interessen vom Plan betroffen sind, kein Einkommen für einen Gesellschafter oder Aktionär vorgesehen wird;

7. bis zur endgültigen Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber der Kategorie der Gläubiger, deren Interessen vom Plan betroffen sind, kein Unterhalt für einen Einzelkaufmann, einen persönlich haftenden Gesellschafter und ihre Familien vorgesehen wird, der größer ist als der vom Gericht bestimmte Unterhalt.

(2) (Neu – AB 70 von 1998) Das Gericht äußert sich über die Bestätigung des Sanierungsplans des Unternehmens bzw. die Ablehnung des Plans durch einen Beschluss.

### **Wirkung des bestätigten Plans**

Art.706.(1) Der vom Gericht bestätigte Plan ist für den Gemeinschuldner und die Gläubiger, deren Forderungen vor dem Datum des Eröffnungsbeschlusses entstanden sind, verbindlich.

(2) (Neu – AB 70 von 1998) Die Bürgen und die Personen, die ein Pfand oder eine Hypothek zur Absicherung einer Verbindlichkeit des Gemeinschuldners bestellt haben, sowie die mit ihm solidarisch haftenden Personen, mit Ausnahme jener nach Art. 610, können die im Plan vorgesehenen Erleichterungen nicht in Anspruch nehmen.

(3) (Vorheriger Abs.2 – AB 70 von 1998) Die Forderungen der Gläubiger nach Abs.1 werden den im Plan getroffenen Festlegungen entsprechend transformiert.

(4) (Vorheriger Abs.3 – AB 70 von 1998) Der Gemeinschuldner ist verpflichtet, die im Plan vorgesehenen Strukturänderungen unverzüglich vorzunehmen.

(5) (Neu – AB 70 von 1998) Bei Veräußerung des gesamten Unternehmens bzw. eines Teils von ihm sind die Verfügungshandlungen, die vom Käufer vor der endgültigen Leistung des Preises unternommen wurden, unwirksam in Bezug auf die Insolvenzgläubiger.

### **Frist für den Vertragsabschluss**

Art.706a (Neu – AB 84 von 2000) (1) Die Frist für den Vertragsabschluss über die Veräußerung des gesamten Unternehmens oder eines selbstständigen Teils von ihm aufgrund des bestätigten Sanierungsplans beträgt 1 Monat ab Inkrafttreten des Beschlusses über die Bestätigung des Plans.

(2) Wird in der Frist nach Abs.1 kein Kaufvertrag nach Maßgabe des Projekts

[www.ruskov-law.eu](http://www.ruskov-law.eu)

zum bestätigten Sanierungsplan abgeschlossen, so ist jede Partei berechtigt, das Insolvenzgericht innerhalb von 1 Monat nach Ablauf der Frist nach Abs.1 aufzufordern, den Vertrag für nach dem Projekt nach Art.700 Abs.4, das von der Gläubigerversammlung gebilligt wurde, abgeschlossen, zu verkünden.

(3) Hat keine der Parteien innerhalb der Frist nach Abs.2 die Verkündung des Vertrags für abgeschlossen beantragt und hat ein Gläubiger einen Antrag gestellt, so erneuert das Insolvenzgericht das Verfahren und erklärt den Gemeinschuldner in Insolvenz.

### **Einstellung des Insolvenzverfahrens**

Art.707.(1) (ergänzt – AB 58 von 2003) Mit dem Beschluss zur Bestätigung des Plans stellt das Gericht das Insolvenzverfahren ein und bestellt das Aufsichtsorgan, das im Plan vorgeschlagen ist oder von der Gläubigerversammlung gewählt wurde.

(2) (Aufgehoben – AB 84 von 2000)

(3) (neu – AB 58 von 2003) Auf Verlangen eines Gläubigers, des Aufsichtsorgans oder des Schuldners kann das Gericht mit dem Beschluss zur Bestätigung des Sanierungsplans oder zu einem späteren Zeitpunkt zwecks Sicherstellung der Planerfüllung:

1. die Vermögensgegenstände, über die der Gemeinschuldner nur mit der vorab erteilten Genehmigung des Aufsichtsorgans oder, wenn kein solches vorhanden ist – des Gerichts, verfügen darf;
2. ein oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsorgans durch andere Personen ersetzen.

### **Anfechtung**

Art.707a (1) (Neu – AB 70 von 1998; vorheriger Art. 707a, geänd. – AB 84 von 2000, geänd. – AB 38 von 2006) Der Beschluss nach Art.707 und der Beschluss, mit dem es abgelehnt wird, einen von der Gläubigerversammlung gebilligten Plan zur Sanierung des Unternehmens des Gemeinschuldners zu bestätigen, können innerhalb von 7 Tagen vom Tag deren Bekanntmachung im Gesetzblatt angefochten werden.

(2) (Neu – AB 84 von 2000) Nach Aufhebung des Gerichtsbeschlusses erfolgt kein Sanierungsverfahren.

### **Verjährung des genehmigten Sanierungsplans**

Art. 707b (Neu – AB 38 von 2006) (1) Die Verjährungsfrist der Forderungen laut Art. 706, Abs. 1 läuft gem. Art. 110 vom Gesetz über die Schuldverhältnisse und Verträge ab dem Tag des Inkrafttretens vom Beschluss zur Genehmigung des Sanierungsplans, falls die Forderungen einer unverzüglichen Befriedigung unterliegen und bei aufgeschobener oder prolongierter Planausführung – ab Eintritt der Fälligkeit.

(2) Wird eine Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens beantragt, läuft für die Dauer des Verfahrens zur Wiederaufnahme keine Verjährungsfrist für akzeptierte Forderungen.

### **Vollstreckungsbefehl**

Art. 708. (geänd. – AB 59 von 2007, in Kraft ab dem 01.03.2008) Anhand des vom Gericht bestätigten Plans kann der Gläubiger einen Vollstreckungsbefehl laut Art. 410, Abs. 1 der Zivilprozessordnung über die Ausführung der transformierten Forderung, unabhängig von ihrer Höhe, verlangen.

### **Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens**

Art.709. (1) (ergänzt – AB 70 von 1998; geänd. – AB 84 von 2000, geänd. – AB 58 von 2003) Sollte der Gemeinschuldner seinen Verpflichtungen nach dem Plan oder nach Art. 700a, Abs. 5, 6, 7 und 8 nicht nachgehen, können die Gläubiger, deren Forderungen aufgrund des Plans transformiert wurden und mindestens 15 v. H. der Gesamtforderungen erreichen, oder das Aufsichtsorgan nach Art. 700a die Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens beantragen, ohne eine neue Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung nachzuweisen.

(2) In den Fällen gem. Abs.1 bleibt die transformierende Wirkung des Plans in Bezug auf die Rechte der Gläubiger und die Sicherheiten erhalten.

(3) (Neu – AB 70 von 1998) Im neuen Insolvenzverfahren findet kein Sanierungsverfahren statt.

(4) (Neu – AB 84 von 2000, geänd. – AB 38 von 2006) Der Antrag nach Abs.1 ist vom Insolvenzgericht innerhalb von 14 Tagen vom Tag der Antragstellung in einer offenen Sitzung unter Vorladung des Antragstellers und des Gemeinschuldners zu erörtern.

**Fünfundvierzigstes Kapitel**  
**(Vorheriges 41. Kapitel – AB 83 von 1996)**  
**Insolvenzanmeldung**

**Beschluss über die Insolvenzanmeldung**

Art.710. Das Gericht erklärt den Gemeinschuldner in Insolvenz, wenn in der gesetzlich vorgesehenen Frist kein Plan gem. Art.696 unterbreitet oder der unterbreitete Plan nicht gebilligt oder bestätigt wurde, sowie in den Fällen gem. Art. 630, Abs. 2, Art. 632, Abs. 1 und Art. 709, Abs.1

**Inhalt des Beschlusses über die Insolvenzanmeldung**

Art.711.(1) Mit dem Beschluss über die Insolvenzerklärung das Gericht:

1. (Ergänzt – AB 70 von 1998) erklärt den Gemeinschuldner in Insolvenz und verordnet die Auflösung der Tätigkeit des Unternehmens;
2. spricht eine allgemeine Untersagung aus und verhängt eine Sperre über das Vermögen des Gemeinschuldners;
3. hebt die Befugnisse der Organe des Gemeinschuldners - eine juristische Person – auf;
4. entzieht dem Gemeinschuldner das Recht, das Vermögen, das zur Insolvenzmasse gehört, zu verwalten und darüber zu verfügen;
5. verordnet den Beginn der Versilberung des Vermögens aus der Insolvenzmasse und die Verteilung des versilberten Vermögens.

(2) (Aufgehoben – AB 70 von 1998)

**Wirksamkeit des Beschlusses (geänd. Überschr. – AB 38 von 2006)**

Art.712.(1) Der Beschluss über die Insolvenzerklärung ist allen Beteiligten gegenüber wirksam.

(2) Der Beschluss über die Insolvenzerklärung ist ins Handelsregister einzutragen.

## **Anfechtung des Beschlusses über die Insolvenzerklärung**

Art.713.(1) (Vorheriger Art. 713 – AB 70 von 1998, geänd. – AB 38 von 2006) Der Beschluss über die Insolvenzanmeldung ist innerhalb von 7 Tagen vom Tag der Bekanntmachung im Handelsregister anfechtbar.

(2) (Neu – AB 70 von 1998, geänd. – AB 38 von 2006) Der Beschluss, kraft dessen der Beschluss des Bezirksgerichts über die Insolvenzerklärung vollständig oder auch nur teilweise aufgehoben oder für kraftlos erklärt wird, ist in das Handelsregister einzutragen.

## **Sofortige Vollstreckung**

Art.714. Der Beschluss über die Insolvenzerklärung unterliegt der sofortigen Vollstreckung.

## **Allgemeinsperre und Verbot, Eintragung**

Art.715.(1) (geänd. – AB 38 von 2006) Vom Tag der Eintragung des Beschlusses über die Insolvenzerklärung ins Handelsregister gelten das Immobiliar bzw. das Fahrnis und die Forderungen des Gemeinschuldners in Bezug auf gutgläubige Dritte als mit Beschlag belegt bzw. gesperrt.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006) Die angeordnete allgemeine Beschlagnahme des Immobiliars und der Schiffe des Gemeinschuldners ist in die Notarregister bzw. in die Schiffsregister aufgrund des im Handelsregister eingetragenen Beschlusses über die Insolvenzanmeldung des Gemeinschuldners einzutragen.

## **Sechsendvierzigstes Kapitel**

**(Vorheriges 42. Kapitel – AB 83 von 1996)**

## **Versilberung des Vermögens**

### **Reichweite**

Art. 716. (1) (vorheriger Art.716 – AB 58 von 2003) Das bewegliche und unbewegliche Vermögen als Ganzes oder in ausgesonderten Teilen, die dinglichen und sonstigen Vermögensrechte, die zur Insolvenzmasse gehören, werden ins Geld umgewandelt, sofern das für die Zahlung der Verbindlichkeiten des

Gemeinschuldners erforderlich ist.

(2) (neu – AB 58 von 2003) Die Veräußerung der Vermögensrechte aus der Insolvenzmasse wird vom Insolvenzverwalter nach Genehmigung durch das Gericht bewirkt.

### **Veräußerung von Sachwerten und Vermögensrechten**

Art.717.(1) (ergänzt – AB 70 von 1998; geändert - AB 84 von 2000, geänd. – AB 58 von 2003) (1) Die zur Insolvenzmasse gehörenden Sachwerte und Vermögensrechte werden vom Insolvenzverwalter nach der in diesem Kapitel vorgesehenen Ordnung und in Übereinstimmung mit dem Gläubigerversammlung nach Art. 677, Abs. 1, Ziff. 8 mit Ausnahme der Fälle nach Art. 677, Abs.4 veräußert.

(2) Auf Vorschlag des Insolvenzverwalters unter Berücksichtigung des Beschlusses der Gläubigerversammlung genehmigt das Gericht, die Sachwerte und die Vermögensrechte als Ganzes, ausgesonderte Werte oder einzelne Rechte zum öffentlichen Verkauf auszustellen. Das Gericht hat sich über den Vorschlag des Insolvenzverwalters am Tag, an dem er eingegangen ist, oder spätestens am darauffolgenden Arbeitstag zu äußern.

### **Mitteilung über die Veräußerung**

Art. 717a (neu – AB 58 von 2003) (1) (geänd. – AB 38 von 2006) Der Insolvenzverwalter erstellt eine Mitteilung über die Veräußerung, in der er die von der Gläubigerversammlung bestimmten Ordnung und Verfahren für den Verkauf, Ort und Datum der Veräußerung sowie den Endtermin für die Einreichung der Angebote im Rahmen des Tages und die Bewertung der Vermögensgegenstände, die verkauft werden, anzugeben hat.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006) Der Insolvenzverwalter hat die Mitteilung nach Abs.1 an einem gut sichtbaren Platz im Hause der Gemeinde nach Geschäftssitz des Gemeinschuldners sowie im Gebäude nach Geschäftsadresse des Gemeinschuldners 14 Tage vor dem in der Mitteilung bezeichneten Tag auszuhängen und ein Protokoll darüber aufzustellen. Der Insolvenzverwalter hat die Mitteilung über die Veräußerung 14 Tage vor dem darin bezeichneten Verkaufsdatum bei dem Wirtschaftsministerium zur Bekanntmachung in seinem Amtsblatt vorzulegen.

## **Ort der Veräußerung**

Art.717b (neu – AB 58 von 2003) Die Veräußerung erfolgt in der Kanzlei des Insolvenzverwalter oder an der Geschäftsadresse des Gemeinschuldners an dem in der

Mitteilung bezeichneten Tag.

## **Verkaufsverfahren**

Art.717c (neu – AB 58 von 2003) (1) Die Unterlagen in Verbindung mit der Veräußerung haben jeder interessierten Person in der Kanzlei des Insolvenzverwalters sowie an der Geschäftsadresse des Gemeinschuldners zur Einsicht zur Verfügung zu

stehen.

(2) Zur Teilnahme an der Versteigerung ist eine Anzahlung in Höhe von 10 v. H. der Bewertung zu leisten.

(3) Jeder an der Versteigerung Teilnehmende gibt den von ihm angebotene Preis in Ziffern und Worten an und reicht sein Angebot zusammen mit der Quittung über die geleistete Anzahlung in einem verschlossenen Umschlag ein. Die Angebote werden am Tag der Veräußerung innerhalb der Frist laut Art. 717a, Abs.1 bei dem Insolvenzverwalter abgegeben, der sie in der Reihenfolge deren Eingangs in ein Eingangsregister einzutragen hat.

(4) Sofort nach Ablauf der Frist nach Abs. 3 macht der Insolvenzverwalter im Beisein der erschienenen Bieter die eingereichten Versteigerungsgebote bekannt, worüber er eine Niederschrift anfertigt. In der Niederschrift sind die Bieter und die Gebote in der Reihenfolge, in der die Umschläge geöffnet wurden, einzutragen. Als Käufer des Vermögensrechts gilt jener Bieter, der den höchsten Preis angeboten hat. Wurde der höchste Preis zugleich von mehreren Bietern angeboten, so wird der Käufer vom Insolvenzverwalter durch sofortige Versteigerung unter öffentlichem Bieten im Beisein der erschienen Bieter bestimmt. Der Käufer wird vom Insolvenzverwalter in der Niederschrift bekannt gemacht, die von ihm und den erschienenen Bietern zu unterschreiben ist.

(5) (geänd. – AB 38 von 2006) Gebote, die von unberechtigten Personen eingereicht wurden, sowie Gebote unter der Höhe der Bewertung, wenn es eine solche gibt, sind unwirksam.

### **Teilnahmebeschränkung**

Art.717d (neu – AB 58 von 2003) (1) Der Gemeinschuldner, sein Vertreter, der Insolvenzverwalter sowie die Personen, die im Art. 185 des Gesetzes über die Schuldverhältnisse und die Verträge bezeichnet sind, dürfen an der Versteigerung nicht teilnehmen.

(2) Wurde das Vermögensrecht von einer Person, die es nicht berechtigt war, an der Versteigerung teilzunehmen, gekauft, so ist der Verkauf unwirksam.

(3) In dem Falle nach Abs.2 werden die vom Käufer eingezahlten Geldbeträge zur Befriedigung der Gläubiger für ihre Forderungen zurückbehalten.

### **Bezahlung des Preises**

Art.717e (neu – AB 58 von 2003) Der Käufer hat den von ihm gebotene Preis nach Abzug der geleisteten Anzahlung innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Veräußerung zu bezahlen.

### **Nächste Käufer**

Art.717f (neu – AB 58 von 2003) Wird der Preis nicht in der Frist nach Art.717e geleistet, so:

1. dient die vom Bieter geleistete Anzahlung zur Befriedigung der Gläubiger;
2. (geänd. – AB 38 von 2006) bietet der Insolvenzverwalter dem Bieter, der den nächst höchste Preis angeboten hat, das Vermögensrecht zum Kauf an, wenn er die geleistete Anzahlung nicht zurückgenommen hat; erklärt sich dieser Bieter dazu bereit, so wird er zum Käufer bestimmt; erklärt er sich nicht dazu bereit bzw. bezahlt er den Preis nicht innerhalb der Frist von 5 Tagen, so wird die von ihm geleistete Anzahlung zur Befriedigung der Gläubiger zurückbehalten und der Insolvenzverwalter bietet das Vermögensrecht dem jeweils nächsten Bieter in der Reihenfolge der angebotenen Preise an und falls erforderlich geht er auf diese Weise vor bis zur Ausschöpfung aller Bieter, die einen Preis über die Bewertung geboten haben; der Bieter, der sich zum Kauf des Vermögensrechts bereit erklärt den gebotenen Preis jedoch nicht termingerecht bezahlt hat, haftet nach der Vorschrift der Ziff.1

### **Durchführung einer neuen Versteigerung**

Art.717g (neu – AB 58 von 2003, geänd. – AB 38 von 3006) Sind keine Bieter erschienen oder wurden keine gültigen Gebote abgegeben oder hat der Käufer den Preis nicht bezahlt, so wird eine neue offene Versteigerung bei einem Anfangspreis von 80 v. H. der Bewertung nach einer neuen Bekanntmachung nach der Vorschrift des Art.717a durchgeführt.

### **Zuschlag**

Art.717h (neu – AB 58 von 2003) (1) (geänd. – AB 38 von 2006) Hat die zum Käufer bestimmte Person den geschuldeten Betrag rechtzeitig bezahlt, so hat das Gericht den Zuschlag durch eine Zuschlagsanordnung am Tag, der auf den Zahlungstag folgt, zu erteilen.

(2) Vom Ausstellungsdatum der Zuschlagsanordnung erwirbt der Käufer alle Rechte, die der Gemeinschuldner an dem Vermögensrecht gehabt hat. Die Rechte, die Dritte an dem Vermögensrecht erworben haben, können dem Käufer nicht entgegengehalten werden, wenn diese Rechte dem Gemeinschuldner nicht entgegengehalten werden können.

(3) (geänd. – AB 38 von 2006) Die Personen, die an der Versteigerung teilgenommen haben und der Gemeinschuldner, können die Zuschlagsanordnung des Gerichts vor dem Berufungsgericht anfechten.

(4) Wird gegen den Zuschlag keine Beschwerde eingelegt, so kann die Wirksamkeit des Verkaufs nach der Klageordnung angefochten werden, wenn die Vorschrift des Art.717d verletzt oder der Preis nicht bezahlt wurde. Im letzteren Falle kann es der Käufer vermeiden, dass der Klage stattgegeben wird, indem er den geschuldeten Betrag samt Zinsen ab dem Tag, an dem er zum Käufer bestimmt wurde, bezahlt.

### **Aufhebung des Zuschlags**

Art:717i (neu – AB 58 von 2003) Wird die Zuschlagsanordnung aufgehoben oder wird der Verkauf nach 717d für unwirksam erklärt, so bedarf es für die nächste Versteigerung einer neuen Bekanntmachung.

### **Erwerb und Anfechtung des Eigentums**

Art.717j (neu – AB 58 von 2003) (1) Der Käufer beweglicher Sachen wird zu ihren

Besitzer ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Gemeinschuldner gehört haben.

(2) Der frühere Besitzer ist berechtigt, den bezahlten Preis zu erhalten, und ist er nicht bezahlt worden, so kann er von den Gläubigern und dem Schuldner das, was sie im Rahmen der Verteilung erhalten haben, zu verlangen.

### **Besitzeinweisung und Risikoübergang**

Art.717k (neu – AB 58 von 2003) (1) Die Besitzeinweisung des Käufers geschieht durch den Insolvenzverwalter aufgrund der rechtskräftigen Zuschlagsanordnung und des Belegs zum Nachweis der entrichteten Gebühren für die Übertragung des Eigentumsrechts und Eintragung derselben Zuschlagsanordnung.

(2) Das Risiko vor Untergang des Vermögensrechts wird vom Käufer getragen und die Kosten für dessen Erhaltung bis zum Zeitpunkt der Besitzeinweisung des Käufers gehen zulasten der Insolvenzmasse.

(3) Eine Besitzeinweisung wird gegen jede Person, die im Besitz des Vermögensrechts ist, vorgenommen. Diese Person kann sich nur durch Eigentumsklage schützen.

(4) (Neu – AB 38 von 2006) Die nach der Ordnung dieses Kapitels erfolgte Veräußerung hat die Wirkung einer Veräußerung durch Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

### **Verkauf bei Miteigentum**

Art.717l (neu – AB 58 von 2003) (1) Ist die Vollstreckung auf ein Vermögensrecht, als Miteigentum ist, gerichtet und findet sie wegen Schuld eines der Miteigentümer statt, so ist das Vermögensrecht vollständig zu beschreiben, verkauft jedoch wird nur der Bruchteil des Schuldners.

(2) Das Vermögensrecht kann auch vollständig verkauft werden, wenn die übrigen Miteigentümer ihre schriftliche Zustimmung dafür geben.

### **Verkauf einer mit Hypothek belasteten Liegenschaft**

Art.717m (neu – AB 58 von 2003) Bei Verkauf einer mit Hypothek belasteten Liegenschaft, der nicht nach der Forderung des Hypothekgläubigers erfolgt, hat der Insolvenzverwalter ihm eine Mitteilung zur Terminsetzung des Verkaufs zukommen zu

lassen.

### **Veräußerung in Sonderfällen**

Art.718. (1) (Ergänzt – AB 70 von 1998, geänd. – AB 38 von 2006) Auf Vorschlag des Insolvenzverwalters kann das Insolvenzgericht genehmigen, die Veräußerung durch direkte Verdingung oder über einen Vermittler vorzunehmen, wenn die Sachwerte und die Vermögensrechte als Ganzes, der ausgesonderte Bruchteil davon bzw. der einzelne Sachwert oder das einzelne Vermögensrecht nach der Ordnung des Art.717 und nachfolgende angeboten wurden, jedoch keine Veräußerung wegen Ermangelung eines Käufers oder Kaufverzicht des Käufers stattgefunden hat. In diesen Fällen kann der Verkaufspreis unter dem Anfangspreis laut Art. 717g liegen und wird nach der Ordnung der Zivilprozessordnung bestimmt. Das Gericht hat sich über den Vorschlag des Insolvenzverwalters am Tag, an dem er bei dem Gericht eingegangen ist, oder spätestens am darauffolgenden Tag zu äußern.

(2) Die Beteiligungen des Gemeinschuldners an anderen Gesellschaften werden erst veräußert, nachdem sie den anderen Gesellschaftern zum Ankauf angeboten wurden und im Laufe eines Monats von diesem Angebot kein Gebrauch gemacht wurde.

(3) (Neu – AB 70 von 1998) Bei einer Veräußerung nach der Vorschrift des Abs.1 der Sachwerte und der Vermögensrechte als Ganzes oder eines ausgesonderten Bruchteils davon dürfen die Gläubiger nicht in eine ungünstigere Lage als bei dem Verkauf einzelner Sachwerte und Vermögensrechte versetzt werden.

(4) (Vorheriger Abs.3 – AB 70 von 1998) Bei einer Veräußerung nach der Vorschrift des Abs.1 der Sachwerte und Vermögensrechte als Ganzes oder ausgesonderter Bruchteile davon sind die vom Käufer vor endgültiger Bezahlung des Preises vorgenommenen Verfügungshandlungen unwirksam gegenüber den Insolvenzgläubigern.

(5) (Neu – AB 84 von 2000) Verkäufer nach dem Vertrag gem. Abs.1 ist der Insolvenzverwalter.

### **Veräußerung durch den Insolvenzverwalter der von Arbeitnehmer und Mitarbeiter gemieteten Wohnungen**

Art. 718a. (Neu – AB 38 von 2006) (1) Sind zum Datum des Beschlusses über die Gläubigerversammlung laut Art. 677, Abs. 1, Ziffer 8 Wohnungen, Eigentum des Gläubigers, an seine Arbeitnehmer oder Mitarbeiter zum Datum dieses Beschlusses

vermietet oder an Personen mit Forderungen laut Abs. 687, Abs. 1, ist der Insolvenzverwalter verpflichtet die Wohnungen den Vermietern zum Verkauf anzubieten. In diesen Fällen findet Art. 33 vom Eigentumsgesetz Anwendung.

(2) Der Insolvenzverwalter lädt die einzelne Personen laut Abs. 1 schriftlich ein, indem er die konkrete Wohnung, die Bewertung, die von einen durch die Gläubigerversammlung gewählten Sachverständigen oder nach der Ordnung von Art. 677, Abs. 4 vorgenommen wurde, eine zwischen 30 bis 60 Tage gesetzte Zahlungsfrist, sowie das Bankkonto zur Überweisung des Kaufpreises bezeichnet.

(3) Die Personen laut Abs. 1 sind berechtigt innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung, den Insolvenzverwalter schriftlich über ihre Kaufabsicht zu einem der Bewertung gleich hohen Preis und innerhalb der vom Insolvenzverwalter angegebenen Frist zu erklären. Bei Zahlung des Kaufpreises sind die Arbeitnehmer und Mitarbeiter berechtigt, ausstehende Forderungen über unbezahlte Arbeitslöhne abzuziehen.

(4) Der Kaufvertrag erfolgt in notarieller Form, in dem der Insolvenzverwalter als Verkäufer auftritt. Die Kosten der Veräußerung werden vom Verkäufer getragen.

(5) Die Bedingungen der Absätze von 1 bis 4 finden bei gerichtliche Streitigkeiten in Bezug auf die Wohnung – Gegenstand des Mietvertrags – keine Anwendung.

### **Veräußerung eines verpfändeten Sachwertes**

Art.719. (Ergänzt – AB 70 von 1998) Ein verpfändeter Sachwert, den ein Gläubiger oder ein Dritter in der Hand hat, wird vom Insolvenzverwalter angefordert und nach der Ordnung dieses Kapitels veräußert, es sei denn, dass es in einem Gesetz vorgesehen ist, dass der Verkauf vom Insolvenzverwalter ohne Einschaltung des Gerichts vorzunehmen ist.

## **Siebenundvierzigstes Kapitel**

### **Verteilung des versilberten Vermögens und Abschluss des Insolvenzverfahrens**

**(Vorheriges 43. Kapitel – AB 83 von 1996)**

#### **Abschnitt I**

#### **Verteilung des versilberten Vermögens**

##### **Verteilungsvoraussetzung**

Art.720. Eine Verteilung wird erst vorgenommen, wenn in der Insolvenzmasse ausreichende Zahlungsmittel vorhanden sind.

##### **Schlussrechnung des Insolvenzverwalters**

Art.721.(1) (Geändert – AB 84 von 2000) Der Insolvenzverwalter erstellt eine Rechnung zur Verteilung der verfügbaren Beträge unter die Gläubiger mit Forderungen nach Art.722 Abs.1 unter Beachtung der festgelegten Reihenfolge, der Vorzugsrechte und Sicherheiten.

(2) Die Rechnung zur Verteilung bleibt partiell, solange die Verbindlichkeiten nicht vollständig beglichen werden oder die ganze Insolvenzmasse nicht versilbert wird mit Ausnahme der unveräußerlichen Sachwerte.

(3) (Neu – AB 84 von 2000) Die Aufnahme einer Forderung nach Art.722, Abs.1, Ziffer 7 in die Schlussrechnung darf nicht verweigert werden, wenn die Verbindlichkeit mit der Zustimmung des Insolvenzverwalters übernommen bzw. von ihm anerkannt wurde.

##### **Reihenfolge der Forderungen**

Art.722.(1) Bei der Verteilung des versilberten Vermögens werden die Forderungen in folgender Reihenfolge beglichen:

1. (geändert – AB 70 von 1998, erg. – AB 105 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006) Forderungen, gesichert durch Pfand oder Hypothek, Verbot oder Sperre, eingetragen nach der Ordnung des Registerpfandgesetzes – vom Erlös aus der Verwertung der Sicherheit;

2. Forderungen, die ein Retentionsrecht begründen – vom Wert des zurückbehaltenen unbeweglichen Vermögens;

3. Insolvenzbedingte Auslagen;

4. (geändert – AB 58 von 2003) Forderungen, die sich aus bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen, entstanden vor dem Datum des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, ergeben;

5. der Unterhalt, zur dessen Auszahlung an Dritten der Gemeinschuldner kraft Gesetzes verpflichtet ist;

6. (Geändert – AB 70 von 1998, geänd. – AB 84 von 2000) öffentlichrechtliche Forderungen des Staates wie Steuern, Zollabgaben, Gebühren, verbindliche Sozialversicherungsbeiträge usw., die vor dem Datum des Eröffnungsbeschlusses entstanden sind;

7. (Aufgehoben; vorherige Ziffer 8 – AB 70 von 1998) Forderungen, die sich aus der Fortführung des Unternehmens des Gemeinschuldners ergeben und nach dem Datum des Eröffnungsbeschlusses entstanden und zum Fälligkeitsdatum unbeglichen sind;

8. (vorherige Ziffer 9 – AB 70 von 1998) die übrigen ungesicherten Forderungen, die vor dem Datum des Eröffnungsbeschlusses entstanden sind;

9. (Neu – AB 70 von 1998) die Forderungen nach Art. 616, Abs. 2, Ziffer 1;

10. (Neu – AB 70 von 1998) die Forderungen nach Art. 616, Abs. 2, Ziffer 2;

11. (Neu – AB 70 von 1998) die Forderungen nach Art. 616, Abs. 2, Ziffer 3.

(2) (Geändert – AB 70 von 1998, geänd. – AB 38 von 2006) Reichen die Zahlungsmittel zur vollständigen Befriedigung der Forderungen nach Abs.1 Ziffern 3–11 nicht aus, so werden sie unter die Gläubigern nach der o. g. Reihenfolge anteilig verteilt.

(3) (Neu – AB 38 von 2006, geänd. – AB 12 von 2009, in Kraft ab dem 01.01.2010) Sind einige staatliche Forderungen aus einer Reihe gestellt und aufgenommen, wird der Betrag nach der entsprechenden Ordnung auf das Verteilungskonto insgesamt bezahlt und nach Zahlung wird es von der Nationalen Einnahmenagentur nach der Bestimmungen des Steuer- und Versicherungsgesetzbuchs verteilt. Die Nationale Einnahmenagentur benachrichtigt das Insolvenzgericht und den Insolvenzverwalters über die erfolgte Verteilung.

## **Insolvenzbedingte Spesen**

Art.723. Insolvenzbedingte Spesen sind:

1. (geänd. – Ab 38 von 2006) die Verwaltungsgebühr für das Insolvenzverfahren und die restliche Spesen;
2. die Vergütung des Insolvenzverwalters;
3. die den Arbeitern und Angestellten geschuldeten Beträge, wenn das Unternehmen des Gemeinschuldners fortgeführt wird;
4. der Aufwand für Auffüllung, Verwaltung, Bewertung und Verteilung der Insolvenzmasse;
5. der festgelegte Unterhalt des Gemeinschuldners und seiner Familie.

## **Befriedigung eines gesicherten Gläubigers und eines retentionsberechtigten Gläubigers**

Art.724.(1) Wenn der Verkaufspreis eines verpfändeten oder mit Hypothek belasteten Sachwertes nicht zur Deckung der Forderung zuzüglich der zugeschlagenen Zinsen ausreicht, nimmt der Gläubiger für den Differenzbetrag an der Verteilung zusammen mit den Gläubigern mit ungesicherten Forderungen teil.

(2) Liegt der Verkaufspreis eines verpfändeten oder mit Hypothek belasteten Sachwertes über dem Wert der gesicherten Forderung zuzüglich der zugeschlagenen Zinsen, fließt der Restbetrag in die Insolvenzmasse ein.

(3) (Geändert – AB 70 von 1998) Der geschuldete Betrag nach Abs.2 aus der Verwertung der Sicherheit ist sofort dem Gläubiger zu übergeben.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1, 2 und 3 finden auch bei Befriedigung eines retentionsberechtigten Gläubigers Anwendung.

## **Einbeziehung der unter aufschiebender oder einstellender Bedingung gesetzten Forderungen**

Art.725.(1) Eine unter aufschiebender Bedingung stehende Forderung wird in die ursprüngliche Verteilung als eine bestrittene Forderung einbezogen. Für sie wird der entsprechende Betrag aus der Verteilung zurückgelegt. Diese Forderung wird von der endgültigen Verteilung ausgeschlossen, wenn die Bedingung bis zu diesem Zeitpunkt

nicht erfüllt wurde.

(2) Eine unter Einstellungsbedingung stehende Forderung wird in die Verteilung als bedingungslos einbezogen.

### **Zurücklegung von Beträgen für eine bestrittene Forderung**

Art. 726.(1) Der jeweilige Betrag für eine auf Gerichtswege bestrittene Forderung wird in der Schlussrechnung zurückgelegt.

(2) Wenn nur die Sicherheit oder das Vorzugsrecht bestritten wurde, wird die Forderung bis zur Entscheidung der Streitfrage als ungesicherte Forderung einbezogen, indem der Betrag, den der Gläubiger für eine gesicherte Forderung erhalten würde, in der Schlussrechnung zurückgelegt wird.

### **Publizität der Schlussrechnung**

Art.727. (erg. – AB 38 von 2006) Die Schlussrechnung ist für die Dauer von 14 Tagen an einem dafür bestimmten, gut sichtbaren und zugänglichen Platz im Gerichtsgebäude auszuhängen.

### **Einwendungen gegen die Schlussrechnung**

Art.728. Der Gemeinschuldner, der Gläubigerausschuss und jeder Gläubiger können vor dem Gericht Einwendungen gegen die Schlussrechnung des Insolvenzverwalters in der Frist nach Art.727 schriftlich erheben.

### **Bestätigung der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters**

Art.729.(1) Das Insolvenzgericht bestätigt die Schlussrechnung durch Erlass einer Bestimmung, nachdem es die erforderliche Änderung vorgenommen hat, falls es von Amts wegen oder aufgrund einer erhobenen Einwendung eine Gesetzeswidrigkeit festgestellt hat.

(2) (neu – AB 104 von 2007) Der Erlass der Bestimmung über der Schlussrechnung und dagegen gerichteten Klagen werden in das Handelsregister eingetragen, womit die Gläubiger und der Gemeinschuldner als benachrichtigt gelten.

(3) (geänd. – AB 38 von 2006, vorh. Abs. 2 – AB 104 von 2007) Die Bestimmung kann vom Gemeinschuldner, der Gläubigerversammlung oder einen der Gläubiger

angefochten werden.

(4) (vorh. Abs. 3 – AB 104 von 2007) Der Vollzug der bestätigten Schlussrechnung obliegt dem Insolvenzverwalter.

### **Nacheinbeziehung eines Gläubigers in die Verteilung**

Art.730. Ein Gläubiger, der seine Forderung erst nach erfolgter Verteilung geltend gemacht hat, wird in die nächsten Verteilungen ohne Recht auf Ausgleich dem bereits Gezahltem entsprechend einbezogen.

### **Nacheinbeziehung von Beträgen**

Art. 731. In die Insolvenzmasse werden die neu eingetribenen Beträge aus Forderungen des Gemeinschuldners und aus der Versilberung des Vermögens sowie die Beträge aus Forderungen, auf die die Gläubiger verzichtet haben, nacheinbezogen.

### **Erstattung der Restinsolvenzmasse**

Art.732. Nach gänzlicher Begleichung der Forderungen wird die Restinsolvenzmasse dem Gemeinschuldner überlassen.

## **Abschnitt II**

### **Abschluss des Insolvenzverfahrens**

#### **Berichtserstattung des Insolvenzverwalters**

Art.733. (geänd. – AB 38 von 2006) Der Insolvenzverwalter hat dem Insolvenzgericht spätestens 1 Monat nach Ausschöpfung der Insolvenzmasse, mit Ausnahme der unveräußerlichen Sachwerte vorzulegen:

1. Bericht seiner Tätigkeit;
2. Bericht über die Verteilung der Beträge, die in der Versilberung eingenommen wurden und über die restlichen unbezahlten Forderungen.

### **Abschlussversammlung der Gläubiger**

Art.734.(1) Innerhalb von 14 Tagen ab Eingang des Berichts des Insolvenzverwalters hat das Gericht die Abschlussversammlung der Gläubiger einzuberufen.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006) Die Versammlung liest den Bericht über die vorgenommene Verteilung der Mittel an, die bei der Versilberung eingenommen wurden, sowie über die ungedeckten Forderungen. Die Versammlung entscheidet über die unveräußerlichen Sachwerte und der Insolvenzmasse.

(3) (Neu – AB 38 von 2006) Die Gläubigerversammlung kann eine Entscheidung treffen dem Gemeinschuldner Sachen mit niedrigem Wert oder Forderungen, dessen Einholung wesentlich erschwert sind, zu überlassen.

### **Abschluss des Insolvenzverfahrens**

Art.735.(1) Das Insolvenzverfahren wird durch Gerichtsbeschluss eingestellt, wenn:

1. die Forderungen beglichen sind;
2. die Insolvenzmasse ausgeschöpft ist.

(2) Mit dem Beschluss nach Art.1 verordnet das Gericht die Löschung der Registereintragung des Kaufmanns, außer wenn alle Gläubiger befriedigt wurden und dann noch ein Restvermögen verblieben ist.

(3) (Neu – AB 38 von 2006) Der Beschluss nach Art. 1 kann innerhalb einer 7-tätigen-Frist nach Eintragung in das Handelsregister angefochten werden.

### **Erlöschen der Befugnisse des Insolvenzverwalters**

Art.736.(1) Mit der Einstellung des Insolvenzverfahrens erlöschen auch die Befugnisse des Insolvenzverwalters.

(2) Der Insolvenzverwalter hat die Handelsbücher und das Restvermögen dem Gemeinschuldner oder seinem Verwaltungsorgan zu übergeben.

### **Hinterlegung der nicht entgegengenommenen Beträge**

Art.737. Auf Veranlassung des Gerichts hat der Insolvenzverwalter die Beträge, die bei der endgültigen Verteilung für die nicht entgegengenommenen oder bestrittenen Forderungen zurückgelegt wurden, zu hinterlegen.

### **Aufhebung der Wirksamkeit des Allgemeinverbots**

Art. 738.(1) Mit der Einstellung des Insolvenzverfahrens wird das Allgemeinverbot unwirksam.

(2) (neu – AB 38 von 2006) Das Allgemeinverbot wird vom Tag der Eintragung des Beschlusses über die Einstellung des Insolvenzverfahrens von Amts wegen gestrichen.

### **Erlöschen**

Art.739.(1) Die zum Insolvenzverfahren nicht geltend gemachten Forderungen sowie die nicht ausgeübten Rechte erlöschen.

(2) Die im Insolvenzverfahren nicht befriedigten Forderungen erlöschen, außer in den Fällen nach Art.744 Abs.1

### **Achtundvierzigstes Kapitel**

#### **Aussergerichtliche Vereinbarung**

**(Vorheriges 44. Kapitel – AB 83 von 1996)**

### **Vertrag**

Art.740.(1) (Geändert – Nr.70 von 1998) In jeder Entwicklungsphase des Insolvenzverfahrens kann ein Vertrag zur Regelung der Zahlung der Geldverbindlichkeiten zwischen dem Gemeinschuldner und allen Gläubigern mit anerkannten Forderungen abgeschlossen werden. In diesem Fall vertritt der Insolvenzverwalter den Gemeinschuldner nicht als Partei.

(2) (geänd. – AB 38 von 2006) Entspricht der geschlossene Vertrag den gesetzlichen Bestimmungen, stellt das Gericht durch Beschluss über den Abschluss des Insolvenzverfahrens ein, falls keine Klagen nach dem Sinne von Art. 694, Abs. 1 über Feststellung des Nichtvorhandenseins einer angenommenen Forderung eingereicht wurden. Innerhalb einer 7-tätigen-Frist nach Eintragung in das Handelsregister angefochten werden.

(3) Der Vertragsabschluss bedarf der Schriftform.

## **Anwendbarkeit des Zivirechts**

Art.741. Sofern im Vertrag oder in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, findet das Zivilrecht entsprechende Anwendung.

## **Wiederaufnahme des Verfahrens**

Art.741a (Neu – Nr.70 von 1998) Geht der Gemeinschuldner seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, so können die Gläubiger, deren Forderungen mindestens 15 v. H. vom Gesamtbetrag aller Forderungen ausmachen, die Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens beantragen, ohne dass dafür eine neue Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung nachzuweisen ist. Im erneuerten Insolvenzverfahren kann kein Sanierungsverfahren stattfinden.

## **Neunundvierzigstes Kapitel**

### **Sonderregeln für die Handelsgesellschaften**

**(Vorheriges 45. Kapitel – AB 83 von 1996)**

## **Überschuldung**

Art.742.(1) Überschuldung einer Handelsgesellschaft liegt vor, wenn ihr Vermögen zur Deckung ihrer Geldverbindlichkeiten nicht ausreicht.

(2) (Ergänzt – Nr.70 von 1998) Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wegen Überschuldung kann auch ein Mitglied des Verwaltungsorgans der Handelsgesellschaft sowie der Abwickler stellen.

## **Grundsatz der Absonderung des Vermögens**

Art.743.(1) Das Vermögen einer offenen oder Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, über deren Vermögen Insolvenz eröffnet wurde, wird vom Vermögen eines persönlich haftenden Gesellschafter getrennt gehalten.

(2) Die Gläubiger aus den persönlichen Handelsverbindlichkeiten des persönlich haftenden Gesellschafter nehmen an der Verteilung des Vermögens der Gesellschaften nicht teil.

(3) Die Gläubiger der Handelsgesellschaft können an der Verteilung des Privatvermögens des persönlich haftenden Gesellschafters nur mit der Forderung, in Bezug auf die sie im Insolvenzverfahren der Gesellschaft unbefriedigt verblieben sind, teilnehmen.

## **Fünzigstes Kapitel**

### **Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens**

**(Vorheriges 46. Kapitel – AB 83 von 1996)**

#### **Voraussetzungen**

Art.744.(1) Das eingestellte Insolvenzverfahren wird durch Gerichtsbeschluss wiederaufgenommen, wenn innerhalb eines Jahres ab Verfahrenseinstellung:

1. Beträge, die für bestrittene Forderungen zurückgelegt waren, freigegeben werden;
2. von einem Vermögen, das zum Zeitpunkt der Einstellung des Insolvenzverfahrens unbekannt war, Kenntnis erlangt wird.

(2) Reichen die freigegebenen Beträge und das neu angefallene Vermögen nicht zur Deckung der Auslagen in Verbindung mit dem Verfahren aus, so kann das Gericht die Wiederaufnahme des Insolvenzverfahrens ablehnen, es sei denn, eine daran interessierte Person zahlt den dafür erforderlichen Betrag im Voraus.

#### **Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens**

Art.745. Das Insolvenzverfahren wird auf schriftlichen Antrag des Gemeinschuldners oder eines Gläubigers mit anerkannter oder auf Gerichtswege festgestellter Forderung wiederaufgenommen.

#### **Wirkung der Wiederaufnahme**

Art.746.(1) Mit dem Wiederaufnahmebeschluss werden die Rechte des Insolvenzverwalters und des Gläubigerausschusses erneuert.

(2) Das wiederaufgenommene Verfahren setzt bei der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters, die dann als Partialrechnung gilt, fort.

## **Einundfünfzigstes Kapitel**

### **Wiederherstellung der Rechte**

**(Vorheriges 47. Kapitel – AB 83 von 1996, geänd. Überschrift – AB 38 von 2006)**

#### **Wirkung der Wiederherstellung**

Art.747. (vorh. Inhalt von Art. 747 – AB 38 von 2006) Die Wiederherstellung der Rechte des Gemeinschuldners – ein Einzelkaufmann oder persönlich haftender Gesellschafter, setzt künftig außer Kraft die Rechtsfolgen, die das Gesetz mit der Insolvenzanmeldung im Zusammenhang bringt.

(2) (Neu – AB 38 von 2006) Dieser Kapitel wird auch für natürliche Personen, die an der Geschäftsleitung der zur Insolvenz angemeldeten Gesellschaft, angewandt.

#### **Voraussetzungen für die Wiederherstellung**

Art.748.(1) Wiederhergestellt werden die Rechte jenes Gemeinschuldners, der die im Insolvenzverfahren anerkannten Forderungen einschließlich der zugelaufenen Zinsen und der damit angefallenen Kosten vollständig beglichen hat.

(2) Die Rechte des Gemeinschuldners werden wiederhergestellt, auch ohne alle Forderungen vollständig beglichen zu haben, wenn die Insolvenz auf die sich ungünstig gestalteten Wirtschaftsverhältnisse zurückzuführen ist.

(3) Die Rechte eines persönlich haftenden Gesellschafters werden zu den Bedingungen der Abs.1 und 2 wiederhergestellt. Begleicht er die Verbindlichkeiten der in Zahlungsunfähigkeit geratenen Gesellschaft, so gilt das von ihm Gezahlte nicht als ungebührend gezahlt.

#### **Unzulässigkeit**

Art.749. Die Rechte eines wegen Bankrott verurteilten Gemeinschuldners werden nicht wiederhergestellt.

#### **Antrag auf Wiederherstellung**

Art. 750.(1) Der Gemeinschuldner stellt an das Insolvenzgericht einen schriftlichen Antrag auf Wiederherstellung der Rechte.

(2) Dem Antrag sind die Belege zum Nachweis der ausgeführten Zahlungen in Verbindung mit den im Insolvenzverfahren anerkannten Forderungen beizulegen.

### **Wiederherstellung der Rechte eines verstorbenen Gemeinschuldners**

Art.751. Der Antrag auf Wiederherstellung der Rechte eines verstorbenen Gemeinschuldners muss zumindest von einem seiner Erben gestellt werden.

### **Eintragung des Antrags auf Wiederherstellung**

**(geänd. Überschrift – AB 38 von 2006)**

Art.752. (geänd. – AB 38 von 2006) Der Antrag auf Wiederherstellung ist in das Handelsregister auf der Partie des insolventen Kaufmanns einzutragen.

### **Widerspruch gegen den Antrag**

Art.753. (geänd. – AB 38 von 2006) Innerhalb eines Monats ab Eintragung ins Handelsregister des Antrags auf Wiederherstellung, ist jeder Gläubiger mit anerkannter oder auf Gerichtswege festgestellter Forderung berechtigt, Widerspruch in Schriftform gegen den gestellten Antrag auf Wiederherstellung einlegen.

### **Erörterung des Antrags**

Art.754. Der Antrag auf Wiederherstellung und die dagegen eingelegten Widersprüche werden in einer öffentlichen Sitzung unter Vorladung des Antragstellers und des Gläubigers, der den Widerspruch eingelegt hat, erörtert.

### **Anfechtung**

Art.755.(1) Der Gerichtsbeschluss darüber, dass dem Antrag stattgegeben wird, unterliegt keiner Anfechtung.

(2) Der Gerichtsbeschluss über die Ablehnung des Antrags auf Wiederherstellung der Rechte kann vom Gemeinschuldner innerhalb von 7 Tagen angefochten werden.

(3) (geänd. – AB 38 von 2006) Der rechtskräftige Gerichtsbeschluss ist ins Handelsregister in der Partie des insolventen Kaufmanns einzutragen.

## **Neuantrag auf Wiederherstellung**

Art.756. Ein Neuantrag auf Wiederherstellung der Rechte darf frühestens ein Jahr ab Inkrafttreten des Beschlusses über die Antragsablehnung gestellt werden.

## **Zweiundfünfzigstes Kapitel**

### **Anwendbares Gesetz**

**(Vorheriges 48. Kapitel – AB 83 von 1996)**

### **Anerkennung ausländischer Insolvenzbeschlüsse**

Art.757. Zu den Bedingungen der Gegenseitigkeit erkennt Republik Bulgarien den ausländischen Gerichtsbeschluss an, aufgrund dessen Insolvenz angemeldet wird, wenn er von einem Staatsorgan des Landes, in dem sich der Sitz des Gemeinschuldners befindet, gefasst wurde.

### **Befugnisse eines vom ausländischen Gericht bestellten Insolvenzverwalters**

Art.758. Der Insolvenzverwalter, der aufgrund eines ausländischen Gerichtsbeschlusses bestellt wurde, hat die ihm von dem Staat, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, gewährten Befugnisse, sofern sie den Regeln des öffentlichen Ordnung der Republik Bulgarien nicht zuwiderlaufen.

### **Nebeninsolvenzverfahren**

Art.759.(1) Auf Antrag des Gemeinschuldners, des vom ausländischen Gericht bestellten Insolvenzverwalters oder eines Gläubigers kann ein Bulgarisches Gericht ein Nebeninsolvenzverfahren für einen Kaufmann, der bereits durch ein ausländisches Gericht in Insolvenz erklärt wurde, eröffnen, wenn er im Gebiet der Republik Bulgarien ein erhebliches Sachvermögen hat.

(2) Der Beschluss gem. Abs.1 ist nur in Bezug auf das Vermögen des Gemeinschuldners, das sich im Gebiet der Republik Bulgarien befindet, wirksam.

### **Wirksamkeit des Nebenverfahrens**

Art. 760.(1) Die Aufhebungsklage, eingereicht vom Insolvenzverwalter in Verbindung

mit einem Haupt- oder Nebenkonkursverfahren, gilt als für die beiden Verfahren gestellt.

(2) Der Gläubiger, der eine Partialzahlung im Hauptverfahren erhalten hat, nimmt an der Vermögensverteilung im Nebenverfahren nur teil, wenn der Teil, den er erhalten würde, größer ist als der entsprechende Teil, den die übrigen Gläubiger im Nebenverfahren erhalten.

(3) Ein Plan gem. Art. 696 kann im Nebeninsolvenzverfahren nur mit der Zustimmung des Insolvenzverwalters nach dem Hauptinsolvenzverfahren bestätigt werden.

(4) Nach Abschluss der Verteilung im Nebeninsolvenzverfahren wird das Restvermögen zum Vermögen des Hauptverfahrens angeschlossen.

### **Zusätzliche Bestimmungen**

§ 1 (Neu – AB 63 von 1994) (1) "Verbundene Personen" im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Die Ehegatten, die Verwandten in gerader Linie – unbeschränkt, und auf Seitenlinie – bis vierten Grades einschließlich und die Verwandten auf Anheiratslinie – bis dritten Grades einschließlich;

2. Arbeitgeber und Arbeitnehmer;

3. Personen, die eine von denen an der Geschäftsführung der Gesellschaft der anderen Person teilnimmt;

4. Die Gesellschafter;

5. Die Gesellschaft und die Person, die über 5 v. H. der Anteile und der stimmberechtigten Aktien in der Gesellschaft besitzt;

6. Die Personen, deren Tätigkeit direkt oder indirekt durch einen Dritten kontrolliert wird;

7. Die Personen, die gemeinsam einen Dritten direkt oder indirekt kontrollieren;

8. Die Personen, die eine von denen Handelsvertreter der jeweils anderen ist;

9. Die Personen, die eine von denen eine Schenkung zugunsten der anderen gemacht hat.

(2) "Verbundene Personen" sind auch jene Personen, die direkt oder indirekt an der

Leitung, der Aufsicht oder am Kapital einer anderen Person oder Personen beteiligt sind, infolge dessen unter ihnen Bedingungen, die sich von den üblichen unterscheiden, vereinbart werden können.

§ 1a (Neu – Nr.70 von 1998) „Ausgesonderter Teil“ im Sinne dieses Gesetzes ist jede Organisationsstruktur, die eine Geschäftstätigkeit selbstständig ausüben kann (Verkaufsobjekt, Atelier, Schiff, Werksabteilung, Restaurant, Hotel usw.).

§1b (Neu – AB 38 von 2006) „Internetseite“ im Sinne dieses Gesetzes ist eine gesonderte Quelle im globalen Netz – Internet, die Programme, Text, Ton, Grafiken, Bilder oder andere Materialien enthält und durch standardisiertes Zugangs- und Zugriffsprotokoll zugänglich ist.

§1c (Neu – AB 104 von 2007) (1) „Kontrolle“ im Sinne dieses Gesetzes ist vorhanden, wenn eine natürliche oder juristische Person (Prüfer):

1. über mehr als die Hälfte der Stimmen der Generalversammlung einer anderen juristischen Person verfügt oder
2. berechtigt ist, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsrats einer anderen juristischen Person zu bestimmen und gleichzeitig auch Aktionär oder Gesellschafter dieser juristischen Person ist oder
3. berechtigt ist, ausschlaggebenden Einfluss auf eine andere juristische Person laut einen mit ihr abgeschlossenen Vertrag oder krafts Gesellschaftervertrag oder Satzung, auszuüben oder
4. Aktionär oder Gesellschafter in einer anderen juristischen Person ist und kraft Vertrag mit anderen Aktionären oder Gesellschafter eigenständig über die Hälfte der Stimmen der Generalversammlung dieser juristischen Person bestimmt.

(2) Für die Fälle von Abs. 1, P. 1, 2 und 4 werden dem Prüfer auch die Stimmen der von ihm überprüfenden Personen sowie die Stimmen der Person, die auf eigenen Namen, jedoch auf seiner Rechnung oder auf Rechnung einer anderen von ihm prüfenden Person, zugesprochen.

(3) Für die Fälle von Art. 1, P. 1, 2 und 4 zählen zu den Stimmen des Prüfers keine Stimmen nach Aktien oder Anteile, die von ihm auf Rechnung einer anderen seiner

Prüfung nicht unterliegenden Person gehalten werden, sowie die Stimmen laut Aktien oder Anteile, die vom Prüfer als Sicherheit gehalten werden, falls die Rechte daraus auf Erlass oder im Interesse der die Sicherheit stellenden Person ausgeübt werden.

(4) In den Fällen von Abs. 1, P. 1 und 4 werden von der Gesamtzahl der Stimmen der Generalversammlung der geprüften Person die Stimmen laut Aktien oder Anteile, die von ihr selbst, von einer von ihr kontrollierten Person oder von einer im eigenen Namen und für ihre Rechnung handelnden Person abgezogen.

§ 2 (Neu – AB 63 von 1994) Die Forderungen in fremder Währung werden in Bulgarische Leva nach dem Wechselkurs der Bulgarischen Nationalbank per Datum des Gerichtsbeschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens umgerechnet.

§ 3 (Neu – AB 63 von 1994) Die Bestimmungen im vierten Buch dieses Gesetzes, die sich auf die Handelsgesellschaften beziehen, finden entsprechende Anwendung auch für die Genossenschaft, die als Kaufmann eingetragen ist.

§ 3a (Neu – AB 38 von 2006) Der Justizminister organisiert die Führung und das Speichern des Buchs laut Art. 634c, Abs. 1 in elektronischer Form.

§ 4 (Neu – AB 63 von 1994, geändert – AB 28 von 2002) In den Fällen nach Art.700, Abs. 2 dieses Gesetzes finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Privatisierung und die Nachprivatisierungskontrolle keine Anwendung.

§ 5 (Neu – AB 63 von 1994, geändert – Nr.70 von 1998) (1) (geänd. – AB 28 von 2002, geänd. und erg. – AB 31 von 2003, geänd. – AB 38 von 2006) Ein Beschluss über die Bestimmung des Verfahrens für die Veräußerung von Aktien oder Anteile einer Handelsgesellschaft mit über 50 v. H. staatlicher oder Gemeindebeteiligung am Kapital, wofür ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, kann vor dem Datum des Beschlusses des Insolvenzgerichts zur Bestätigung der Liste der anerkannten Forderungen nach Art.692, Abs.4 beschlossen werden.

(2) Das Insolvenzverfahren wird mit der Bestätigung durch das Gericht der Liste der anerkannten Forderungen nach Art.692 eingestellt.

(3) Sollte im Laufe von 4 Monaten ab Einstellung des Insolvenzverfahrens kein

Privatisierungsgeschäft abgeschlossen werden, wird das Insolvenzverfahren wiederaufgenommen.

(4) (geändert – AB 28 von 2002) Die Geldeinnahmen aus der Privatisierung von Handelsgesellschaften, über deren Vermögen Insolvenz eröffnet ist, werden nach der Ordnung des Abschnitts I des 47. Kapitels dieses Gesetzes verteilt. Der nach der Befriedigung der Gläubiger verbliebene Restbetrag wird nach der Vorschrift der Art.8 und Art.10 des Gesetzes über die Privatisierung und die Nachprivatisierungskontrolle verteilt.

§ 5a (Neu – AB 104 von 2007) Dieses Gesetz führt die Bestimmungen der Ersten Richtlinie 68/151/EWG zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, ein, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, sowie die Zweite Richtlinie 77/91/EWG des Rates zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten, die Dritte Richtlinie 78/855/EWG des Rates gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages betreffend die Verschmelzung von Aktiengesellschaften, die Sechste Richtlinie 82/891/EWG des Rates gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrags betreffend die Spaltung von Aktiengesellschaften, Elfte Richtlinie 89/666/EWG des Rates über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen, die Zwölfte Richtlinie 89/667/EWG des Rates auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter und Richtlinie 86/653/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbstständigen Handelsvertreter.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 6 (vorheriger § 1 – AB 63 von 1994) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1991 in Kraft und hebt Kapitel eins und zwei und Art. 65, Abs.4 des Erlasses Nr.56 über die Geschäftstätigkeit (bekannt gemacht im AB 4 von 1989; berichtigt in Nr.16 von 1989; geändert und ergänzt in Nr.38, 39 und 62 von 1989; Nr.21, 31 und 101 von 1990, Nr.15 und Nr.23 von 1991, berichtigt in Nr.25 von 1991) auf.

§ 7 (vorheriger § 2 – AB 63 von 1994) Die staatlichen und kommunalen Firmen, die nach der Vorschrift des Erlasses Nr.56 über die Geschäftstätigkeit gerichtlich eingetragen wurden, setzen ihre Tätigkeit nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften bis zu ihrer Umwandlung in Handelsgesellschaften nach der Vorschrift der Art.61 und 62 dieses Gesetzes fort.

§ 8 (vorheriger § 3 - AB 63 von 1994) (1) Die erfolgte gerichtliche Eintragung der Firmen, gegründet nach der Ordnung des Erlasses Nr.56 über die Geschäftstätigkeit, bleibt weiterhin wirksam, wobei von Rechts wegen folgende Änderungen vorgenommen werden:

1. die Einmannfirma gilt als Einzelkaufmann. Der eingetragenen Bezeichnung wird der Name gem. Art.59 beigefügt, sollte er fehlen;
2. die kollektiven und Gesellschaftsfirmen von Privatpersonen gelten als offene Gesellschaften. Der eingetragenen Bezeichnung werden die Angaben gem. Art.77 beigefügt;
3. Die Firma mit beschränkter Haftung gilt als Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die geführte Bezeichnung "Firma mit beschränkter Haftung" oder "FbH" wird durch "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" oder "GmbH" ersetzt. Der Firmenleiter wird von Rechts wegen zum Geschäftsführer der Gesellschaft;
4. Die Firma auf Aktien gilt als Aktiengesellschaft. Die in der Bezeichnung geführte Angabe "Firma auf Aktien" oder "FA" wird durch "Aktiengesellschaft" oder "AG" ersetzt. Die Funktionen des Firmenvorstands werden vom Verwaltungsrat der Gesellschaft übernommen;
5. Die Firma mit unbeschränkter Haftung, die keine Aktien ausgegeben hat, gilt als Kommanditgesellschaft. Die in ihrer Bezeichnung geführte Angabe "Firma mit

unbeschränkter Haftung" oder "FuH" wird durch "Kommanditgesellschaft" oder "KG" ersetzt.

6. Die Firma mit unbeschränkter Haftung, die Aktien ausgegeben hat, gilt für Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die in ihrer Bezeichnung geführte Angabe "Firma mit unbeschränkter Haftung" oder "FuH" wird durch "Kommanditgesellschaft auf Aktien" oder "KGaA" ersetzt.

(2) Die Vorschrift des vorstehenden Absatzes findet entsprechende Anwendung in Bezug auf die ausländischen und die gemeinsamen Firmen im Lande, gegründet nach der Ordnung des 5. Kapitels des Erlasses Nr.56 über die Geschäftstätigkeit.

§ 9 (vorheriger § 4 – AB 63 von 1994) (1) Die Personen, die eine Tätigkeit nach Verordnung Nr.35 des Ministerrats von 1987 (AB 48 von 1987) und den aufgrund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften ausüben und im Sinne dieses Gesetzes Kaufleute sind, sind verpflichtet, sich innerhalb von 6 Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes eintragen zu lassen.

(2) Die Frist nach Abs.1 gilt als eingehalten, wenn der entsprechende Antrag vor ihrem Ablauf gestellt ist.

§ 10 (vorheriger § 5 – AB 63 von 1994) (1) Die Festlegungen in den Gründungs- und Gesellschaftsverträgen und den Statuten der Firmen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes gerichtlich eingetragen wurden, die seinen zwingenden Bestimmungen zuwiderlaufen, werden durch die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes von Rechts wegen ersetzt.

(2) In Verbindung mit den noch unbearbeiteten Anträgen auf gerichtliche Eintragung setzt das Gericht den interessierten Personen je nach Erfordernis eine zusätzliche Frist an, in der sie ihre Verträge bzw. Satzungen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen haben.

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Handelsgesetzbuchs**

(ern. - AB 63 von 1994)

§ 7 Dieses Gesetz setzt außer Kraft das 3.Kapitel des Erlasses Nr.56 über die Geschäftstätigkeit (bekannt gemacht im AB 4 von 1989; berichtigt in Nr.16 v.1989; geändert in Nr.38, 39 und 62 von 1989, Nr.21, 31 und 101 von 1990; berichtigt in Nr.5 von 1991; geändert in Nr.15 und 23 von 1991; berichtigt in Nr.25 von 1991; geändert in Nr. 47, 48 und 62 von 1991, Nr.60 von 1992, Nr.84 und Nr.93 von1993.)

§ 8 (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorgefundenen nicht abgeschlossenen Vergleichsverfahren nach Art.66 des Erlasses Nr.56 über die Geschäftstätigkeit werden eingestellt.

(2) Die vorgefundenen schwebenden Insolvenzverfahren werden nach der Ordnung dieses Gesetzes fortgesetzt, indem der bestellte Abwickler die Befugnisse eines Insolvenzverwalters ausübt; im Falle der Insolvenz eines Einzelkaufmanns wird ein Insolvenzverwalter bestellt.

(3) Hat in einem nach Abs.2 vorgefundenen Verfahren noch keine Verteilung der Aktiva begonnen, so kann innerhalb von 2 Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes ein Plan nach Art.696 dieses Gesetzes unterbreitet werden. Der Plan wird nach der Ordnung des 40. Kapitels dieses Gesetzes erörtert.

**Übergangs- und Schlussbestimmungen**  
**zum Gesetz über die Wertpapiere, Fondsbörsen und die**  
**Investitionsgesellschaften**

(AB 63 von 1995)

§ 11 Das Verhältnis zwischen den stimmberechtigten und den stimmlosen Aktien vom Nennwert des Kapitals nach Art.182 Abs.3 des Handelsgesetzbuches ist innerhalb von 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erreichen.

**Übergangs- und Schlussbestimmungen**  
**zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Handelsgesetzbuchs**

(AB 83 von 1996)

§ 9 Die abgeänderten Vorschriften der Art.203 und 266 sowie des Art.270a finden

[www.ruskov-law.eu](http://www.ruskov-law.eu)

auch für die Liquidationsverfahren Anwendung, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht abgeschlossen wurden.

## **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Handelsgesetzbuchs**

(AB 100 von 1997, geändert in Nr.39 von 1998)

§ 5 In Verbindung mit den noch unbearbeiteten Anträgen auf gerichtliche Eintragung setzt das Gericht den interessierten Personen je nach Erfordernis eine zusätzliche Frist an, in der sie ihre Verträge bzw. Satzungen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen haben.

§ 6 (1) (ergänzt – AB 39 von 1998) Wurde eine Handelsgesellschaft ausschließlich zum Zwecke der Teilname an einem Privatisierungsgeschäft von Personen nach Art.25 Abs.3 und Art.31, Abs.1 des Gesetzes über die Umwandlung und Privatisierung staatlicher und kommunaler Unternehmen gegründet, so wird das erforderliche Mindestkapital auf folgende Beträge angesetzt:

1. für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung – 500 Leva, wobei der Nennwert eines Anteils nicht unter 1 Leva liegen darf;
2. für die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien, wenn sie durch Subskription errichtet werden – 10 000 Leva; wenn sie ohne Subskription errichtet werden – 5 000 Leva

(2) Die Handelsgesellschaft nach Abs.1 darf keine Handelsgeschäfte abschließen; ausgeschlossen von dieser Regelung bleiben jene, die für die Teilnahme am Privatisierungsgeschäft erforderlich sind.

(3) Nach Abschluss des Privatisierungsgeschäfts ist die Handelsgesellschaft nach Abs.1 verpflichtet, ihr Kapital mit den Vorschriften des Art.117, Abs.1 bzw. des Art.161, Abs.2 unverzüglich in Übereinstimmung zu bringen.

(4) Wird das Privatisierungsgeschäft nicht mit der Handelsgesellschaft nach Abs.1 abgeschlossen, so ist sie innerhalb von 3 Monaten ab Abschluss des Privatisierungsverfahrens aufzulösen.

§ 7 (1) Die vorgefundenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien haben ihr Kapital innerhalb von 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapital in Übereinstimmung zu bringen und die Eintragung dieses Umstands in das Handelsregister zu bewirken.

(2) In den Fällen nach Abs.1 bedarf es für die Eintragung des Beschlusses über die Erhöhung des Kapitals einer Aktiengesellschaft, dass mindestens 25 v. H. des Kapitals nach der Erhöhung eingezahlt sind.

§ 8 Geht die Gesellschaft ihrer Verpflichtung nach § 7 nicht nach, so kommen die Vorschriften des Art.155 Ziffer 2 bzw. Art.252 Ziffer 5 zur Anwendung.

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Handelsgesetzbuchs**

(AB 70 von 1998)

§ 58 (1) Der Minister für Justiz und rechtliche Eurointegration hat innerhalb von zwei Monaten vom Inkrafttreten dieses Gesetzes die Liste der Personen, die zu Insolvenzverwaltern bestellt werden können, bestätigen und im Amtsblatt bekannt machen zu lassen.

(2) Die Liste nach Abs.1 kann jederzeit ergänzt werden.

(3) Der Minister für Justiz und rechtliche Eurointegration ist verpflichtet, die Liste nach Abs.1 an alle Bezirksgerichtshöfe unter Angabe der Adressen und der Fachrichtungen der bestätigten Insolvenzverwalter weiterzuleiten.

(4) Ist eine in der Liste nach Abs.1 nicht bezeichnete Person zum Insolvenzverwalter bzw. provisorischen Insolvenzverwalter nach einem von diesem Gesetz vorgefundenen Insolvenzverfahren bestellt, so ist sie spätestens 1 Monat nach Bekanntmachung der Liste im Amtsblatt vom Gericht zu entlassen. Innerhalb derselben Frist hat das Gericht anstelle des entlassenen Insolvenzverwalters bzw. provisorischen Insolvenzverwalters eine Person aus der Mitte der in der Liste nach Abs.1 Bezeichneten zu bestellen.

§ 59 Hinsichtlich der von diesem Gesetz vorgefundenen schwebenden Verfahren, nach denen bereits ein Beschluss über die Erklärung des Gemeinschuldners in Insolvenz vorliegt, gilt es, dass das Gericht die Auflösung des Unternehmens des Gemeinschuldners nach der Vorschrift des Art.711, Abs.1 Ziffer 1 gerechnet vom Datum der Beschlussfassung verordnet hat.

§ 60. Im Gesetz über die Banken (ern., AB 52 von 1997, geänd. und erg. – AB 15, 21 und 52 von 1998) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In Art. 90 sind folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Abs. 1, im ersten Satz wird das Wort „der Entscheid“ mit „dem Beschluss“ ersetzt, die Worte „nach der Ordnung zur Anfechtung der Beschlüsse“ und der zweite Satz werden gelöscht;
- b) In Abs. 5 wird das Wort „der Entscheid“ mit „dem Beschluss“ ersetzt;
- c) In Abs. 6 wird das Wort „Entscheid“ mit „Beschluss“ ersetzt;
- d) Abs. 7 wird aufgehoben.

2. In Art. 95, Abs.1, P. 1. werden die Worte „vom Wert des verpfändeten und unter Hypothek gestellten Gegenstands“ mit „von dem Betrag der veräußerten Vergütung“ ersetzt.

## **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Zivilprozessordnung**

(AB 64 von 1999)

§ 63 Die Berufungsverfahren in Verbindung mit Beschlüssen und Gerichtsbestimmungen, erlassen nach den Insolvenzverfahren nach Art.613a des Handelsgesetzbuches, die von diesem Gesetz bei dem Obersten Kassationsgericht vorgefunden wurden, werden nach der bisherigen Ordnung verhandelt.

**Übergangs- und Schlussbestimmungen**  
**zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Handelsgesetzbuchs**

(AB 84 von 2000)

§ 139 Die Anträge nach Art.70 des Handelsgesetzbuches, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt wurden, werden nach der bisherigen Ordnung zu Ende erörtert.

§ 140 Die Aktiengesellschaften haben ihre Statuten innerhalb von 1 Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Vorschrift des Art.162 in Übereinstimmung zu bringen. Im Falle der Unterlassung wird eine Vermögensstrafe bis zu 2000 Leva verhängt.

§ 141 Wurde einem Aufsichtsrat vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgrund des Statuts die Befugnis erteilt, das Kapital der Aktiengesellschaft zu erhöhen, so bleibt diese Befugnis bis zum Ablauf ihrer Frist bzw. bis zum Zeitpunkt der nächsten Abänderung des Statuts fortbestehen.

§ 142 Hat die Staatliche Wertpapierkommission den Prospekt zur Zeichnung von Aktien zum Zwecke der Errichtung einer Aktiengesellschaft schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestätigt, so erfolgt die Gründung nach der bisherigen Ordnung.

§ 143 Die Feststellungsklagen, erhoben nach der Vorschrift des Art.694 vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Abänderung und in Ergänzung des Handelsgesetzbuches (AB 70 von 1998), sind nach der bisher geltenden Ordnung zu erörtern. Die entrichtete Verwaltungsgebühr wird freigegeben und dem Antragsteller erstattet.

§ 144 Die Widersprüche, die gegen einen Beschluss des Insolvenzgerichts nach Art.692

vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegt wurden, werden nach der bisher geltenden Ordnung erörtert.

§ 145 Für die schwebenden Insolvenzverfahren beginnt die Frist nach Art.688 Abs.1 vom Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu laufen.

### **Zusätzliche Bestimmungen**

#### **zum Gesetz über die Privatisierung und die Nachprivatisierungskontrolle**

(ern. – AB 28 von 2002)

§ 10 (1) Die Umwandlung der staatlichen Unternehmen in privaten Handelsgesellschaften durch Verteilung des Vermögens, das Ihnen vom Staat in Form von Anteilen und Aktien laut den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs zur Verfügung gestellt wird, erfolgt durch den Ministerrat oder ein von ihm benanntes Organ.

(2) Die Artikel 72 und 73 des Handelsgesetzbuchs finden für Sacheinlagen des Staats und der Gemeinden in den Gesellschaften mit über 50 v. H. staatlicher oder kommunaler Beteiligung, keine Anwendung. Die Bewertung der Sacheinlagen des Staats erfolgt unter den vom Ministerrat bestimmten Bedingungen und Vorschriften, und die langfristigen Finanzaktiva werden nach ihrem Buchungswert bewertet.

(3) Bei Umwandlung von staatlichen Unternehmen in privaten Handelsgesellschaften wird das diesen Gesellschaften anvertraute Vermögen im Eigentum dieser Gesellschaften durch den Umwandlungsakt zur Verfügung gestellt, falls in diesen nicht anders vorgesehen ist.

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Handelsgesetzbuchs**

(AB 58 von 2003, geänd. – AB 66 von 2005)

§ 94 Die Verlegung des Geschäftssitzes eines Kaufmanns sowie die Eröffnung einer Zweigniederlassung, die zur Eintragung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angemeldet wurden, werden nach der bisherigen Ordnung eingetragen.

§ 95 Die Übertragung eines Unternehmens, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist, wird nach der bisherigen Ordnung eingetragen.

§ 96 Für die vorgefundenen Handelsgesellschaften beginnt die Frist nach Art.70 Abs.2

vom Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu laufen.

§ 97 Die Klageanträge nach Art.70 und 74 gegen Umwandlungsbeschlüsse, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt wurden, werden nach der bisherigen Ordnung entschieden.

§ 98 Die Umwandlungen von Handelsgesellschaften, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung angemeldet wurden, werden nach der bisherigen Ordnung eingetragen und gelangen Wirksamkeit nach den bisherigen Bestimmungen.

§ 99 Die Rechte der Gläubiger in Verbindung mit Umwandlungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetragen wurden, bleiben erhalten.

§ 100 (1) Innerhalb von drei Monaten von Inkrafttreten dieses Gesetzes haben der Justizminister, der Wirtschaftsminister und der Finanzminister die Vorschrift nach Art.655a Abs.1 zu verabschieden.

(2) Bis zur Verabschiedung der Vorschrift nach Art. 655a, Abs.1 und Durchführung der Prüfung nach Art. 655, Abs. 2, Ziff. 7 werden die Insolvenzverwalter nach der bisherigen Ordnung bestellt.

(3) (erg. – AB 66 von 2005) Innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Frist nach Abs.1 ist die Prüfung zur Verleihung des Qualifikationsgrades als Insolvenzverwalter nach der Vorschrift des Art.655a, Abs.1 zu organisieren und durchzuführen.

(4) Die Personen, die die Prüfung zum Insolvenzverwalter erfolgreich absolviert haben, sind in einer Liste, die im Amtsblatt bekannt zu machen ist, zu bezeichnen.

(5) Eine Person, die zum Insolvenzverwalter bzw. provisorischen Insolvenzverwalter nach einem vorgefundenen Insolvenzverfahren bestellt wurde, ist vom Gericht sofort abzurufen, wenn sie nicht in die im Amtsblatt bekannt gemachte Liste der

Personen, die zu Insolvenzverwaltern bestellt werden können, aufgenommen ist.

§ 101 (1) Die vorgefundenen schwebenden Insolvenzverfahren sind nach der bisherigen Ordnung abzuschließen.

(2) Die eingelegten Berufungen gegen die Akte nach Art.613a Abs.1 werden nach der bisherigen Ordnung verhandelt.

(3) Auf die Fristen nach Art. 686, Art. 688, Abs.1, Art. 690 und Art. 694, Abs.1, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen begonnen haben, finden Anwendung die Bestimmungen, die früher rechtskräftig waren, es sei denn, dass sie nicht nach den in diesem Gesetz festgelegten Fristen ablaufen.

(4) Die öffentlichen Versteigerungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bekannt gemacht wurden, werden nach der bisherigen Ordnung abgeschlossen, nachdem die Vorschrift des Art.717g Anwendung findet.

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **zum Gesetz über Geldüberweisungen, elektronische Zahlungsmittel –und systeme**

(veröff. – AB 31 von 2005)

§ 11. Dieses Gesetz tritt 6 Monate nach Veröffentlichung im Amtsblatt, ausgenommen der Bestimmungen von Art. 18, Abs. 1, Ziffer 2, Abs. 2 und 3, Art. 19, Abs. 3, Art. 22, 23, 24, Art. 41, Abs. 4 und 6, Art. 67, Abs. 3 und 5 sowie Bestimmungen von Art. 109b, Abs. 2 und Art. 109c, Abs. 8 vom Gesetz über öffentliches Angebot von Wertpapieren, die ab dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien zur Europäischen Union wirksam werden, in Kraft.

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **zum Gesetz über die privaten Gerichtsvollzieher**

(veröff. – AB 43 von 2005)

§ 23. Dieses Gesetz tritt ab dem 1. September 2005 in Kraft.

**Übergangs- und Schlussbestimmungen**  
**zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Handelsgesetzbuchs**

(veröff. – AB 66 von 2005)

§ 31. Im gesamten Gesetzestext werden die Worte „Rechnungsabschluss“ und „Rechnungsabschlüsse“ mit den Worten „Finanzbericht“ bzw. „Finanzberichte“ ersetzt.

**Übergangs- und Schlussbestimmungen**  
**zum Versicherungsgesetzbuch**

(veröff. – AB 103 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

§ 28. Das Gesetzbuch tritt ab dem 1. Januar 2006 mit folgenden Ausnahmen in Kraft:

1. Art. 45, Abs. 3, Abs. 47, viertes Kapitel, Art. 71, Abs. 4, Art. 77, Abs. 5, Art. 80, Abs. 5, Art. 88, Abs. 3, Art. 89, Art. 99, Abs. 4, Art. 112-116, Art. 127, 137, 139 – 149, siebzehntes Kapitel, zweiundzwanzigstes Kapitel, Art. 254, Abs. 1, Ziffer 2, Art. 256, Art. 258, Abs. 1, Ziffer 2 und 3, Art. 2, 3 und 5, Art. 282, Abs. 2 und §13, Ziffer 2, Buchstabe „b“, Ziffer 3, Ziffer 4, Buchstabe „c“ und Ziffer 5 von den Übergangs- und Schlussbestimmungen, die ab dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien zur Europäischen Union wirksam werden.

2. Art. 254, Abs. 2, der nach Angaben über den Abschluss eines Abkommens zwischen dem Nationalen Büro der Bulgarischen Fahrzeugversicherer und den Büros der Fahrzeugversicherer der Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit Art. 2, Abs. 2 der Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht;

3. Art. 266, der ab dem 11. Juni 2012 in Kraft tritt;

4. Art. 282, Abs. 2 und Art. 284 – 286, die ab dem Tag des Beschlusses der Europäischen Kommission und nach Angaben über den Abschluss eines Abkommens zwischen dem Nationalen Büro der Bulgarischen Fahrzeugversicherer und den Entschädigungsstellen der Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit Art. 6, Abs. 3 der

Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG des Rates, in Kraft treten;

5. Art. 288, Abs.2, der ab dem 11. Juni 2007 in Kraft tritt und für alle beantragte Schadensersatzansprüche angewandt wird, über welche der Vorstand des Garantiefonds keinen Beschluss gefasst hat; bis zum Tag des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien zur Europäischen Union werden vom Garantiefonds nur Entschädigungen für Verkehrsunfälle, die auf dem Gebiet der Republik Bulgarien entstanden sind, bezahlt; innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzbuchs organisiert der Garantiefonds die Ausführung der Funktionen eines Informationszentrums.

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen zum Steuer- und Versicherungsgesetzbuch**

(veröff. – AB 105 von 2005, in Kraft ab dem 01.01.2006)

§ 88. Das Gesetzbuch tritt ab dem 1. Januar 2006 mit Ausnahme von Art. 179, Abs. 3, Art. 183, Abs. 9, § 10, Ziff. 1, Buchstabe „e“ und Ziffer 4, Buchstabe „c“, § 11, Ziffer 1, Buchstabe „b“ und §14, Ziffer 12 von den Übergangs- und Schlussbestimmungen, die ab dem Tag der Veröffentlichung des Gesetzbuchs im Amtsblatt wirksam werden, in Kraft.

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Handelsgesetzbuchs**

(veröff. – AB 38 von 2006)

§ 163. Die zwingenden Bedingungen dieses Gesetzes werden auch auf bereits geschlossene Handelsvertretungsverträge angewandt.

§ 164. (geänd. – AB 80 von 2006, in Kraft ab dem 03.09.2006) Bis zum Inkrafttreten

[www.ruskov-law.eu](http://www.ruskov-law.eu)

des Handelsregistergesetzes erfolgt die Veröffentlichung der gerichtlichen Akten, der Angaben des Insolvenzverwalters und Aufsichtsrates, die Einladungen, Mitteilungen, Vorladungen wie bisher – durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

§ 165. (1) Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht abgeschlossene Insolvenzverfahren werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geführt.

(2) Bezüglich der Fristen laut Abs. 626, Abs. 1 und Art. 698, Abs. 1, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits laufen, werden die bereits rechtskräftigen Bestimmungen angewandt.

(3) Bezüglich der öffentlichen Veräußerungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mitgeteilt wurden, wird die entsprechend rechtskräftige Frist über die Veröffentlichung der Mitteilungen zum Erstellungsdatum der Mitteilungen angewandt.

(4) Die Bestimmung laut Abs. 1 wird auch bezüglich Art. 718a für die Wohnungen angewandt, falls zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes kein Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

.....

§ 167. Die Bestimmungen von § 1 – 7, § 15, Ziffer 3-5, § 16 – 77, § 78, Ziffer 2, § 79 und 80 werden ab dem Tag des Inkrafttretens des Handelsregistergesetzes wirksam.

## **Übergangs- und Schlussbestimmungen zum Gesetz über die Kreditinstitutionen**

(veröff. – AB 59 von 2006)

§ 36. Das Gesetz tritt in Kraft ab dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien zur Europäischen Union, ausschließlich §35, Ziffer 2, das nach Veröffentlichung des Gesetzes im Amtsblatt in Kraft tritt.

**Übergangs- und Schlussbestimmungen**  
**zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Buchhaltungsgesetzes**

(veröff. – AB 205 von 2006, in Kraft ab dem 01.01.2007)

§ 61. Dieses Gesetz tritt ab dem 1. Januar 2007 in Kraft, mit Ausnahme von §48, das ab dem 1. Juli 2007 in Kraft tritt.

**Übergangs- und Schlussbestimmungen**  
**zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Zivilprozessordnung**

(veröff. – AB 59 von 2007, in Kraft ab dem 01.03.2008)

§ 61. Das Gesetzbuch tritt ab dem 1. März 2008 mit folgenden Ausnahmen in Kraft:

1. Siebtes Teil „Sonderregelungen für Zivilverfahren unter der Wirkung des EU-Rechts“;

2. Paragraf 2, Abs. 4;

3. Paragraf 3 bezüglich Aufhebung des zweiunddreißigsten Kapitels „a“ „Sonderregelungen für Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidungen ausländischer Gerichte und anderer ausländischer Organe“ durch Art. 307a – 307e und Abschnitt 7 „Verfahren auf Rückgabe vom Kind oder Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang“ durch Art. 502 – 507;

4. Paragraf 4, Abs. 2;

5. Paragraf 24;

6. Paragraf 60,

die innerhalb drei Tagen nach Veröffentlichung des Gesetzbuchs im Amtsblatt in Kraft treten.

**Übergangs- und Schlussbestimmungen**  
**zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Handelsgesetzbuchs**

(veröff. – AB 104 von 2007)

§ 11. Dieses Gesetz führt die Bestimmungen der Richtlinie 92/101/EWG des Rates

[www.ruskov-law.eu](http://www.ruskov-law.eu)

zur Änderung der Richtlinie 77/91/EWG über die Gründung der Aktiengesellschaft sowie die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals, der Richtlinie 2006/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/91/EWG des Rates in Bezug auf Gründung von Aktiengesellschaften und die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals und der Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten ein.

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Handelsgesetzbuchs**

(veröff. – AB 104 von 2007)

§ 15. (1) Paragraph 2 ist ab dem Inkrafttreten des Handelsgesetzes wirksam.

(2) Paragraph 4 ist ab dem Inkrafttreten des Handelsgesetzes wirksam.

(3) Bis zum Inkrafttreten des Handelsregistergesetzes erfolgt die Eintragung von Umständen und Ausstellung von den in § 14 vorgesehenen Bescheinigungen vom entsprechenden Amtsgericht und laut den Bestimmungen des zweiundfünfzigsten Kapitels der Zivilprozessordnung, und die Veröffentlichung der Akten – durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Handelsregistergesetzes**

(veröff. – AB 50 von 2008, in Kraft ab dem 30.05.2008)

§ 30. Das Gesetz tritt ab Veröffentlichungstag im Amtsblatt mit der Ausnahme von § 24 betreffs §4, Abs. 7 von den Übergangs- und Schlussbestimmungen, der ab dem 1. Januar 2008 in Kraft tritt.

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Zivilprozessordnung**

(veröff. – AB 108 von 2008)

§ 4. Dieses Gesetz führt die Bestimmungen der Richtlinie 2007/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/855/EWG und 82/891/EWG des Rates hinsichtlich des Erfordernisses der Erstellung eines Berichts durch einen unabhängigen Sachverständigen anlässlich der Verschmelzung oder der Spaltung von Aktiengesellschaften (OB, L300/47 vom 17. November 2007) ein.

### **Übergangsbestimmungen zum Gesetz zur Ergänzung des Handelsgesetzbuchs**

(veröff. – AB 108 von 2008)

§ 5. Die Bestimmungen von Art. 262l, Abs. 5 finden keine Anwendung, wenn bei Inkrafttreten dieses Gesetzes der Bericht des Verwaltungsorgans über die Umwandlung im Handelsregister eingetragen ist.

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Steuer- und Versicherungsgesetzbuchs**

(veröff. – AB 12 von 2009, in Kraft ab dem 01.05.2009, erg. – AB 32 von 2009)

§ 68. (erg. – AB 32 von 2009) Das Gesetz tritt ab dem 1. Mai 2009 mit Ausnahme von §65, 66 und 67 in Kraft, die ab dem Veröffentlichungstag im Amtsblatt in Kraft treten und § 2-10, § 12, Ziffer 1 und 2 - bezüglich Abs. 3, § 13 – 22, § 24 – 35, § 36, Abs. 1 – 4, § 37 – 51, § 52, Ziffer 1 – 3, Buchstabe „a“, Ziffer 7, Buchstabe „f“ – bezüglich Abs. 10 und 11, Ziffer 8, Buchstabe „a“, Ziffer 9 und 12 und § 53 – 64, die ab dem 1. Januar 2010 wirksam werden.

**Übergangs- und Schlussbestimmungen**  
**zum Gesetz über Zahlungsverleistungen –und systeme**

(veröff. – AB 23 von 2008, in Kraft ab dem 01.11.2009)

§ 21. Das Gesetz tritt ab dem 1. November 2009 mit Ausnahme von §10 in Kraft, der ab dem Veröffentlichungstag im Amtsblatt wirksam wird.

**Übergangs- und Schlussbestimmungen**  
**zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Gewässer**

(veröff. – AB 47 von 2009, in Kraft ab dem 23.06.2009)

§ 46. Dieses Gesetz tritt ab Bekanntgabe im Amtsblatt mit Ausnahme von § 26, 29, 30, 32 – 26 und 40 in Kraft, die drei Monate nach der Bekanntgabe wirksam werden.

**Relevante europäische Gesetzgebungsakte**

Richtlinie 2003/58/EG des Europäischen Parlaments und Europäischen Rates vom 15. Juli 2003 zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG in Bezug auf die Offenlegung von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen

Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten

Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG des Rates

Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Anlegerentschädigungssysteme

Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und

grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer

Richtlinie 92/101/EWG des Rates vom 23. November 1992 zur Änderung der Richtlinie 77/91/EWG über die Gründung der Aktiengesellschaft sowie die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals

Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht

Zwölfte Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1989 auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter

Sechste Richtlinie des Rates vom 17. Dezember 1982 gemäß Artikel 54, Absatz 3 Buchstabe g des Vertrags betreffend die Spaltung von Aktiengesellschaften

Dritte Richtlinie des Rates vom 9. Oktober 1978 gemäß Artikel 54, Absatz 3, Buchstabe g) des Vertrages betreffend die Verschmelzung von Aktiengesellschaften

Zweite Richtlinie des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten.

Erste Richtlinie des Rates vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten.